

# Zeitschrift

für die

## Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

vom

Badischen General-Landesarchiv

100. Band

(Der neuen Folge 61. Band)

1952

---

Im Selbstverlag des General-Landesarchivs

Druck: G. Braun, Karlsruhe

# Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV.

Von Paul Zinsmaier

Es ist in der Kaisergeschichte des hohen Mittelalters sehr selten vorgekommen, daß der vom Kaiser bei längerer Abwesenheit in Italien als römischer König zur Vertretung berufene Sohn selbst auch Urkunden ausgestellt hat und am kaiserlichen und königlichen Hofe eigene Schreibstellen bestanden haben. Die Fragen, die sich bei dem Bestehen einer kaiserlichen und einer königlichen Kanzlei dem Diplomatiker erheben, sind mannigfacher Art. Sie berühren vor allem die Organisation und die Arbeitsweise dieser Kanzleien und die Abhängigkeit der einen Schreibstelle von der anderen. Aber auch die Möglichkeit des Zusammenwirkens und der gegenseitigen Beeinflussung, die Verwendung und der etwaige Austausch des Kanzleipersonals müssen erwogen und untersucht werden. Die Regierungen König Heinrichs (VII.) und König Konrads IV. übertreffen an Bedeutung und Dauer alle anderen Regentschaften. Beide Herrscher haben während ihrer jeweils nahezu 15 jährigen Regierungszeit insgesamt gegen 630 Diplome ausgestellt, darunter mehrere verfassungsgeschichtlich höchst bedeutsame Texte. Von der Urkundenforschung sind die Diplome der Söhne Friedrichs II. lange Zeit zu Unrecht wenig beachtet worden. Die bisher erschienene Literatur beschränkt sich auf wenige Arbeiten von sehr unterschiedlichem Werte. Bei den Diplomen Heinrichs (VII.) ist die Forschung nicht über den Stand von Vorarbeiten hinausgekommen. Die Abhandlung von F. Philippi, *Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV.* (1885) S. 46 ff. und seine Bemerkungen zu einzelnen Diplomen im Textband der *Kaiserurkunden in Abbildungen* S. 139 f. sind auf die gestellten Fragen kaum eingegangen. Sie geben im wesentlichen nur einen summarischen und flüchtigen Überblick über knapp zwei Drittel der erhaltenen Originalurkunden Heinrichs (VII.), die dem Verfasser zur Prüfung vorgelegen haben<sup>1)</sup>. Als Ausgangspunkt für weitere Unter-

<sup>1)</sup> Philippi beschreibt 189 Originale, die er selbst gesehen hat. Von 16 weiteren Diplomen standen ihm nur wertlose Beschreibungen von verschiedenen Auskunftspersonen zur Verfügung.

suchungen über die Diplome des Königs können die beiden Schriften jedoch nicht genommen werden, da Philippi bei der Bestimmung der Schreiberhände grobe Irrtümer unterliefen und er von der Anwendung des Diktatvergleichs völlig absah. Recht unglücklich ist namentlich die getroffene Auswahl der Abbildungen. In dem Bestreben, nur Diplome vorzuführen, die von der regelmäßigen Herstellung abweichen und diplomatische Sonderfälle darstellen, sind nicht einmal die Schriften der wichtigsten Kanzlisten in das Tafelwerk aufgenommen worden. Unzureichend sind auch in jeder Beziehung die Bemerkungen, welche Philippi in den genannten Arbeiten zum Urkundenwesen Konrads IV. gemacht hat. Sie bringen ebenso wenig wie der Abschnitt über die Diplome Heinrichs (VII.) abschließende Resultate. Erst in jüngster Zeit hat hier die ausführliche Monographie von H. Hartmann „Die Urkunden Konrads IV. Beiträge zur Geschichte der Reichsverwaltung in spättaufischer Zeit“ im Archiv für Urkundenforschung Bd. 18 (1944), S. 38—163 Wandel geschaffen und eine Lücke geschlossen. Eine Diplomatik der Urkunden Konrads IV. gibt die Abhandlung Hartmanns jedoch nicht. Der Verfasser, dem ein früher Tod das Ausreifen und den Abschluß seiner Untersuchungen versagte, hat leider nicht alle Möglichkeiten der hilfswissenschaftlichen Methode ausgeschöpft und mehrmals aus ungenügend gesicherten Feststellungen vor-eilige und unzutreffende Schlüsse gezogen<sup>2)</sup>. Bei einer gründlichen Überarbeitung des Aufsatzes hätten die Fehler sicherlich vermieden werden können. Hartmanns Arbeit stellt gegenüber den wenig ergiebigen Ausführungen Philippis über die Urkunden Konrads IV. einen großen Fortschritt dar, gelang es ihm doch, abgesehen von vielen richtigen Einzelbeobachtungen, die Tätigkeit des bedeutendsten königlichen Beamten nach der graphischen Seite hin genauer zu erfassen und seine Herkunft aus den Kanzleien Heinrichs (VII.) und Friedrichs II. zu erweisen. Die Schriftbestimmungen und die Stückbeschreibungen lassen jedoch mehrfach zu wünschen übrig, auch der Zuweisung einiger Schreiber zum Kanzleipersonal des Königs muß widersprochen werden. In die Untersuchung der äußeren Merkmale sind 18 Originale, etwa ein Fünftel der urschriftlich erhaltenen Stücke, nicht einbezogen worden. Sie sind dem Bearbeiter entweder entgangen oder ihm nicht zugänglich gewesen. Noch stärker ins Gewicht fällt die mangelhafte Diktatuntersuchung. Von der irrigen Vorstellung ausgehend, daß alle Urkundenteile mit Hilfe feststehender Formulare stilisiert wurden, hat Hartmann es unterlassen, auf die Diktateigentümlichkeiten der einzelnen Schreiber zu achten und sie herauszuarbeiten. Aus diesem Grunde ist es ihm auch nicht gelungen, die Eigenart der kaiserlichen und der königlichen Diplome zu erkennen und die von fremden Verfassern entworfenen Schriftstücke auszusondern.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu auch meine Bemerkungen in ZGO 97, 373f.

Diese Fehler und Unterlassungen Hartmanns beeinträchtigen den Wert seiner Arbeit erheblich und lassen wichtige Fragen ungelöst, sodaß eine nochmalige Untersuchung der Königsurkunden Konrads IV. nicht zu umgehen ist.

Die Erforschung der Diplome Heinrichs (VII.) und Konrads IV. liefert nicht nur einen wichtigen Beitrag zur längst notwendigen Diplomatie der spätstaufischen Königsurkunde, sie erweitert auch und vertieft unsere Kenntnis des Urkundenwesens Friedrichs II. Für eine gemeinsame Behandlung der Diplome beider Herrscher spricht nicht so sehr der Gedanke, daß dadurch sämtliche Urkunden der während der Kaiserzeit Friedrichs II. in Deutschland eingesetzten Regenten eine kritische Bearbeitung erfahren, als vielmehr der Umstand, daß ein Teil der Beurkundungspersonen in beiden königlichen Kanzleien gedient hat. Schließlich gibt auch das umfangreichere Vergleichsmaterial der Untersuchung eine breitere Grundlage und berechtigt zu größerer Sicherheit in den Schlußfolgerungen. Die vorliegenden Studien erstrecken sich nur auf die kanzleimäßigen Ausfertigungen der beiden Herrscher<sup>3)</sup>, die Bearbeitung der zahlreichen Empfänger- und Gelegenheitsausfertigungen bleibt einer besonderen Darstellung vorbehalten.

Obleich die Regentschaften Heinrichs (VII.) und Konrads IV. Zeiträume von ungefähr gleicher Dauer umfassen, ist die Zahl der von ihnen hinterlassenen Diplome doch sehr verschieden. Die Urkunden Konrads IV. erreichen nicht ganz ein Drittel der von Heinrich (VII.) überlieferten Stücke. Der Grund für diese zahlenmäßige Ungleichheit liegt in den verschiedenen großen Herrschaftsbereichen, über die die beiden Könige eingesetzt waren. Hatte Heinrich (VII.) noch für ganz Deutschland und Hochburgund geurkundet, so beschränkte sich unter Konrad IV. der Kreis der Urkundempfänger in der Hauptsache auf Süddeutschland und einige Gebiete am Rhein.

Von Heinrich (VII.) liegen insgesamt 482 echte Diplome mit vollständigem Text vor, 4 davon nur in deutscher Übersetzung (BF. 3904, 4057, 4326, 4349).

<sup>3)</sup> Die Anregung zu diesen diplomatischen Untersuchungen gab mir mein unvergeßlicher Lehrer, Professor Dr. Hs. Hirsch (Wien), bei dem ich 1930 mit einer Dissertation über die Urkunden Konrads IV. (von 1236 bis 1251) promovierte. Ich bin ihm dafür und für mannigfache Ratschläge, sowie für wertvolle Hilfe bei der Beschaffung mehrerer schwer zugänglicher Diplome zu tiefem Danke verpflichtet. Die Fotokopien und meist ausführliche Stückbeschreibungen des größten Teiles der in ausländischen Archiven aufbewahrten Diplome verdanke ich dem lebenswürdigen Entgegenkommen und der Hilfsbereitschaft der Herren Staatsarchivrat Dr. P. Acht (München), Professor Dr. Harsin (Lüttich), Dr. H. Krupicka (Wien), Staatsarchivar Dr. B. Meyer (Frauenfeld), Reichsarchivar Dr. Panhuysen (Maastricht), Professor Dr. E. Rieger (Münster i. W.) (†), Universitätsbibliothekar Dr. J. Rott (Straßburg). Ihnen und den zahlreichen Archivverwaltungen, die mir stets volle Unterstützung zuteil werden ließen, sei auch an dieser Stelle mein aufrichtiger und verbindlicher Dank ausgesprochen.

Mit Ausnahme von BF. 3847 und 3987 sind alle Urkunden veröffentlicht, doch sind die Abdrucke teilweise sehr nachlässig und ungenau. Die Regesta Imperii verzeichnen 468 Diplome, weitere 15 Texte sind seitdem hinzugekommen. Der Wortlaut von BF. 3952, 4102, 4263 und 4329 ist unvollständig erhalten und 21 Stücke kennen wir lediglich aus sehr dürftigen Regesten<sup>4)</sup>. Einige Diplome werden in den Regesta Imperii unter Doppelnummern geführt: BF. 14771 ist eine Zweitausfertigung von BF. 4313 und 4376 erhielt ein genaueres Regest unter nr. 14776. Unsicher ist die Herkunft von BF. 3863, die Gründe für die Zuweisung zu den Diplomen Heinrichs (VII.) überzeugen nicht ganz. Auf den Namen des Königs ist wenig gefälscht worden. Als Fälschungen, meist erst in neueren Jahrhunderten entstanden, wurden erkannt: BF. 3954, 3972, 4074, 4113, 4184, 4196, 4252 und 4298.

Die Verteilung dieser Diplome auf die einzelnen Regierungsjahre des Königs ist sehr ungleichmäßig. Dem Höchststand von 70 Diplomen im Jahre 1234 stehen 6 Diplome in den Jahren 1220 und 1221 gegenüber. Vor 1220 hat der König auf deutschem Boden nur einmal geurkundet, BF. 3847. Die Zahl der Ausfertigungen steigt seit 1223 mit 24 Stücken spürbar und hält sich 1224 und 1225 gleichmäßig mit 34 und 35 Nummern. Nach einem Höhepunkt von 55 Diplomen im Jahre 1227 ist in den beiden folgenden Jahren ein starkes Absinken zu verzeichnen (25 bzw. 17). Ein neuerlicher Anstieg macht sich seit 1230 bemerkbar (30), aber in den nächsten 3 Jahren schwanken die Zahlen wieder sehr (1231 = 47, 1232 = 38, 1233 = 33). In den fünf ersten Monaten des Jahres 1235 wurden immerhin noch 13 Diplome ausgestellt. Die politisch ereignisreicheren Jahre kommen in dieser Aufstellung deutlich zum Ausdruck.

Um die Arbeit der einzelnen Schreiber möglichst genau und vollständig erfassen zu können, wurde auf die Feststellung der Lagerorte der Originale besondere Sorgfalt verwendet. Die Durchsicht der Archivinventare, soweit sie veröffentlicht sind, und Anfragen an die Verwaltungen der in Betracht kommenden Archive führten zur Ermittlung einer wesentlich höheren Zahl von Originalurkunden als von Philippi angegeben wird. Der Bestand von 306 Urschriften Heinrichs (VII.), 7 darunter in Doppel- und ein Diplom in dreifacher Ausfertigung, ist als günstig zu bezeichnen und entspricht ungefähr dem Verhältnis von Urschrift und Kopie, wie es allgemein in deutschen Archiven in der Überlieferung der Kaiserurkunden beobachtet wird. Die Originale, die sämtlich in den Schriftvergleich einbezogen werden konnten,

<sup>4)</sup> In diesen ist nicht enthalten BF. 14770. Das Regest bezieht sich nicht auf ein angeblich verloren gegangenes Diplom für Stift Waldkirch, sondern auf BF. 4269 für Worms. Vgl. den gleichen Irrtum bei BF. 14717, das zu BF. 1976/77 in Beziehung steht. Siehe Hohenloh. UB. I, 69 nr. 122.

verteilen sich auf 71 Archive, Bibliotheken und sonstige Sammlungen und wurden größtenteils noch vor dem Kriege untersucht. Von 2 Diplomen (BF. 3914, 4023), deren Originale heute verschollen sind, haben sich in Druckwerken des 18. Jahrhunderts Nachzeichnungen erhalten, die, obwohl sie die Handschriften nur unvollkommen wiedergeben, doch eine Aussage über die Schreiber gestatten. Mehrere Diplome, welche teilweise auch Philippi noch vorgelegen haben, sind wahrscheinlich während des ersten Weltkrieges verloren gegangen. Nicht wiederauffindbar waren: BF. 3855 in Paris, 4001 in Straßburg, 4142, 4169, 14767 und die Urkunden von 1231 XII. 8 und 1231 XII. 17<sup>5)</sup> im Stadtarchiv Lüttich. Alle Bemühungen zu ihrer Auffindung verliefen erfolglos. Umsonst war auch die Suche nach dem Original von BF. 4379 für Geudertheim, das nach Winkelmann, *Acta Imperii* I, 397 noch im Besitze der Gemeinde sein sollte. Weder im Gemeindearchiv noch im Straßburger Archiv war von dem Verbleib der Urschrift Näheres zu erfahren. Auf Irrtum beruhen die Bemerkungen in den *Regesta Imperii* S. 2182, wonach BF. 3896 und 4274 noch im Original vorhanden sein sollen. BF. 3896 ist bloß in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts auf uns gelangt (*Zürcher UB.* I, 301); der Lagerort der Urschrift von BF. 4274 ist weder dem Hausarchiv noch den anderen Münchener Archiven bekannt.

Von Konrad IV. besitzen wir aus der Zeit seines Aufenthalts in Deutschland, also vom Dezember 1236 bis Oktober 1251, insgesamt 142 Diplome in vollem Wortlaut. In deutscher Sprache ist BF. 4427 verfaßt, vielleicht auch das nur kopiai überlieferte BF. 4515. BF. 4516 und 4523 liegen lediglich in deutscher Übersetzung vor. 9 weitere Königsurkunden sind nur auszugsweise bekannt. In der Gesamtzahl von 142 Diplomen sind nicht einbegriffen BF. 14784 und die beiden Diplome BF. 4557 und 4558 für Rudolf von Habsburg. Der erstere Text ist aus einem Formelbuch geschöpft<sup>6)</sup> und als eine wenig geglückte Stilübung zu werten, wird doch nicht einmal der Titel des Königs richtig gegeben und an keiner Stelle staufisches Formelgut sichtbar. Die Diplome für den Habsburger sind nach allen Kennzeichen zu urteilen in Italien nach 1251 entstanden und in das Jahr 1249 zurückdatiert worden<sup>7)</sup>. Als Fälschungen sind zu bezeichnen: BF. 4405, 4467, 4521 und 4545. Da auch die beiden Schreiben des Königs BF. 4550 und 4551 ausgeschieden werden, erfaßt die Diktatuntersuchung somit 140 Texte.

Auch die Urkunden Konrads IV. verteilen sich sehr unregelmäßig über die 15 Jahre seines deutschen Aufenthalts und geben in den jeweiligen Zahlen ein deutliches Abbild der politischen Lage des Königs. 1237—39 können 2,

<sup>5)</sup> *Cartulaire de S. Lambert à Liège* I, 270 und 289.

<sup>6)</sup> Veröffentlicht in *AfUF.* 18, 159f.

<sup>7)</sup> Vgl. S. 537 Anm. 220 und Hartmann in *AfUF.* 18, 65f. und besonders S. 113.

4 und 7 Diplome als Jahresleistung gebucht werden. Die Zahlen erhöhen sich für 1240—43 auf 11—18 Stücke, 1244 aber erfolgt ein Sturz auf 6 Nummern. Nach einem vorübergehenden Anstieg auf 10 und 14 Diplome für 1245 und 1246 kommt die Urkundenherstellung fast zum Erliegen. 1247—1250 zählen wir jährlich bloß 1, 2 und 3 Diplome. 1251 steigt die Zahl in den ersten 10 Monaten bis zum Beginn des Römerzuges auf 28 Urkunden an, eine Folge der politischen Selbständigkeit, die Konrad IV. mit dem Tode des Kaisers erlangt hat.

93 Diplome sind in Urschrift erhalten, 5 davon in doppelter Ausfertigung. Das Verhältnis von Urschrift und Abschrift ist also etwas weniger günstig wie in den Urkunden Heinrichs (VII.). Hartmanns Aufstellung der Originale und Kopien und seine Fundortangaben sind bei einigen Nummern zu verbessern und zu erweitern<sup>8)</sup>. BF. 4389 und 4453 sind nur abschriftlich auf uns gelangt. Das Suchen nach dem Original von BF. 4389 in den Straßburger Archiven war ohne Erfolg. Bezüglich BF. 4453 verfügt das Brüsseler Archiv lediglich über spätere Kopien. Das Original von BF. 4493 ist nach Auskunft des Stadtarchivs S. Trond vor längerer Zeit abhanden gekommen. Verloren ging auch die Urschrift von BF. 4439, die nach den Regesta Imperii S. 2185 in Eger sich befunden haben soll. Die Nachforschungen im dortigen Stadtarchiv waren vergeblich. Die Zahl der Originalurkunden Konrads IV. ist um 8 Nummern höher als Hartmanns Liste angibt. Urschriftlich sind außerdem noch vorhanden: BF. 4397 (Stadtarchiv Nördlingen), 4482 und 4483 (Deutschordenszentralarchiv Wien), 4495 (Salm-Horstmarsches Archiv in Anholt), 4520 (Fürstl. Leiningensches Archiv in Amorbach), 4547 (Staatsfilialarchiv Ludwigsburg), 4562 (Öttingen-Spielbergsches Archiv) und das Diplom von 1241 März (St. Thomasarchiv Straßburg)<sup>9)</sup>. Sämtliche 93 Originale haben in Photokopien vorgelegen. Die Verluste an Originalurkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV., die der vergangene Krieg mit sich gebracht hat, sind vorerst nicht abzuschätzen. Es ist zu befürchten, daß durch Verluste in einzelnen Archiven eine merkliche Minderung des urschriftlichen Bestandes eingetreten ist.

Die erhaltenen Pergamente konnten meist an den Aufbewahrungsorten selbst bearbeitet werden. Auf den Besuch abgelegener und sehr entfernter Archive, die nur Einzelstücke besitzen, mußte verzichtet werden. Diese Urkunden wurden in den meisten Fällen von den betreffenden Archivverwaltungen zur Einsichtnahme an das Generallandesarchiv übersandt. Bei ihnen entfällt leider die Durchsicht der Empfängerbestände, so daß die Entstehung manchen Einzelstückes vorerst ungelöst bleibt. Auf den Einblick in die

<sup>8)</sup> AfUF. 18, 150ff.

<sup>9)</sup> A. Hessel, Elsäß. Urkunden, vornehmlich des 13. Jhs. (1915) S. 12f.

meisten Empfängerarchive, die im Ausland lagern, mußte gleichfalls verzichtet werden. Photokopien und eingehende Stückbeschreibungen bieten einen gewissen Ersatz für den Ausfall der persönlichen Prüfung. Die Schrift- und Diktatuntersuchungen erstrecken sich auch auf die Urkunden, in welchen die Herrscher als Mitsiegler genannt werden. Es sind dies unter Heinrich (VII.) die Nummern BF. 3854, 3932, 4114—4116, 4136, 4334 und die Urkunde von 1227 V. 26 (Regesta Ep. Const. nr. 1388) und unter Konrad IV. BF. 4422, 4474, und 4475.

Über die Einrichtung der für die Söhne Friedrichs II. arbeitenden Schreibstellen und über ihr Verhältnis zur Kanzlei des Kaisers geben die Quellen keine unmittelbare Auskunft. In der bisherigen Literatur wird daher dieser Gegenstand kaum berührt. Nur H. Bresslau geht in seinem Handbuch der Urkundenlehre<sup>10)</sup> auf die Fragen näher ein. Nach seiner Darstellung gab es unter Friedrich II. und seinen Söhnen Heinrich (VII.) und Konrad IV. nur eine Reichskanzlei, dementsprechend auch nur einen Kanzler und einen Protonotar. Ein Teil der Notare soll nur am Kaiserhofe, andere sollen nur bei den Königen und wiederum andere bei dem einen und dem anderen gedient haben. Diese Auffassung Bresslaus über die Organisation der spätstaufischen Reichskanzlei, im wesentlichen von dem modernen Begriff der Kanzlei im Sinne einer straff organisierten, selbständigen Zentralbehörde unter Zugrundelegung der vorkommenden Ämtertitulatur bestimmt, wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht und ist, wie aus der scharfsinnigen Untersuchung W. Heupels über die Kanzlei Friedrichs II. hervorgeht, in den hauptsächlichsten Punkten verfehlt<sup>11)</sup>. Heupel kennzeichnet im Anschluß an die Forschungsergebnisse von H. W. Klewitz über das Wesen der mittelalterlichen Kanzlei<sup>12)</sup> die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. als „ein gut organisiertes Schreibbüro, dem jedoch die Merkmale einer Behörde oder einer zentralen Anstalt fehlen“. Der Kanzler kommt unter Friedrich II. mit den eigentlichen Kanzleigeschäften nicht mehr in Berührung. Er hatte schon im 12. Jahrhundert seine ursprüngliche Aufgabe, die Leitung der Kanzlei, aus der Hand gegeben und seine Tätigkeit auf das politische und diplomatische Feld verlegt. Dieselbe Entwicklung macht auch das Amt des Protonotars durch. Es war unter Friedrich II. nur noch nominell mit der Leitung der Kanzlei verknüpft. Eine Einwirkung des Protonotars auf den Gang der Kanzleigeschäfte wird weder in den Kaiser- noch in den Königsurkunden spürbar und es muß dahingestellt

<sup>10)</sup> I, 563, Anm. 3.

<sup>11)</sup> W. E. Heupel, D. sizilische Großhof unter K. Friedrich II. in Schriften d. Reichsinstituts f. ä. dt. Geschichtskunde (MGH) Bd. 4 (1940), 22 ff.

<sup>12)</sup> Deutsches Archiv f. Gesch. d. MA. 1 (1937), 44 ff., und dazu P. Kehr in DD. Karoli III. (1937), XVII.

bleiben, ob der Protonotar überhaupt noch mit den Beurkundungen etwas zu tun hatte<sup>13)</sup>. Gelegentlich sind sogar die Ämter des Kanzlers und des Protonotars längere Zeit hindurch unbesetzt geblieben. Die unregelmäßigen, meist zufälligen Erwähnungen dieser Personen als Zeugen oder Datare in den Diplomen sind daher für die Erforschung der Kanzleiorganisation unter Friedrich II. fast ohne Belang. Auch über die Tätigkeit und die Aufgaben der Notare, die gelegentlich, aber sicherlich nicht vollzählig, in den Zeugenreihen weniger Diplome genannt werden, schweigen sich die Quellen völlig aus. Genaueren Einblick in das Kanzleiwesen, insbesondere in die Beurkundungsstellen, die sich an den Höfen Heinrichs (VII.) und Konrads IV. befanden, vermittelt nur die Schrift- und Diktatuntersuchung ihrer Diplome. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen lassen einwandfrei erkennen, daß außer der Schreibstelle des Kaisers auch solche für seine beiden Söhne bestanden haben. Das Verhältnis der an den Höfen Heinrichs (VII.) und Konrads IV. eingerichteten Schreibstuben zu dem kaiserlichen Schreiberbüro war jedoch nicht einheitlich geregelt. Die Kanzlei Heinrichs (VII.) besaß völlige Unabhängigkeit gegenüber der kaiserlichen Schreibstelle. Den Notaren Konrads IV. ist diese Selbständigkeit nicht mehr eingeräumt worden. Die unabhängige Stellung der Kanzlei Heinrichs (VII.) gegenüber jener des Kaisers wird besonders augenfällig, wenn wir die Herkunft und Tätigkeit des Schreibpersonals einer näheren Betrachtung unterziehen. Die Notare des Königs werden nach ihrer Übernahme in den königlichen Kanzleidienst in den Urkunden des Kaisers nie mehr erwähnt. Andererseits lassen sich Kanzleibeamte Friedrichs II. während der ganzen Zeit in der näheren Umgebung des Sohnes nicht nachweisen. Für die Annahme einer Überwachung durch Beamte des Kaisers besteht somit nicht die geringste Wahrscheinlichkeit. Die Eigenständigkeit des königlichen Schreiberbüros äußert sich vor allem in dem Fortbestehen der alten, in der Reichskanzlei üblichen Gepflogenheiten und Beurkundungsformen. Die Diplome des Königs werden von der in den Kaiserurkunden seit 1220 sich anbahnenden Entwicklung nicht berührt, die durch die Anpassung an die sizilische Königsurkunde hervorgerufen wird. Die Kanzlisten Heinrichs (VII.) stilisieren fast alle ihre Entwürfe ohne Zuhilfenahme schriftlich festgelegter Formulare. Der Brauch, in der Korroboratio den Schreiber zu nennen, ist ihnen ebenso unbekannt wie die Erleichterung in der Datierung, die in den Kaiserdiplomen durch den Ausfall des Tagesdatums eingeführt wurde. Auch das Äußere der kaiserlichen Diplome, die Ausschmückung und Verzierung der ersten Zeile und der Großbuchstaben wird von den Schreibern des Sohnes nicht oder kaum merkbar nachgeahmt. Keiner dieser Beamten ist aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen oder hat ihr auch nur vorübergehend

<sup>13)</sup> Vgl. auch Heupel a. a. O. S. 49.

angehört. H D, der einzige Kanzlist Heinrichs (VII.), der einige sizilische Formeln übernommen hat, zeigt wiederum soviele Abweichungen in Schrift und Diktat, daß die Annahme einer Lehrzeit am kaiserlichen Hofe unwahrscheinlich wird. Noch auffälliger ist der Unterschied in der Arbeitsweise zwischen kaiserlicher und königlicher Beurkundungsstelle, wenn wir die umfangreiche Herstellung von Diplomen Heinrichs (VII.) durch Empfänger-schreiber und Aushilfskräfte in Betracht ziehen. Soweit ein oberflächlicher Vergleich der Kaiserurkunden urteilen läßt, haben in der Kanzlei Friedrichs II. die Kanzleifremden nach 1223 keinen Einfluß mehr auf die Textgestaltung gehabt, auch wurden nur selten noch die Texte von Außenstehenden mundiert<sup>14</sup>). Die königliche Schreibstube hingegen blieb immer und beinahe in gleichem Umfange wie die Kanzlei Friedrichs II. in den Jahren 1212—20 auf die Mithilfe fremder Diktatoren und Schreiber angewiesen, sodaß in jeder zweiten Königsurkunde abweichende Beurkundungsgewohnheiten sichtbar werden. Die selbständige Stellung der königlichen Kanzlisten gegenüber der kaiserlichen Schreibstelle erhellt ganz klar aus der Tatsache, daß sie nie mit der Fertigung von Diplomen Friedrichs II. betraut und bei der Zusammenkunft der beiden Herrscher auch nie dem Schreibpersonal des Kaisers zugesellt wurden. Obwohl in den Jahren 1220—34 über 200 Diplome Friedrichs II. an deutsche Empfänger gingen, ist doch kein Fall zu verzeichnen, daß ein Beamter des Königs zur Herstellung des Textes oder zur Mundierung zugezogen worden wäre. Andererseits hat auch kein kaiserlicher Schreiber während dieses Zeitraums Diplome des Königs gefertigt. Selbst während der Zusammenkunft von Kaiser und König im April 1232 in Oberitalien<sup>15</sup>) ist die Trennung der beiden Schreibstellen aufrecht erhalten worden. Es sind damals zwei Diplome Heinrichs (VII.) für deutsche Empfänger ausgestellt worden. Die eine Urkunde, BF. 4230 für Kloster Stein a. Rh., liegt nur in Abschrift noch vor. Ihr Diktat weist eindeutig auf einen königlichen Stilisten (H C). Das zweite Pergament, BF. 4232 für den Mainzer Erzbischof, rührt von unbekannter Hand her. Weder die inneren noch die äußeren Merkmale des Diploms machen die Mitarbeit einer kaiserlichen oder königlichen Schreibkraft wahrscheinlich. Aber auch die kaiserliche Kanzlei hat auf jede Mithilfe eines königlichen Beamten verzichtet. Wir gehen sicherlich nicht fehl, wenn wir aus allen diesen Beobachtungen auf eine große Eigenständigkeit der Schreibstelle Heinrichs (VII.) schließen und diese Unabhängigkeit mit der weitgehenden Bewegungsfreiheit in Zusammenhang bringen, die Heinrich (VII.) in seiner Politik in Deutschland vom Kaiser gewährt worden ist. Die ver-

<sup>14</sup>) Ein sicherer Fall von Mundierung durch Kanzleifremde liegt in BF. 1806 vor, das von einem Salzburger Notar geschrieben wurde. Vgl. Salzburger UB. 3, 386.

<sup>15</sup>) BF. 4229 a.

änderte politische Stellung Konrads IV., der in der auf Deutschland beschränkten Herrschaft immer vom Kaiser abhängig blieb, spiegelt sich nicht weniger auch im Kanzleiwesen des Königs wider. Die Beziehungen seiner Notare zur kaiserlichen Kanzlei sind durch deutliche Abhängigkeit und stärkere Annäherung an die Bräuche der letzteren gekennzeichnet. Die Schreibstelle des Königs scheint nicht viel mehr als eine Außenstelle der kaiserlichen Kanzlei gewesen zu sein. Wenn 1238 der kaiserliche Notar und Kapellan Walter von Oera vorübergehend am Hofe Konrads IV. sich aufhält und auch in den folgenden Jahren wiederholt Beamte Friedrichs II. zum König nach Deutschland entsandt werden, so war ihnen neben ihren Sonderaufträgen sicherlich auch die Weisung gegeben worden, bei dieser Gelegenheit auch die königliche Verwaltung zu kontrollieren<sup>16)</sup>. Schon bei der Auswahl des für Konrad IV. notwendigen Kanzlisten macht sich das Bestreben nach einem engeren Verhältnis zum königlichen Schreibpersonal bemerkbar. Als Schreiber des Königs wurde 1237 ein Beamter bestimmt, der am Kaiserhofe über 16 Monate mit der Urkundenfertigung beschäftigt gewesen war und daher ausreichende Kenntnis in den hier herrschenden Gepflogenheiten besitzen mußte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der zweite nachweisbare Schreiber Konrads IV. (K B) ebenfalls aus der Kaiserkanzlei hervorgegangen ist. Wie sehr sich die Stellung der königlichen Beamten gegenüber der Schreibstelle am Kaiserhofe gewandelt hatte, wird bei den Zusammenkünften von Kaiser und König in den Jahren 1238 und 1245 offenkundig. Der königliche Beurkundungsbeamte wird beide Male stets auch mit der Ausfertigung kaiserlicher Diplome beauftragt, allerdings nur solcher, die an deutsche Empfänger gingen. Er hat übrigens an diesen Tagen nicht alle für die deutschen Empfänger vorgesehenen Diplome hergestellt, andere Beamte Friedrichs II. haben gleichfalls solche Arbeiten ausgeführt. Selbst in den Zwischenzeiten hat zwischen den beiden Schreibstellen Verbindung bestanden und sie dürfte enger gewesen sein, als aus den Quellen unmittelbar zu entnehmen ist. Die Herstellung eines kaiserlichen Diploms durch den königlichen Beamten im Jahre 1241 und gewisse Textberührungen in diesem und dem folgenden Jahre lassen solche Beziehungen als wahrscheinlich erscheinen. Die genannten Fälle stellen zwar Ausnahmen dar, aber wir können daraus doch ersehen, daß in Notfällen mit der Mithilfe des königlichen Kanzlisten gerechnet wurde. Die Herkunft der beiden ersten Schreiber und ihre stete Berührung mit den kaiserlichen Kanzlisten wirkte sich nicht zuletzt auch auf die Schrift und Fassung der Urkunden Konrads IV. aus und hat zu einer großen Angleichung der beiden Urkunden-

<sup>16)</sup> Vgl. hierzu Hartmann S. 106 ff.; eine solche Kontrolltätigkeit Walters von Oera hatte auch Ficker, Beiträge z. UL. 2, 373, angenommen, Heupel hingegen lehnt sie ab. s. Der siz. Großhof S. 33 Anm. 8.

gruppen besonders nach 1245 geführt. Der Zusammenhang fällt vor allem im Formular auf, das auf weite Strecken übereinstimmt. Eine völlige Gleichheit wurde allerdings nicht erreicht, denn einzelne Formeln erhielten in der Königsurkunde abweichenden Wortlaut und auch der Empfängereinfluß auf die Textgestaltung wurde nicht so weitgehend ausgeschaltet, wie dies in der Kaiserurkunde geschah. Er ist bei der Herstellung der Reinschriften Konrads IV. noch immer sehr beachtlich, rührt doch ein Drittel der Urschriften von fremden Händen her.

Eine tiefgreifende Änderung im Urkundenwesen Konrads IV. tritt nach seiner Abreise aus Deutschland im November 1251 ein. Auf dem Zuge nach Unteritalien haben die bisherigen Kanzlisten den König nicht begleitet. An ihre Stelle traten die ehemaligen Beamten des Kaisers, die die Königsurkunden nach dem Muster der kaiserlichen Diplome geformt haben<sup>17)</sup>.

Als Kanzleibeamte der beiden Könige nennen die urkundlichen Quellen eine Reihe von Personen, die aber nicht vollzählig erfaßt sein dürften und die auch nicht alle tatsächlich Kanzleiarbeiten besorgt haben. Die Namen finden sich in den Zeugenreihen und in den Aushändigungsformeln von wenigen Königsurkunden, die fast sämtlich von fremden Herstellern stammen. Einige Privaturkunden geben gleichfalls Hinweise auf das Schreibpersonal der Könige. Doch genügen diese Erwähnungen nicht, um die Stellung und die Aufgaben der einzelnen Beamten eingehender kennen zu lernen und die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Kanzlei genauer angeben zu können. Es fehlt sogar an Quellen, die über die eigentlichen und verantwortlichen Leiter der königlichen Kanzleien Aufschluß geben. Die Namen dieser unter Heinrich (VII.) und Konrad IV. wirkenden Kanzleibeamten sind bereits von den Regesta Imperii<sup>18)</sup>, von H. Bresslau<sup>19)</sup> und von F. Philippi<sup>20)</sup> listenmäßig verzeichnet worden. Die verschiedenen Aufstellungen weisen jedoch in manchen Punkten Unstimmigkeiten und Ungenauigkeiten auf. Eine erneute Übersicht ist daher nicht überflüssig, zumal noch ergänzende Nachrichten hinzugekommen sind.

Die Kanzler Bischof Konrad von Speier und Metz und Bischof Siegfried von Regensburg haben, soweit den Quellen zu entnehmen ist, weder mit der Urkundenherstellung noch mit der Besetzung der Schreiberstellen zu tun gehabt. Daß sie in Einzelfällen in den Geschäftsgang eingegriffen haben, ist wohl denkbar. Belege für solche Eingriffe bieten sich in den Königsurkunden jedoch nicht. Die beiden Kanzler kommen vom 16. III. 1222—II. 1224 (BF. 3870—3916) und vom 22. XII. 1230—III. 1234 (BF. 4176—4314) in einigen

<sup>17)</sup> Vgl. hierzu AfUF. 18, 134 ff.

<sup>18)</sup> V, LXXVf.

<sup>19)</sup> Urkundenlehre I, 563 f.

<sup>20)</sup> Reichskanzlei S. 47 f. und 53 f.

wenigen Diplomen als Rekognoscenten (Konrad in BF. 3878, 3906, 3913; Siegfried in BF. 4288, 4302) oder als Aushändiger (BF. 3870, 3902) vor. Bis auf eine einzige Ausnahme sind es Stücke, die auf Kanzleifremde zurückgehen oder Vorurkunden gedankenlos wiederholen. Die Erwähnung des Kanzlers als Rekognoscent oder Datar geschieht somit sehr wahrscheinlich nicht auf Weisung der königlichen Beamten, sondern muß als Eigenmächtigkeit des fremden Herstellers angesehen werden. Es kann daher auch aus solchen Erwähnungen nicht immer auf wirkliche Anwesenheit des Genannten geschlossen werden<sup>21)</sup>. In den Fällen, in welchen die Kanzler als Zeugen auftreten, besteht noch weniger Anlaß, mit einer Mitwirkung bei der Beurkundung zu rechnen. Auffällig ist wiederum, daß der weitaus größte Teil dieser Diplome von fremden Herstellern herrührt. Genau so wenig ist den Quellenbelegen zu entnehmen, daß die Kanzler bei der Besetzung der unteren Kanzleistellen ihren Einfluß geltend gemacht und Männer aus ihrer näheren Umgebung in diese Ämter gebracht hatten. Weder Speirische noch Regensburgische Schreib- und Diktatgewohnheiten dringen während ihrer Amtsdauer in die Königsurkunde ein. Die Haltung der Kanzler zur königlichen Schreibstelle ist dieselbe wie die zur Kanzlei am Kaiserhofe, sie haben sich an den eigentlichen Kanzleigeschäften nicht beteiligt.

Auch die Protonotare haben den Beurkundungsarbeiten ferngestanden und sich, soweit feststellbar, jeder direkten Einwirkung auf den Geschäftsgang enthalten. Als ersten Protonotar nennen die Diplome Heinrichs (VII.) aus der Zeit vom 3. IV. 1224—13. VIII. 1230 (BF. 3919—4163) Heinrich von Tanne, Dompropst und Propst von St. Stefan in Konstanz, seit 1228 auch Dompropst von Augsburg<sup>22)</sup>. Unter Friedrich II. als Protonotar seit dem 17. II. 1217 bezeugt, taucht er in den Diplomen des Sohnes ziemlich spät auf. Er begleitete im Herbst 1220 Friedrich II. auf seinem Römerzug nach Italien, kehrte aber schon früh wieder nach Deutschland zurück, denn am 31. I. 1221 ist er Zeuge in einer Urkunde seines Bischofs<sup>23)</sup>. Auch im folgenden Jahre dürfte er sich meist in Konstanz aufgehalten haben<sup>24)</sup>. Vom Dezember 1222 bis März 1223 weilte er am Kaiserhofe in Unteritalien<sup>25)</sup>. Wie hier, so lag auch am Hofe Heinrichs (VII.) sein Tätigkeitsfeld vorwiegend auf politischem und diplomatischem Gebiet. In den sechs Jahren von 1224—30, wo er in den Urkunden des Königs öfters als Aushändiger und Zeuge erwähnt wird, dürfte er mit der Schreibstelle am Hofe kaum in Berührung gekommen sein. Die

<sup>21)</sup> E. Winkelmann, K. Friedrich II. Bd. 1, 347 Anm. 2.

<sup>22)</sup> Siehe auch H. Bresslau, Urk.-Lehre I, 564; Reg. Ep. Const. nr. 1444.

<sup>23)</sup> Reg. Ep. Const. nr. 1339.

<sup>24)</sup> Vochezer, Geschichte d. Hauses Waldburg I, 117.

<sup>25)</sup> BF. 1425—1458 und Heupel, D. sizilische Großhof, S. 42f.

datum per manus-Formeln, in denen sein Name auftaucht, stehen sämtlich nur in Diplomen, die außerhalb der königlichen Kanzlei entstanden sind<sup>26</sup>). Andere Hinweise, die eine Einwirkung auf die Beurkundungsarbeit vermuten lassen könnten, fehlen völlig. Er ist übrigens am Hofe Heinrichs (VII.) immer nur nach längeren Unterbrechungen festzustellen. Fast jedes Jahr hält er sich geraume Zeit in Konstanz auf, um seiner Residenzpflicht als Dompropst zu genügen.

Nach dem 13. VIII. 1230 bis in den März 1234 blieb das Amt des Proto-notars anscheinend unbesetzt. Am 18. III. 1234 hören wir erstmals wieder von einem neuen Protonotar. Der Würzburger Domherr und Magdeburger Vizedom Magister Degenhard verdankte seine Ernennung zum Protonotar vermutlich dem König und nicht dem Kaiser, bestanden doch zu dieser Zeit schon ernstliche Spannungen zwischen Vater und Sohn. Auch Degenhard dürfte in erster Linie wie sein Vorgänger politischer Berater des Königs gewesen sein, denn für eine Mitarbeit bei den Beurkundungen spricht kein Anzeichen. Mit ihm ist einer der treuesten Anhänger Heinrichs (VII.) in dieses wichtige Amt gelangt. Seine einflußreiche Stellung am Königshofe während der letzten Regierungsjahre Heinrichs (VII.) und der Anteil, den er an der Politik dieser Jahre als engerer Ratgeber des Königs zweifellos gehabt hat, rechtfertigen eine ausführlichere Schilderung seines Werdeganges<sup>27</sup>). Degenhard erscheint seit dem 23. VIII. 1215 in zahlreichen Bischofsurkunden als Würzburger Domherr<sup>28</sup>). Eine Urkunde des Custos Gottfried von Neumünster in Würzburg von 1217 führt ihn unter den Zeugen auf als magister Deinhardus decretista et canonicus sancti Kyliani<sup>29</sup>), in den anderen Würzburger Urkunden wird er meist *scolasticus maior* genannt<sup>30</sup>). Nach einer Schöntaler Urkunde von 1219<sup>31</sup>) hat er auch das Amt eines Archidiacons bekleidet. Am 11. IX. 1223 taucht er zum ersten Mal in den Diplomen Heinrichs (VII.) auf, als er in BF. 3897 für den Deutschorden interveniert. Daß

<sup>26</sup>) BF. 3923, 3966, 4018, 4022, 4025.

<sup>27</sup>) Angaben über ihn bei Bresslau, *Urk.-Lehre* I, 564, *Reg. Imp. V. Einl.* LXXVf., *Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg* 32 (1889), 112 nr. 364, und *MIÖG.* 53 (1939) S. 281. Er wird in der vorletztgenannten Schrift als Mitglied der Familie von Hünigen bezeichnet auf Grund einer Notiz bei Salver, *Proben des deutschen Reichsadels* S. 219. Dieser gibt die Quelle jedoch nicht an, aus der er die Kenntnis des Familiennamens geschöpft hat. In über 90 Belegstellen, die sich in Diplomen und Urkunden aus Magdeburg, Halberstadt und Würzburg bieten, wird stets nur der Vorname erwähnt. Die Zuweisung zur Familie von Hünigen dürfte demnach eine Erfindung Salvvers sein. Ein Siegel des Protonotars hat sich nicht erhalten.

<sup>28</sup>) *Mon. Boic.* 37, 196.

<sup>29</sup>) *UB. von St. Stephan in Würzburg* I, 243.

<sup>30</sup>) *Ebenda* I, 244, und a. a. O.

<sup>31</sup>) *Wirt, UB.* 3, 74.

er schon damals am königlichen Hofe ein nicht unbedeutendes Ansehen genossen hat, geht aus der Bürgerschaft hervor, die er dem König in dem Vertrage mit dem Grafen von Schwerin am 24. IX. 1223 leistete<sup>32</sup>). Als weiteren Beweis für dieses hohe Ansehen führen wir die Ämteranhäufung in den nächsten Jahren an. Als 1224 der bisherige Propst des Stiftes St. Johann in Haug bei Würzburg zum Bischof gewählt wurde, rückte Degenhard an seine Stelle. Wahrscheinlich ist er auch in diesem Jahre Domherr in Magdeburg geworden, in einer Urkunde Erzbischofs Albrecht vom 30. I. 1225 begegnet er erstmals als Angehöriger des Erzstiftes<sup>33</sup>). 1225 oder 1226 muß auch die Aufnahme in das Halberstädter Domkapitel erfolgt sein<sup>34</sup>). 1226 finden wir Degenhard in Oberitalien. Er gehörte zu den Beauftragten des Kaisers, die zu Mantua erfolglos mit dem Lombardenbund über den Durchzug König Heinrichs (VII.) zum Kaiser verhandelten<sup>35</sup>) und ist Zeuge in dem Diplom Friedrichs II. für den Magdeburger Erzbischof vom Juni 1226 und in der Urkunde des Deutschordensmeisters Hermann von Salza für Kloster Pforte vom 2. VI. 1226<sup>36</sup>). Wenig später erscheint er als Magdeburger Vizedom; die erste Urkunde, die ihn als solchen nennt, datiert vom 8. VII. 1226<sup>37</sup>). Er hält sich dann in den nächsten Jahren abwechselnd in Würzburg, Magdeburg und Halberstadt auf. 1228 und 1233 ist seine Anwesenheit am königlichen Hofe bezeugt<sup>38</sup>). Seit dem 18. III. 1234 bekleidet er das Amt des Protonotars. Fast gleichzeitig erscheint in den Diplomen des Königs eine neue Schreibkraft, die wahrscheinlich auf Veranlassung Degenhards in Dienst genommen wurde. In den Diplomen von 1234 und 1235 wird er sehr oft als Zeuge aufgeführt. Er hat seine einflußreiche Stellung dazu benützt, um für die ihm unterstellten und nahestehenden Kirchen und Klöster Gnadenerweise zu erwirken. So erhalten auf seine Bitten die Magdeburger Kirche den Blutbann (BF. 4330), Kloster Berge und das Kloster St. Georg zu Naumburg das Recht der freien Vogtwahl und den Königsbann (BF. 4332, 4337) und das Stift Haug die königliche Bestätigung der Urkunde Bischofs Embrichs von Würzburg von 1130 (BF. 4364). An der Herstellung aller dieser Stücke ist der Schreiber beteiligt, der ziemlich gleichzeitig mit der Ernennung Degenhards zum Protonotar in den Urkunden

<sup>32</sup>) BF. 3909.

<sup>33</sup>) Magdeburger UB. I, 41.

<sup>34</sup>) UB. d. Bischöfe v. Halberstadt I, 526. Nach I, 508 war er schon im August 1225 Zeuge in einer Halberstädter Bischofsurkunde. Das Siegel an einer 1224—26 ausgestellten Urkunde, in der er als Schiedsrichter auftritt, ist zerstört. Vgl. UB. d. Collegiatstiftes S. Bonifacii u. S. Pauli in Halberstadt (1881) S. 23.

<sup>35</sup>) BF. 1620a.

<sup>36</sup>) BF. 1629, 12939.

<sup>37</sup>) Regesta Archiep. Magdeburg. II. nr. 369.

<sup>38</sup>) BF. 4106, 4296.

Heinrichs (VII.) auftaucht, sodaß eine nähere Verbindung zwischen den beiden Männern anzunehmen ist<sup>39</sup>). Wenn während dieser Monate auch Würzburger und Magdeburger Geistliche in den Königsurkunden als Zeugen auftreten, die sonst nie begegnen, so ist dies wohl auf Veranlassung Degenhards geschehen<sup>40</sup>). An dem Abfall König Heinrichs (VII.) vom Kaiser hat er tätigen Anteil gehabt. Das Schreiben Papst Gregors IX. an die Bischöfe von Regensburg und Hildesheim vom 24. IX. 1235<sup>41</sup>) nennt ihn als einen der Männer, die dem König zu seinem verhängnisvollen Schritt geraten haben. Die Verwicklung in die Empörung Heinrichs (VII.) ist auch aus dem Verhalten des Kaisers zu erschließen, der ihn seines Amtes entsetzte, während er sonst die Anhänger des Sohnes unbehelligt ließ. Der politische Sturz hat sich auf die kirchliche Stellung nicht ausgewirkt. Degenhard bleibt weiterhin Stiftspropst in Haug und Vizedom von Magdeburg. Im Juni 1240 wird er in der von Konrad IV. mitbesiegelten Urkunde Gottfrieds von Hohenlohe als Zeuge genannt<sup>42</sup>). Es ist daher anzunehmen, daß er sich mit dem Kaiser ausgesöhnt hat. 1243 muß er auf die Propstei Haug resigniert haben, denn als Stiftspropst erscheint fortan Giso<sup>43</sup>). Degenhard, der gleichzeitig auch aus den Bischofsurkunden verschwindet, scheint sich in diesem Jahr nach Magdeburg zurückgezogen zu haben. Hier ist er noch bis zum 12. V. 1245 in Urkunden als Vizedom nachweisbar<sup>44</sup>). Von da an kommt sein Name nicht mehr vor, er wird wahrscheinlich bald danach verstorben sein.

So wenig sich aus den in den Diplomen genannten Ämtern des Kanzlers und des Protonotars Zeugnisse für den Aufbau und die Organisation der Kanzlei gewinnen lassen, so wenig unterrichten uns die gelegentlichen Erwähnungen einzelner Notare über den inneren Geschäftsgang der Schreibstelle und über die Tätigkeit und die Befugnisse dieser Beamten. Die Quellen überliefern die Namen der folgenden 5 Notare<sup>45</sup>):

<sup>39</sup>) So auch Philippi, Reichskanzlei S. 51.

<sup>40</sup>) Zum Beispiel 4331, 4361, 4373.

<sup>41</sup>) BF. 7104.

<sup>42</sup>) BF. 4422.

<sup>43</sup>) Mon. Boic. 37. 311.

<sup>44</sup>) UB. von Magdeburg I, 57; Reg. Archiep. Magdeburg II. nr. 536. In Halberstadt kommt er noch am 28. 3. 1241 und am 27. V. 1243 vor. UB. von Halberstadt II, 28—44.

<sup>45</sup>) Konrad von Boppard und magister Hermannus scriptor, die in der einen oder anderen Liste als königliche Notare geführt werden, haben nicht zum Kanzleipersonal Heinrichs (VII.) gehört. Konrad von Boppard ist in drei Diplomen vom 6. 12. 1224—21. 10. 1225 Zeuge. Er wird stets nur Conradus notarius de Boppard genannt, aber nie notarius domini regis bzw. aule nostre, wie dies bei den Erwähnungen der anderen Notare der Fall ist. Lediglich in Bopparder Privaturkunden von 1224—1237 (Mittelrhein. UB. 3, 191 ff.) führt er die Bezeichnung imperialis aule notarius, später wird auch hier nur noch der Vorname mitgeteilt. Er hat demnach in keinem näheren Verhältnis zur

- 1) magister Markward, plebanus von Überlingen, früher Notar König Philipps von Schwaben, Ottos IV. und Friedrichs II.<sup>46)</sup>. Unter Heinrich (VII.) nachweisbar von 1222 IV. 24—1228 (VII.) (BF. 3872—4109). Gestorben vor 1241. Bei der häufigen Abwesenheit des Protonotars Heinrich von Tanne dürfte er die Leitung und Aufsicht über das Kanzleipersonal in Händen gehabt haben. Außer dem Aufdruck seines eigenen Siegels auf der Rückseite des Königssiegels von BF. 3899 ist eine unmittelbare Einflußnahme auf die Urkundenherstellung nicht wahrzunehmen<sup>47)</sup>.
- 2) magister Ulrich von Ulm-Bollingen, Kanoniker von St. Thomas in Straßburg, Domherr zu Basel, früher ebenfalls Notar Philipps von Schwaben, Ottos IV. und Friedrichs II.<sup>48)</sup>. Als Beamter Heinrichs (VII.) wird er erwähnt von 1225 IX. 27—1233 XI. 19 (BF. 3985—4296). Welchen Anteil er an den Kanzleiarbeiten genommen hat, wird aus den spärlichen Belegstellen nicht ersichtlich.
- 3) Walter, in den Diplomen Heinrichs (VII.) am 31. VIII. 1230 (BF. 4164) ein einziges Mal genannt. Ob er ohne weiteres mit dem in BF. 875 und 2254 genannten Notar Walter in Verbindung gebracht werden kann, erscheint doch sehr fraglich.
- 4) Lupoldus, Zeuge in 4 Diplomen aus den Jahren 1226 VII. 15—1230 VIII. 31 (BF. 4010—4164).
- 5) Werner, gleichfalls Zeuge in 4 Urkunden aus der Zeit von 1231 VII. 15—1235 I. 15 (BF. 4209—4366). Er taucht in den Diplomen ungefähr mit dem Schreiber H C auf. Eine nähere Beziehung zu dieser Hand kann aber nicht aufgezeigt werden. Die beiden Diplome, in denen er allein auftritt, stammen von verschiedenen Verfassern (BF. 4209, 4366).

königlichen Kanzlei gestanden und ist nur als Lokalbeamter ähnlich wie die Hagenauer Notare (vgl. Bresslau, *Urk.-Lehre* I, 566<sup>4)</sup>) anzusehen. In den Königsurkunden vom 6. 12. 1224—21. 10. 1225 ist weder ein neuer Diktator noch ein Schreiber nachzuweisen. Die Bopparder Stücke, in denen dieser Notar erwähnt wird, haben keinerlei Beziehung zu den Pergamenten Heinrichs (VII.), sie lassen nicht einmal einen gemeinsamen Hersteller erkennen. Magister Hermannus scriptor, den Bresslau, *Urk.-Lehre* I, 566 als siebenten Notar des Königs aufzählt, war nur Beamter des Bischofs von Würzburg. Er ist in dessen Urkunden von 1233—1257 (*Mon. Boic.* 37, 256, und 45, 101) festzustellen und führt hier wie in BF. 4362 für den Bischof von Würzburg, dem einzigen Diplom, das seinen Namen angibt, den Titel scriptor, der in königlichen Urkunden ungebräuchlich war. Hermann war Kanoniker des Stiftes Neumünster bei Würzburg und tritt in BF. 4362 zusammen mit anderen Kanonikern des Stifts als Zeuge auf.

<sup>46)</sup> Vgl. A. I. Walter, *D. Reichskanzlei im Kampfe zw. Staufern u. Welfen* (1938) S. 88f. und ZGO. 97, 403f.

<sup>47)</sup> Vgl. Winkelmann, *Friedrich II.* Bd. I, 348 Anm. 3, und *Reg. Imperii* S. 2182.

<sup>48)</sup> Walter a. a. O. S. 157ff. und ZGO. 97, 426f.

Kann für die Zeit bis 1228 der Notar Markward als eigentlicher Leiter der Kanzlei mit guten Gründen vermutet werden, so ist die Frage nach seinem etwaigen Nachfolger in diesem Amt nicht zu lösen, da bei den anderen Notaren jede Angabe hinsichtlich ihrer Amtsbefugnisse fehlt. Es gelingt auch keineswegs, einen der Notare mit einem Schreiber und Diktator gleichzusetzen<sup>49)</sup>. Die Notare werden nur als Zeugen erwähnt und diese Nennungen sind daher für die Frage nach dem Hersteller des betreffenden Diploms ohne Belang. Markward, Ulrich und Walter scheiden für einen Identifizierungsversuch gänzlich aus, denn in den Diplomen Heinrichs (VII.) begegnet kein einziger Kanzleischreiber des Vaters mehr. Auch die Zeiträume, in denen die drei Notare auftreten, decken sich nicht mit der Dauer der Wirksamkeit der einzelnen Schreiberhände. Als unmöglich erweist sich ferner der Versuch, Lupold und Werner, die wir nur als Beamte des Königs kennen, mit einer der am Beurkundungsgeschäft beteiligten Personen gleichzusetzen. Lupolds Name taucht zwar nur in Texten auf, die den Kanzlisten H B zum Verfasser haben, doch kommt der Name des Notars nie allein vor, er wird stets mit Ulrich und mit Walter zusammen genannt und wie diese nur als Zeuge. Von einer Gleichsetzung mit dem Kanzlisten muß daher abgesehen werden. Auch die Tatsache, daß der Notar Werner in zwei Diplomen allein als Zeuge erscheint, liefert keinen Anhaltspunkt für eine Identifizierung. Die betreffenden Stücke rühren von verschiedenen Verfassern her und sind auch in den Schriftmerkmalen nicht einheitlich.

Schrift- und Diktatvergleich führen zur Feststellung folgender Schreiber und Diktatoren König Heinrichs (VII.):

H A = 1222 IV. 24—1235 III. 23 (BF. 3872—4377), später im Dienste Wilhelms von Holland als Kanzlist nachweisbar von 1248 IV. 24—1255 III. 5.

H B = 1225 IX. 7 — 1233 VI. 2 (BF. 3983—4281).

H C = 1230 II. 15—1234 XI. (BF. 4145—4357).

H D = K A = 1232 VIII. 3—1235 IV. 1 (BF. 4243—4380), kam 1236 in die Kanzlei Friedrichs II. und von da zu Konrad IV.

H E = 1233 XII. 1—1235 V. 13 (BF. 4260—4383), schrieb noch eine Urkunde Konrads IV. (BF. 4390).

Die Herkunft dieser Schreiber ist vorerst nicht aufzuhellen. Der Volkszugehörigkeit nach sind es Deutsche gewesen. Zu dieser Annahme führen die Schreibweise der Eigennamen und die teilweise sehr nahen Beziehungen zur

<sup>49)</sup> Markward, Ulrich und der unter Konrad IV. dienende Notar Rüdiger haben selbst Urkunden ausgestellt. Nicht eine der drei Urkunden weist graphische oder stilistische Verwandtschaft mit den kanzleimäßigen Ausfertigungen auf. Sie stammen von fremden Händen, ihre Formeln gehören der Privaturkunde an.

deutschen Privaturkunde. Die Kanzlisten haben vor ihrem Eintritt in den königlichen Dienst keine besondere, allen gemeinsame Ausbildung erhalten, sie sind auch zuvor nicht in der kaiserlichen Kanzlei tätig gewesen. Die ersten Beamten Heinrichs (VII.) haben die deutsche Königsurkunde Friedrichs II. als Vorbild genommen, die jüngeren Schreiber schulten sich, wie dies schon früher in der Reichskanzlei üblich war, zu Anfang ihres Wirkens an den Texten der älteren Kollegen. Daß diese Männer auf politischem Gebiet oder sonst am Königshofe eine bedeutendere Rolle gespielt hätten, ist nicht anzunehmen. Lediglich der emsige und geübte HA wird wegen seiner langjährigen Erfahrungen über die Stellung eines gewöhnlichen Urkundenschreibers, die wir bei seinen Mitarbeitern vermuten müssen, hinausgekommen und nach dem Abgang des Notars Markward wahrscheinlich mit der Besorgung der wichtigeren Kanzleigeschäfte betraut worden sein.

Einfacher waren die Personalverhältnisse in der Schreibstelle, welche die Diplome Konrads IV. während seiner Regierungsjahre in Deutschland zu fertigen hatte. Weder Kanzler noch Protonotar werden in seinen Urkunden als anwesend genannt. Wir stoßen nur auf die Namen einiger Notare, über deren Beteiligung am Kanzleigeschäft jedoch keine volle Klarheit zu erzielen ist. Einer dieser Beamten, wahrscheinlich Konrad von Ulm, dürfte die Führung der Kanzlei innegehabt haben.

Erwähnt werden die Namen der Notare:

- 1) Walter, Notar und Kapellan des kaiserlichen Hofes. 1238 III. 1 (BF. 4389).
- 2) Konrad von Ulm, Kanoniker von Bamberg und von Stift St. Cyriacus in Neuhaus bei Worms. 1239 XI.—1251 X. (BF. 4407—4563).
- 3) Rüdiger. 1240 XI.—1242 VI. (BF. 4432—Urk. des Notars von 1242 VI.<sup>50</sup>).
- 4) W., genannt im Reichssteuerverzeichnis von 1241<sup>51</sup>).

Der Notar und Kapellan Walter kann nicht als ständige Schreibkraft geführt werden. Er ist identisch mit Walter von Oera, und 1238 wohl in kaiserlichem Auftrage vorübergehend am Hofe Konrads IV. tätig gewesen. Wie schon Ficker und Hartmann annehmen, mag mit diesem Auftrag wohl auch die Ausübung einer gewissen Kontrolle über die königlichen Verwaltungseinrichtungen verbunden gewesen sein<sup>52</sup>). Der Notar Konrad von Ulm kommt hauptsächlich als Zeuge vor und deshalb ist seine Tätigkeit an der Urkundenherstellung nicht aufzuhellen. Hartmann sieht in ihm den Haupt-

<sup>50</sup>) A. Meister, *D. Hohenstaufen i. Elsaß* (1890) S. 116.

<sup>51</sup>) MGH. *Constitut.* 3, 5.

<sup>52</sup>) *Beiträge z. Urk.-Lehre* 2, 373, und *AfUF.* 18, 106f.

schreiber Konrads IV., K A<sup>53</sup>). Gegen diese Gleichsetzung bestehen jedoch auch begründete Bedenken, so daß die Behauptung Hartmanns vorerst zurückgewiesen werden muß. Ungeklärt bleibt ferner die Frage nach dem Anteil, den die Notare Rüdiger und W. an der Erledigung der Kanzleiarbeiten gehabt haben. Sie werden in den Königsurkunden selbst nicht genannt, vielleicht haben sie mit der eigentlichen Urkundenherstellung gar nichts zu tun gehabt.

Als ständige Schreibkräfte Konrads IV. stellen wir auf Grund der Ergebnisse von Schrift- und Diktatvergleich mit Sicherheit folgende Personen fest:

KA = 1236 XII.—1251 X. (BF. 4384—4563), vorher im Dienste Heinrichs (VII.) (HD) und Friedrichs II.

KB = 1240 VI.—1243 I. 15 (BF. 4423—4470).

KC = 1245 II. 13—V. 16 (BF. 4493—4498), vermutlich nur eine längere Zeit hindurch beschäftigte Hilfskraft.

Während der Aufenthalt des KA in der Kanzlei Friedrichs II. sicher steht, kann für KB nur mit der Möglichkeit einer früheren Zugehörigkeit zum kaiserlichen Schreibpersonal gerechnet werden. Die Herkunft des dritten Schreibers näher zu bestimmen, erweist sich als unmöglich. Sicher ist, daß er vorher nicht in staufischen Diensten geschrieben hat. Die drei Kanzlisten sind nach der Schreibweise der deutschen Eigennamen zu schließen Deutsche gewesen. Es bestehen keine zwingenden Gründe, den einen oder anderen mit einem namentlich bekannten Notar des Königs in nähere Beziehung zu setzen.

Nach den Darlegungen Hartmanns<sup>54</sup>) sollen in der Zeit von 1236—51 noch 3 weitere Schreiber (I, II, IV) „im unmittelbaren Dienst des Königs gestanden“ haben und auch die Diplome BF. 4408, 4487 und die Urkunde vom 23. VIII. 1248<sup>55</sup>) sollen von Beamten des Ausstellers geschrieben worden sein. Hartmann hat diese Personen lediglich wegen der Schriftähnlichkeit mit der Hand des KA zu den ständigen Schreibern des Königs gestellt. Sie können jedoch nicht in die Liste der Kanzleibeamten Konrads IV. aufgenommen werden. Es geht nicht an, Mundatoren, die wie die sogenannten Hände I und II nur in zwei fast gleichzeitig entstandenen Schriftstücken begegnen, wegen ihrer entwickelten Kursive und wegen einer oft nur sehr allgemeinen Schriftverwandtschaft mit der führenden Hand dem Personal des Ausstellers zuzuweisen. Hartmann wäre in der Zuweisung solcher vorübergehend beschäftigter Schreiber zum Kanzleipersonal sicher viel vorsichtiger gewesen, wenn er die allgemein aufkommende Verwendung fortschrittlicher Geschäftsschriften in den Urkunden der dreißiger und vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts stärker

<sup>53</sup>) AfUF. 18, 44 ff.

<sup>54</sup>) AfUF. 18, 66 und 69.

<sup>55</sup>) NA. 47, 248.

beachtet hätte. Viele bischöfliche, klösterliche und städtische Schreiber aus dem zweiten Viertel des Jahrhunderts stehen in ihrer Schriftentwicklung nicht hinter den königlichen Beamten zurück. Verfehlt ist die Annahme, offene Briefe könnten nur von Schreibkräften des Königs gefertigt worden sein<sup>56</sup>). Wir wissen aus zahlreichen Beispielen in den Diplomen Friedrichs II. und Heinrichs (VII.), daß solche Schriftstücke unterschiedslos bald von eigenen und bald von fremden Schreibkräften mundiert worden sind<sup>57</sup>). Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Schreiber, der nur in einer oder in zwei zeitlich sehr nahestehenden Urkunden auftaucht, der Kanzlei des Ausstellers angehört habe, darf schließlich auch das Ergebnis des Diktatvergleichs nicht unberücksichtigt gelassen werden. Machen sich im Text solcher Diplome fremde Einflüsse bemerkbar oder werden gar nur Vorurkunden wiederholt, so entfällt jeder Grund, die Schreiber als Kanzlisten des Ausstellers zu führen. Es kann sich dann nur um Empfänger- oder Gelegenlichkeitsschreiber handeln.

Die von Hartmann mit II bezeichnete Hand<sup>58</sup>) schrieb die beiden Diplome BF. 4541<sup>59</sup>) vom 27. III. 1251 Oppenheim und BF. 4542 I vom April 1251 Worms. BF. 4541 wiederholt lediglich BF. 3978, ein Diplom Heinrichs (VII.). Der Text von BF. 4542 dürfte unter teilweiser Benutzung von Vorurkunden zustande gekommen sein, die nicht namhaft gemacht werden können. Die Datierung mit mense maio ist in Königsurkunden ungewohnt. Da der Schreiber nur in diesen beiden, fast gleichzeitigen Urkunden vorkommt und der Text von BF. 4542 nahezu frei von den Formeln königlicher Stilisten ist, wird man in dem Mundator mit Recht nur einen gelegentlich tätigen Hilfsschreiber sehen dürfen. Vielleicht hat er im Dienste des Deutschordens gestanden, im Archiv des Klosters Eberbach ist seine Handschrift sonst nicht vertreten.

Weit größere Bedeutung kommt der Klärung des Verhältnisses zu, in welchem die sogenannte Hand I zur Schreibstelle des Königs gestanden hat. Hartmann sieht in diesem Schreiber den Notar Walter, dem er eine besonders wichtige Rolle am Königshofe zuweist<sup>60</sup>). Die Hand schrieb die Diplome

<sup>56</sup>) AfUF. 18, 69.

<sup>57</sup>) Aus den Jahren 1212—20 haben sich sieben offene Briefe Friedrichs II. im Original erhalten. Der Schriftvergleich, der sich auf BF. 799, 853, 883, 968, 1061 beschränken mußte, ergab für sämtliche Stücke unbestimmbare Hände. Außerhalb der Ausstellerkanzlei wurden 8 der 17 vorhandenen offenen Briefe Heinrichs (VII.) geschrieben, nämlich BF. 3869, 3898, 3931, 4013, 4093, 4100, 4304, 4306. Auch die sechs offenen Briefe Konrads IV. stammen von fünf verschiedenen Händen, nur BF. 4435, 4288 sind sichere Kanzleiausfertigungen. Aus diesen Aufstellungen geht zur Genüge hervor, daß wie bei den anderen Diplomen auch hier die Schreiber nicht immer königliche Kanzlisten sein mußten.

<sup>58</sup>) AfUF. 18, 63 und 66.

<sup>59</sup>) Schriftprobe in AfUF. 18, Taf. Vb.

<sup>60</sup>) AfUF. 18, 58, 66 und 72.

BF. 4444 für Kloster Baid<sup>61</sup>), 4445 für die Abtei Zürich, beide vom Oktober 1241, und die Urkunden Konrads von Winterstetten für den Erwählten Eginon von Brixen vom Mai 1240 (BF. 4420<sup>62</sup>) und des Truchseßen Ottobertold von Waldburg für Kloster Baid von 1240 (BF. 11288). Wie Hartmann behauptet<sup>63</sup>), soll der Schreiber ferner auf der Rückseite des bekannten königlichen Steuerverzeichnisses von 1241 einen 3 Zeilen umfassenden Vermerk eingetragen haben, in welchem ein sonst in den Diplomen Konrads IV. nicht mehr genannter Notar W. erwähnt wird. Die Sigle W löst Hartmann mit Walter auf und bezeichnet diesen ohne nähere Begründung als den Schreiber des Vermerks. Dieser Notar Walter habe auch schon unter Heinrich (VII.) und Friedrich II. als Schreiber gewirkt<sup>64</sup>). Er wäre also von 1230—1241 ununterbrochen in staufischem Dienste tätig gewesen. Treffen diese Behauptungen tatsächlich zu, so könnten wichtige Schlüsse auf den Wirkungsbereich der königlichen Notare gezogen werden. Es wäre damit der Nachweis erbracht, daß auch die schriftlichen Arbeiten der königlichen Kammer von ihnen erledigt wurden, ganz abgesehen davon, daß der Zusammenhang der Schreibstellen Heinrichs (VII.) und Konrads IV. nach der personalen Seite hin noch stärker in Erscheinung träte. Nicht zuletzt ergäbe sich für die genaue Datierung des Steuerverzeichnisses eine neue wertvolle Stütze. Hartmanns Schriftbestimmungen und seine Beweisführung müssen jedoch an entscheidenden Punkten beanstandet werden. Daß die Dorsualnotiz von dem darin angeführten Notar W. geschrieben sei, kann höchstens vermutet, aber nicht bewiesen werden. Es besteht keine Schriftgleichheit der Dorsualnotiz mit den 4 Urkunden von 1240—1241<sup>65</sup>). Hartmann hat völlig übersehen, daß schon die 3 Zeilen des Rückvermerks nicht in einheitlicher Schrift gehalten sind<sup>66</sup>). Sie rühren von zwei verschiedenen Händen her. Die erste Zeile unterscheidet sich in der Schreibweise des d und vor allem des x klar genug von den beiden anderen Zeilen und ihre Buchstabenformen begegnen auch in den Königsurkunden nicht mehr. Die beiden letzten Zeilen bieten aber viel zu wenig Vergleichsmöglichkeiten, um die Übereinstimmung dieser Handschrift mit derjenigen der 4 Urkunden ausreichend begründen zu können. Die meisten Buchstaben liegen in der Mittellänge, die immer nur wenige charakteristische Buchstaben aufweist und auch hier keine entscheidenden Haltpunkte bringt.

<sup>61</sup>) Abb. ebenda Taf. 3.

<sup>62</sup>) Abdruck ebenda S. 160.

<sup>63</sup>) AfUF. 18, 62f.

<sup>64</sup>) Ebenda S. 72f.

<sup>65</sup>) Auch die Versuche, die an der Niederschrift des Steuerverzeichnisses sonst noch beteiligten Hände in den Königsurkunden Konrads IV. nachweisen zu können, haben negativ geendet.

<sup>66</sup>) Abb. des Verzeichnisses in NA. 23, 522, und MGH. Const. III. Bd. nach S. 6.

Während in dem Vermerk der Querbalken des freistehenden t auf der rechten Seite sich stets leicht nach unten neigt, läuft er in den 4 Urkunden regelmäßig nach oben aus. Das Kürzungszeichen für et, das nur in einer Urkunde (BF. 4444) auftaucht, fährt in spitzem Winkel aus, in den beiden Zeilen des Vermerks hingegen endet es mit leichter Rundung. Ganz vergeblich ist sodann das Unterfangen, die eigentümlich aufgelockerte Form des x der Dorsualnotiz auch in den Urkunden zu belegen. Diese Verschiedenheiten in den Schriften des Rückvermerks und der Urkundengruppe schließen die Annahme eines einzigen Schreibers aus. Die zwei Schriften der Dorsualnotiz und die Schrift der 4 Urkunden rühren von 3 verschiedenen Händen her. Den Nachweis, daß außer KA noch eine zweite Hand Diplome Heinrichs (VII.) und Friedrichs II. in Deutschland mündiert habe, ist Hartmann schuldig geblieben. Es ist auch nicht möglich, ihn zu führen. In den sämtlichen, aus den Jahren 1230—41 stammenden Pergamenten stößt man auf kein Schriftstück, dessen graphische Eigenheiten mit den aufgezählten Urkunden von 1240—41 übereinstimmen oder ihnen so nahekommen, daß eine Gleichheit der Hände angenommen werden könnte. BF. 4164 und 2254, in welchen ein Notar Walter als Zeuge auftritt<sup>67)</sup>, sind nur abschriftlich oder in deutscher Übersetzung erhalten. Wer war nun der Schreiber der vier Urkunden? Das vorübergehende Auftreten der Hand in den Königsurkunden vom Oktober 1241 und nicht weniger der stilistische Befund stehen der Annahme eines königlichen Beamten entgegen. Der Mundator hat an der Textherstellung der beiden Diplome BF. 4444 und 4445 keinen größeren erkennbaren Anteil gehabt. BF. 4444 ist textlich ganz von BF. 14780 abhängig. Der fremde Schreiber fügte die in Königsurkunden ungewohnte Grußformel ein, die er schon in BF. 11288 angewendet hatte. Auf ihn dürfte auch die Ankündigung geistlicher Strafen in der Strafandrohung zurückzuführen sein, kennen doch die Diplome Konrads IV. derartige Strafformeln nicht. Der Wortlaut von BF. 4445 ist eindeutig das Werk des Stilisten KA. In den beiden Privat-urkunden, deren Texte sich kaum berühren, erinnert nicht eine einzige Formel an einen Diktator, der Königsurkunden zu entwerfen gewohnt war. Diese Tatsache und die alleinige Verwendung des Mannes als Mundator für zwei, zeitlich in geringem Abstände von einander gefertigte Diplome widersprechen der Annahme einer in königlichen Diensten tätigen Schreibkraft. Wie in ähnlich liegenden Fällen ist auch hier nur ein Hilfsschreiber mit der Herstellung der Reinschrift zweier Diplome beauftragt worden. Aus der Schriftgleichheit der 4 Schriftstücke, die auf 3 verschiedene Aussteller zurückgehen, ist die Zugehörigkeit des Schreibers nicht zu erschließen. Vielleicht hat er in engerer

<sup>67)</sup> Das von Schwalnt in NA. 23, 531 Anm. 7 angezogene Diplom BF. 4389 betrifft Walter von Oera.

Beziehung zu Konrad von Winterstetten gestanden, ist vielleicht sogar dessen Notar gewesen<sup>68</sup>). Sicher ist nach allem nur, daß er der Kanzlei Konrads IV. ferne stand und damit werden auch alle Folgerungen, die Hartmann an die Person des Notars W. geknüpft hat, hinfällig.

Auch Hand IV gehört nicht in die Liste der vor Oktober 1251 beschäftigten Schreiber Konrads IV. Da, wie noch näher ausgeführt wird, BF. 4557 und 4558 erst in Italien hergestellt wurden und diese Schrift während des deutschen Aufenthalts Konrads IV. nie erscheint, erübrigen sich weitere Bemerkungen über den Schreiber.

Endlich wird man sich auch davor hüten müssen, in den Schreibern von BF. 4408, 4487 und der Urkunde von 1248 VIII. 28 nur deshalb Beamte des Königs zu sehen, weil diese Schriftstücke als offene Briefe gegeben wurden und in der Schrift sich einander nähern. Die Schriftverwandtschaft von BF. 4408 mit 4459 und 4460, die mit einer Frankfurter Hand viele Berührungspunkte haben, weist den Mundator in die Reihe der in Frankfurt ansässigen Schreibkräfte ein. Mit etwas Berechtigung können in den Schreibern von BF. 4487, 14782 und der Urkunde von 1248 Beamte des Königs vermutet werden. Die drei Diplome kommen der Schrift des KA erstaunlich nahe. Doch fehlen andere Beweismittel und es muß daher dahingestellt bleiben, ob diese Männer tatsächlich Schreiber des Königs waren.

Bevor wir in die Besprechung der Einzeldiktate eintreten, sollen die Unterschiede, besonders hinsichtlich des Formulars, zwischen den Diplomen Friedrichs II. und jenen seiner Söhne ausführlicher dargelegt werden.

Die große Schrift- und Diktateinheit, die nach neuerdings mehrfach geäußerter Ansicht diese Urkundengruppen auszeichnen soll<sup>69</sup>), kann nach sorgfältigem Vergleich der äußeren und inneren Merkmale nicht länger behauptet werden. Sie trifft für die Diplome Heinrichs (VII.) bestimmt nicht zu und gilt auch für die Urkunden Konrads IV. nur mit Einschränkung. Während die Diplome des Kaisers bald nach 1220 mehr und mehr ausschließlich nach dem Muster der sizilischen Königsurkunde geformt wurden und als eine Diplomgruppe von großer Geschlossenheit erscheinen, vermischt sich in den Urkunden Heinrichs (VII.) die Tradition der deutschen Königsurkunde mit Einflüssen aus der Papst- und vornehmlich der deutschen Privaturkunde. Die Diplome dieses Herrschers lassen jede Einheitlichkeit vermissen. Zu dem bunten Bild, das sie uns bieten, tragen in hohem Maße die vielen Empfänger-ausfertigungen und die zahlreichen Nachahmungen von Vorurkunden bei

<sup>68</sup>) Einen eigenen Notar besaß z. B. auch Gottfried von Hohenlohe. Vgl. Hohenloh. UB. I (1899), 132 und 172.

<sup>69</sup>) Hs. Hirsch in Archival. Zs. 37 (1928), 28, und Hartmann in AfUF. 18, 46 Anm. 4 und 114.

(etwa 90 Fälle, in einem Diplom bis auf Heinrich II. zurückgehend). Selbst die kanzleimäßigen Ausfertigungen haben kein einheitliches Gepräge erhalten, werden in ihnen doch die Einfüße, die sich aus der Herkunft der Schreiber und aus der Wahl ihrer Stilmuster ergeben, sehr stark sichtbar. Unter Konrad IV. ist die Angleichung an die Kaiserurkunde zwar weit fortgeschritten, aber es lassen sich noch immer wesentliche Unterschiede feststellen. Die Diplome Konrads IV. haben im Formelwesen noch manche Eigenheiten, die auf Einwirkungen der deutschen Privaturkunde zurückzuführen sind und aus diesem Grunde ist auch eine klare Trennung der Kaiser- von der Königsurkunde möglich. Stilistische Besonderheiten der Empfänger sind aus dem Wortlaut seiner Diplome weitgehend verschwunden; es können nur wenige Ausnahmen aufgezeigt werden, in denen der Empfänger den Text besorgt hat. Dagegen ist der Empfängeranteil bei der Mundierung der Urkunden noch immer beträchtlich.

Im allgemeinen sind die Unterschiede in der Schrift nicht so auffallend und faßbar wie im Formular der Diplome. Da die ständigen Schreiber der Kaiser- und Königsurkunden in der Hauptsache Übergangsschriften von der diplomatischen Minuskel zur Kursive verwenden, werden in der schriftlichen Ausführung die Unterschiede bis auf die persönlichen Eigentümlichkeiten verwischt. Aber soviel läßt sich doch sagen, daß die Kanzlisten Heinrichs (VII.) gegenüber den Beamten des Kaisers weniger zur Vereinheitlichung der Schrift neigen und die Eigenart der einzelnen Handschriften stärker betonen. Die verlängerte Schrift wird in den Königsurkunden Heinrichs (VII.) ganz einzeln und zwar meist in Nachahmung von Vorurkunden angewandt, in den regelmäßigen Ausfertigungen Konrads IV. erscheint die *Elongata* nicht mehr. Die Privilegien Friedrichs II. hingegen kennen ihren Gebrauch noch immer und weisen auch in der Auszierung der Schrift große Stetigkeit auf.

Die Selbständigkeit der Königsurkunden fällt besonders bei der Betrachtung der inneren Merkmale in die Augen. Im Gegensatz zu den Stilisten des Kaisers haben die Diktatoren Heinrichs (VII.) noch keine schriftlichen Behelfe verwendet. Weder Arengen noch einzelne Urkundenteile sind in nennenswertem Umfange nach feststehenden Textmustern geformt worden. Unter Konrad IV. hat der führende Kanzlist bei der Abfassung der Texte hin und wieder zu Behelfen für die Arenga gegriffen. Dies ist nicht oft geschehen, weil der Gebrauch der Arenga unter Konrad IV. im Streben nach kurzer Fassung und durch das Aufkommen der sizilischen *per presens scriptum* — Publikatio eine starke Einschränkung erfahren hat. Immerhin ist es doch bemerkenswert, daß man am Hofe dieses Herrschers den Vorteil, den der Gebrauch von Formularbehelfen mit sich brachte, gekannt und sich zunutze gemacht hat. Dies gilt freilich nur für die Arenga. Die anderen Urkundenteile sind auch

unter Konrad IV. frei stilisiert worden. Hartmann<sup>70)</sup> ist in seiner Annahme, daß die Diktatoren des Königs „nach Vorlagen arbeiteten, die nur Urkundenteile umfassen“ zweifellos zu weit gegangen. Eine solche Arbeitsweise wäre nicht nur umständlich und erschwerend gewesen, sie ist auch bisher anderswo nicht beobachtet worden. Zudem sprechen gerade der dauernde Wechsel in den verschiedenen Formeln, die ständigen Zusätze oder Verkürzungen gegen jede Benützung feststehender Stilmuster.

Wie weit die Unterschiede im Formular zwischen den Diplomen Friedrichs II. und jenen seiner Söhne Heinrichs (VII.) und Konrads IV. reichen, zeigt ein Vergleich der einzelnen Formeln.

Die Invokatio kommt in den feierlichen Privilegien Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) noch ab und zu vor, unter Konrad IV. erscheint sie sogar noch etwas häufiger.

Die Intitulatio, sonst in möglichst einheitlicher Fassung, kommt unter Heinrich (VII.) in nicht weniger als 21 Varianten vor. Die Normalformel, 1220 erstmals auftauchend (BF. 3853), lautet: *H. dei gratia Romanorum rex et semper augustus*. Der königliche Name wird in den meisten Urkunden durch ein einfaches, stärker ausgeführtes H angedeutet, das einzelne Schreiber mitunter auch verzieren. Die Ordnungszahl, allgemein spärlich eingesetzt, kommt in dieser Fassung nur wenige Male vor. Wie in den Königsurkunden des Vaters kehrt auch in den Privilegien des Sohnes die alte Devotionsformel *divina favente clementia (gratia)* wieder, doch ist sie nicht allein auf diese Urkundenart begrenzt. Fällt in solchen Intitulationen die Ordnungszahl aus, so ist das Diplom in der Regel von einer fremden Hand mundiert worden. Die zahlreichen Varianten kommen durch unwesentliche Weglassungen, Erweiterungen oder Umstellungen zustande. In regelmäßigen Ausfertigungen zählen wir acht verschiedene Abwandlungen, die anderen Fassungen tauchen in Stücken auf, deren Schreiber nicht zum ständigen Personal des Königs gehört haben. Oft ist von diesen Hilfskräften die Intitulatio den Vorurkunden nachgeschrieben worden, wie dies besonders in den alleinstehenden Formeln von BF. 3949 und 4001 der Fall ist. Für die unter Konrad IV. eingetretene Besserung in der Urkundenherstellung spricht die Tatsache, daß die Formulierung der Intitulatio dem Belieben des Empfängers entzogen wurde. Die Formel wird von 1237 an (BF. 4387) bis zum Tode des Kaisers (BF. 4533) in den lateinischen Diplomen einheitlich wiedergegeben mit: *C. divi augusti imperatoris Friderici filius dei gratia Romanorum in regem electus semper augustus et heres regni Jerusalem (Jerosolimitani)*. Trotz der umständlichen Formulierung sind die Verstöße überraschend gering. In BF. 4461 ist die

<sup>70)</sup> AfUF. 18, 118 und 122 Anm. 4; vgl. hierzu auch ZGO. 97, 374f.

Devotionsformel fortgelassen, in BF. 4412 etwas umgestellt. Die anderen Abweichungen treten in Abschriften auf und sind wohl den Kopisten zur Last zu legen (BF. 4439, 4505, 4525). Auch die nach dem Tode Friedrichs II. eingeführte Intitulatio bleibt sich gleich. Die einzige Ausnahme, BF. 4552 mit nos beginnend, ist in einer Kopie auf uns gekommen. Die Diplome Heinrichs (VII.) gleichen in dieser Beziehung der deutschen Königsurkunde vor 1220, die auch in regelmäßigen Ausfertigungen einheitliche Formeln vermissen läßt. Erst die Kaiserurkunden Friedrichs II. erhielten gleichbleibende Formulierungen.

Die Arenga ist unter Heinrich (VII.) noch ein verhältnismäßig häufiger Bestandteil des Urkundentextes, unter Konrad IV. begegnet sie nur noch in 19 Stücken. Sie wird unter Heinrich (VII.) in Anlehnung an die altgewohnten Formeln der deutschen Königsurkunde stilisiert. Wörtliche Wiederholungen, die auf den Gebrauch eines Textmusters schließen lassen, kommen selten vor. Erstaunlich wenig ist die Kaiserurkunde Friedrichs II. mit ihren Majestätsarengen nachgeahmt worden. Eine Beeinflussung durch kaiserliche Formeln, allerdings in geringem Maße, beobachten wir nur in den Texten des HD, der später auch als Verfasser von Urkunden Friedrichs II. und Konrads IV. Verwendung fand. Er hat als einziger Stilist die Kaiserurkunde nachzuahmen versucht und unter Friedrich II. und Konrad IV. einige ihrer Formeln sich angeeignet. Die anderen Diktatoren des Königs verfügen nur über einen sehr bescheidenen Arengenschatz. Ihre Formeln sind aus verschiedenen Quellen geschöpft, variieren beständig und können nur aus dem Gedächtnis wiedergegeben worden sein. Sicher ist dies bei den Kanzlisten HA, HB, HC und HE der Fall. Der erste Beamte schließt sich in der Arenga wie im übrigen Formular enge an die Texte des FD, des Diktators König Friedrichs II., an, ohne jedoch in wörtliche Abhängigkeit zu geraten. HB vereinigt in seinem Arengenschatz Formeln des HA, der Papst- und der deutschen Privaturkunde. HC wiederum ahmt die Formeln des HB nach und entnimmt noch einige weitere Exordien der Privaturkunde. Ihm war ebenso wie dem Stilisten HE, der sich an päpstliche Formeln hält, der Gebrauch einer feststehenden Textvorlage unbekannt. Individuelle Stileigentümlichkeiten sind unter diesen Verhältnissen natürlich dünn gesät und die Arengen daher für Diktatvergleiche wenig geeignet.

Die Publikatio erscheint in den Diplomen Heinrichs (VII.) in zahlreichen Varianten, die ihre Vorbilder in der älteren Königsurkunde, in der Papst- und namentlich auch in der Privaturkunde haben. Als auffallend muß bezeichnet werden, daß die in der Kaiserurkunde vorherrschende *per presens scriptum*-Formel ausschließlich der Texte des HD sonst nie gebraucht wurde. Ihre prägnante Kürze und der Umstand, daß sie die Arenga überflüssig machte,

hätte eigentlich ihre Verwendung empfehlen müssen. In den Urkunden Konrads IV. kommt sie häufig vor, oft mit Zusätzen versehen, wodurch sie sich von der fast feststehenden Formel der kaiserlichen Diplome deutlich unterscheidet. Daneben hat in den Urkunden dieses Herrschers allerdings auch die aus der Privaturkunde kommende Einleitung *tenore presentium* stärkere Verbreitung gefunden. Sie ist in den Diplomen des Kaisers und Heinrichs (VII.) nur ganz vereinzelt zu belegen<sup>71</sup>).

Die Sicherungs- und Strafformeln stehen allgemein unter dem Einfluß der Papsturkunde, ohne aber wörtlich gleichlautend zu werden. Die persönliche Eigenart der einzelnen Diktatoren entfaltet sich deshalb nur in geringem Maße. Unterschiede können nur in der Art der Straffandrohung festgestellt werden. HB und HE drohen im Falle der Übertretung lediglich weltliche Strafen an, die anderen verbinden diese noch nach überkommenem Brauch mit geistlichen Strafen. Selbst unter Konrad IV. ist in kanzleimäßigen Stücken noch öfter die Ankündigung der geistlichen Strafe zu finden, während die Kaiserurkunde schon frühe davon abgekommen ist und bloß in seltenen Ausnahmefällen sie noch erwähnt.

Eine Vielzahl von Formeln weist auch die Korroboratio auf, die in zunehmendem Umfange entfällt. Nur die wenigsten dieser Formeln stehen unter der Einwirkung der Kaiserurkunde. In dieser wurde die Korroboratio nach 1220 zu großer Gleichförmigkeit entwickelt. Die Texte Heinrichs (VII.) und Konrads IV. sind von dieser Tendenz unberührt geblieben. Noch immer erscheint selbst in Kanzleiausfertigungen Konrads IV. der *ut*-Satz als Einleitung, während der Hauptsatz in engem Anschluß an die Kaiserurkunde der Zeit vor 1226 formuliert wird. *Publikatio* und *Korroboratio* regen am meisten von allen Formeln zu freier Textgestaltung an und liefern daher dem Diktatvergleich die verlässlichsten Unterscheidungsmerkmale.

Auf stärkste wurde von der aufkommenden Vereinfachung des Urkundentextes das Eschatokoll betroffen. *Signum*- und *Rekognitionszeile*, sowie das Monogramm sind aus den kanzleimäßigen Stücken Heinrichs (VII.) bis auf wenige Ausnahmen verschwunden, in den Diplomen Konrads IV. fehlen sie ganz. Das Monogramm Heinrichs (VII.) ist lediglich eine meist ungeschickte Nachbildung des kaiserlichen Zeichens. Die Zeugenreihe, unter Heinrich (VII.) noch verhältnismäßig häufig vorkommend, tritt in den Urkunden Konrads IV. stark zurück (noch 22 Fälle). Der für den Eintrag der Personennamen vorgesehene Raum bleibt auch in kanzleimäßigen Diplomen öfter unausgefüllt.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Diplomen Friedrichs II. und jenen seiner Söhne werden nach der förmalen und inhaltlichen Seite besonders in

<sup>71</sup>) In den Urkunden Heinrichs (VII.) erstmals 1228 (BF. 4099), in den Kaiserurkunden seit 1236 nachweisbar.

den Datierungsformeln sichtbar. Die Rückständigkeit des Urkundenwesens Heinrichs (VII.) gegenüber demjenigen des Kaisers und seines Bruders Konrad IV. kommt in den zahlreichen verschiedenartigen Fassungen und in den oftmals unzureichenden Angaben vieler Formeln deutlich zum Ausdruck. Beinahe jedes zehnte, in der Kanzlei entstandene Diplom und jede dritte Empfängerausfertigung fallen aus dem gewöhnlichen Schema heraus.

Untersuchen wir zunächst die Datierung der kanzleimäßigen Stücke Heinrichs (VII.). Am verbreitetsten ist die Fassung, in welcher die Angaben nach folgendem Schema geordnet sind: datum oder actum, Ort, Inkarnationsjahr, Monatstag und Indiktion. Von den Kaiserdiplomen weichen die Texte Heinrichs (VII.) insofern ab, als sie nach altem Brauch stets den Monatstag nennen. Die wenigen Texte, die dieser Gewohnheit nicht folgen, ahmen Vorurkunden des Kaisers nach und sind von fremden Händen mündiert worden. Das Tagesdatum wird noch nach dem römischen Kalender berechnet, in den Urkunden Konrads IV. jedoch werden die Tage in der modernen Art fortlaufend gezählt.

Weniger verbreitet ist die zweite Datierungsart mit datum, Monatstag, Indiktion. Sie war ursprünglich den Mandaten und Briefen vorbehalten und kommt in den Urkunden Friedrichs II. nach 1220 und in denen Konrads IV. auch nur in solchen Texten vor. Die Schreiber Heinrichs (VII.) halten sich an diese Regelung nicht genau und versehen vielfach auch Privilegien mit der verkürzten Datierungsformel.

Die getrennte Datierung kommt vereinzelt noch in feierlichen Stücken vor. Doch ist sie den Beamten Heinrichs (VII.) nicht mehr recht geläufig. Der Kanzlist HC kennt sie nicht, die anderen Schreiber verwenden sie höchstens ein- oder zweimal. Unter Konrad IV. erscheint sie häufiger, wozu wohl das Beispiel der Kaiserurkunde angeregt haben mag. Die Einleitung mit datum et actum, die der führende Schreiber Konrads IV. einige Male anwandte (BF. 4449, 4450), ist eine Anleihe aus der Privaturkunde, in der sie schon länger heimisch war<sup>72</sup>).

Die urschriftlichen Kanzleiausfertigungen Heinrichs (VII.), welche den obigen Grundformen nicht folgen, sind wohl gering an Zahl; aber es ist doch erwähnenswert, daß unvollständige Datierungen in den regelmäßigen Diplomen König Friedrichs II. weit weniger und in den Urkunden Konrads IV. gar nicht auftreten. Wir zählen 4 Verstöße, in die sich die Kanzlisten HA (BF. 4146, 4217 ohne Ort) und HB (BF. 4085 ohne Ort, 4097 ohne Ort und Tag) teilen. Dieselben Mängel weisen auch 8 Kopien auf: BF. 4089, 4244, 4283, 4297 ohne Ortsangabe; BF. 4154 und 4299 I ohne Indiktion; BF. 4030 und Urkunde für

<sup>72</sup>) J. Ficker, Beitr. z. UL. 2, 393. Die Formel kommt auch vor in BF. 4459, 4460, 4469, 4491.

den Deutschorden von (1230—33)<sup>73)</sup> ohne jede Zeitangabe. Unvollständige Datierungen sind bis auf HE in den Texten aller Schreiber zu finden. Hinzu kommen die Unstimmigkeiten und Fehler in den Datumsangaben, die sich auf weitere 10 Diplome verteilen. Zum Teil sind es offensichtliche Verschreibungen (BF. 4052, 4111, 4203, 4337), zum Teil Fehler in der Berechnung der Epochenjahre (BF. 3953, 4260, 4313 I). In BF. 3982 paßt der Ausstellort nicht zu dem genannten Tag. BF. 4010 muß von 1227 auf 1226 zurückdatiert worden sein und in BF. 4061 stimmen Jahr und Indiktion nicht zusammen. Die Kanzlisten Friedrichs II. in den Jahren 1212—1220 hatten für die Datierungsformel zwar keine feststehenden Fassungen, aber ihre Datierungen sind bis auf wenige Diplome vollständig und grobe Verstöße nur selten nachweisbar. Als unvollständig kann in Urschriften nur die Formel von BF. 713 genannt werden, wo die für den Ort freigelassene Lücke nicht ausgefüllt wurde. In den abschriftlich erhaltenen BF. 927 und 929 fehlt der Ort und in den von dem italienischen Schreiber FJ stammenden BF. 985, 986, 988 wurde die Indiktion weggelassen. Die Kanzleiausfertigungen Konrads IV. geben zu Beanstandungen in dieser Hinsicht überhaupt keinen Anlaß.

In einer gut geleiteten Kanzlei mit festen Beurkundungsgewohnheiten wäre die Willkür in der Festsetzung der Termine, die bei der Berechnung der Epochen in den Urkunden Heinrichs (VII.) wiederholt auffällt, ein unmöglicher Zustand. Die einzelnen Kanzlisten Heinrichs (VII.) gehen unversehens von einem Termin zum anderen über. Den *Regesta Imperii* hat dieses Schwanken bei der zeitlichen Einordnung der Diplome wiederholt erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Über den Beginn des Inkarnationsjahres ist keine Klarheit zu gewinnen. Sowohl der Weihnachts- wie der Neujahrstil können gebraucht worden sein. Der Kanzlist HA hält sich eine Zeitlang auch an den Annunziationsstil und zwar in den Jahren 1224 (BF. 3914), 1229 (BF. 4129, 4130) und 1230 (BF. 4146). 1232—35 richtet er sich wieder nach dem Weihnachts- oder Neujahrstil. Auch die Urkunden Konrads IV. lassen in dieser Beziehung zu wünschen übrig. BF. 4390 und 4391 zählen noch nach dem Annunziationsstil, ebenso BF. 4493—95. BF. 4451 ist nach der in Trier üblichen Epoche datiert. Handelt es sich auch nur um Stücke von Aushilfsschreibern, so ist doch daraus zu entnehmen, daß selbst unter Konrad IV. Einheitlichkeit in der Datierung nicht erreicht worden ist.

Große Unsicherheit herrscht unter Heinrich (VII.) vor allem in der Zählung der Indiktionsjahre. Die Diplome Friedrichs II. folgen seit 1219 mit großer Regelmäßigkeit dem sizilischen Brauch (1. Sept.). Die Beamten

<sup>73)</sup> Oork.-boek van het Sticht Utrecht 2, 211 nr. 776 (1940).

Heinrichs (VII.) haben sich an diesen Termin nicht streng gehalten. HA rechnete 1223 nach der sizilischen (BF. 3899), 1225 hingegen nach der deutschen Epoche (24. Sept.; BF. 3982), in den späteren Jahren wiederum nur nach dem sizilischen Termin. HB weicht in den Jahren 1228 (BF. 4120, 4121) und 1230 (BF. 4165, 4167) von dieser Zeitrechnung ab. Die von HC geschriebenen Originalurkunden sind einheitlich nach dem sizilischen Brauch ausgerichtet, das von ihm verfaßte, abschriftlich erhaltene BF. 4250 hält sich jedoch an diese Gepflogenheit nicht. Die beiden jüngsten Kanzlisten Heinrichs (VII.), HD und HE, haben die sizilische Zählweise nicht gekannt; HD hat sich ihrer auch unter Konrad IV. nicht bedient (vgl. hierzu BF. 4431, 4441). Immerhin war unter Konrad IV. einheitliche Zählung der Indiktionsjahre die Regel.

Die Datierung nach Regierungsjahren, in den feierlichen Privilegien Friedrichs II. fast ausnahmslos üblich, hat unter Heinrich (VII.) und Konrad IV. ihre Bedeutung verloren. Den 3 kanzleimäßigen Diplomen Heinrichs (VII.) (BF. 3953 mit falscher Zählung, 4268, 4365) stehen 28 von fremden Händen herrührende Stücke gegenüber. Aber selbst in diesen wenigen Texten wechselt die Epoche und kommen Fehler in der Berechnung vor, ein klares Zeichen für die Bedeutungslosigkeit dieser Jahresangabe. In den meisten Fällen sind die Hersteller durch Vorurkunden zur Aufnahme der Regierungsjahre veranlaßt worden. Die Schreiber Konrads IV. erwähnen sie nicht mehr. Die Regierungsjahre des Kaisers werden in den Urkunden der Söhne nicht mitgeteilt. Ab und zu finden sich Hinweise auf seine Herrschaft. Die Diplome Heinrichs (VII.), die solche Hinweise enthalten, stammen ausnahmslos von fremden Herstellern (BF. 3870, 3977, 4162, 4206). Daß unter Konrad IV. dieser Brauch in die kanzleimäßigen Urkunden (BF. 4426, 4428) eingedrungen ist, soll nicht unerwähnt bleiben.

Die datum-per-manus-Formel, in den sizilischen Königsurkunden ein regelmäßiger Bestandteil der Datierung und auch in den Jahren 1212--20 noch verhältnismäßig oft gebraucht, um den Namen des Protonotars mitzuteilen, ist aus den Kanzleiausfertigungen Heinrichs (VII.) restlos verschwunden. Die 11 Königsurkunden, die die traditionelle Formel noch führen, gehen auf fremde Hersteller zurück. Bei 3 Diplomen haben nachweislich Vorurkunden die Aufnahme der Formel bewirkt (BF. 3907, 3944, 4018), in den anderen Fällen<sup>74)</sup> muß sie als eigenmächtige Zutat der fremden Schreiber bewertet werden, die sich über ihre eigentliche Bedeutung jedoch nicht im klaren waren. Wenn als Datare willkürlich der Reichsverweser Erzbischof Engelbert von Köln, der Kanzler, der Protonotar und einzelne Notare erscheinen, so ist sicher, daß die Formel nicht mehr zur Kennzeichnung des

<sup>74)</sup> BF. 3870, 3902, 3923, 3937, 3966, 4022, 4025, 4296.

wirklichen Aushändigers gedient hat. Vielleicht sollte damit auf die Person hingewiesen werden, der der betreffende Empfänger die Verleihung des Diploms besonders zu danken hatte. Auch die regelmäßigen Ausfertigungen Konrads IV. verzichten auf die Formel. BF. 4519, die einzige Königsurkunde Konrads IV., in welcher der den Kanzleigeschäften sonst fernstehende Eberhard von Eberstein als Datar auftritt, ist nicht am Hofe und ohne sichtbare Mithilfe eines königlichen Schreibers entstanden. Das Diplom wurde mit großer Wahrscheinlichkeit von Eberhard unter Verwendung eines besiegelten Blanketts auf den Namen des Königs ausgestellt. Um den außergewöhnlichen Vorgang im Text des Diploms festzuhalten, verfiel man auf den eigenartigen Ausweg, den wirklichen Aussteller an dieser Stelle zu nennen<sup>75)</sup>.

Der Eindruck, daß die Beamten Heinrichs (VII.) der Datierung nicht oder zumindestens nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit zugewandt haben, verstärkt sich, wenn wir die vielen Ausfertigungen, die von den Empfängern und fremden Schreibern hergestellt wurden, in die Untersuchung einbeziehen. Zu der Vielfalt von Datierungsformeln tragen die benutzten Vorkunden nicht wenig bei. In einer Reihe von Empfängerausfertigungen haben die Datierungsformeln genau dieselbe Fassung, wie sie der betreffende Empfänger seinen eigenen Urkunden zu geben pflegte. Die Formeln, in denen daher oft wichtige Teile des Datums (Ort, Monat, Tag, Indiktion) ausfallen, lassen jede Einwirkung der Ausstellerbeamten vermissen. Zahlreiche Beispiele für die den verschiedenen Herstellern eigentümlichen Fassungen bieten vornehmlich die Diplome für Zisterzienserklöster (z. B. Altenburg mit BF. 3986, 3987; Bronnbach mit 4152, 4296; Kaisheim mit 4109; Neuburg i. Els. mit 3891; Salem mit 4140; Schönau mit 3893, 4131; Walkenried mit 3977; Werschweiler mit 4037), aber auch in Diplomen, die aus bischöflichen Schreibstuben hervorgegangen sind, kommen solche Unregelmäßigkeiten vor (BF. 3958 für Toul, 4028 für Mainz, 4206 für Würzburg u. a.). Die Beamten Heinrichs (VII.) unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von den Kanzlisten König Friedrichs II., die in den Jahren 1212—1220 den genannten und anderen Empfängern die gleiche Einflußnahme auf die Datierung der Diplome gestattet haben. In den Kaiserurkunden hat die Mitwirkung des Empfängers sehr bald aufgehört, die Datierungen nach 1223 sind von großer Gleichförmigkeit. Unter Konrad IV. verzeichnen wir noch einige Fälle, in denen die Parteien ihrer Gewohnheit entsprechend die Datierungsformel selbst stilisiert haben. Mit Ausnahme von BF. 4451, wo die Jahre nach dem Trierer Stil gerechnet sind und die Indiktion fehlt, handelt es sich nur um Abweichungen in formaler Hinsicht: BF. 4387 und 4519 mit Festtagskalender, 4390, 4391 mit

<sup>75)</sup> Vgl. auch die Bemerkungen Fickers zum Regest der Urkunde.

Annunziationsstil, 4469 und 14779 wie die beiden vorigen Stücke mit römischer Tageszählung. Wie nachlässig die Kanzlisten Heinrichs (VII.) die Datierung in Empfängerausfertigungen teilweise behandelt haben, erhellt aus den mehr als 80 Unregelmäßigkeiten, die in solchen Stücken entgegentreten. Es sind Unstimmigkeiten und Widersprüche in den einzelnen Angaben, Weglassungen des ganzen Datums oder von Teilen desselben und Abweichungen von den kanzleiüblichen Mustern. Die häufigen, zum Teil unlösbaren Unklarheiten im Itinerar des Königs haben ihre Ursache größtenteils in Datierungen dieser Art.

Die schwierigste Frage, die die Datierung der spätstaufischen Königsurkunde dem Diplomatiker aufgibt, stellt zweifellos die Frage nach dem Ausmaß und der Häufigkeit der Nachtragungen dar. Die These E. Sthamers<sup>76)</sup>, nach welcher in den mittelalterlichen Diplomen Ort und Tagesdatum fast stets nachgetragen wurden und die Nachtragungen teilweise auch auf die Indiktionszahl und die Zehner und Einer der Inkarnationsjahre sich erstreckt haben sollen (S. 259), findet in den Urkunden Friedrichs II. von 1212—1220, Heinrichs (VII.) und Konrads IV. erstaunlich wenige Stützen von wirklichem Beweiswert. Sthamer kennt die hier behandelten Diplome nicht aus eigener Anschauung, er beruft sich auf Philippi als Gewährsmann. Dieser ging in der Annahme von Nachtragungen jedoch zu weit. Seine Behauptungen erweisen sich bei unvoreingenommener Nachprüfung in den allermeisten Fällen als haltlos und müssen zurückgewiesen werden, auch dann wenn er von sicherer Nachtragung spricht. Es würde zu weit führen, die vermeintlichen Feststellungen einzeln zu widerlegen<sup>77)</sup>. Da die Schreiber natürlich bemüht waren, Einschübe möglichst unauffällig vorzunehmen, sind Aussagen über das Vorkommen von Nachtragungen immer subjektiv und anfechtbar, wenn nicht die einzelnen Teile einer Datierung durch Verschiedenheit der Schrift oder des Duktus, durch Tintenwechsel oder Benützung einer anderen Feder von dem übrigen Text sich abheben. Beim Fehlen solcher Auffälligkeiten werden Sinnestäuschungen unvermeidbar sein. Die Hinweise auf unterschiedliche Zeilenhöhe oder ungleiche Abstände können nur dann berücksichtigt werden, wenn im übrigen Text die größte Regelmäßigkeit in der Zeilenführung und im Abstand der einzelnen Worte voneinander herrscht. In den Schriften

<sup>76)</sup> SB. d. Berlin. Akad. d. Wissensch. Phil.-Histor. Klasse 1927 S. 250—266.

<sup>77)</sup> Bei einer sehr großen Anzahl von Diplomen begnügte sich Philippi mit unkontrollierbaren Behauptungen wie „Nachtragungen“, „unregelmäßig“, „nicht in einem Zuge geschrieben“. Mit subjektiven Bemerkungen dieser Art ist für unsere Zwecke nichts gewonnen. Auch wird man es ablehnen müssen, Nachtragungen selbst noch in Nachbildungen des 18. Jahrhunderts feststellen zu wollen, wie Philippi bei BF. 3914 dies getan hat. Vgl. hierzu auch H. Hartmann, AfUF. 18, 125, der ebenfalls Philippis Angaben bestreitet und in einem speziellen Fall (BF. 1615) M. Tangl in Schrifttafeln z. Erlernung d. latein. Paläographie 3. Heft (3. Aufl.) S. 47 zu Taf. 88.

der meisten Kanzlisten ist aber das Schriftbild fast immer schwankend und unruhig. Eindeutige Beweise für Nachtragung einzelner Datumsteile liefern nur 3 kanzleimäßige Diplome König Friedrichs II., nämlich: BF. 713, in welchem die Eintragung des Ortsnamens in der dafür vorgesehenen Lücke unterblieb, BF. 1050 und 1051<sup>78)</sup>, wo der Monatsname mit sichtlich blasserer Tinte eingefügt wurde. Außer diesen 3 Urkunden ist mir in den nahezu 250 Kanzleiausfertigungen, die von König Friedrich II. und seinen beiden Söhnen zur Prüfung vorgelegen haben, kein einziges Stück mehr begegnet, dessen Datierung einwandfrei eine stufenweise Entstehung erkennen ließ. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Nachtragungen sich nicht auf diese 3 unbestreitbaren Fälle allein beschränken, sie entziehen sich jedoch einer genauen Feststellung und sind heute nicht erkennbar. Auf Grund der geringen Zahl wirklich feststellbarer Nachtragungen wird man mit Recht schließen dürfen, daß die Kanzlisten der 3 Aussteller diese Angaben nicht allzu oft später eingefügt haben. Mit Nachtragungen ist nur in den ständig wechselnden Teilen der Datierungsformel, Ort und Monatstag, zu rechnen. Abzulehnen ist die Meinung, daß in kanzleimäßigen Diplomen die Indiktionsziffer und einzelne Zahlen des Inkarnationsjahres nachträglich eingesetzt worden wären<sup>79)</sup>. Dagegen spricht nicht nur der negative Befund bei der Einsichtnahme der Originale, sondern auch die einfache Überlegung, daß diese Zahlen einem Kanzlisten, der sich ihrer in Briefen und anderen Schreiben ständig bedienen mußte, bekannt waren und nicht erst umständlich ermittelt zu werden brauchten.

Wenden wir uns den von den Empfängern und fremden Schreibkräften gefertigten Diplomen zu, so muß gleich betont werden, daß die Eintragung des Datums in diesen Urkunden nicht einheitlich vorgenommen wurde. Einzelne Teile der Datierung sind sicherlich nur selten und ausnahmsweise nachgetragen worden. Zu dieser Feststellung zwingen sowohl der Befund der Urschriften wie auch die Fassung der Formeln selbst und die verschiedenen Angaben, die die Diplome manchmal enthalten. Die Datierung der meisten Ausfertigungen, deren Diktat und Reinschrift auf den Empfänger zurückgehen, folgt dem Wortlaut der regelmäßigen Stücke und ist überwiegend als Ganzes erst auf Weisung der königlichen Beamten geschrieben worden. Daß die Formel in Stücken aus Empfängerhand nicht in einzelnen Absätzen nachgetragen wurde, entnehmen wir mehreren Anhaltspunkten von entscheidender

<sup>78)</sup> Vgl. die Abb. in Hans Förster, *Mittelalterl. Buch- und Urk.-Schriften* (1946) Taf. 31, und die Bemerkungen in *MGH. Constit. IV. 2*, 79 und 80.

<sup>79)</sup> In BF. 4030 und in der Urk. für den Deutschorden von (1230—33), beide von königlichen Stilisten verfaßt, aber nur kopiaal überliefert, bricht die Datierung nach der Ortsangabe ab. Dies könnte auf eine abschnittsweise Hinzufügung der einzelnen Datumsteile weisen. Die Belege sind jedoch zu dürftig, um mehr als eine Vermutung zu wagen.

Beweiskraft. Für unsere Ansicht spricht als stärkstes Argument die an BF. 4261 angenähte Kanzleianweisung (HA), in welcher der Empfänger beauftragt wurde, die volle Datierung im vorgeschriebenen Wortlaut nachzutragen (scribatur data apud Hagnowe III non. decemb. indict. VI et nomina ommissa et hoc fiat eadem manu). Dieses einzigartige Stück gibt auch eine einfache Antwort auf die bisher nicht befriedigend gelöste Frage, wie die kanzleimäßigen Fassungen des Schlußprotokolls in reine Empfängerausfertigungen gelangt sind<sup>80</sup>). Der von den Parteien vorgelegten, undatierten Reinschrift<sup>81</sup>) wurde in der Ausstellerkanzlei eine nähere Weisung mit der vollständigen Datierung angeheftet und das Stück besiegelt, bevor noch der Empfänger dem erteilten Auftrag nachgekommen war. Die These, daß die ganze Datierungsformel nachgetragen wurde, kann noch 2 weitere Beweispunkte beibringen. Es liegen von Heinrich (VII.) immerhin 6 Diplome vor, deren ganze Datierung von den Parteien mit anderer Tinte oder feinerer Feder später hinzugefügt worden ist. Es sind dies die Diplome: BF. 3927—29 (andere Tinte und etwas kleinere Schrift, jedoch nicht von anderer Hand, wie Philippi S. 92 irrig behauptet)<sup>82</sup>), 3993 (andere Tinte und feinere Schrift), 4093 (blassere Tinte)<sup>83</sup>), 4292 (andere Hand und dunklere Tinte). Nicht weniger beweiskräftig sind in diesem Zusammenhang die 7 Originalurkunden, die keine Datierung erhalten haben (BF. 3849, 3851, 3852, 3869, 3901, 3974 II, 4367). Sehr wahrscheinlich ist hier eine Anweisung wohl gegeben worden, aber der Eintrag unterblieben, weil die Empfänger die Ausführung vergessen oder aus unbekanntem Gründen unterlassen haben<sup>84</sup>). Wir kennen keine Kanzleiausfertigung, in welcher die Datierung fehlt; auch ist aus dieser Urkundengruppe kein Stück erhalten, bei welchem die ganze Datierung auch nur mit einiger Bestimmtheit als Nachtragung bezeichnet werden könnte. Auch in der Kanzlei Friedrichs II. war es in den Jahren 1212—1220 Gepflogenheit, in den von fremden Herstellern gelieferten Texten das Datum als Ganzes

<sup>80</sup>) Vgl. H. Zatschek, Studien z. m.-a. Urkundenlehre (1929) S. 22.

<sup>81</sup>) Das vorliegende Pergament kann nicht als Konzept bezeichnet werden. Vgl. Zatschek a. a. O. S. 4.

<sup>82</sup>) Vgl. auch Salzburg. UB. 3, 318—319.

<sup>83</sup>) Ebenfalls Salzburg. UB. 3, 355.

<sup>84</sup>) Philippi S. 90ff. behauptet oder nimmt als wahrscheinlich an, daß in BF. 3853, 3881, 3891, 3912, 3931, 4001, 4013, 4231, 4253, 4306 die Datierung gleichfalls ganz nachgetragen sei. Die Nachprüfung bestätigte dies nicht. Es ist immerhin bemerkenswert, daß selbst Philippi trotz der übertriebenen Neigung, überall Nachtragungen zu sehen, in diesen Empfängerausfertigungen keine stufenweise Hinzufügung der einzelnen Zeitangaben erkennen konnte. Er muß bei solchen Stücken wiederholt zugeben, daß Einschübe nicht (BF. 3902, 4079, 4214, 4303) oder nur schwer (BF. 3870, 3879, 3883 u. a. zu erkennen wären.

später einzutragen. Zwar fehlt für diesen Zeitraum ein so wertvolles Zeugnis, wie es die Anweisung in BF. 4261 darstellt. Wir besitzen aber aus diesen acht Jahren eine Anzahl von Stücken aus Empfängerhand, in welchen die Datierungsformel der Schrift und der Tinte nach vom Kontext sich deutlich unterscheidet, und es sind gleichfalls Diplome vorhanden, die der Datierung ermangeln. Zu den ersteren Urkunden Friedrichs II. gehören: BF. 799 (andere Hand)<sup>85</sup>, 831 (andere Hand, dunklere Tinte), 963 (andere Schrift, dunklere Tinte), 1061 (kleinere Schrift in etwas hellerer Tinte); zu der zweiten Gruppe zählen BF. 685, 737, 767, 820, 821, 832 und das Diplom für Kloster Offenbach<sup>86</sup>. Diese Beobachtungen treffen wiederum nur bei Ausfertigungen zu, die außerhalb der Kanzlei verfaßt und geschrieben worden sind. Auch hier haben sich die Kanzlisten nach der Besiegelung um die Durchführung ihres Auftrages nicht weiter gekümmert. Die Nachtragung des ganzen Datums scheint in früherer Zeit bei Empfängerausfertigungen nicht üblich gewesen zu sein. In der einschlägigen Literatur fehlt jeder Hinweis auf diesen Brauch. Auch die Diplomatabände der MGH, soweit sie die Kaiserurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts abdrucken, verzeichnen kein Beispiel von Nachtragung dieser Art. Die Gepflogenheit dürfte wohl erst um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert aufgekommen sein. Ob sie in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts noch eingehalten wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. In den Kaiserurkunden des 14. Jahrhunderts ist bisher kein ähnlicher Fall bekannt geworden<sup>87</sup>.

In den vielen, nach der Art des Empfängers datierten Diplomen hat das Datum, hauptsächlich nur aus Ortsangabe und Jahrzahl bestehend, wahrscheinlich sehr oft schon auf dem Pergament gestanden, bevor dieses der königlichen Kanzlei zur Prüfung und Besiegelung vorgelegt wurde. Anzeichen, daß die Datierungen später als der Kontext geschrieben oder stellenweise ergänzt worden wären, konnten auch bei schärfster Untersuchung der Originale nicht festgestellt werden. Die Stücke müssen in einem Zug geschrieben worden sein. Die Kanzlisten haben die Diplome nach der Besiegelung den Empfängern ausgehändigt, ohne die fast immer unvollständigen Datierungen noch irgendwie zu verbessern.

Nachtragung einzelner Teile des Datums dürfte in Diplomen von Empfängerhand nur ausnahmsweise vorgekommen sein. Die Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV. liefern hierzu nicht einen einzigen, brauchbaren Haltpunkt. Daß sie möglich war, lehrt ein Fall in den Königsurkunden Friedrichs II. In der unvollständigen Datierung von BF. 894 steht der Ortsname Ulme in

<sup>85</sup>) Böhmer-Lau, UB. von Frankfurt I (1901), 19 Anm. 1.

<sup>86</sup>) Anz. d. German. Museums 1890, 36.

<sup>87</sup>) Vgl. die Bemerkungen von F. Bock im NA. 48, 526.

einem auffallend weiten Abstand von den anderen Angaben und ist offenbar nachträglich eingefügt worden. Da sich aber sonst kein ähnliches Beispiel mehr findet, ist anzunehmen, daß man im allgemeinen vermied, die Datumsangaben von den Empfängerschreibern nach und nach eintragen zu lassen.

Die Eigenart der verschiedenen Kanzleien fällt sogar noch in der Besiegelung auf<sup>88</sup>). Die Kanzlei des Kaisers kennt als Siegelstoff außer Gold nur naturfarbendes Wachs. Unter Heinrich (VII.) ist wie in der deutschen Königszeit Friedrichs II. manchmal das Wachs rot gefärbt oder mit Maltaerde vermischt, auch grün gefärbte Siegel kommen vereinzelt vor. Es sind kleine Zugeständnisse an die Empfängergewohnheiten, denn die Rotfärbung des Siegels war fast nur in Urkunden für Zisterzienserklöster üblich, die hier auch meistens als Empfänger begegnen. Unter Konrad IV. ist nur ein einziger Fall von Rotfärbung zu verzeichnen (BF. 4541 für Kloster Eberbach). Zur Befestigung des Siegels dienen in Kaiserurkunden Seidenfäden oder Seidenbänder von vorwiegend roter oder rotgelber Farbe. Die Diplome Heinrichs (VII.) zeigen wie diejenigen Friedrichs II. aus den Jahren 1212—1220 in der Wahl des Stoffes (Seidenfäden, Seidenband, Hanfschnur, Woll- oder Leinenfäden) und in der Farbe die größte Buntheit, vielfach werden sogar drei und mehr Farben genommen. In den meisten Fällen entsprechen diese Besonderheiten den Bräuchen der jeweiligen Empfänger. Unter Konrad IV. werden rote und rotgelbe Seidenfäden vorgezogen, dreierlei Farben sind nicht üblich. Die allgemein aufkommende Verwendung von Pergamentstreifen macht sich auch in den Diplomen bemerkbar. Die Königs- und Kaiserurkunden Friedrichs II. kennen dieses Befestigungsmittel noch wenig. In den Jahren 1230, 1234, 1236—37, 1239—42 werden die Siegel an die Diplome des Kaisers für deutsche Empfänger mit Pergamentpresseln angehängt. Unter Heinrich (VII.) sind ein Sechstel, unter Konrad IV. ein Drittel der Siegel so befestigt worden.

In den folgenden Ausführungen werden die Tätigkeit und Leistungen der einzelnen Kanzlisten, sowie ihre Eigenart in Schrift und Diktat eingehender behandelt.

#### HA

Er ist der bedeutendste ständige Schreiber, den wir im Dienste König Heinrichs (VII.) nachweisen können. Als frühestes Zeugnis seiner Anwesenheit am königlichen Hofe und seiner Beteiligung am Beurkundungsgeschäft muß das Diplom für Kloster Salem vom 24. IV. 1222, BF. 3872, genannt werden, das aus stilkritischen Gründen in die Texte dieses Kanzlisten einzureihen ist.

<sup>88</sup>) Ein Viertel der Königsurkunden Friedrichs II. hat keine Siegel mehr. Die Diplome Heinrichs (VII.) weisen etwas mehr Verluste auf, diejenigen Konrads IV. haben bis auf ein Zehntel die Siegel beibehalten.

Eine ausgedehntere Wirksamkeit als Urkundenhersteller entfaltet HA erst seit 1223. Aus diesem Jahr datieren die ersten Stücke mit seiner charakteristischen Handschrift. Die Zahl der von ihm mündierten und stilisierten Diplome wird von keinem der späterhin in Dienst genommenen Beamten mehr erreicht. Ungefähr ein Fünftel der gesamten überlieferten Urkunden Heinrichs (VII.) zeigen die Eigentümlichkeiten seiner Stilistik und von den 128 Diplomen, die von den Schreibkräften des Ausstellers mündiert worden sind, weisen nicht weniger als 42 Pergamente die Schriftzüge dieses Mannes auf. Seine Schreibtätigkeit ist namentlich in der Zeit, da er allein die Beurkundungen zu erledigen hatte, sehr rege und umfangreich gewesen. Aus den Jahren 1223—25 stammt über ein Drittel der von ihm geschriebenen Diplome. Später hat der Kanzlist die Reinschrift der von ihm entworfenen Texte in zunehmendem Maße durch andere, meist fremde Schreiber besorgen lassen. Besonders in den dreißiger Jahren sind ein Nachlassen der Tätigkeit und größere Ruhepausen deutlich wahrnehmbar. In den letzten Jahren Heinrichs (VII.) sind nur ganz wenige Diplome noch von ihm geliefert worden. Seine Arbeit wird sich in dieser Zeit hauptsächlich auf die Überprüfung der Rechtsgeschäfte und auf die Durchsicht der von den anderen Beamten des Königs verfaßten Texte beschränkt haben. Vielleicht haben ihn auch die politischen Probleme dieser Jahre mehr und mehr in Anspruch genommen und den eigentlichen Beurkundungsarbeiten entzogen. Die letzte, von ihm geschriebene Urkunde des Stauferkönigs, BF. 4377, trägt das Datum des 23. III. 1235. HA war zweifellos einer der verlässlichsten Beamten des Königs. Nicht allein die Zahl, auch der Inhalt der Texte spricht für eine verantwortungsvolle Stellung in der königlichen Schreibstube, finden sich doch darunter Diplome von hoher politischer und rechtlicher Bedeutung. Höchstwahrscheinlich ist HA in die Empörung Heinrichs (VII.) mitverwickelt worden. Aus seiner Feder stammt das berühmte Rechtfertigungsschreiben des Königs an den Bischof von Hildesheim, BF. 4348. Auch die Tatsache, daß er später in das Lager der Feinde Friedrichs II. übergegangen ist, darf in diesem Sinne gedeutet werden. Als einzige staufische Schreibkraft hat HA in der Kanzlei König Wilhelms von Holland längere Zeit Verwendung gefunden. Seit dem 24. April 1248 tauchen seine Schrift- und Diktatmerkmale in den Diplomen dieses Herrschers auf und lassen sich mit aller wünschenswerten Klarheit bis in das Jahr 1255 verfolgen. Nach dem 5. März 1255 entzieht sich der Kanzlist endgültig allen unseren Nachforschungen.

Als Schreiber König Heinrichs (VII.) mündierte HA die Diplome<sup>89</sup>: BF. 3888 für Kloster Roth, 4035 für Kloster Steingaden<sup>90</sup>), 3894 für Herzog

<sup>89</sup>) Schriftprobe bei Philippi, Reichskanzlei, Taf. XII (BF. 3895).

<sup>90</sup>) In das Jahr 1223 gehörend; vgl. Philippi, ebenda S. 90.

Ludwig von Bayern, 3895 für Kloster Corvei, 3899 für Kloster Ebrach, 3909 der Vertrag zwischen dem Kaiser, König und dem Grafen von Schwerin, 3911 für Kloster Steingaden, 3914 für Wimpfen<sup>91)</sup>, 3915 für Kloster S. Walburg, 3917 für Kloster Interlaken, 3918 für Kloster Hohenburg, 3919 für Kloster Kempten, 3934 für Kloster Werschweiler, 3946 für den Bischof von Würzburg, 3953 für die Herzogin von Zähringen, 3967 für den Bischof von Brixen, 3971 für Kloster Scheftersheim, 3975 für Kloster Neuwerk bei Goslar, 3982 für Rheinfelden, 3992 für Kloster Billigheim, 4052 für den Deutschorden, 4056 für Kloster Niedermünster-Regensburg, 4066 für den Grafen von Dillingen, 4077 für Kloster Kitzingen, 4081 für den Grafen von Geldern, 4082 für Kloster Füssen, 4083 für Kloster Wessobrunn<sup>92)</sup>, 4112 für Kloster S. Blasien<sup>93)</sup>, 4130 für den Propst zu Zürich, 4135 für den Grafen von Flandern, 4138 für Kloster S. Gallen, 4146 für den Deutschorden, 4217 für Kloster Denkendorf, 4223 für Kloster Murbach, 4225 für Frankfurt a. M., 4228 und 4247 für Worms, 4249 für Kloster Odenheim, 4251 für Kloster Neresheim, 4255 für Kloster Kaisheim, 4268 für den Regensburger Bischof und 4377 für einen Bürger von Aachen. Seiner Hand sind außerdem zuzuweisen: der Vermerk auf der Plica von BF. 3899, die Datierung auf der rechten inneren Seite der Plica von BF. 4205<sup>94)</sup>, die Anweisung auf dem an BF. 4261 angenähten Pergamentstreifen und wahrscheinlich die Worte „de Butingen“ in der Zeugenreihe von BF. 4005. Aus mehreren graphischen Eigenheiten in der Fälschung BF. 4113 können wir entnehmen, daß HA auch das Deperditum geschrieben hat, das bei der Herstellung der Fälschung als Grundlage diente und danach vernichtet worden ist.

Philippi hat die Eigenart dieser Handschrift nicht genügend klar erkannt. Zu der angeblich schriftgleichen Urkundengruppe, die er auf diesen Kanzlisten zurückführt, haben nicht weniger als 5 verschiedene Hände beigetragen<sup>95)</sup>. Philippi hat ohne Bedenken die von den Schreibern HC und HE mündierten Schriftstücke zu der Gruppe des HA gestellt und zudem noch BF. 3903 und 4093, die von fremden, aber sicher bestimmbar Schreibern herrühren. Bei der ausgeprägt individuellen Gestaltung und bei der großen Stetigkeit bietet eigentlich die Schrift des HA dem Vergleich keine Schwierigkeiten, die so

<sup>91)</sup> Or. verloren. Abb. bei Pistorius, *Amoenitates* III, 692.

<sup>92)</sup> „Panzingen“ auf Rasur und von anderer Hand; siehe auch BF. 4513 S. 116 Anm. 6.

<sup>93)</sup> Die auf den Pergamentstreifen genannten Mitsiegler sind ebenfalls von HA geschrieben.

<sup>94)</sup> Vgl. UB. d. Hochstifts Merseburg, hg. von P. Kehr, I (1899), 166 und E. Winkelmann, *Friedrich II.* Bd. 2, 221 und Nachtrag V.

<sup>95)</sup> Philippi, *Reichskanzlei* S. 50f. Die Unhaltbarkeit seiner Schriftbestimmungen hat auch Hartmann in *AUF.* 18, 47 Anm. 1 bemerkt.

zahlreiche schwerwiegende Irrtümer erklärlich machen und entschuldigen könnten. Die Handschriften der beiden anderen Beamten sind durchaus eigenständig und in keiner Weise von den Gepflogenheiten des dienstälteren Kollegen beeinflusst. Selbst bei flüchtiger Schriftuntersuchung hätten Philippi die Verschiedenheiten der einzelnen Hände auffallen müssen.

Die mit kursiven Elementen gemischte Urkundenminuskel des HA läßt auf eine geübte Hand schließen, die auch bei rascher Arbeit Regelmäßigkeit und Klarheit bewahrt. Während die Texte des HA deutlich unter der Einwirkung von Stilmustern entstanden sind, zeigt seine Schrift Eigenart und Unabhängigkeit gegenüber den in der Reichskanzlei geltenden Gebräuchen. Eigenheiten der Schreiber Friedrichs II. sucht man vergeblich in diesen Schriftstücken, selbst zur Schrift des FD, dem der Stilist HA soviel zu danken hat, besteht kein erkennbarer Zusammenhang. Von dem Gebrauch irgendwelcher Behelfe für die Schriftgestaltung, wie sie Walter für die Anwärter des Reichskanzleidienstes zu Beginn des 13. Jahrhunderts glaubhaft machen will, ohne allerdings zu überzeugen, kann hier ebensowenig wie bei den anderen Kanzleihänden die Rede sein<sup>96</sup>). Die Unterschiede fallen schon in der verlängerten Schrift und in der Anwendung derselben auf. Hat FD in seinen Diplomen verhältnismäßig häufig die Zierschrift angewandt, so tritt sie in den erhaltenen Urkunden des HA nur in 5 Fällen noch auf, doch nicht mehr in dem herkömmlichen Umfang<sup>97</sup>). In BF. 3899 und 3914 wird lediglich die *Invocatio in Elongata* gegeben, der Königsname in BF. 3899 außerdem noch in verzierten Maiuskelbuchstaben. Die dritte Urkunde, BF. 4268, ist zweifellos von einer Textvorlage abhängig. Diese hat wohl die Ausstattung des Stückes bestimmt, denn die erste und die Signumzeile erscheinen in verlängerter Schrift. Es ist die einzige Urkunde des HA, in welcher wir diesem überkommenen Brauche noch begegnen. Die Signumzeile führt er sonst nicht mehr auf, ebensowenig die Rekognition. Diese 3 Diplome sind übrigens auch die einzigen Stücke, die ein ziemlich gleichförmig ausgeführtes Chrismon besitzen. Die überwiegende Zahl der Diplome des HA erhielt als einzigen Schmuck den in Maiuskelschrift gegebenen Anfangsbuchstaben des königlichen Namens. Das Schriftzeichen erscheint aber stets in sehr einfacher Verzierung. Die Textschrift neigt in kurzen Urkundentexten stärker zur Kursiven als in feierlichen Diplomen, wo sie von den Gewohnheiten dieser Schriftart fast völlig frei ist und sich der strengen und kalligraphisch gehaltenen Schrift des HB annähert. Als Kennzeichen der Handschrift erwähnen wir die Buchstaben a,

<sup>96</sup>) A. J. Walter, D. deutsche Reichskanzlei währ. des Endkampfes zw. Staufern u. Welfen (1938), S. 36f.

<sup>97</sup>) BF. 3899, 3914, 4052, 4082, 4268.

d, g, r und x. a kommt in zwei Formen vor: die gewöhnliche und die entwickeltere Schreibart, in welcher der Schaft weit in der Oberlänge beginnt und teilweise so stark nach links umbiegt, daß der Buchstabe beinahe doppelbauchig wird (besonders in BF. 3934—4377). Das aufrechte d, zuweilen mit Dornansatz in der Schaftmitte, ist weniger oft vertreten als die kursive Schreibweise, die bei geneigter Oberlänge in einer Schleife endet. Seit BF. 3982 nimmt diese Neigung immer mehr zu, so daß der Schaft fast horizontal verläuft. Auch der Buchstabe g kommt in zwei Ausführungen vor, die beide individuell gestaltet sind. In der einen Buchstabenform fährt die Feder zur Bildung der Unterlänge regelmäßig nach unten mit einem leichten Ruck nach rechts, zieht dann mit starkem Schwung nach links und läuft in einer zierlichen Schleife aus. Ein feiner Haarstrich verbindet in dieser Form den nach unten führenden Teil mit dem waagrecht liegenden Stück der Unterlänge. Die zweite Schreibart, die seit BF. 3971 aufkommt und seit BF. 4083 sogar überhand nimmt, besitzt diesen Verbindungsstrich nicht und läßt die Schleife noch schwungvoller auslaufen. In den ersten Stücken hat auch der Buchstabe r eine eigene Note, wenn der Schaft stets tief in die Unterlänge gezogen wird. In abgekürzten Worten taucht häufig die Maiuskel des Buchstabens auf. Ausgeprägt ist ferner die Schreibweise für x, in welcher der nach rechts liegende Schrägbalken immer kraftvoll ausschwingt. Auch im Gebrauch der Abkürzungen bewahrt die Handschrift ihre Eigenart. Das häufigste Zeichen ist der waagrechte Strich, der gelegentlich auch nach oben ausläuft. Seit BF. 4083 wird er nicht selten aus dem letzten Buchstaben heraus geführt. Das diplomatische Kürzungszeichen tritt wenig auf. An seiner Stelle verwendet die Hand ein individuelles Zeichen, das einer elegant geschriebenen, arabischen Zwei fast gleichkommt. Namentlich in feierlichen Stücken ist dieses Zeichen sehr beliebt. Eigentümlich ist sodann auch die Kürzung für et. Anfangs wird sie abwechselnd mit und ohne Querstrich geschrieben. Er wird erst später regelmäßiger Bestandteil des Kürzungszeichens. Charakteristisch sind außerdem einige Abkürzungen für öfters gebrauchte Worte. auctoritate und indictione werden stets in der gleichen Weise durch Suspension gekürzt. In der Datierung schreibt die Hand, wenn sie die Jahreszahl in Ziffern ausdrückt, stets die letzte Silbe in Buchstaben darüber, eine Gewohnheit, die HA mit keinem Schreiber teilt.

Die langjährige Tätigkeit des Kanzlisten im Dienste Heinrichs (VII.) spiegelt sich in einer ansehnlichen Gruppe diktatgleicher Schriftstücke. Auf den Diktator HA entfallen die Diplome und Briefe des Königs: BF. 3872 für Kloster Salem, 3888, 4035, 3889 für die Herzöge von Sachsen und von Engern, 3894, 3895 3896 für die Propstei Zürich, 3899 (VU. für Dispositio: BF. 694), 3911, 3914, 3915, 3917, 3918, 3926 für die Kreuzkirche in Meissen, 3934, 3943

für Kloster Gandersheim, 3946, 3947 für das Stift Kaiserswerth (die Einleitung vielleicht aus einer VU), 3948 Rechtsspruch für die elsässischen Städte, 3951 und 3952<sup>98</sup>) für den Erzbischof von Besançon, 3953, 3956 für Kloster Rüggisberg, 3967, 3969 für Kloster Schöntal, 3971, 3975, 3982 für Rheinfelden (VU: BF. 1575), 3989 für S. Servatius in Maastricht, 3992, 4005, 4006 für Kloster Sonnenburg, 4038 für den Deutschorden (Kontext wie BF. 4052), 4042 für die Kirche zu Neuenburg, 4044 für den Erwählten von Verdun (VU: BF. 1098), 4056, 4064 für den Bischof von Verdun, 4066, 4067 für Kloster Mönchsroth, 4077, 4079 für den Deutschorden, 4080 für den Grafen von Pfirt, 4081, 4082, 4083, 4112, 4129 für den Goldschmied D. von Köln, 4130, 4135, 4138, 4141 für Maastricht<sup>99</sup>), 4142 für Lüttich, 4146, 4147—4149 für Besançon, 4160 für die Juden zu Regensburg, 4193 und 4194 für S. Servatius-Maastricht, 4200 für U. von Kiburg<sup>100</sup>), 4216 für Kloster Denkendorf (Kontext gleich 4217), 4218 für den Speyrer Bischof, 4223, 4225, 4228, 4233 für Maastricht, 4245—4247 für Worms, 4249, 4251 14769 für die von Scharfeneck, 4255, 4256 für Kloster Kreuzlingen, 4263 an den König von Frankreich, 4272 für den Straßburger Bischof, 4283 für Wimpfen, 4297 für Lübeck (VU: für den Schluß 3996), 4299 für den Bischof von Basel, 4317 für Kloster Wettingen, 4322 für Kloster Arnsburg, Urk. von 1234 VII. 9 für Kloster Bürgel<sup>101</sup>), 4335 für Kloster Buch (VU: BF. 4301), 4348 an den Bischof von Hildesheim, 4358 und 4359 an den Lombardenbund, 4377. Zu dieser Diktatgruppe gehören außerdem das Schreiben des Rheinpfalzgrafen und Herzogs von Bayern an den Bischof von Verdun, BF. 4065, und die vernichtete echte Urkunde, auf der die Fälschung BF. 4113 beruht. Von HA dürfte auch das verlorene BF. 3990 für Kloster Adelberg herrühren, das vermutlich Vorurkunde für

<sup>98</sup>) Der unvollständige Text kann mit Hilfe der Fälschung BF. 3954 ergänzt werden. s. Scheffer-Boichorst in NA. 20, 185 f.

<sup>99</sup>) Die älteste Abschrift, ein Vidimus vom 10. I. 1542, nennt als Ort der Aushändigung Gunnenhausen. Eine jüngere Brüsseler Kopie, die dem Druck bei Huill-Bréholles zugrunde liegt, überliefert Gandenhusen, welches der Herausgeber und ihm folgend die Regesta Imperii in Geilenhusen verbessern zu müssen glaubten. Die Schreibweise des Vidimus von 1542 läßt sich mit dieser Erklärung nicht vereinbaren. An Stelle des ersten h in Gunnenhusen wird in der Urschrift höchstwahrscheinlich ein sogenanntes baiuwarisches z gestanden haben, das dem Abschreiber nicht vertraut war und das er arglos als h las. Als Ausstellort käme sonach nur Gunzenhausen (sw. von Nürnberg) in Betracht, eine Lösung, die sich in das freilich nur lückenhaft bekannte Itinerar des Königs (23. 10. Überlingen — 13. 12. Nürnberg) besser einfügt als das entferntere Gelnhausen. Vgl. Panhuysen, Studieën over Maastricht S. 54 f.; Abdruck S. 139.

<sup>100</sup>) Ein Faksimile der Schrift von 1799 konnte nicht verglichen werden. UB. d. St. Beromünster I, 106.

<sup>101</sup>) P. Mitschke, UB. der Stadt u. Kl. Bürgel I (1895), 86 f.

BF. 4320 war und die in diesem Diplom auftretenden Stilmerkmale des HA geliefert haben wird (Grußformel, *de plenitudine consili nostri*, Schluß der Korroboratio). Auf den Diktator gehen in der Hauptsache auch die Fassungen von BF. 3983, 3988, 4145, 4154 zurück, die Erstlingsarbeiten der Schreiber HB und HC. Sie sind von diesen in engster Anlehnung an die Texte des HA stilisiert oder, als Entwürfe des letzteren an sie zur Mundierung übergeben, von ihnen hierbei leicht abgeändert worden. Die meisten dieser 88 Stücke umfassenden Diktatgruppe hat HA selbst mündiert. Fremde Hände schrieben nach seinem Diktat: BF. 3872, 3969, 4038, 4079, 4129, 4216, 4218, 4245, 4322, 4335. Von ihnen können die Schreiber von BF. 3872, 3969, 4038, 4079 und 4322 genau bestimmt werden. Eine Reihe von Diplomen sind wohl in Gemeinschaftsarbeit mit dem Empfänger entstanden. Diese Annahme geht von der Beobachtung aus, daß die in Frage kommenden Stücke zum Teil Diktatgut des HA enthalten, daneben jedoch auch Wendungen, die sich in kanzleimäßigen Urkunden nicht nachweisen lassen. Bei der Abfassung dieser Diplome können von HA auch eingereichte Entwürfe verwendet oder überarbeitet worden sein, wenn nicht seine Formeln von den Empfängern einfach nachgeahmt worden sind. Die Schreiber der in Betracht gezogenen Stücke gehören nicht zum königlichen Personal, mindestens zeigt kein erhaltenes Pergament eine bekannte Handschrift. Fremd- bzw. Empfängereinfluß stellen wir fest in: BF. 3905 für S. Servatius zu Maastricht (fremd: Beginn der Korroboratio), 3931 für die Klöster Steingaden und Raitenbuch (Sicherungsformel und Datierung von HA), 3955 für Toul (fremd: Publikatio und Schluß des Kontextes), 3961 für den Deutschorden (ungewohnt: Sicherungs- und Strafformel und einige Wendungen der Dispositio), 3991 für den Bischof von Dorpat (diktatfremd: die Grußformel, *iuramentum fidei recipere* und die Datierung<sup>102</sup>), 4162 für S. Martin zu Rheinfelden (VU: P. Gregor IX. von 1227 VIII. 26<sup>103</sup>) und Urk. des Bischofs von Basel von 1228 X. 31<sup>104</sup>), der unabhängige Text von *de consueta serenitatis nostre munificentia . . . decreverit erogare* mit großer Wahrscheinlichkeit von HA hinzugefügt, 4205 für das Domkapitel von Naumburg (von HA nur Arenga und einige Textstellen; ungewöhnlich die Grußformel, Kontextschluß und Rekognitionszeile), 4264 für Kloster Bronnbach (Grußformel und einige Ausdrücke der Arenga wohl von HA), 4279 für den Bischof von Konstanz (diktatfremd nur das ungewöhnliche Schlußprotokoll), 4314 für Kloster Otterberg (einige Ausdrücke aus der inserierten Urkunde, Schlußformeln von unbekanntem Verfasser). In einigen Fällen reicht

<sup>102</sup> Für die Echtheit tritt erneut ein F. Koch, Livland u. das Reich bis z. J. 1223 (1943) S. 58 ff.

<sup>103</sup> F. E. Welti, Die Urkk. d. Stifts St. Martin in Rheinfelden (1935) nr. 1.

<sup>104</sup> Ebenda nr. 3.

die Beweiskraft der vorhandenen Stilmerkmale nicht aus, über den Texthersteller sicher zu entscheiden. Als mögliche Stilprodukte des HA wären zu nennen: BF. 3984 für den Erzbischof von Besançon, 4143 für Lüttich (in Zusammenarbeit mit einem fremden Stilisten), 4266 an Papst Gregor IX. und 4344 für den Bischof von Bamberg.

Von HA geschrieben, aber nicht stilisiert sind die Texte von BF. 3909, 3919 und 4268. BF. 3909, der Vertrag zwischen Kaiser, König und dem Grafen von Schwerin, ist im üblichen Vertragsschema gehalten, es fehlen dem Schriftstück fast alle in Urkunden gebräuchlichen Formeln. Aus den stilistischen Haltpunkten ergibt sich kein Hinweis auf einen bestimmten Texthersteller. Der Entwurf zu diesem Vertrag und die endgültige Fassung der einzelnen Punkte ist schwerlich einem Beamten überlassen worden, der zu diesem Zeitpunkt vielleicht noch nicht über die notwendige Erfahrung in schwierigeren Kanzleiarbeiten verfügt haben wird. Der Text des Vertrages dürfte das Ergebnis längerer Beratungen sein, ein Verfasser wird daher überhaupt nicht namhaft gemacht werden können. BF. 3919 folgt fast wörtlich dem Diplom Friedrichs II. von 1218, BF. 951. Wenn BF. 4268 für den Hofkanzler Bischof Sifrid von Regensburg nicht als Erzeugnis des HA bezeichnet wird, so geschieht dies deshalb, weil die meisten Formeln dieses Diploms nie in den Urkunden des Stilisten auftreten. *Publikatio*, Sicherungs- und Strafformel weichen vom Wortlaut seiner Phrasen völlig ab. Auch die *Korroboratio* besitzt kein Merkmal, das eindeutig seinen Anteil erkennen ließe. Schließlich können auch die Datierungsformel und die Signumzeile in den Texten des HA nicht nachgewiesen werden. Da das Diplom auch von Empfängerdictat frei ist, ist die Benutzung einer unbekanntten Vorlage zu vermuten. Von der Diktatgruppe des HA ist auch auszuschließen BF. 3941 für Kloster Pölde, dessen Wortlaut weit stärker als die übrigen Texte von dem stilistischen Vorbild unseres Beamten, den Urkunden des Kanzlisten König Friedrichs II. FD, abhängt. Hier dürfte eine von diesem verfaßte Vorurkunde, die sich nicht erhalten hat, nachgeschrieben und von einem fremden Diktator mit einer *Korroboratio* versehen worden sein. Die Formel hebt sich sowohl vom Diktatgut des FD wie des HA ab. Ihr Vorkommen widerspricht der Annahme, daß HA den Text in größerer Anlehnung an sein Stilmuster als sonst entworfen habe.

Eigenartig ist das Verhältnis von BF. 4038 zu 4052, von BF. 4216 zu 4217 und von BF. 4299 I zu 4299 II<sup>105</sup>). Die drei Urkundenpaare haben stets denselben Kontext, nur das Eingangsprotokoll, die Zeugenlisten und die Datierungen unterscheiden sich voneinander. In den beiden ersten Fällen tragen die Originale der später datierten Ausfertigungen die Schriftzüge des HA,

<sup>105</sup>) Nähere Beschreibung auf S. 498.

während die mit einem früheren Datum versehenen Entsprechungen von fremden Händen mündiert worden sind. Aus welchem Grunde die von HA geschriebenen Stücke noch einige Zeit länger zurückbehalten wurden, läßt sich wohl kaum klären. Vielleicht bezieht sich die Datierung auf den Zeitpunkt der Aushändigung, ähnlich wie in BF. 4205, das gleichfalls in zwei Ausfertigungen vorliegt, von denen die eine jedoch noch eine andere, von HA hinzugefügte, spätere Datierung besitzt.

Die Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten, insbesondere der Abfassung der Urkundentexte, mochte dem Neuling HA anfangs nicht geringe Schwierigkeiten bereiten, fehlten ihm doch die für solche Arbeiten notwendige Erfahrung und Schulung. Es ist nur allzu verständlich, wenn er seine Entwürfe in enger Anlehnung an die Königsurkunden Friedrichs II. abfaßte. Als Mustertexte dienten ihm vorzüglich die Diplome des Kanzleibeamten FD. Die Abhängigkeit des HA von dem Stilisten FD fällt namentlich zu Beginn seiner Tätigkeit in die Augen; sie erstreckt sich auf fast alle Teile des Formulars. Vermutlich sind einige Texte des FD der neuen, noch ungeübten Schreibkraft als Muster und Hilfsmittel gegeben oder von ihr gewählt worden. Die Angleichung an die Königsurkunden Friedrichs II. verhalf so den seit Heinrich VI. in der Reichskanzlei gebräuchlichen Redeweisen zu einem langen Fortleben. Es ist zweifellos nicht ganz richtig, wenn weitgehend von diesen Vorlagen beeinflusste Diplome Heinrichs (VII.) als Diktate des HA bezeichnet werden. Aber da die stilistische Abhängigkeit nie zu sklavisch getreuer Nachahmung geführt hat und die dispositiven Teile stets frei stilisiert sind, wird man in dieser Art der Textbildung doch eine geistige Leistung des HA, freilich von sehr geringer Eigenart, sehen können und die Urkundentexte in seine Diktatgruppe einreihen dürfen. Daß FD selbst unter Heinrich (VII.) noch Königsurkunden verfaßt habe, ist nicht anzunehmen. Schon in den ersten, von HA geschriebenen Stücken finden sich neben den aus der Vorlage entnommenen Wendungen auch Stilelemente, die in den Erzeugnissen des FD aus der Zeit vor 1220 nie vorkommen. Im Laufe der Jahre nehmen sie an Zahl und Gewicht zu, während gleichzeitig die Nachwirkung des Stilmusters immer schwächer wird. Mit der Vermehrung des königlichen Schreibpersonals mindert sich freilich die Möglichkeit, das Diktat des HA genau zu erfassen. Die später auftauchenden Diktatoren wählen ihrerseits wiederum die Urkunden des älteren Kollegen zu Mustertexten und nehmen einzelne seiner Formeln und Wortverbindungen in ihren Sprachschatz auf. Es läßt sich daher nicht immer klar entscheiden, ob die ersten Diplome, die sie in staufischem Dienste schrieben und die fast ausschließlich Formeln des HA aufweisen, auf ein Konzept desselben zurückgehen oder nur unter Ausnutzung seines Formelschatzes von diesen Schreibkräften hergestellt worden sind. Die stilistische

Anlehnung der jüngeren Kanzlisten an HA führt zu einer gewissen Vereinheitlichung des Wortlauts der Diplome Heinrichs (VII.). Sie verringert aber auch den Wert und Umfang der für HA als charakteristisch erkannten Stilmerkmale. Während bei den Originalen von Mandaten und kurzgehaltenen Diplomen der Schriftbefund immerhin einen ungefähren Hinweis auf den Verfasser liefert, können abschriftlich erhaltene Stücke dieser Art meist keinem bestimmten Kanzlisten zugeteilt werden. Es bleibt in diesen Fällen nur übrig, die Kanzleimäßigkeit des Wortlauts darzulegen.

Als Stilist bleibt HA erheblich hinter der Leistung seines Lehrmeisters zurück. Unter den Diktatoren Heinrichs (VII.) hingegen nimmt er unstreitig die erste und maßgebende Stellung ein. Der Reichtum an Formeln und der umfänglichere Wortschatz verleihen ihm eine deutlich erkennbare Überlegenheit über die anderen Stilisten des Königs. In seinen Texten herrscht noch nicht die Eintönigkeit und Farblosigkeit des Stils, die sich in den sonstigen kanzleimäßigen Ausfertigungen in zunehmendem Maße bemerkbar macht. Auch das Streben nach Kürze und Schlichtheit des Ausdrucks, das allgemein seit dem dritten Jahrzehnt in den kaiserlichen und königlichen Diplomen wahrzunehmen ist, wird in dieser Diktatgruppe noch nicht so spürbar. Den Stil dieses Beamten kennzeichnet vor allem die Gepflogenheit, für die einzelnen Teile des Formulars mehrere Wendungen abwechselnd zu gebrauchen, ohne jedoch den Wortlaut wesentlich zu ändern. Die Formeln stehen noch regelmäßig an der gewohnten Stelle des überkommenen Schemas, selten fällt eine Formel aus. Dies gilt namentlich für die *Korroboratio*, die in den Diplomen dieser Jahrzehnte häufig schon einfach weggelassen wird. Mit dem Festhalten an den gewohnten Ausdrucksweisen verbindet sich eine fühlbare Abneigung gegen jede Erweiterung des ursprünglichen Formelgutes. Während der langen Dienstzeit des Diktators HA tauchen nur selten neue Phrasen in seinen Urkunden auf. Die Texte der jüngeren Beamten haben ihn kaum beeinflusst und völlig unabhängig zeigt er sich gegenüber den kaiserlichen Diplomen nach 1220. Eine größere Selbständigkeit, als man nach den Anleihen im Formular annehmen möchte, verrät sich im Sprachschatz. Die Lieblingsausdrücke des HA, wertvolle Stützen für den Diktatvergleich, lassen sich auf keine bekannten Vorbilder zurückführen.

Eine kurze Aufzählung und Wertung der gebräuchlichsten Formeln und Redeweisen läßt die Eigenart unseres Stilisten am ehesten hervortreten. Lediglich in feierlichen Urkunden, aber nicht regelmäßig, erscheint die *Invocatio*. Sie begegnet noch in einem Zehntel der Diplome, entbehrt aber individueller Merkmale. Für die *Titulatio* sind wie in den Texten der anderen Kanzlisten verschiedene Fassungen gebräuchlich. Vom Königsnamen wird meist nur der Anfangsbuchstabe geschrieben, mit etwas stärkerem Federdruck

und in größerer Ausführung; Die Form der Initiale ist nicht üblich. Ausgeschrieben lautet der Name stets *Heinricus*. Größere Einheitlichkeit zeigt sich in der Grußformel, die durch die eingeschalteten Relativsätze für die Stilkritik nicht ohne Bedeutung ist. Die Urkunden wenden sich häufig an *universis imperii fidelibus quibus hee littere ostense fuerint*. Diese Phrase kommt schon in dem von FD verfaßten BF. 475 vor, aber auch in einigen Kaiserurkunden Friedrichs II.<sup>106</sup>). Sie wird von HA also nur nachgeahmt. Auch die anderen Stilisten Heinrichs (VII.) bedienen sich ihrer gelegentlich, so daß ihr Vorkommen später keine Schlüsse mehr auf den Diktator erlaubt. Die *Salutatio universis imperii fidelibus hanc litteram (paginam) inspecturis* tritt auch anderweitig auf, sie ist daher für die Untersuchung des Diktats bedeutungslos. Als bemerkenswerte Eigenheit des HA verzeichnen wir das Fehlen des päpstlichen in *perpetuum*, das von den Diktatoren des Königs sonst häufig an Stelle der Grußformel gesetzt wird. Den Gemeinsamkeiten, die in den Arengen dieser Diktatgruppe begegnen, kommt in stilkritischer Hinsicht keine allzu große Bedeutung zu. Die beiden hauptsächlichen Arengengruppen, die öfters in den Texten des HA erscheinen, können ihre Herkunft aus den Formeln des FD nicht verleugnen. Eine buchstabengetreue Nachschrift ist zwar nicht erfolgt. Beide Formeln werden gedächtnismäßig und in freier Weise wiedergegeben, eine ständige Benützung schriftlicher Behelfe liegt nicht vor. Die erste der von FD entlehnten Arengen ist ein Abkömmling der in den Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts vielgebrauchten *ad eterne vite premium*-Formel, die bekanntlich durch FD in die Diplome Philipps, Ottos IV. und Friedrichs II. gelangt ist<sup>107</sup>). HA ahmt im wesentlichen nur den Eingang der Formel nach, ihr vollständiger Wortlaut wird nie wiedergegeben. Wir begegnen dem Exordium in BF. 4035, 4079, 4233 und 4251. Die zweite, mehrmals wiederkehrende Arenga stellt die Ausübung des Schutzes über die Kirchen und die Vermehrung ihres Besitzes durch königliche Schenkungen als ein Gott dem Schöpfer angenehmes und gefälliges Werk dar. Sie läßt sich unschwer von einer Arenga ableiten, die FD gegen Ende seiner Wirksamkeit in der Kanzlei König Friedrichs II. einer einzigen Urkunde mitgab<sup>108</sup>).

<sup>106</sup>) BF. 1483, 1594, 1607 u. a.; vgl. ZGO. 97, 417.

<sup>107</sup>) Vgl. ZGO. 97, 409 Anm. 85.

<sup>108</sup>) Er hat die Anregung hierzu wahrscheinlich aus der Privaturkunde erhalten. Auffallend sind die Textberührungen mit einer Hildesheimer Bischofsurkunde von 1158 4. 9 (*omnipotenti deo placere credimus officii nostri debito competere non ambigimus. si ecclesias dei — studuerimus et stipendiis quoad possumus ampliare et —*); vgl. hierzu O. Heinemann, Beiträge z. Diplomatiek der ä. Bischöfe von Hildesheim (1895), S. 88<sup>2</sup>. Im Diktatgut des FD finden sich mehrfach Anklänge an diese Formel. Die Einleitung von BF. 944 berührt sich mit BF. 29, 730, 804 und 1018, der Schluß *si personas religiosas . . . operam impenderimus diligentem* scheint auch in BF. 804 und 1018 auf.

## BF. 944

*Deo creatori gratum prestare non ambigimus obsequium si ecclesias et loca divino cultui mancipata ampliare studuerimus et circa ipsorum commodum et profectum operam impenderimus diligentem.*

## BF. 3872

*Deo creatori nostro gratum et placens prestare non ambigimus obsequium ad utriusque vite felicitatem nobis profecturum si loca divinis mancipata obsequiis ampliare curaverimus et ad ipsorum commodum et profectum curam impenderimus diligentem.*

Die Übereinstimmung von BF. 944 mit BF. 3872, 3969, 4067, 4255, 4283 und der Urkunde für Bürgel von 1234 VII. 9, in welchen die Formel außerdem noch auftritt, ist nie vollkommen. Große Verschiedenheiten zeigen besonders die Arengenschlüsse. Da die Arenga sonst nur in Texten des HA erscheint, kann sie als stilistischer Fingerzeig dienen, freilich nicht in entscheidender Weise<sup>109)</sup>.

Auch das Exordium in BF. 3914 stellt keine selbständige Schöpfung unseres Stilisten dar. Ein Vergleich mit den Arengen von BF. 52, 400, 446, 1088, 1125 zeigt klar<sup>110)</sup>, wie sehr die Formel unter dem Einfluß des stilistischèn Vorbildes gestanden hat (*dignum est et honestum ut a nobis beneficia percipiant desiderata qui in nostris et — servitiis fideles et devoti semper sunt inventi*). In den übrigen Arengen entfaltet HA eine größere Eigenständigkeit. Textberührungen können in einzelnen Formeln zwar festgestellt werden, die Benützung eines schriftlichen Behelfs läßt sich jedoch nicht nachweisen. Es sind meist Entlehnungen einzelner Phrasen aus dem Formelschatz des FD. *Ad ipsorum commodum et profectum curam impenderimus diligentem* in BF. 3872, 4035 und 3889 ist auf diese Quelle zurückzuführen<sup>111)</sup> und altes Formelgut der deutschen Königsurkunde ist die Redeweise *fideliu suorū obsequia vultu sereno respicere*<sup>112)</sup>.

Auch die Publikatio steht vielfach unter dem Einfluß des FD. Die Einwirkung ist wiederum in der Anfangszeit sehr nachhaltig. Später hat HA

<sup>109)</sup> Die Arenga dringt mit diesem Wortlaut auch in die Privaturkunde ein. In den Urkunden des Basler Bischofs von 1245 I. 17 mit dem Notar Ulrich von Ulm als Zeugen (Trouillat, Mon. de Bâle II, 59) und des Grafen von Freiburg für die Franziskaner von 1262 8. 22 (Hefe, UB. v. Freiburg I, 162) kommen ähnliche Arengen vor. Eine Vorurkundenbenützung liegt nicht vor. Da auch die *ad vite premium*-Formel in nichtköniglichen Urkundentexten erscheint (Graf O. von Eberstein für Kl. Bebenhausen von 1229, Wirt. UB. 3, 256), könnte an das Vorhandensein eines noch unbekanntem Formelbehelfs gedacht werden. Doch mangelt es an weiteren Belegen, um zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen.

<sup>110)</sup> Vgl. ZGO. 97, 417f.

<sup>111)</sup> Vgl. BF. 944 und ZGO. 97, 416.

<sup>112)</sup> Vgl. St. 4240, 4620, 5030.

andere Formeln vorgezogen, die seine stilistische Eigenart deutlicher erkennen lassen, wenn schon auch sie nicht eigene Schöpfungen sind. Den Urkunden des FD fast wörtlich entnommen sind die Publikationen von BF. 3872 (vgl. BF. 132, 156 usw.), 3969 (vgl. BF. 29, 49 145 usw.), 4161 (vgl. BF. 91, 740) und die Formeln von BF. 4035, 3943, 3947, 3948, für die sich in den Texten des FD zahlreiche Beispiele anführen lassen<sup>113</sup>). Derselben Vorlage entstammt auch die bis 1225 ziemlich häufig erscheinende *Publikatio significamus vobis*. Später kommt hierfür die Umschreibung *significandum duximus vobis* (*universis, universitati vestre*) auf. Sie ist gleichfalls schon in den Diplomen des FD üblich. In Diplomen wichtigeren Inhalts lautet die *Publikatio*, ohne bis 1235 nennenswerte Umwandlungen zu erleiden, fast durchweg *noverit tam presens etas quam successura posteritas* (BF. 3899, 4038, 4042 usw.). Für den Diktatvergleich ist sie besonders brauchbar, denn sie wird nicht nachgeahmt und beschränkt sich lediglich auf die Texte des HA. Sie entstammt der Privaturkunde, wo sie z. B. in Urkunden des Mittel- und Niederrheins, auch der Schweiz, nicht selten anzutreffen ist<sup>114</sup>). In denselben Landstrichen kann auch die *Publikatio noverint tam presentes quam futuri*, die in BF. 4066, 4077, 4080, 4377 und abgeändert in 3894 auftaucht, festgestellt werden<sup>115</sup>). In Königsurkunden war sie bisher unbekannt. Sie verschwindet auch gleich nach dem Ausscheiden des HA aus dem Kanzleidienst. Die übrigen Publikationsformeln, zahlenmäßig gering, können übergangen werden.

Auch die Sicherungs- und Strafformeln erinnern deutlich an die Wendungen des FD, sie können jedoch klar von den Formeln der anderen Stilisten Heinrichs (VII.) unterschieden werden. In den meisten Texten des HA lautet die Einleitung der Sicherungsformel *mandantes (statuentes) et sub interminatione gratic nostre districte precipientes ut* (BF. 4035, 3914, 3917 usw.). Lediglich die Wendung *sub interminacione gratic nostre*, eine Anleihe aus den Urkunden des FD, ist für die Stilkritik von Belang. Sie begegnet allgemein nur dann, wenn auch sonstige Gründe für die Verfasserschaft des HA sprechen. In seinen Erstlingsarbeiten schrieb er *sub pena gratic nostre* (BF. 3872, 3888, usw.), das ebenfalls nicht in andere Diktatgruppen übergegangen ist. Einleitungen, in denen die Ausführung des Befehls mit dem Hinweis auf die *auctoritas regia* oder *per gratiam nostram et imperii* gefordert wird, eignen sich schon bald nicht mehr als Diktatmerkmale, denn auch die anderen

<sup>113</sup>) Zum Beispiel BF. 724, 860, 906, 1019 u. a.

<sup>114</sup>) Zum Beispiel Mittelrhein. UB. 3, 28—63 (1214—16); Lacomblet, UB. d. N.-Rheins II, 49 (1220); UB. von Zürich I, 296—319 (1222—27); Font. rer. Bern. II, 12 (1218).

<sup>115</sup>) Zahlreiche Belege in denselben UB. wie oben; auch in den Urkunden der Bischöfe von Münster, vgl. Westfäl. UB. III, 3 ff. Sie kommt ähnlich auch in französischen Königsurkunden (*noverint universi presentes pariter et futuri* unter Philipp August) vor.

Stilisten gebrauchen sie. Das Gegenteil gilt von der Phrase *rogamus affectuose* (BF. 3889, 4056, 4194). Der Nachsatz der Sicherungsformel bringt die für unseren Diktator charakteristischen Redeweisen *dampnum vel gravamen aliquod irrogare* (von BF. 3911 an) und *alicuius ingenii scrupulo perturbare* (*immutare, permutare, contraire* BF. 3989—4067; vgl. hierzu auch *aliquo ingenio infirmare* in BF. 4112, 4255 und *per aliquod ingenium suffocare* in BF. 4256). Während die erstere dem Sprachschatz des FD (vgl. BF. 132, 450, 710 u. a.) entnommen wurde, muß die letztere Wendung als durchaus individuell gewertet werden.

Besonders sichtbar wird die Abhängigkeit von FD im Wortlaut der Strafformeln. Lediglich die Diktatgruppe des HA wiederholt die Formeln des Kanzlisten Friedrichs II. Wir stoßen in den Texten des HA auf mehrere Arten von Strafformeln. In Diplomen von inhaltlich größerer Bedeutung wird mit großer Regelmäßigkeit auch die geistliche Strafe angedroht. Mit denselben Worten, wie sie FD zu gebrauchen pflegte, weist HA im Falle der Übertretung auf den Zorn des göttlichen Richters. Daß aber ein anderer Stilist als FD schreibt, entnehmen wir dem Ausdruck *celsitudinis nostre gravissimam offensam*<sup>116)</sup>, der das bisher gewohnte *maiestatis nostre offensam* ersetzt. Auch die Strafformel des FD, welche vom Zorn des allmächtigen Gottes spricht, kehrt in diesen Urkunden wieder<sup>117)</sup>. Auch in dieser Formel, die für die Diktatzuweisung weniger Gewicht hat, verdrängt *celsitudinis nostre gravissimam offensam* das einfachere *maiestatis nostre offensam*. In den Poenformeln, die die königliche Ungnade androhen, tritt die Eigenart des Verfassers stärker hervor. HA gebraucht in den Königsurkunden Heinrichs (VII.) bis zum Antritt des HC als einziger Kanzlist die Formulierung *quod qui facere presumpserit iram nostram gravem sentiet et offensam*<sup>118)</sup>. Erst später schreibt HC *iram cum offensa* und schafft so wieder einen feinen Unterschied. Für die Stilkritik ist nicht unwichtig, daß HA die Wortverbindung *indignatio et offensa nostra*, die der Diktator HB bevorzugt, nie gebraucht, wie diesem andererseits wieder der Ausdruck *ira* nicht geläufig ist.

Den Korroborationsformeln des HA kommt für die Diktatbestimmung besonderes Gewicht zu. Die Bindung an das stilistische Vorbild ist hier nicht so auffällig. Nur BF. 4035, 3899 und 3914 haben die Formeln von dorthier übernommen. Die Korroborationen des HA verzichten fast vollzählig auf den Finalsatz. Bis auf BF. 3872 und 3952 beginnen seine Formeln mit verkürzten Einleitungen. In den anderen Diktatgruppen hingegen überwiegen die *ut*-Sätze. Als Eigenheiten unseres Stilisten stellen sich Wendungen wie *ad*

<sup>116)</sup> Vgl. BF. 3872, 3934, 3956 usw.

<sup>117)</sup> Von BF. 3888 an.

<sup>118)</sup> Seit BF. 4067 nachweisbar.

huius rei memoriam *evidentem* und ad robur *in posterum* valiturum heraus. Die für die Besiegelung übliche Formel lautet in vielen Schriftstücken *presens privilegium (scriptum, presentem litteram, cartam) exinde conscribi et sigillo nostro iussimus insigniri*. Die Worte *exinde conscribi* fehlen gelegentlich und statt des einfachen *sigillo nostro* steht manchmal *sigilli nostri munimine*. Einen sicheren Hinweis auf unseren Verfasser liefert eigentlich nur das Wort *insigniri*. Als stilistische Besonderheit hat vor allem die in BF. 3992 erstmals erscheinende Korroboratio zu gelten<sup>119</sup>). Die Ankündigung des Siegels mit den Worten *presentem eis litteram (presens scriptum) indulsimus sigilli nostri munimine roboratam (insignitum)* ist in den Diplomen Heinrichs (VII.) allein stehend. Sie erinnert an die Formel des FB, ist aber sicher ohne dessen Einwirkung formuliert worden.

Das Schlußprotokoll der von HA stilisierten Diplome ist stets in einfachen Formen gehalten. Rekognition und Apprekatio kommen nicht mehr vor. Mit Signumzeile und Monogramm sind nur 4 Diplome ausgestattet, von denen zwei von fremder Hand herrühren (BF. 4245, 4268, 4335 und Urk. für Kl. Bürgel von 1234). Die Zeugenformel schließt an die allgemein üblichen Wendungen an. Die Namen sind meist ausgeschrieben, Auslassungen kommen nicht vor. In seinen Datierungsformeln schließt sich der Verfasser dem allgemeinen Brauch an. Die Reihenfolge der Angaben ist streng eingehalten: Ort, Jahr (*anno incarnationis dominicae* oder *ab incarnatione domini*, selten *anno domini*), Tag und Indiktion. Bei der Zählung nach Inkarnationsjahren wird bald mit *actum*, bald mit *datum* begonnen. Die von HA selbst geschriebenen Stücke weisen kaum Unregelmäßigkeiten auf, ausgenommen sind BF. 4146 und 4217, die den Ort nicht mitteilen.

Die stilistische Zusammengehörigkeit dieser Texte geht auch aus dem Wortschatz und aus einer Reihe charakteristischer Redeweisen hervor. Fast in jedem Diplom des HA erscheint das Wort *indulgere*. Das Substantiv *indulgentia* tritt oft an die Stelle des sonst gewohnten *gratia* (vgl. BF. 4038 *libertates et indulgentias*, ebenso 4082; ferner BF. 3917, 3934, 4067, 4130). Die Gepflogenheit, den Empfänger in der Sicherungsformel mit *prudencia vestra* anzureden, begegnet nur in den Texten dieses Diktators (BF. 3889, 4056, 4080, 4135, 4141, 4200, 4297, 4348, 4358). Mit Vorliebe spricht HA von den *principes et magnati imperii* (von BF. 3895 an). Charakteristisch ist auch die fast stereotype Wendung, mit welcher in diesen Diplomen die Übergabe von Besitz angekündigt wird (*domum contradidit libere tenendam et perpetuo possidendam* in BF. 3872 und zahlreichen Texten des Kanzlisten). Die Phrase

<sup>119)</sup> Außerdem in BF. 4038, 4056, 4067, 4112, 4142, 4377 und in Urk. für Kl. Bürgel von 1234.

geht allerdings später in den Sprachschatz des HC über. Auch die häufigen Verbindungen *contradere et donare*, *conferre et contradere* müssen hier vermerkt werden. Auf den Diktator HA deutet der wiederholte Gebrauch des Adverbs *salubriter* (BF. 3969, 4217 usw.), des Adjektivs *pius*, auch die häufige Verwendung des adverbialen Komparativs darf als Eigenheit des Stilisten nicht übersehen werden. Nachstehend sind eine Reihe von Worten und Phrasen verzeichnet, die nur in dieser Diktatgruppe auftauchen und zu den individuellen Ausdrücken des Diktators HA gehören. Auf ihre Aufzählung kann nicht verzichtet werden, denn eine sichere Diktatbestimmung läßt sich oftmals, besonders bei knappen Texten, nur mit ihrer Hilfe durchführen.

*adiudicare*. BF. 3895 *extitit adiudicatum*, 3951 *investituram adiudicamus*, 3967 *adiucatum et sententiatum*.

*altissimus*. BF. 3899 ab *altissimo* — *premia prestolamur*, 3915 *fratres ibidem altissimo famulantes*, 3947 *capellanus — altissimo famulaturus*, 4348 *dei altissimi-testimonium*, Urk. f. Bürgel *personas-altissimo militantes*.

*pia animadversio*. BF. 3918 *abbatissam — pia animadversione amplexantes*, 4112 und 4228 *pia animadversione considerantes*.

*artare*. BF. 3895 *non impetit nec arctabit*, 4112 *cogere vel artare*, 4225 *alicuius ingenii scrupulo coartare*, 4348 *arctantes ipsum dare obsidem*.

*beneplacitum*. BF. 4112 *iuxta nostre beneplacitum voluntatis*, 4147 *iuxta beneplacitum suum*, 4358 *exposuimus nostre beneplacitum voluntatis*

*deliberatio*. BF. 3895 *de consensu et communi deliberatione*, 3975 *ex communis deliberationis assensu*, 4038 *deliberato consilio principum consultaque deliberatione*, 4044 *de uberiori gratia et consulta deliberatione*, 4067 *pia deliberatione conferentes*, 4130 *consulta deliberatione consilii nostri*, 4217 *de consulta deliberatione et ex deliberato consilio*, 4251 *ex deliberato consilio et consulta deliberatione*, 4272 *ex consulta deliberatione*.

Beachtenswert ist die Antimetabole in BF. 4038, 4217 und 4251.

*disceptatio*. BF. 3909 *si-orietur disceptatio*, 3969 *orta est-disceptatio*, 4299 *multis disceptationibus dissentirent*.

*gratia et libertas*. BF. 4038 *hanc fecimus gratiam et dedimus libertatem*, 4112 *ebenso*, 4225 *talem vobis damus gratiam et concedimus libertatem*, 4279 *gratiam ei talem fecimus et dedimus libertatem*, 4322 *talem fecimus gratiam et dedimus libertatem*.

*illesum*. BF. 3947 *ius-illesum conservare*, 4228 *libertates-indultas illesas volumus conservare*, 4245 *iura-illesa-conservantes*.

*indempnitas*. BF. 3975 *volentes indempnitatibus providere* und fast gleichlautend BF. 4067, 4130, 4249.

*intendere*. BF. 4038 *profectibus — pioque affectu intenderimus*, 4067 *utilitatibus pio intenderimus cum effectu*, 4079 *commodo pio intenderimus cum*

*affectu*. 4205 *commodis intendere cum effectu* und ebenso BF. 4255, 4256, 4272, 4297.

*laudamentum*. BF. 4081 *facta promissa et laudamenta*, 4205 *accessit approbatio, consensus et laudamentum*, 4249 *promissionem et laudamentum*, 4348 *tali adhibito laudamento*.

*lesio*. BF. 3971 *lesiones et gravamina*, 4263 *de lesionibus satisfactionem voluissimus*, 4272 *nostra gravamina sint eorum lesiones*, 4348 *et sitiunt lesionem*.

*obsequiosus*. BF. 4038 *attendentes devota obsequia et obsequiosam devotionem*, 4079 *respicientes devota obsequia et obsequiosam devotionem*, 4245 *cognoscentes-obsequiosam voluntatem*, 4279 *attendentes preclaram fidem et obsequiosam devotionem*.

Zu erwähnen ist auch hier die Neigung zur Antimetabole in BF. 4038 und 4079. *obsequiosus* wird nur in dieser Diktatgruppe gebraucht.

*pactum et conductum* in BF. 4080, 4223 und 4255.

*pluries*. BF. 4038, 4138, 4228 *obsequia que pluries exhibuit nobis*.

*promptus*. BF. 4245 *fideles imperii credimus per hoc ad promptiora obsequia invitentur*, 4279 *per hoc alienos ad promptiora obsequia invitare*, 4348 *ut ex hoc — ad utriusque servitium promptiores et — haberemus*.

*veridicus*. BF. 4255 *cognovimus — et multorum veridico ex relatu*, 4263 *quod veridico cognovimus ex relatu*.

Dem Sprachschatz des FC gehören die Wendungen *disponere et ordinare* (BF. 4006—4246) und *in rectum feudum concedere* (BF. 4066—4223) an, aus päpstlichen Urkunden stammt *regio patrocinio confirmare* in BF. 3934—4272.

Mehrere Diplome bedürfen noch näherer Ausführungen.

BF. 3899. Fickers Bemerkung, das Diplom Heinrichs (VII.) stelle eine wörtliche Wiederholung von BF: 694 dar, trifft nicht ganz zu. Lediglich die *Dispositio* entstammt der Vorurkunde. Den Hauptteil des Diploms hat HA stilisiert. Durch den später ausradierten Vermerk „d. Herbipol. episc. precepit“, den der Schreiber des Diploms, HA, auf die Plica setzte und mehr noch durch den merkwürdigen Umstand, daß das Siegel des Notars Markward auf der Rückseite des königlichen Siegels eingedrückt ist, hat das Diplom mehrfach die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen. Von den verschiedenen Versuchen, diese Besonderheiten zu erklären, kommt die Deutung E. Winkelmanns zweifellos der Wirklichkeit am nächsten<sup>120</sup>). Er faßt die Notiz auf „als eine Rechtfertigung für die Ausfertigung, zu welcher die Weisung an den Schreiber nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch den Kanzler oder

<sup>120</sup>) Friedrich II. 2. Aufl. I, 348 Anm. 3; hier auch die übrige Literatur. Siehe auch H. Bresslau, UL. II, 98 Anm. 4.

**H**incius regem dicitur fuisse Clementem Romanorum Rex = semp Augustus. Cum ipse defensionis =  
 pars tranquillitatis ad nos = Imperium subfugere consueverint uti religiosi. rem eorum indemnitate pueri de  
 via bona = defensione eorum una venientes usque: regno sub patrisio spere. Hincius = tam psona etiam  
 qm successura postea. qd aut claustrum de Benheim sacrosanctum. tunc Imperator patrum nrm = nos iurisdictiones  
 elant aduocatos = defensores. Sed tunc Imperator = nos pmissim eorum psona s = Regali sanctione affirmatum  
 qd nunquam aduocati pfecte ecclesie sui aliquos honore eius anno = Imperator potestate = domino alienet  
 Hinc v de mandato = petitione sacrosancti tunc Imperator. eandem al pmissione = laudamentu fcm.  
 demum curam innouanda. puerentes eadem claustrum. Abbi ipse = quentia aucte. ut pmdmdu est  
 pfectum nunq. ipam aduocatum ecclesie innouate sui honore ipse = nouandam aduocata curam  
 ecclesie. Scilicet Erteloh. Westheim. Reichenheim = Haineshuln. Abbi = Imperator uenditionis infen  
 sationis ut obligationis nullo alienare possim ut debeat aut et aliam eligant. n inuocabio pposse  
 omb; alius inuocare. Mandam = et subordinatione que nre firmitate psumit. ut nulla unquam  
 psona humilis ut alia ecclesiastica ut mundana. cont plicatum laudamentu = pmissione nram  
 uenire audeat aut aliam ingenij serupulo inuocare. Ad qui face psumpt. indignatione tre  
 mendi iudicis nre: colledimus grissimam offensam indubitan se aucte inuocantur.  
 Datum apud Wirpincam Anno dnoe incarnat. m. cc. xxxvii. Quinto Idus Septembe  
 Indictione sexti.

Abbildung 1



durch den obersten Notar Magister Markward gelangt war“. Das Privatsiegel des Notars soll besagen, „daß er die Verantwortung für den ganzen Vorgang mit Einschluß der Besiegelung übernahm“.

BF. 4113. Der bekannten Fälschung, die in die Reihe der in der Kanzlei Herzogs Rudolf IV. von Habsburg entstandenen Freiheitsbriefe gehört, liegt ein echtes Deperditum Heinrichs (VII.) zugrunde. Schriftcharakter und Wortlaut des Machwerkes weisen auf eine Vorlage, die von HA hergestellt worden ist. Die Schrift der Fälschung hat noch einige individuelle Schriftzeichen des staufischen Kanzlisten bewahrt. Zu diesen Buchstaben gehört vor allem g in der erst später üblich gewordenen Form. Der Schreibweise des HA entsprechen auch x und die Ligatur st. Selbst die Verzierungen an den Schäften von f und s hat der Fälscher nicht übersehen. Besonders auffällig aber ist das diplomatische Kürzungszeichen, das wie in den feierlichen Urkunden des HA auch in der Form der arabischen Zwei geschrieben wird. Offenbar hat sich der Fälscher bemüht, die Urschrift des vernichteten Diploms möglichst getreu wiederzugeben. Die verlängerte Schrift hat er sehr wahrscheinlich nicht in der Vorlage vorgefunden und eigens dazu getan. Der Titel lautet bei der Anwendung der *Elongata* feierlicher. Die Zeichnung der Buchstaben und vor allem die reiche Verzierung der Anfangsbuchstaben weichen von den Schreibgewohnheiten des HA ab, sodaß ein fremdes Vorbild für diese Schriftart angenommen werden muß. Das Formular der verlorenen Königsurkunde kommt besonders in den Schlußformeln des Kontextes deutlich zum Vorschein. Die Erweiterungen und Einschübe, die der Fälscher im Text vornahm, genügten nicht, das Sprachgut des HA zu überdecken. Als Formeln unseres Stilisten geben sich vor allem zu erkennen die *Publikatio*, die *Sicherungs-*, *Straf-* und *Korroborationsformel*. Auch die *Titulatio*, die *Zeugeneinleitung* und die *Datierungsweise* können ihm zugeschrieben werden. Nur die *Arenga*, für welche das verlorene Diplom wohl keine Stütze bot, scheint als einzige Formel frei erfunden zu sein. Die *Dispositio* der Fälschung erlaubt keine Schlüsse auf Wortlaut und Inhalt des vernichteten Pergaments. Hier hat der Fälscher ohne Zuhilfenahme einer Vorlage gearbeitet. Die *Publikatio* ist von der charakteristischen Formel des HA *noverit igitur tam presens etas quam successura poteritas* abgeleitet (vgl. BF. 4038, 4245, 4256). Der *Vordersatz* der *Sicherungsformel* begegnet gleichlautend in BF. 4112, 4130, 4251 und 4256. Der *Nachsatz* entspricht teils den *Redeweisen* in BF. 4146, 4161 und 4272, teils jenen in BF. 4251 und 4283. Die *Strafformel* erscheint fast wortgetreu in BF. 4082 und die Wendung *offensam nostre celsitudinis* ist aus BF. 3934, 3956, 4223, 4283 bekannt. Die *Herkunft* der *Korroboratio* kann noch weniger bezweifelt werden. Sie stimmt nahezu überein mit der Formel in BF. 4042 und kommt ähnlich vor in BF. 4080, 4082, 4083, 4233, 4138.

Daß der raffinierte Fälscher jeweils echte Urkunden der Herrscher, die als Aussteller der Machwerke genannt werden, seinen unlauteren Zwecken geopfert hat, wissen wir aus den Darlegungen Helleiners über St. 2563, der gefälschten Urkunde Heinrichs IV., und K. Heiligs über das Privilegium minus<sup>121)</sup>. Bei der Herstellung des auf den Namen Heinrichs (VII.) lautenden Schriftstückes ist er nicht anders vorgegangen. Es wird, wie schon Ficker vermutet hat, ein inhaltlich minder wichtiges Diplom vernichtet worden sein, dessen wertvolle Zeugenliste und Datierung neben den formelhaften Urkundenteilen noch in der Fälschung erhalten geblieben sind.

BF. 4297 für Bischof H. von Dorpat. Die Echtheit des Diploms ist von E. Winkelmann wegen des bischöflichen Titels sehr zu Unrecht in Frage gestellt worden<sup>122)</sup>. An der Glaubwürdigkeit des nur abschriftlich erhaltenen Textes kann nicht gezweifelt werden. Durch die Diktatuntersuchung läßt sich HA mit ausreichender Sicherheit als Verfasser dartun. Seinem Sprachschatz entstammen die Redeweisen: *non desinit* conservare (BF. 4223 *commodis non desinit* insudare), *studiosius* commendare (BF. 4130 *studiosius* providere), *prudentiam vestram rogantes* (BF. 4348 *rogantes attentissime-prudentiam tuam* und ebenso BF. 4358), *eius promotioni intendere cum effectu* (hierzu BF. 4255, 4256). Die Phrase *consilium* ei et *auxilium-impensuri* hat HA von FD übernommen (BF. 4263 *quatenus-consilium vel auxilium impendatis*). Gegen Schluß folgt das Diplom dem Text von BF. 3996, das als Vorurkunde gedient hat. In der Datierung ist das Fehlen der Ortsangabe nicht weiter auffallend, stellen wir doch in den von HA selbst geschriebenen BF. 4146 und 4217 dieselbe Nachlässigkeit fest.

BF. 4299. Die zwei Abschriften<sup>123)</sup>, in denen das Diplom überliefert wird, unterscheiden sich im Eingangs- und im Schlußprotokoll nicht unerheblich voneinander. Während B1 mit der *Invocatio* beginnt und mit der unvollständigen Datierung *datum* Frankenfurt *anno domini* 1233°, *kal. februarii* schließt, fehlt in B2 die erstgenannte Formel und ist die Datierung getrennt, mit anderem Tagesdatum (*XIII. kal. februarii*) und mit der Indiktionszahl versehen. Die Jahrzahl 1233, in beiden Textüberlieferungen um ein Jahr zu niedrig, erklärt sich durch die Gewohnheit des Kanzlisten, gelegentlich den 25. März als Jahresbeginn zu nehmen. Man wird dieses Diplom zu jenen beiden anderen Fällen stellen müssen, wo wir bereits bei sonst gleichbleibendem Text in Doppelausfertigungen verschiedene Datierungen feststellen mußten (BF.

<sup>121)</sup> K. Helleiner, Ein Deperditum Heinrichs IV. im *MIÖG.* 43 (1929), 412 ff., und Th. Mayer, Konr. Heilig, C. Erdmann, Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. in *Schriften d. Reichsinst. f. ä. dt. Geschichtskunde* 9 (1944), 19 ff.

<sup>122)</sup> Livländ. Forschungen S. 22.

<sup>123)</sup> Siehe Freiburger UB. I, 39 nr. 52.

4038/4052, 4216/17). In beiden Texten finden sich keine Abweichungen von den stilistischen Gepflogenheiten des HA.

BF. 4348. Die Zuweisung von Briefen König Heinrichs (VII.) zu den einzelnen Diktatgruppen bereitet nicht geringe Schwierigkeiten, denn die größtenteils wortkargen Urkundentexte bieten nur wenige Anknüpfungspunkte. Müssen wir auch aus diesem Grunde die Frage nach den Verfassern der beiden Schreiben des Königs an den Papst, BF. 4266 und 4278, unentschieden lassen, so können doch im Wortschatz von BF. 4348, des bekannten und als Quelle für die Vorgänge der Jahre 1233 und 1234 unschätzbaren Rechtfertigungsschreibens Heinrichs (VII.) an den Bischof von Hildesheim, Haltpunkte ermittelt werden, die auf die Verfasserschaft des HA hinweisen. Im Sprachgebrauch der Diktatoren HC, HD und HE, die zur Zeit der Entstehung dieses Schriftstückes noch im Dienste des Königs standen, kommen sie nicht vor. Außer den in der Zusammenstellung der Eigenheiten des HA bereits aufgeführten Merkmalen ergeben sich noch folgende stilistische Berührungspunkte:

Urk. für Bürgel von 1234: *nostre celsitudinis devotius supplicarunt.*

BF. 4348: *immo devotius supplicavit.*

BF. 3943: *a maiestate nostra humiliter postulavit et devote.*

BF. 4348: *supplicetis eidem — humiliter et devote.*

BF. 4112: *volumus enim ab ipsis personaliter exigere.*

BF. 4358: *vobis presentialiter et personaliter loqueremur.*

BF. 4348: *quia singula loca non poteramus personaliter pertransire.*

Noch einmal begegnen wir der Schrift und dem Diktat dieses Mannes in den Königsurkunden des 13. Jahrhunderts, allerdings nicht mehr in Diplomen staufischer Herrscher. Seit dem Beginn des Jahres 1248 ist HA als Hersteller von Urkunden König Wilhelms von Holland nachweisbar. Wahrscheinlich hat ihn die Behandlung, die er 1235 beim Sturze Heinrichs (VII.) erfahren hat, in das Lager der Gegner Friedrichs II. getrieben. HA ist bis in das Jahr 1255 — dem Todesjahr Wilhelms — in dessen Dienst beschäftigt. Die Schrift, die sich während der dreizehnjährigen Pause kaum gewandelt hat, tritt uns in 16 Diplomen des Zwischenkönigs entgegen. Die individuellen Merkmale, die die Hand des Kanzlisten unter Heinrich (VII.) kennzeichneten, erscheinen ausnahmslos in diesen Stücken wieder. Mitunter freilich kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die Hand infolge des vorgerückteren Alters des Schreibers zittrig und etwas unsicher geworden wäre. Als Beamter Wilhelms von Holland schrieb HA die Diplome: BF. 4909—11 und 4938—42 für Kloster Düssern, 4927 für den Erwählten von Konstanz, 4937 für Kloster Fischbeck, 4954 für die Gemahlin des Grafen O. von Geldern, 4967 für den

Wildgrafen Emich<sup>124</sup>), 5052 für die Grafen von Nassau, 5206 für Oppenheim<sup>125</sup>), 5219 für Kloster Petershausen und 14802 für den Bischof von Konstanz<sup>126</sup>). Der Formel- und Sprachschatz des HA hat in der langen Zeit, in welcher er sich unserer Beobachtung entzieht, keine nennenswerten Wandlungen durchgemacht. Der Feder des HA entstammen die Texte von: BF. 4898 für Kloster Harkenrode, 4906 für Kloster ter Does, 4907 für die Abtei Bern, 4909—11, 4927, 4937, 4939, 4940, 4954, 4967, 14802, 5044 für Kloster Oetenbach, 5052, 5092 für Maastricht, 5206, 5217 für Kloster Maulbronn, 5219 und die Urkunde von 1255 III. 5 Hagenau für Dietrich von Cleve, Graf in Saarbrücken<sup>127</sup>). Von fremder Hand rührt nur BF. 5044 her. Die Originale von BF. 4906 (Brügge) und 5092 (Haag) waren nicht zugänglich. BF. 4938, 4941 und 4942 scheiden aus der Diktaturuntersuchung aus, sie wiederholen nahezu wörtlich BF. 4909, 4910 und 4911. Dies gilt auch für BF. 4949, dessen kanzleimäßige Formeln aus BF. 4906 stammen. Der übrige Text ist wahrscheinlich außerhalb der Ausstellerkanzlei formuliert worden.

Enge Übereinstimmung mit den unter Heinrich (VII.) von HA stilisierten Diplomen besteht schon im Wortlaut der Arengen, mit welchen die Urkunden König Wilhelms beginnen. In keinem der nachstehend aufgezählten Fälle rührt die Textgleichheit von Vorurkunden her. Die Arenga, welche in BF. 4898, 4911, 5044 und 5217 vorkommt und nur an wenigen Stellen abgewandelt wird, hat mit Ausnahme von BF. 944 vom Jahre 1216, wo sie das erste Mal in Königsurkunden auftaucht, bisher nur in Texten sich gefunden, die HA zum Verfasser haben. Wie schon oben gezeigt wurde, datieren die meisten Diplome, denen er diese Arenga mitgibt, aus der späteren Zeit seines Wirkens als staufiger Kanzlist. Die größte Annäherung besteht zwischen den Arengen von BF. 4255 für Kloster Kaisheim und von BF. 4898 für Kloster Harkenrode. BF. 4255: *Deo creatori nostro gratum et placens prestare non ambigimus obsequium, si loca divino cultui mancipata curaverimus ampliare et eorum promotioni ac defensionis intenderimus cum effectu.*

BF. 4898 und fast gleichlautend BF. 5044: *Deo creatori nostro gratum et placens non ambigimus obsequium exhibere, si loca divino cultui mancipata ampliare curaverimus et eorum promocioni ac commodo intenderimus cum effectu.*

Die Wendung *obsequium exhibere*, die in den Wilhelmsurkunden regelmäßig

<sup>124</sup>) Original im Rhein- und Wildgräfl. Archiv der Fürstl. Kammer zu Coesfeld. Vgl. Archivinventare Westfalens I, 178.

<sup>125</sup>) Auf der Plica steht rechts unten abgekürzt „ar“. Ob diese Buchstaben mit dem Protonotar Arnold von Wetzlar in Beziehung zu setzen sind, möchte ich nicht entscheiden

<sup>126</sup>) RE. Const. 1788 m. W. ungedruckt.

<sup>127</sup>) Th. Ilgen, Quellen z. inneren Gesch. d. Rhein. Territorien 2. Bd. 1. Abt. (1921) S. 12f.

für obsequium prestare steht, kommt auch in dem Diplom Heinrichs (VII.) für Kloster Bürgel von 1234 VII. 9 vor. In den Diplomen Wilhelms erhalten die Schlußworte der Arenga zuweilen leichte Abänderungen, doch werden keine Wendungen gebraucht, die dem Diktat unserer Kanzlisten fremd wären. Zu BF. 4911 *ac regie maiestatis ea patrocínio confoventes* vgl. BF. 4249 *ac bona regio sub patrocínio confovere*.

Die in BF. 4955 verwendete Arenga hat ihre Vorläufer gleichfalls in den von HA stilisierten Diplomen Heinrichs (VII.).

BF. 3982 für Rheinfelden; *Decet regalem clementiam fidelium suorum obsequia vultu sereno respicere et eos condignis retributionum premiis prevenire*.

BF. 4129 für D. von Köln: *Regia consuevit benignitas fidelium suorum devota obsequia sereno vultu respicere et eorum inopie benignius subvenire*.

BF. 4955 für W. von Brederode: *Consuevit regie sinceritatis benignitas devotorum ac fidelium suorum obsequia condignis premiorum retributionibus prevenire ac eorum promotionibus intendere cum effectu*.

Der Schluß von BF. 4955 berührt sich mit BF. 4255.

Auffallende Textberührung mit einer von HA verfaßten Urkunde König Heinrichs (VII.) beobachten wir auch in BF. 5092.

BF. 4130 für Zürich: *Quoniam ex commisso nobis regni gubernaculo tenemur ecclesiasticas personas fovere et ...*

BF. 5092 für Maastricht: *Quia tenemur ex commisso nobis regni gubernaculo quoslibet in suo iure et ... confovere et specialius personas ecclesiasticas ...*

Die Arengen der übrigen Diplome haben in Texten Heinrichs (VII.), die von HA stilisiert sind, keine weiteren Entsprechungen. Einzelne Worte und Wendungen, die in diesen Formeln auftreten, sind unschwer als seinem Wortschatz angehörend zu erkennen. Das unter Heinrich (VII.) häufige *nobiles et magnates imperii* schmückt die Arengen von BF. 4927, 4954, 4967, 5029, 5052 und 5086; in suis petitionibus favorabiliter exaudire in BF. 4954 und 5052 ist ähnlich in den Urkunden Heinrichs (VII.) BF. 4035 und 4048 zu belegen. Hinzu kommen Übereinstimmungen in den Arengen dieser Diktatgruppe Wilhelms von Holland selbst, die auf einen gemeinsamen Verfasser weisen. Zu BF. 4927 *regalis eminentie requirat honestas* vgl. BF. 5046 *regalis preheminentie et culminis celsitudinis eiusdem requirat honestas*; zu BF. 4967 *gratis beneficiis et dignis honoribus intendimus exaltare* vgl. BF. 5086 *ut gratis preveniamus beneficiis ac dignis honoribus exaltemus*; zu BF. 4954 *consuevit liberalitas nostri culminis* ut vgl. BF. 5086 *ex liberalitate culminis nostri*.

Die Einheit des Diktats fällt noch stärker in die Augen, wenn wir uns den anderen Teilen des Formulars zuwenden<sup>128</sup>). Der Formelschatz hat sich über

<sup>128</sup>) Für die folgenden Darlegungen vgl. KU i Abb. (Text) S. 220 ff.

die lange Zeitspanne hinweg kaum geändert. Die beiden Grußformeln des HA *universis imperii fidelibus quibus hee littere ostense fuerint* und *universis imperii fidelibus hanc literam (has litteras) inspecturis gratiam suam et omne bonum* erscheinen wieder (BF. 4906, 4910, 14802). Bekannt sind auch die meisten Publikationen, mit denen die von unserem Verfasser herrührenden Diplome Wilhelms versehen sind. Die häufige Phrase *significandum itaque duximus universis* (BF. 4898—5217) hat HA unter Heinrich (VII.) mit Vorliebe gebraucht. Als Diktatmerkmal fällt sie bald aus, da sie auch den anderen Kanzleibeamten Wilhelms gefiel. Daß die *Publikatio noverit itaque presens etas quam successura posteritas* (BF. 4911—5052) nur in den von HA verfaßten Königsurkunden Heinrichs (VII.) vorkommt, haben wir schon früher dargelegt. Die sonst noch verwendeten Publikationen sind in den Diplomen Heinrichs (VII.) gleichfalls mühelos zu belegen. *noverint tam presentes quam futuri in* BF. 4906 und 4954 nahm bereits in BF. 4066, 4077, 4080 und 4377 die Stelle der *Publikatio* ein; für das einleitende *hinc est quod* (BF. 14802) bieten sich in BF. 4082, 4112, 4129, 4251 und 4279 Beispiele früherer Benützung. Unverändert blieb auch der Wortlaut der Sicherungs- und Strafformeln. Noch immer heißt es in den Urkundentexten des HA *mandantes (statuentes) et sub interminacione gratie nostre precipientes ut nullus sit qui ausu ductus temerario contra . . . venire audeat vel alicuius ingenii scrupulo perturbare aut etiam dampnum eis vel gravamen aliquod irrogare* (BF. 4898—5044 und unwesentlich geändert BF. 4895—5217). Die von dieser Formel abweichenden Redeweisen in BF. 4927—4940 finden ihre Entsprechungen in BF. 3969, 4081 und 4228. Die Strafformeln des HA drohen selbst unter Wilhelm noch immer im Falle der Übertretung den göttlichen Zorn an (*iram, indignationem tremendi iudicis* in BF. 4898, 4937, 5029, 5044, 5217; *indignationem omnipotentis dei* in BF. 4911, 4937, 4941). Fehlt die geistliche Strafandrohung, so lautet die Poenformel gewöhnlich *quod qui fecerit indignationem (iram) nostram et gravem offensam maiestatis nostre se noverit incursum*. Wie früher wird die Formel nie wortwörtlich wiederholt, sondern ändert sich ständig. Als Formel des HA erweist sich schließlich auch die *Korroboratio*. Gleich den letzten Stauferurkunden unseres Verfassers haben diese Wilhelmsdiplome als Einleitung die Phrasen *ad huius etiam facti nostri memoriam evidentem et robor in posterum duraturum (valiturum)* und *ad huius etiam facti nostri robor in posterum valiturum*. Mit den für HA charakteristischen Worten *presens ei privilegium indulsum sigilli nostri munimine communitum (roboratum)* geschieht in BF. 4954, 4967, 5052 und ähnlich BF. 5219 die Ankündigung des Siegels. Noch einmal scheint auch das früher beliebte *insigniri* auf (BF. 4906). Die Einleitung der Zeugenliste und die Datierungsformel lauten wie in den früheren Erzeugnissen des Diktators. Beibehalten ist selbst-

die Reihenfolge der Angaben in den verschiedenen Datierungen. Da die anderen Diplome Wilhelms sie in einer abweichenden Ordnung bringen, ergibt sich dadurch ein neues, nicht unwichtiges Kriterium für die Diktatbestimmung.

Die unseren Diktator kennzeichnenden Phrasen in den formelfreien Teilen fehlen auch hier nicht und bestätigen erneut die Diktatgleichheit. Wir verzeichnen *nobiles imperii et magnates* in BF. 4927—5086, *regio patrocinio confirmare* in BF. 4906, *eorum promotionibus intendere cum effectu* in BF. 5044, *pia animadversione intendere* in BF. 4910 und besonders *(terram) donamus libere tenendam et perpetuo possidendam* in BF. 4909—4967. Hinzutreten die Wendung *de providentia consilii nostri* in BF. 4906—5052 und die Schutzformel (BF. 4898—4937). Selbst die selteneren Ausdrücke *obsequiosa devotio* (BF. 14802), *tali pacto interposito et condicto* (BF. 4954) und die *Metabole ex deliberationis consilio et consulta deliberatione* (BF. 4975) kehren in den Wilhelmsurkunden des Diktators wieder. Sie zeigen zugleich, wie wenig sich sein Urkundenstil seit dem Ausscheiden aus dem staufischen Kanzleidienst gewandelt hat.

Die Wiederholung vieler Formeln Heinrichs (VII.) in diesen 20 Diplomen Wilhelms von Holland könnte leicht auf den Gedanken führen, HA habe aus seiner früheren Tätigkeit einige Urkundentexte gerettet und bei der Abfassung der Wilhelmsurkunden zum Teil nachgeschrieben. Das späte Wiederaufleben der staufischen Formeln braucht aber nicht mit Zuhilfenahme von schriftlichen Behelfen erklärt werden. Wenn HA nach dreizehnjähriger Unterbrechung die altgewohnten Redeweisen wortgetreu oder fast unverändert wieder zur Geltung kommen läßt, so wird man dies der langen Übung im Gebrauch dieser Formeln und einem guten Gedächtnis zuschreiben müssen. Die Abhängigkeit von den staufischen Diplomen ist nicht vollkommen; ebenso wenig decken sich unter Wilhelm von Holland die längeren Urkundenteile wie *Arenga*, *Sicherungs-* und *Strafformeln*, wie man bei Benützung von Textvorlagen erwarten müßte.

Die Texte des erfahrenen HA haben zeitweise anderen Schreibkräften Wilhelms von Holland als Muster für ihre Entwürfe gedient, beinahe wortgetreu sind oft seine Formeln und Ausdrücke von ihnen übernommen worden. Einwirkungen des Diktats von HA, teilweise sehr weitreichend, stellen wir fest in BF. 4895, 4955, 4970, 4975, 4982, 4991, 5021, 5029, 5033, 5043, 5046, 5054, 5086, 5088, 5089, 5090, 5105, 5112, 5113, 5225, 5227, 5228, 5243. Einige Stücke dieser Gruppe, vornehmlich BF. 4955, 4975, 5105, 5225, 5227 und 5228 unterscheiden sich nur an unwesentlichen Stellen von den von HA selbst verfaßten Diplomen. Vielleicht ist ihr Text von HA entworfen worden, die Mundierung untergeordneten Beamten überlassen worden, die ihre stilistischen Eigenheiten in den abzuschreibenden Text einfließen ließen. Durch den ein-

stigen Kanzlisten Heinrichs (VII.) ist auch die *ad vite utriusque felicitatem-Arenga* in die Diplome Wilhelms gelangt<sup>129</sup>). In Texten, die von ihm selbst verfaßt sind, kommt sie zwar nicht vor, doch läßt sie sich in dieser diktatverwandten Gruppe nachweisen. Die *Arenga* verschwand nach 1234 völlig aus den Stauferurkunden. In BF. 5225 und wortgleich in den wenig späteren BF. 5227 und 5228 erscheint sie erstmals in Königsurkunden wieder und verrät sich schon zu Beginn als wohlbekannte Formel des HA<sup>129</sup>). Noch bis in die Zeit Rudolfs von Habsburg ist ihr Vorkommen zu verfolgen. Wörtliche Wiederholung des Exordiums, wie es in den staufischen Texten entgegentritt, gibt es auch in diesen Diplomen Wilhelms nicht, der Zusammenhang ist jedoch unleugbar.

Da die Liste der unter Wilhelm von Holland tätigen Kanzleikräfte keinen Namen nennt, der mit einer der am Hofe Heinrichs (VII.) bekannten Personen in Verbindung gebracht werden könnte, ist wohl die letzte Möglichkeit genommen, den Namen des HA zu erfahren.

Die Tatsache, daß ein Kanzlist Heinrichs (VII.) während der ganzen Regierungszeit des Zwischenkönigs als Urkundenhersteller nachgewiesen werden kann, mag für den Historiker ohne Belang sein, dem Diplomatiker der Jahre 1246—1272 gibt sie einen wertvollen Fingerzeig. Einrichtung und Aufbau der Kanzleien des Interregnums sind nicht allein unter dem Einfluß der damals bestorganierten Schreibstelle, der päpstlichen Kanzlei, erfolgt, die Beamten kannten auch den Geschäftsgang und die Gepflogenheiten der staufischen Beurkundungsstellen. Die Traditionen der alten Reichskanzlei sind somit in der Zeit des Interregnums nicht restlos untergegangen, wie man vielleicht auf den ersten Blick meinen möchte. Auf dem Wege über FD und HA reicht dieser Zusammenhang von Heinrich VI. bis in die Zeit des ersten Habsburgers.

## H B

Die ersten Zeichen seines Wirkens beobachten wir im Text des nur ab-schriftlich erhaltenen Diploms für Odenheim vom 7. September 1225, BF. 3983. Die Schrift taucht in den Urkunden Heinrichs (VII.) etwas später auf. Die erste Königsurkunde mit den Schriftzügen seiner Hand, BF. 4002, trägt das Datum des 31. März 1226. Von da an nimmt die Zahl der von ihm gefertigten Schriftstücke sehr rasch zu. Zeitweise ist HB am Beurkundungsgeschäft stärker beteiligt als der dienstältere HA. In den ersten Jahren seines Kanzlisten-dienstes hat HB zweifellos die Hauptlast der anfallenden Schreibearbeiten erledigt. Bis in das Jahr 1231 hat er diesen starken Anteil an der Urkundenherstellung gehalten. Von da an ist ein merkliches Nachlassen zu verspüren.

<sup>129</sup>) Vgl. besonders BF. 4079.

1232 und 1233 hat er noch in längeren Zwischenpausen einige Königsurkunden verfaßt und geschrieben. Das letzte Diplom von seiner Hand, in schon müden und aufgelockerten Schriftzügen, wurde am 2. Juni 1233 ausgefertigt. Nach diesem Zeitpunkt finden sich keine Spuren seiner Mitarbeit mehr, so daß der Austritt aus dem königlichen Dienst vermutlich sehr bald nach diesem Termin erfolgt sein wird. Wie sein Vorleben hüllt sich auch sein ferneres Schicksal in völliges Dunkel. Die große Arbeitsleistung des HB während einer nahezu achtjährigen Tätigkeit findet ihren sichtbaren Niederschlag in 33 schriftgleichen Diplomen und 75 Texten, die seine Diktatmerkmale tragen. Er kommt mit diesen Zahlen sehr nahe an die Leistung des HA heran, der doch wesentlich länger gewirkt hat. Als Kanzlist steht HB dem dienstälteren Kollegen an Bedeutung erheblich nach. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß er in politischen Fragen eine auch nur bescheidene Rolle gespielt habe. HB dürfte lediglich als Urkundenhersteller beschäftigt worden sein und wie HC, HD und HE nicht über die Stellung eines untergeordneten Beamten hinausgekommen sein. Als Stilist hat er auf den fünf Jahre später auftauchenden HC einigen Einfluß ausgeübt, die Abhängigkeit wirkt sich aber nur in wenigen Formeln aus. Eine größere und längere Nachwirkung blieb ihm versagt wie den übrigen Stilisten des Königs.

HB ist der Schreiber der Diplome Heinrichs (VII.): BF. 4002 für Kloster Weingarten, 4004 für Churwalden, 4005 für Kloster Heiligkreuz-Donauwörth<sup>130)</sup>, 4009 für den Bischof von Cambrai, 4010 für den Deutschorden, 4029 für den Bischof von Straßburg, 4069 für Kloster Haina, 4072 für Kloster Walkenried, 4076 für Kloster Heilsbronn, 4078 an die Bürger von Regensburg, 4085 und 4088 für die Johanniter, 4086 für S. Luzius-Chur, 4092 und 4096<sup>131)</sup> für Kloster St. Gallen, 4095 für Churwalden, 4097 für Kloster Corvei, 4099 für Kloster Odenheim, 4105 für den Schwertbrüderorden in Livland, 4107 für den Herzog von Meran, 4110 und 4120 für den Erzbischof von Salzburg, 4111 für Kloster Weingarten, 4121 für Kloster Lorsch, 4123 für Kloster Murbach, 4139 für Kloster Petershausen, 4158 für den Rheinpfalzgrafen Otto, 4163 für Graf Egino von Freiburg, 4165 für die Äbtissin von Quedlinburg, 4167 für Graf O. von Botenlauben, 4240 und 4241 für Aachen und 4281 für Speier. Noch stattlicher ist die Leistung, die ihm als Verfasser königlicher Urkunden zuzuschreiben ist. Im Verlauf seiner Dienstzeit unter Heinrich (VII.) hat HB 66 Diplome ganz und 9 Diplome in mehr oder weniger enger Anlehnung an Vorrurkunden stilisiert. Bei weiteren 4 Diplomen ist mit seiner Verfasser-

<sup>130)</sup> Gerlacus de Butingen in der Zeugenliste stammt nicht von der Hand des Schreibers. Die Worte dürften von HA eingefügt worden sein.

<sup>131)</sup> Vorzügliche Abbildung bei Hs. Förster, *Mittelalterl. Buch- und Urkundenschriften* Bern 1946. Taf. 32.

schaft ziemlich sicher zu rechnen. Das Diktat des HB stellen wir fest in den Diplomen: BF. 3983 für Kloster Odenheim (wie 3988 in starker Abhängigkeit von HA), 3988 für die Aachener Kirche, 3996 für den Bischof von Dorpat (VU: BF. 3991 und 3995), 3997 (VU: BF. 10057) für Kloster Werden, 4002 (fast wortgetreue Wiedergabe von BF. 805), 4004, 4009, 4010, 4012 für Kloster Beinwil, 4013 und 4014 für den Bischof von Hildesheim, 4017 für G. von Sinzig, Urk. von 1226 XI. 24 für Graf Th. von Cleve<sup>132</sup>), 4029, 4030 für Kloster Kaufungen<sup>133</sup>), 4032 für Kloster Petershausen, 4034 für Kloster Waldsassen, 4045 für die Kanoniker von Verdun, 4046 (VU: St. 4340) für Kloster Nivelles, 4051 für die Kanoniker von Aachen<sup>134</sup>), 4053, 4058 und 4059 an die Bürger von Verdun, 4061 für die Grafen von Horburg und die Herren von Rapoltstein, 4062 für Kloster Irsee, 4063 für Verdun, 4069, 4071 für den Bischof von Würzburg, 4072, 4076, 4078, 4085, 4086, 4087 für Kloster Wettingen, 4088, 4089 für Basel, 4091 für die Kirche von Stoppenberg (Arenga wahrscheinlich einer Vorlage entnommen, denn dieselbe Formel, nur geringfügig verändert, erscheint auch in der Urkunde des Kölner Erzbischofs für Kaiserswert von 1202<sup>135</sup>), 4092, 4095—97, 4099 (VU: BF. 1008) für Kloster Odenheim, 4105 (VU. BF. 1613), 4107, 4108 (wahrscheinlich Benützung einer Vorurkunde; nur Grußformel, Korroboratio, Zeugenformel und Datierung von HB<sup>136</sup>)), 4110<sup>137</sup>), 4111, 4117 für die Abtei Essen, 4118 für Kloster Adelberg<sup>138</sup>), 4120, 4121, 4123, 4124 für Kloster Luxeuil, 4137 für Graf H. von Ortenburg<sup>139</sup>), 4139, 4144 für die Kirche zu Speier, 4155 und 4157 für die Abtei Nivelles, 4158, 4159 für Lüttich, 4163, 4164 für Nimwegen, 4165, 4167, 4175 für die Abtei Essen, 4180 für Köln, 4189 (Eingang bis zu den Worten *objectam non commisse* aus der Urkunde des Speierer Bischofs von 1230 III. 4<sup>140</sup>) für Speier, 4190 für Kloster Gengenbach, 4197 für den Bischof von Freising, 4211 für Kloster Berge, 4224 für den Deutschorden, 4240, 4241, 4253 für Dortmund,

<sup>132</sup>) Abdruck in ZGO. 95, 639f.

<sup>133</sup>) Bester Druck: Westfäl. UB. 7 (1901) Abt. 1, 117.

<sup>134</sup>) Lacomblet, Niederrhein. UB. 2, 77, ist zu ergänzen: *universis imperii fidelibus presens scriptum intuentibus gratiam suam et omne bonum. Licet ex debito regie maiestatis teneamur personas ecclesiasticas oculo benigniori respicere eis suisque ne graventur indebite pia sollicitudine providere propensius tamen illas personas ecclesiasticas qui quadam speciali et prerogativa dignitate nobis et imperii sunt subiecte in omnibus mandatum et petitionem nostram benivole admittentes defensare ac promovere proponimus diligenter. Quapropter ad noticiam . . .*

<sup>135</sup>) Lacomblet, Niederrhein. UB. 2, 5.

<sup>136</sup>) Vollst. ZGO. 95, 640.

<sup>137</sup>) Vollst. Salzburger UB. 3, 363.

<sup>138</sup>) Datum zu verbessern in 24. 8. 1228. Siehe NA. 25, 708f.

<sup>139</sup>) Vollst. ZGO. 95, 641.

<sup>140</sup>) Hilgard, Urkk. z. Gesch. d. St. Speier (1885) I, 39.

4281. Vierzehn Stücke dieser Diktatgruppe haben Außenstehende zu Munda-toren, nämlich: BF. 3988, 4012, 4013, 4014, 4026, 4032, 4051, 4071, 4159, 4175, 4180, 4189 I und II, 4190, 4224, 4253. Die Schreiber von BF. 4013, 4014, 4051, 4189 und 4253 können näher bestimmt werden. Die übrigen Pergamente entziehen sich vorerst jeder Schriftbestimmung. Wahrscheinlich hat HB auch bei der Textgestaltung von BF. 4036 mitgeholfen, indem er einige Stellen des eingereichten Wortlauts verbessert und geändert hat. Das von ihm geschriebene BF. 4005 gibt nur in der Zeugenformel seine stilistische Eigenart zu erkennen, der Hauptteil des Textes geht auf HA zurück, und HB dürfte nur einen Entwurf des älteren Kollegen mündiert haben. HB kommt auch als mutmaßlicher Texturheber von BF. 4026 an die Bürger von Cambrai, von BF. 4084 für Kloster Wessobrunn und von BF. 4100 für S. Adalbert in Aachen in Betracht. Ausgeprägte Eigenheiten seines Diktats fehlen in diesen Texten; es kann daher nur von der Möglichkeit seiner Verfasserschaft gesprochen werden. In BF. 4026 deuten auf den Stilisten HB die Sicherungsformel, die Wendung (*privilegia*) *nullius esse momenti vel vigoris* (vgl. BF. 4224 *littere nullius sint momenti*) und die Strafformel, für die sich in BF. 4175 ein Gegenstück findet. Die Fassung der Schlußsätze stammt aus BF. 4025; *spiritum consilii sanioris* in der Grußformel ist eine Anleihe aus der Papsturkunde<sup>141</sup>), in den Diplomen dieser Jahrzehnte ist der Ausdruck völlig ungewohnt. Auch die knappe Fassung des undatierten Mandats BF. 4084 gibt hinsichtlich des Verfassers keine sicheren Haltpunkte. *ad opus* *prefati monasterii protegere et defendere* (vgl. 4197 *ad opus et obsequium imperii . . . muniri*) und die farblosere Phrase *inferre iniuriam* sprechen für unseren Kanzlisten als Texthersteller. Daß HB BF. 4100 verfaßt habe, kann nur aus der allerdings nicht entscheidenden Wendung *mandamus vobis et sub ea fidelitate qua nobis tenemini firmiter precipimus* geschlossen werden, die auch in BF. 4058 (*fidelitatem qua principibus nostris tenemur*) und BF. 4240 (*in ea qua nobis tenemini fidelitate firmiter iniungentes*) erscheint. Die sonstigen Redeweisen lassen nur den Schluß zu, daß die Fassung auf einen Aussteller-Beamten zurückgeht.

HB verfügt über eine kraftvolle und steile Urkundenminuskel, die sich von den Eigenheiten der Kursivschrift fast frei hält<sup>142</sup>). In Privilegien, die meist auf große Pergamente mündiert werden (z. B. BF. 4099 in Größe 61 × 47,5), kommt die Regelmäßigkeit und Schönheit der Handschrift besonders zur Geltung. Aber auch in den Urkunden kleineren Formats und in

<sup>141</sup>) P. Gregor IX. von 1227 (10.); Huill.-Bréholles 3, 32.

<sup>142</sup>) Schriftprobe bei Philippi, Reichskanzlei Taf. XII (BF. 4165). Beschreibung der Schrift bei Hs. Förster, Mittelalterl. Buch- und Urkundenschriften (1946) S. 60, auf Grund von BF. 4096.

den Mandaten bewahrt die Schrift diese Eigenschaften, so daß sie von den anderen Ausstellerhänden ohne Schwierigkeiten zu scheiden ist. Von den ersten beiden Diplomen abgesehen, hat die Hand des Schreibers während der acht Jahre ihres Auftretens kaum eine Entwicklung durchgemacht. In BF. 4002 und 4005 handelt es sich um eine äußerliche Schreibgewohnheit, die der Schreiber sehr rasch ablegt. Die Zickzackstriche, die in diesen Urkunden die Oberlängen von f und s verzieren sollen und bis in die Mittellinie reichen, fallen unter dem Einfluß der Schrift des HA rasch weg. Nur zierliche Schleifen, die später auch in der Schrift des älteren Kollegen aufkommen, erinnern noch an die frühere Gepflogenheit. Auch die übertrieben langen Oberschäfte der Buchstaben werden später kürzer, so daß die Handschrift noch mehr an Klarheit und Gleichmäßigkeit gewinnt. Die verlängerte Schrift wechselt in der Ausführung sehr, sie paßt sich wohl den jeweiligen Vorurkunden an. Dies ist sicher der Fall in BF. 4002, wo wie in BF. 805 nur die Titulatio in dieser Schriftart erscheint, und in BF. 4099, das deutlich eine von einem sizilischen Schreiber herrührende Königsurkunde nachahmt (vgl. z. B. BF. 623). Wahrscheinlich hat auch eine Vorlage die Verwendung der litterae longae in BF. 4110 bewirkt. BF. 4099, 4105 und 4110 besitzen als einzige Texte dieses Kanzlisten Signumzeile und Monogramm. Das letztere Stück hat die Signumzeile in ungewohnter Stellung nach dem Datum. In BF. 4010 und 4069 wird die verlängerte Schrift nur noch für den Königsnamen und die Ordnungszahl gebraucht. Eine Regel für die Anwendung dieser Schriftart wurde also nicht eingehalten. Dasselbe gilt für zwei andere Schriftzeichen. Das Chrismon in BF. 4099, aus der Vorurkunde übernommen, ist ebenso wie in BF. 4105 mit reichem Zierat versehen. Der Anfangsbuchstabe des königlichen Namens wird in der Frühzeit noch verziert, später überwiegt ein größer und stärker ausgeführtes H. Völlig ausgeschrieben kommt der Name nur selten vor. HB gleicht sich auch in diesem Punkt der Gewohnheit des HA an. Als individuelle Schriftzeichen vermerken wir die Buchstaben d, s, x, Maiuskel-A und R. d erhält in flüchtig geschriebenen Stücken die kursive Form mit weit nach links geneigtem Schaft. In feierlich gehaltener Schrift ist der Schaft meist aufrecht, in der Mitte mit einem Dornansatz versehen. s zeigt bald die runde und bald die lange Schreibform. Diese ist die häufigere. Bei rundem s fährt die Feder weit nach links aus. Als Eigentümlichkeit dieser Handschrift ist vor allem der Buchstabe x zu erwähnen. Er wird fast immer in einem Zuge geschrieben: Nach Bildung des ersten Schrägstriches zieht die Feder unten eine zierliche Schleife und läuft nach rechts oben aus. Diese Wiedergabe des Schriftzeichens ist sonst keinem königlichen Schreiber geläufig. Maiuskel-A wird oft verwendet, auch in Worten, die sonst klein geschrieben werden. Noch zahlreicher erscheint die charakteristische Form des Maiuskel-R. Es steht

nicht nur am Wortbeginn, in der Wortmitte und selbst am Ende kommt diese Buchstabenform vor, bei der die Rundung immer weit über den Schaft hinausreicht. Z begegnet nur in der baiuwarischen Schreibart. In der Anwendung der Kürzungszeichen unterscheidet sich diese Hand gleichfalls von den sonstigen Schreibern des Königs. Die Kürzungen werden nur mäßig gebraucht. Anfänglich ist hierfür neben der -er und -ur-Kürzung nur ein waagrechtlicher Strich üblich. Erst später taucht das diplomatische Abkürzungszeichen auf. Doch ist seine Verwendung ziemlich eng begrenzt. Die unschöne und wenig geschickte Form verdrängt das altgewohnte Zeichen kaum. In kalligraphisch gestalteten Diplomen tritt an Stelle dieser Zeichen ein waagrechtlicher Strich, der in der Mitte nach oben ausgerundet wird. Dieses Kürzungszeichen ist sonst nur in Privaturkunden wahrzunehmen. Als Eigenheit des Schreibers verzeichnen wir ferner die Schreibweise des Wortes *incarnatio*. Die Vorsilbe „in“ steht meist für sich, „carnatio“ beginnt mit großem C. In einigen Stücken des HB sind die Zeugenlisten nicht vollständig ausgefüllt<sup>143</sup>). Der für die Vornamen der Zeugen vorgesehene Raum ist einigemal freigebblieben. Da es sich um angesehene Personen handelt, dürfte wohl weniger Unkenntnis als Unachtsamkeit des Schreibers die Ursache dieser Auslassungen sein.

Die Texte des HB verraten keine große stilistische Ursprünglichkeit. Eine gewisse Lebendigkeit und Abwechslung im Ausdruck ist zuzugeben, besonders wenn man seine Texte mit den Stilprodukten der später eingetretenen Schreiberkräfte vergleicht. Der Hauptteil des Formelschatzes ist von fremden Vorbildern abhängig und ohne persönliche Eigenart. Zu Beginn seines Wirkens hält sich HB noch eine Zeitlang an die Urkundentexte des älteren Kollegen. Doch nach wenigen Monaten — von BF. 4010 an — macht er sich von diesem Einfluß frei und gibt seinen Diplomen mehr und mehr eigenes Gepräge. Neben den Texten des HA haben vor allem die Papsturkunden und gelegentlich auch Wendungen der Privaturkunde die Zusammensetzung seines Formelschatzes bestimmt. Fast unberührt blieb sein Diktat vom Sprachgut der gleichzeitigen Kaiserdiplome. Sein Anteil an der Textherstellung kann dennoch genau umschrieben werden, denn die mit ihm gleichzeitig amtierenden Schreiber haben seine Stilprodukte nicht zu Mustern genommen. Auch nach seinem Ausscheiden ist eine Nachwirkung seiner Texte nicht zu beobachten.

Die Quellen, die zur Bildung seines Formelguts beigetragen haben, lassen sich schon an den Arengen ablesen, die zur Verwendung kommen. Die Formel erscheint in seinen Texten noch recht zahlreich. Von den Exordien, die in den königlichen Urkunden längere Zeit hindurch auftreten, taucht im Diktat unseres Kanzlisten nur eine einzige Arenga wieder auf. Es ist die bekannte

<sup>143</sup>) BF. 4010, 4029, 4105, 4163, 4167.

und längst vertraute „ad vite utriusque felicitatem“-Arenge, die durch HA vermittelt wurde und die HB ziemlich wörtlich nachschreibt. Sie ist das häufigste Exordium, das in der Diktatgruppe des HB erscheint, ein deutliches Kennzeichen der stilistischen Unselbständigkeit des Verfassers. Wir treffen diese Formel an in BF. 3988, 4034, 4062, 4071, 4085—88, 4095, 4117, 4118, 4139, 4190. Die Übereinstimmung geht sehr weit, und wörtliche Wiederholung ist nicht selten (in BF. 3988, 4062, 4071, 4085—88, 4095 und 4117—18, 4139, 4190). Trotz der engen Anlehnung an das Textmuster stoßen wir in diesen Arengen doch auch auf individuell gefärbte Zusätze. Heißt es bei HA *ad vite utriusque felicitatem*, so ändert HB dies um in *ad utriusque vite salutem*, *ad utriusque vite presentis et future felicitatem*. Nur auf die Texte des Diktators HB beschränkt sich die Erweiterung *ex innate nobis pietatis subsidio promovere* (BF. 3988—4088). Sein Stil verrät sich ferner in der Betonung der *mos progenitorum* und in dem Nachsatz *et eis suisque ne graventur indebite studuerimus pia sollicitudine providere*, der in BF. 4085, 4087—88 und ähnlich in 4034 vorkommt. Diese Phrase ist auch in BF. 4051, 4092 und 4121 zu belegen. Dem Sprachschatz älterer Königsurkunden entstammen die Formulierungen *oculo benigniori respicere* (BF. 4051, 4092), *ad fidelitatis obsequia invitamus et reddimus ferventiores* (BF. 4089, 4137), die an die Arengen des Kanzlisten FC unter Friedrich II. erinnern (vgl. BF. 439, 456, 469). Damit sind aber auch die Berührungspunkte aufgezählt, welche die früheren Königsurkunden mit den Texten dieses Verfassers gemeinsam haben. Der Einfluß der Papsturkunde tritt in der Arenge wider Erwarten nicht sehr hervor. Auf die Formel von BF. 4253 hat die weit verbreitete Arenge *cum a nobis petitur* eingewirkt. BF. 4167 ist gleichfalls aus päpstlichem Formelgut zusammengesetzt. Für einzelne Wendungen und Wortverbindungen ist diese Quelle stärker ausgenützt worden (*quod rationi consonat et equitati* in BF. 4164, 4253; *licet-omnibus imperii fidelibus simus debitores ad iustitiam exhibendam* in BF. 4092<sup>144</sup>), *amore virtutum* in BF. 4069, 4088). Aus der Privaturkunde kommt die in Königsurkunden bislang unbekannte Arenge, welche in BF. 4096, 4144, 4158 und 4159 gebraucht wird.

BF. 4096

*Ut ad nostre posteritatis notitiam ea que coram nobis tractantur perveni-  
ant certiora, litterarum testimonia  
commendantur et . . .*

Erzb. von Mainz für Kl. Altenberg,  
1195<sup>145</sup>)

*Ut ad nostre posteritatis notitiam ne-  
gotie que a nobis geruntur certiora  
perveniunt litterarum ea memorie  
commendamus.*

<sup>144</sup>) Vgl. Urk. Luzius III. von 1181 9. 28 in Nachrr. d. Götting. Gel. Gesellsch. 1910, 257.

<sup>145</sup>) Lacomblet, Niederrhein. UB. I, 382.

Die Arenga, die sich auch in der Urkunde des Propstes zu Tulbe von 1221<sup>146)</sup> belegen läßt, lautet in den vier Diplomen nicht gleich; der leitende Gedanke jedoch, der diesem Exordium zugrunde liegt, wiederholt sich in allen vier Stücken. Die Formel wurde später fast unverändert von HC übernommen und hat dadurch in den Diplomen Heinrichs (VII.) noch größere Verbreitung gefunden. Unbekannt ist die Vorlage für den Eingang der Arenga von BF. 4010. Eine Urkunde des Pfalzgrafen Otto I. von Burgund von 1191<sup>147)</sup> beginnt mit denselben Worten (BF. 4010: *Collata nobis a deo potestas et caritas regie maiestatis ad hoc nos inducit ut loca . . .*). Die Eigenart des Stilisten HB tritt in den anderen Urkundenteilen wesentlich stärker hervor. Die Titulatio unterliegt in den Diplomen dieses Verfassers mehreren Schwankungen. Nicht nur die von fremden Händen mundierte Texte, auch die von HB selbst geschriebenen Stücke tragen uneinheitliche Titulationen. Wie die von HA verfaßten Diplome eigene Grußformeln besitzen, so können auch die Urkundentexte des HB schon an ihren Salutationen erkannt werden. In ihnen wird das Wort Urkunde fast ausschließlich mit *scriptum* wiedergegeben. In Formeln wie *universis presentibus scriptum intuentibus*, *universis quibus presens scriptum exhibitum fuerit (ostensum)* besitzen seine Texte für die Stilkritik verlässliche Haltpunkte. Der beinahe ständige Gebrauch von *exhibere* in der Grußformel ist nur diesem Stilisten eigen und daher ein wichtiges Kennzeichen seines Diktats. In feierlichen Stücken erscheint meist statt der Gruß- die päpstliche Verewigungformel in *perpetuum*. Die Eigenart des Stilisten HB macht sich vor allem in der Publikationsformel bemerkbar. In seinen Erzeugnissen beobachten wir zum ersten Mal häufiger einen Ausdruck, der bisher nur in der Privaturkunde vertreten war (*tenore presentium*). Durch den vermutlich aus der Papsturkunde entlehnten Ausdruck *ex insinuatione presentium*<sup>148)</sup>, der in früheren Königsurkunden nie vorkommt, erhält die *Publikatio ad notitiam universorum et singulorum volumus pervenire (cupimus)* ein Kennzeichen, das sehr zur Erfassung des Diktats unseres Kanzlisten beiträgt. Der Wortlaut dieser *Publikatio*, die durch einleitende Wendungen wie *hac itaque ratione ducti* und *huius itaque rei gratia* manchmal erweitert wird, ist nicht starr. Diese Einleitungen geben gleichfalls Haltpunkte zur Feststellung des Diktators, denn ihr Vorkommen reicht nicht über die Diktatgruppe hinaus. Noch wertvoller ist in dieser Beziehung die Überleitung *proinde est quod*, die der Verfasser oft, namentlich auch in der Sicherungsformel, anzubringen pflegt. Seit 1228 kommt an Stelle der *Publikatio* die un-

<sup>146)</sup> Cod. Dipl. Saxonie reg. I, 3, 214.

<sup>147)</sup> Zs. f. Schweizer Gesch. 17, 224.

<sup>148)</sup> P. Honorius III. 1222 10. 11: *ex insinuatione dilectorum . . . nos noveris accepisse* (Thurgau. UB. 2, 379).

persönliche Redeweise hinc est quod auf. Für kurze Zeit waren vorher auch andere Publikationen gebräuchlich. Die ersten Diplome haben die Formel *notum esse volumus universis*, die ebenfalls als stilistisches Merkmal zu werten ist. Nur zu Anfang seiner Wirksamkeit gebraucht HB die Phrase *noverint universi et presentes*, die er den Texten des HA entnahm. Auch den sonst eintönigen Sicherungs- und Strafformeln hat HB individuelle Formulierungen mitgegeben. In der ersten Formel ist aufschlußreich die Erwähnung der *regia auctoritas*, die hier, sicherlich in Nachahmung päpstlicher Urkunden, auftaucht. Die Sicherungsformel lautet ziemlich regelmäßig *mandantes igitur et regia auctoritate districte precipimus (firmissime inhihemus)*. Das häufige *nihilominus*, ein Lieblingsausdruck des HB, erscheint in den Texten der anderen Diktatoren nie. Als Eigentümlichkeit des Stilisten ist auch die Phrase *sub obtentu gratie nostre* anzusehen, die er wohl in der gleichzeitigen Kaiserurkunde fand. Von den Formeln der anderen Schreiber weicht auch die Strafformel ab. Der Hauptsatz lehnt sich fast durchgängig an das päpstliche Vorbild an (*quod qui attemptaverit*), die fast stereotype Strafandrohung *gravem indignationem et offensam nostre celsitudinis se noverit incurrisse (incursurum)* erhält durch die Aufnahme von *nostra celsitudo* eine persönliche Note. Der Ausdruck fehlt in den sonstigen kanzleimäßigen Ausfertigungen an dieser Stelle. Ein nicht unwesentlicher Unterschied zeigt sich auch darin, daß unser Diktator die Ankündigung geistlicher Strafen vermeidet. Neu in den Diplomen Heinrichs (VII.) ist die Drohung mit dem Ausschluß von der königlichen Gnade. Bei HB findet der Ausdruck *a gratia nostra in perpetuum (perpetuo) expers erit* einige Male Verwendung (BF. 4012—4159), er geht jedoch bald auch in die Texte der anderen Stilisten über. Als wichtigstes Kennzeichen dieser Diktatgruppe nennen wir die Korroborationsformel. Gleich ihr Beginn hat eine eigene Farbe. Anfänglich herrscht der Nebensatz vor, später ist die adverbiale Einleitung gebräuchlich. Der Wortlaut dieses Formelteiles ist nicht gleichbleibend. Nebensätze wie *et ne in posterum tractu temporis aliquis scrupulus possit suboriri* (BF. 4069, 4071) und *ne ergo calliditate cuiuspiam vel tractu temporis posset ab aliquo in posterum indebite molestari* (BF. 4137, 4144, 4159) waren in Königsurkunden bisher ungewohnt. Sehr wahrscheinlich der Privaturkunde nachgeahmt, zählen diese Anfänge zu den Eigenheiten des HB. Charakteristisch ist namentlich die adverbiale Einleitung. In ihr wird das verwendete Adjektiv stets im Komparativ gebraucht (*ad maiorem evidentiam, ad evidentiolem certitudinem, ad maiorem securitatem*). Die Texte der anderen Beamten halten sich von dieser sprachlichen Eigentümlichkeit völlig frei. Ebenso ergiebig für die Diktatvergleiche erweisen sich die Wendungen, mit welchen die Besiegelung ausgesprochen wird. In den ersten Texten erscheint ein Ausdruck, der sich aus der Papsturkunde herleiten läßt (*sigilli nostri*

*patrocinio confirmari* in BF. 4010—4088 aus presentis scripti *patrocinio confirmari*<sup>149</sup>). Vor dem Auftreten des HB ist diese Siegelankündigung in kanzleimäßigen Stücken nicht zu belegen. Sie ist auch nie nachgeahmt worden. Später bürgert sich in den Texten des HB immer mehr die Phrase sigillo nostre celsitudinis ein, die uns aus den sizilischen und den Kaiserurkunden Friedrichs II. vertraut ist und die wahrscheinlich aus solchen Texten unserem Verfasser in die Feder geflossen ist. Der Wortlaut dieses zweiten Teiles der Korroboratio wird überhaupt umgeformt. Lautete in den früheren Diplomen die Korroboratio presentem paginam scribi fecimus et sigilli nostri patrocinio communiri (BF. 4010), so kommt jetzt eine völlig neue Formulierung auf: presens scriptum sigillo nostre celsitudinis prelibato . . . precipimus exhiberi (BF. 4121 ff.). Diese neue, in Königsurkunden ungewöhnliche Formel überwiegt in den späteren Jahren; sie muß, weil ohne Nachahmung, als entscheidendes Diktatmerkmal gebucht werden. Die in den ersten Stücken und auch später noch gelegentlich vorkommende Wendung sigilli nostri munimine roborari (communiri) in BF. 3988, 4061, 4089 ist eine Anleihe aus den Diplomen des HA und ein neuer Beweis für die anfängliche Abhängigkeit von diesem Diktator. Selbst die Formel, mit der die Zeugenreihe einleitet und die in allen Urkunden fast unverändert wiederkehrt, kennzeichnet die Eigenart unseres Stilisten. HB schließt an die Wendung testes hii sunt, die auch sonst nachweisbar ist, regelmäßig den Relativsatz *qui prelibatis (premissis) interfuerunt* an und gibt damit auch dieser Formel ein eigenes Gepräge. Die Datierung zeigt große Regelmäßigkeit, individuelle Eigenheiten machen sich jedoch nicht bemerkbar.

Zur Erfassung des Diktatgutes von HB tragen wesentlich auch die im freien Text auftretenden sprachlichen Besonderheiten bei. Neben dem schon erwähnten Ausdruck *ex innate nobis pietatis subsidio* begegnet als Lieblingsphrase die oft gebrauchte Wendung *de mera benignitate regia*, deren Eigenart durch das seltene *mera* unterstrichen wird (vgl. BF. 4010—4281). Der Ausdruck *auctoritas presentium*, durch die Papsturkunde angeregt, findet sich nur in den Diplomen dieses Stilisten (BF. 4014—4111). Während bei HA die Beschlüsse *de plenitudine consilii nostri* gefaßt werden, drückt unser Diktator dies mit den Worten aus: *e deliberato consilio principum ac aliorum nostrorum familiarium* (BF. 4034—4190). Die Verleihung eines Privilegs geschieht im allgemeinen nur *ad petitionem fidelis nostri*, HB schreibt regelmäßig *ad instantiam et petitionem* (BF. 4053—4281). Kennzeichnend ist auch der häufige Gebrauch von *pietas* und *pius*. Der diktatmäßige Zusammenhang der dem Kanzlisten zugewiesenen Stücke wird auch in folgenden Textberührungen sichtbar:

<sup>149</sup>) Vgl. Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500 S. 229 u. 232.

- BF. 4089 quem ... *apertius declaramus*  
 4121 plenitudinem ... *apertius declaramus*
- BF. 4155 aut in aliquo *dampnificare*  
 4157 in personis aut rebus *dampnificare*  
 4163 gravare vel *dampnificare*  
 4180 in personis vel rebus *dampnificari*
- BF. 4012, 4046 *dignitas et sollicitudo excellentie*  
 4059 *dignitatis excellentiam*
- BF. 4092, 4144 *ex suscepto regni gubernaculo*  
 4099 *ex incepto regni gubernaculo*
- BF. 4167 a nobis *cum magna instantia postulavit*  
 4189 *cum magna precum instantia postulare*
- BF. 3988 propter *nimiam vicinitatem*  
 4059 *per occupationem nimiam*  
 4120 propter *nimiam suam occupationem*
- BF. 4144, 4158 *possint obfuscar*  
 4159 *in posterum obfuscar*
- BF. 4032 ad manus nostras *perpetualiter retinendas*  
 4110 *perpetualiter possidendas*
- BF. 4072 *promoveant et defendant*  
 4121 *promovemus ac defendimus*  
 4180 *promovere, defendere et pie conservare*
- BF. 4013 *debitam ac devotam eidem reverentiam exhibendo*  
 4059 *debitam reverentiam exhibere*
- BF. 4111 *eum igitur quadam suggestione circumventi*  
 4121 *si ... suggestione fuimus circumventi.*

Die Zuweisung des mehrfach verdächtigten Diploms BF. 3996 zu dieser Diktatgruppe erfordert eine ausführlichere Begründung. Die baltischen Geschichtsforscher haben seit E. Winkelmann die Echtheit des nur kopia! überlieferten Textes bald bezweifelt, bald auch verteidigt<sup>150</sup>). Neuerdings hat F. Koch die bisher vorgebrachten Argumente gegen die Echtheit des Stückes einer sorgfältigen Kritik unterzogen und sie größtenteils widerlegt<sup>151</sup>), schließlich aber doch den Text als eine unter Benützung von BF. 3991 und 3995 gefertigte Fälschung erklärt. Das Machwerk soll im Januar 1235 vom Empfänger des Stückes, Bischof Hermann von Dorpat, hergestellt worden sein, „um sich gegen den neuen Bischof Hermann von Ösel-Wiek zu wehren“<sup>152</sup>). Da die

<sup>150</sup>) Siehe die Aufzählung und die genauen Nachweise bei F. Koch, Livland u. das Reich bis z. Jahre 1225 (Posen 1943), S. 61, 63 ff.

<sup>151</sup>) Ebenda S. 58 ff.

<sup>152</sup>) Ebenda S. 67 u. 68.

Einwände gegen die Datierung, den Empfängertitel, die Erwähnung der Herrschaft Alempois (Alumbus) als haltlos sich erweisen und auch die Abweichungen von BF. 3995, weil inhaltlich belanglos, kein Gewicht haben, verbleiben nur noch die Beanstandungen, die die Titulatio, die Stellung der Zeugen und die Ortsangabe apud Norimbergam betreffen. Als einziges Diplom Heinrichs (VII.) setzt BF. 3996 in der Titulatio statt des et das Wörtchen ac und einmalig ist auch die lateinische Akkusativendung in der Ortsangabe. Der Kopist, dem wir die einzige Abschrift von BF. 3996 zu danken haben, ist hinsichtlich der Genauigkeit in der Anfertigung von Abschriften nie überprüft worden. Seine Zuverlässigkeit kann jetzt leider, durch die Ungunst der Verhältnisse bedingt, nicht mehr kontrolliert werden. Er kann sehr wohl diese beiden an sich belanglosen Textentstellungen verschuldet haben. Es ist nicht einzusehen, warum ein Fälscher, dem zwei Vorlagen für die Herstellung seines Machwerkes zur Verfügung stehen, ausgerechnet in der Titulatio und in der Datierung von diesen abweichen soll. Auch der Einwand, daß in der Zeugenliste die übliche Reihenfolge der Zeugen nicht gewahrt wurde — der Salzburger Erzbischof und der Augsburgener Bischof stehen jeweils vor den anderen Kirchenfürsten —, reicht nicht aus, das Diplom als Fälschung zu verwerfen. Koch macht selbst darauf aufmerksam, daß auch in den Urkunden Kaiser Friedrichs II. der Salzburger Erzbischof mehrmals den anderen Zeugen vorangestellt wird<sup>153</sup>). Für die Echtheit des Textes von BF. 3996 können doch auch positive Gründe geltend gemacht werden. Koch hat nicht bemerkt, daß in dem vorlagefreien Text von BF. 3996 Redeweisen vorkommen, die als kanzleimäßig zu werten sind und die in das Entstehungsjahr 1225 sich vorzüglich einfügen. Es sind dies die Grußformel, die Publikatio und die Sicherungsformel, die auf HB als Texthersteller weisen. Die Salutatio universis imperii fidelibus quibus presens scriptum ostensum fuerit entspricht bis auf das Verbum ostendere ganz der für HB seit BF. 4029 charakteristischen Formel. Er hat übrigens dieses Verb kurz vorher an dieser Stelle noch in BF. 3983, 4004 und 4009 gebraucht. In fast gleichzeitigen Urkunden des HB kommt auch die Publikatio von BF. 3996 vor (BF. 3996 *notum esse volumus universis*, BF. 3983 *proinde est quod notum esse volumus universis*, BF. 4014 *notum esse volumus universis*). Die Einleitung der Sicherungsformel kommt an die von HB geschriebenen oder stilisierten BF. 4004 und 4012 sehr nahe heran (BF. 3996 *mandantes itaque et regia auctoritate firmiter precipientes*, BF. 4004 *mandantes igitur et regia auctoritate districte precipimus quatenus*, BF. 4012 *statuentes et regia auctoritate firmiter precipientes* ut). Es kann demnach kein Zweifel bestehen, daß HB bei der Textentstehung von BF. 3996 mitgewirkt und unter Zuhilfenahme von BF. 3991 und 3995 den Entwurf hergestellt hat. HB hat in seiner An-

<sup>153</sup>) Ebenda S. 61.

fangszeit gerne auf Vorurkunden zurückgegriffen, vgl. BF. 3997, 4002. Mit der Reinschrift des Stückes wird ähnlich wie in BF. 3995 eine fremde Schreibkraft betraut worden sein. Sie wird die am Schlusse der Zeugenliste sonst nicht übliche Aufzählung *comites nobiles et imperii ministeriales* hinzugefügt haben und vielleicht gehen auch die Abweichungen in der *Titulatio* und *Datierung* auf sie zurück, wenn sie nicht, wie oben angenommen wurde, durch den Abschreiber in den heute vorliegenden Text gelangt sind. Die Echtheit von BF. 3996 dürfte durch diesen stilistischen Nachweis endgültig gesichert sein, zumal die sachlichen Einwände nicht als stichhaltig angesehen werden können.

### HC

Seine Diplome weichen in ihren inneren und äußeren Besonderheiten weit mehr von dem herkömmlichen Schema der Königsurkunde ab als die Texte der anderen Schreiber Heinrichs (VII.) Zu den königlichen und kaiserlichen Diplomen dieses und der voraufgehenden Jahrzehnte haben die Urkunden des HC in Schrift und Diktat keine engeren Beziehungen. Der Versuch jedoch, aus den Auffälligkeiten des Schreibers auf seine Herkunft aus einer Gruppe der Privaturkunde zu schließen, erweist sich als aussichtslos, denn die Formeln und Ausdrucksweisen, die für unseren Stilisten charakteristisch sind, begegnen weder in Bischofs- noch in anderen Privaturkunden. HC hat den Dienst in der königlichen Beurkundungsstelle zu Beginn des Jahres 1230 angetreten — die erste von ihm mündierte Urkunde datiert vom 15. II. 1230 (BF. 4145) — und ihr vermutlich bis zum Sturze Heinrichs (VII.) angehört. Am 1. November 1234 erscheint er zum letzten Mal als Verfasser einer königlichen Urkunde (BF. 4357). In die Kanzlei Friedrichs II. ist er nicht übernommen worden, ebensowenig in den Dienst Konrads IV. Aus der beinahe fünfjährigen Tätigkeit als Schreiber Heinrichs (VII.) haben sich 44 Diplome erhalten, welche die Merkmale seines Sprachstils tragen. 24 von den insgesamt 30 urschriftlich überlieferten Stücken zeigen seine Schriftzüge, der Rest der Originalurkunden ist von fremden Händen mündiert worden. HC schrieb die Diplome: BF. 4145 für Kloster Pairis, 4161 für Kloster Wilzburg, 4170 für Kloster Waldsassen, 4172 für Kloster Weissenburg, 4186 für die Kanoniker zu Denkendorf, 4188 für Kloster Walkenried, eine Ausfertigung des Gesetzes für die geistlichen und weltlichen Fürsten BF. 4195<sup>154</sup>), 4199 für G. von Sinzig (offener Brief), 4203 für den Deutschorden, 4220 für die Kirche von Augsburg, 4221 für den Bischof von Lüttich<sup>155</sup>), 4236 und 4237 für die Bürger von Re-

<sup>154</sup>) Or. München, Kaiserselekt 697, Empfänger Bischof von Augsburg.

<sup>155</sup>) Die Zweifel Winkelmanns in den *Acta Imp.* 2, 66, werden durch den äußeren Befund behoben. Das Stück wurde, wie schon Philippi S. 96 richtig bemerkte, als geschlossener Brief ausgehändigt; in *civitate* auf Rasur und von anderer Hand.

gensburg, 4242 für die Aachener Kanoniker, 4288 für den Wormser Bischof, 4289 für den Deutschorden zu Frankfurt, Urkunde von 1234 I. 1 für den Deutschorden<sup>156</sup>), 4309 für den Bischof von Basel, 4318 für den Bischof von Worms, 4319 für Kloster Walkenried, 4340 für S. Servaes zu Maastricht, 4341 für Kloster Heilsbronn, 4342 für das Haus des hl. Lazarus (Kt. Bern), 4356 für den Erwählten von Worms und außerdem Zeugenliste und Datierung von BF. 4216. Die Diktatuntersuchung erweist ihn als Verfasser von BF. 4145, 4154 für Kloster Nivelles (wie die vorhergehende Urkunde in starker Abhängigkeit von HA stilisiert), 4161, 4166 für das Erzstift Magdeburg, 4170, 4172, 4186, 4188, 4199, 4203, 4207 für Kloster Maulbronn, 4209 für die Pröpste des Ordens der Reuerinnen<sup>157</sup>), 4219 für Kloster Himmenrod, 4220, 4221, 14767 für den Bischof und die Stadt Lüttich, Urkunde von 1231 XII. 17 für die Bürger von Lüttich<sup>158</sup>), 4222 für Kloster Schöntal, 4226 für Gelnhausen, 14768 für Kloster Epternach, 4227 für Kloster Otterberg (unter Benützung der angezogenen Urkunde Ludwigs von Schipf von 1232 II. 26<sup>159</sup>), 4230 für Kloster Stein a. Rh., 4236, 4237, 4242, 4250 für Kloster S. Georgental, 4254 für Kloster Maulbronn, 4267 für den Deutschorden, 4274 für Kloster Eusserthal<sup>160</sup>), 4286 für das Stift zu Goslar, 4288, 4289, 4295 an G. v. Werd, Urkunde von 1234 I. 1 für den Deutschorden, 4301 für Kloster Arnburg, 4309, 4318, 4319, 4340<sup>161</sup>), 4341, 4342, 4356, 4357 für den Erwählten von Worms und die Urkunde an die Reichsgetreuen in Westfalen und in den Niederlanden für den Deutschorden, ausgestellt in Gelnhausen (zwischen 1230 IV. 9—1233 I. 9<sup>162</sup>). Sehr wahrscheinlich stammt auch die Fassung von BF. 4201 für die Leute im Tal Uri von diesem Stilisten. Daß er auf die Textgestaltung von BF. 4195 maßgeblichen Einfluß genommen habe, ist nicht anzunehmen. Die von ihm geschriebene Augsburger Ausfertigung unterscheidet sich von den anderen beiden Exemplaren nur durch die Grußformel, sonst aber ist der ganze Gesetzestext frei von den Eigenheiten seines Stiles. Von fremden Händen sind mündiert worden die Diplome BF. 4207, 4209, 4254, 4267, 4286 und 4301.

<sup>156</sup>) MIOG. 45, 200.

<sup>157</sup>) Besserer Abdruck in Böhmer-Lau, UB. d. Reichsst. Frankfurt I, 48.

<sup>158</sup>) Cartulaire de St. Lambert de Liège (1893) I, 289. Original heute verschollen, ebenso die Urschrift von BF. 14767.

<sup>159</sup>) Frey-Remling, UB. von Otterberg (1845) S. 43.

<sup>160</sup>) Original verloren. Der Aufbewahrungsort ist weder dem Hauptstaatsarchiv noch dem Geh. Hausarchiv München bekannt.

<sup>161</sup>) Wegen der Textübereinstimmung mit BF. 1033 siehe ZGO. 97, 378.

<sup>162</sup>) Oork.-boek van het Sticht Utrecht tot 1301, 2. Bd. (1940), 211 nr. 776, nur mit Ortsangabe. Der Zeitraum, der allein als Entstehungszeit in Betracht kommt, ist auf Grund der Diktatzugehörigkeit erschlossen. Die beiden Haltpunkte ergeben sich aus dem ersten Auftreten des Diktators und dem letzten Aufenthalt des Königs in Gelnhausen (BF. 4145; BF. 4264).

Aus den in den kanzleimäßigen Urkunden anzutreffenden Schriftarten hebt sich diese Hand besonders durch ihren kursiven Charakter heraus und schon dadurch wird jede Verwechslung mit der Schrift des HA oder HD unmöglich. Die Handschrift unterscheidet sich von ihnen noch mehr durch den Duktus und die Ausführung einzelner Buchstaben. Es gelingt auch nicht, in den kaiserlichen Diplomen dieser Jahre eine ähnliche oder verwandte Schrift festzustellen. Die unschönen und besonders in der ersten Zeit ihres Auftretens sehr flüchtigen Schriftzüge, die den Eindruck eines nervösen und vielbeschäftigten Mannes hervorrufen, werden gegen Ende des Jahres 1231 merklich ruhiger und gleichmäßiger. Die Schrift verliert die vielen Schleifen und die weitausholenden Endstriche. Der Duktus, bis dahin durchweg nach links geneigt, wird jetzt steil; seit diesem Zeitpunkt unterscheiden sich die Grund- und Haarstriche durch verschiedene Stärke voneinander. In der Schreibweise der Buchstaben treten ebenfalls Veränderungen auf. Nur in den fast immer rasch geschriebenen Mandaten behält die Hand die Gewohnheiten der Kursive bei. In den Privilegien dagegen nähert sich die Schrift immer mehr der Urkundenminuskel. Individuelle Schriftzeichen, die sich für den Vergleich besonders eignen, haben wir in den Minuskelbuchstaben d, f, g, s, x und z vor uns. Die Oberlänge von d ist stark nach links gebogen, in vielen Fällen verläuft sie fast waagrecht. In den späteren Pergamenten fährt die Feder öfters in eine Schleife aus. g fällt vornehmlich durch die eigentümliche Form seiner Unterlänge auf, die sich von einer anfangs langgezogenen Schleife zu einer seit Mai 1231 rundlichen Form verändert. Stets verbindet ein besonderer Strich die Öse mit der Unterlänge. Bei f und langem s schließt sich an den Schaft anfangs immer eine Schleife an, die bis auf die Höhe des stark betonten Schulterstriches reicht. Später sind diese Buchstabenformen nur noch in Mandaten üblich. In sorgfältig geschriebenen Stücken pflegt der Schreiber gelegentlich auch diese Oberlängen mit kleinen Schleifen zu verzieren (BF. 4220, 4242, 4289). Der Buchstabe z kommt in zwei Schreibweisen vor. Die frühesten Urkunden bevorzugen das sogenannte baiuwarische z (BF. 4145. 4186). Es wird bald durch die gewöhnliche Form ersetzt. Eigenes Gepräge haben ferner die Maiuskelbuchstaben A, B, Z und vor allem R. Die Form des letzteren fällt auf, weil der Schaft in die Unterlänge reicht und in einer Schleife endigt, die Rundung aber erst auf der unteren Grenzlinie der Mittelänge an den Schaft sich anschließt. Das Zeichen für et gleicht anfangs fast einem z. Das Kürzungszeichen, zuerst in Form einer Schleife geschrieben, wechselt später zu einem waagrechten Strich über. Die Anwendung der verlängerten Schrift für die erste Zeile ist diesem königlichen Schreiber unbekannt, ebenso Chrismon und Invokatio. Die Diplome beginnen stets mit dem Ausstellernamen, von dem aber bis auf zwei Schriftstücke nur der Anfangsbuch-

stabe geschrieben wird. Der Buchstabe H wird weit auseinandergezogen, so daß er kaum noch als solcher zu erkennen ist. In wenigen Fällen erscheint er als Initiale. Bemerkenswert ist die Unsicherheit in der Orthographie. In einzelnen Worten, besonders in Eigennamen, verdoppeln sich willkürlich die Konsonanten, ohne daß die Schreibweisen dann beibehalten werden. So finden wir Verdoppelungen von f (diffinitum, reffundere, Helffinstein, Niffin. Rudolfus, Siffridus, Wolfframus in BF. 4220 u. a.), von m (immitationem in BF. 4288), von p (Limppurg, Walppurg in BF. 4309 u. a.), von s (indulssimus. tricessimo, Schissphe in BF. 4170, 4318 u. a.), von t (etternari, itterato. Dietterico, Gotteboldus, Rottinberc, Winttirstetin in BF. 4186 u. a.) und von z (Ezzelingen, Slezstat in BF. 4145). Littera wird bald mit einem, bald mit zwei t geschrieben.

Das Diktat dieses Beamten unterscheidet sich von dem der übrigen königlichen Schreiber weniger durch die Formeln als durch einzelne Worte und Ausdrücke, die in den Urkunden Heinrichs (VII.), bis dahin ungebräuchlich waren. Die Formeln entnimmt HC meist den Diplomen seiner Kollegen. In dieser Beziehung verdankt er viel dem Schreiber HB, dessen Einfluß längere Zeit anhält. Die Abhängigkeit von den Texten des HA wirkt sich nur in den ersten Stücken aus (BF. 4145, 4156). Vom Formelschatz der kaiserlichen Diplome sind die Texte des HC so gut wie unberührt geblieben. Die Nachwirkungen der Papsturkunde beschränken sich nur auf wenige Fälle. Umso mehr lassen sich Einflüsse aus der Privaturkunde nachweisen.

Die Diplome dieses Kanzlisten besitzen in der Regel keine *Invocatio*. BF. 4286, das einzige Diplom mit dieser Formel, rührt von einem fremden Schreiber her. Die *Titulatio* ist nicht einheitlich. Verschiedenen Wortlaut hat auch die Grußformel. Liegt ein Mandat oder eine einfache Urkunde vor, so lautet sie *fidelibus suis gratiam et omne bonum*. In feierlichen Privilegien tritt an ihre Stelle die Verewigungsformel der Papsturkunde (*universis in perpetuum*). Am verbreitetsten ist die *Salutatio universis imperii fidelibus quibus presens litera fuerit ostensa (exhibita) gratiam suam et omne bonum*. Sie muß wegen des Relativsatzes als Diktateigentümlichkeit von HC bezeichnet werden. Er ist der einzige unter den königlichen Schreibern, der für Urkunde das Wort *littera* zu gebrauchen pflegt. Die Grußformel liefert deshalb in den meisten Fällen den ersten und fast immer zuverlässigen Hinweis auf den Verfasser. Wie gering die stilistische Selbständigkeit des HC einzuschätzen ist, lehrt am deutlichsten die Untersuchung seines Arengenschatzes. Die Formel, die er am meisten schreibt, hat er dem Diktator HB entliehen. Sie ist von BF. 4158 abgeleitet, erhält zwar bei HC nie denselben Wortlaut, aber die Abwandlungen und Umstellungen sind auch nie so weitgehend, daß sie den Wortlaut oder den Inhalt wesentlich verändern.

BF. 4158

*Ut ad nostre posteritatis notitiam ea que geruntur a nobis perveniant certiora litterarum testimonio commendamus, ne tractu temporis possint obfuscar.*

BF. 4166 (und ähnlich 4186, 4220, 4309).

*Ut ad nostros posteros et successores perveniant certiora ea qua a nobis geruntur et ne tractu temporis evanescant litterarum testimonio commendamus.*

Umgeformt und teilweise erweitert erscheint die Arenga außerdem in BF. 4220, 4227, 4254, 4288, 4289, Urkunde von 1234 I. 1.

Dem Formelschatz eines anderen Kollegen, HD, ist die Arenga von BF. 4319 entnommen. Auch in diesem Falle wird die Formel nicht wörtlich wiederholt, sondern umgearbeitet und verkürzt (BF. 4319 *solum ea sunt ad perpetuos usus reposita et conservata que a munificentia nostra locis religiosis conferuntur*. Vgl. hierzu BF. 4259).

Päpstliche Arengen werden wenig nachgeahmt. In BF. 4170, wo die Formel *cum a nobis petitur* als Grundlage für die Arenga gedient hat<sup>163</sup>), scheint das von HB verfaßte BF. 4167 Muster gewesen zu sein.

Mehrere Arengen stammen aus dem Bereich der Privaturkunde. Aus dieser Urkundengruppe ist die zeitlich und räumlich weit verbreitete Arenga in BF. 4161 entnommen. Sie taucht auf z. B. in Köln, Würzburg, Regensburg, in den Niederlanden, in Österreich und in der Schweiz<sup>164</sup>). BF. 4161: *Laudabilis est scripture custodia; emergentibus enim occurrit calumpniis et gestarum rerum seriem nuda loquitur veritate*. Vgl. hierzu eine Urkunde Ottos von Geldern von 1203<sup>165</sup>): *Felix est litterarum custodia que emergentibus occurrit calumpniis et rerum seriem immutabili loquitur veritate* und eine Utrechter Urkunde von 1219<sup>166</sup>): *Felix est scripture memoria; emergentibus enim occurrit calumpniis et rerum seriem nuda loquitur veritate*. Der Privaturkunde entstammt gleichfalls die Arenga von BF. 4286. Sie kommt in Trierer Stücken öfters vor<sup>167</sup>). Die Übernahme geschieht hier wortwörtlich. Wahrscheinlich stellt auch die Arenga von BF. 4342 kein eigenes Diktat des HC dar. Der Gedanke, der in dieser Formel ausgesprochen wird, klingt auch in Aachener Urkunden auf. BF. 4342: *cum fragilis sit vita hominis et morte nichil certius, hora vero mortis*

<sup>163</sup>) Tangl, Kanzleiordnungen S. 255.

<sup>164</sup>) UB. d. Landes ob d. Enns 2, 431 (1191); Regensburger UB. S. 12 (1191); Hohenloh. UB. I, 34 (1222); Mittelrhein. UB. 3, 29 und 69 (1214—17); Qu. z. G. d. St. Köln 2, 89 (1223); Zür. UB. 2, 86 (1243); Gen.-L.-A. 24/25 Freiburg (1272); Aschbach, Gesch. d. Grafen v. Wertheim 2, 42 (1285).

<sup>165</sup>) Sloet, UB. I, 409.

<sup>166</sup>) Oork.-boek van het Sticht Utrecht tot 1301, 2, 131.

<sup>167</sup>) Mittelrhein. UB. 3, 80 (1218); 3, 238 (1226); 3, 280 (1228); 3, 334 (1231/32).

*incertius nos ...* Urkunde von 1238<sup>168</sup>); *quia morte nihil certius et nihil incertius hora mortis* convenit ... Für die Annahme des Gebrauches von Formularbehelfen besteht trotz der wortwörtlichen Wiedergabe eines fremden Exordiums in BF. 4286 keine zwingende Notwendigkeit. Die Benützung schriftlich festgelegter Formeln würde sich doch in öfterer wörtlicher Wiederholung des Formelbestandes bemerkbar machen und sich nicht auf eine einzige Arenga beschränkt haben. Die Formel in BF. 4286 kann auch aus einem von einer Partei vorgelegten Entwurf oder aus einer sonstigen, gerade damals dem Kanzlisten zugänglichen Quelle entstammen. Bei der Neigung des HC, fremdes Formelgut sich anzueignen, sind solche Möglichkeiten nicht ausgeschlossen. Die wenigen restlichen Arengen, die öfters auch Stilelemente des Kanzlisten enthalten, müssen als eigene Sprachschöpfungen angesehen werden. Die stilistische Eigenart des HC setzt sich etwas stärker in der Publikatio und in den anderen Urkundenteilen durch, obwohl auch hier wiederholt fast wortgetreue Übernahme fremden Diktatguts festzustellen ist. Einzig und in königlichen Urkunden dieser Epoche nicht mehr nachweisbar ist die Publikatio *meminerint igitur presentes et (cognoscant) futuri* (BF. 4161, 4170 usw.). Auffällig ist besonders der Gebrauch des Verbuns *memini*. Weder in den anderen kanzleimäßigen Texten noch in der Privaturkunde kann dieses Wort in der Publikatio belegt werden. Der Ausdruck *presentes et futuri* wird oft auch ersetzt durch *presens etas et futura posteritas* (BF. 4170 u. a.), wie überhaupt dieser Urkundenteil keine gleichbleibende Form erhalten hat. Neu in den königlichen Diplomen ist auch die aus der Privaturkunde eingeführte Wendung *tenore presentium*, die bisher kaum gebraucht wurde<sup>169</sup>). In den Publikationsformeln der von HC verfaßten Stücke begegnet sie erstmals häufiger. Der Ausdruck bürgert sich seit dieser Zeit in der Königsurkunde ein. Die übrigen Publikationen sind mit Ausnahme der für HC ebenfalls charakteristischen Formel *tenore presentium protestamur* (BF. 4250, 4295 und ähnlich 4318) Entlehnungen. Von HA werden die Publikationen im BF. 4203 und 4274 (ähnlich auch in BF. 4226) übernommen. Größer noch ist die Anleihe aus dem Formelschatz des HB. Er lieferte die Phrasen *prentium insinuatione ad notitiam unversorum cupimus pervenire* (BF. 4188, 4199) und *ad notitiam igitur modernorum quam futurorum volumus pervenire* (BF. 4230—1234 I. 1).

<sup>168</sup>) Quix, Reichsabtei Burtscheid (1834) S. 232. Ähnlich in der Urk. der Aachener Bürgerschaft für Kloster Walkenried von 1228 6. 28. UB. von Niedersachsen 2, 120.

<sup>169</sup>) Nur wenige Male in den Texten des HB nachweisbar. Früheste Belege für die besonders in der Mitte des 13. Jahrhunderts weit verbreitete Einleitung der Publikatio bei Rossel, UB. von Eberbach 1, 142—198 (1210—18); Cod. dipl. Saxonie regiae I. 3, 165 (v. 1216); Huill.-Bréh., Hist. Frid. II. I, 793 (1220); Böhmer-Lau, UB. d. Reichsstadt Frankfurt I, 25 (1219).

Die Papsturkunde gab die Formel für BF. 4340 her<sup>170</sup>). Aus der Sicherungsformel lassen sich nur wenige Haltpunkte für die Diktatbestimmung entnehmen, da diese lediglich den Redeweisen der älteren Kollegen folgt. Als Einleitung der meist abgewandelten Formel dient die Ausdrucksweise *mandantes et per gratiam nostram firmissime precipientes* (BF. 4154, 4161 u. a.), wobei die Worte *per gratiam nostram* oft auch durch *sub interminacione gratie nostre* ersetzt werden (BF. 4170, 4286, u. a.). An ihre Stelle tritt in den letzten Diplomen des Diktators die Wendung *sub obtentu gratie nostre et imperii*, die als charakteristisch bezeichnet werden darf. Der folgende Nebensatz hängt von den Formeln des HA und HB ab und bringt keine neuen Diktatmerkmale. Selbständiger und daher für den Stilvergleich ergiebiger ist die Strafformel, deren Wortlaut nicht festliegt. Nur in den Texten des HC finden wir die Phrase *quod qui fecerit iram nostram sentiet cum offensa (et offensam)*, vgl. BF. 4145, 4154, 4161 u. s. w. Daneben kommt häufiger die bei HB vereinzelt auftretende Androhung des Ausschlusses von der kaiserlichen Gnade vor (*quod qui fecerit a gratia nostra sit exclusus* in BF. 4230—4318). Geistliche Strafen werden nur selten angedroht (BF. 4219, 4222, 4342). In den frühesten Diplomen ist die Strafformel wegen der einleitenden Worte *quod qui non fecerit* besonders zu erwähnen. Unverkennbar ist der stilistische Anteil dieses Beamten in der Fassung der Korroboration, die aber keine einheitliche Formulierung erhält. Nur etwa die Hälfte der von HC verfaßten Diplome besitzt noch eine Bekräftigungsformel. Auch hier haben nur einzelne Worte entscheidende Bedeutung für den Diktatvergleich. Die Einleitung geschieht überwiegend durch die Phrase *ad huius itaque facti evidentiam et robur perpetuo valiturum*, die deutlich den Einfluß des HA erkennen läßt. Spärlich sind die Finalsätze vertreten. Als untrügliches, stilistisches Kennzeichen erweist sich die Phrase für die Siegelankündigung *presentem literam sigillo nostro communitam duximus assignandam (fecimus assignari)* in BF. 4186, 4199 u. a. *assignari* hat in keinen kanzleimäßigen Urkunden Eingang gefunden und begegnet auch in den Privaturkunden dieser Jahre nicht. Das Vorbild des HA wirkt in den Korroborationen von BF. 4154, 4267, 4288, 4342 nach; die Formel von BF. 4161 kennt schon HB. Entsprechend den Gewohnheiten dieses Verfassers erhält auch das Schlußprotokoll eine starke Vereinfachung. Die Rekognition begegnet noch in einer einzigen Urkunde, aber nicht in verlängerter Schrift<sup>171</sup>). Signumzeile und Monogramm fallen ganz aus. Die Datierung ist in dieser Diktatgruppe sehr verschieden. Die Inkarnationsjahre werden häufig weggelassen, *actum* und *datum* unterschiedslos gebraucht. Die einzelnen Angaben sind in den 24 erhaltenen Urschriften stets weit aus-

<sup>170</sup>) Erler, *Liber Cancellarie* (1888) S. 95, und Tangl, *Kanzleiordnungen* S. 274.

<sup>171</sup>) BF. 4288.

einandergezogen, so daß es zumal bei dem unruhigen und unregelmäßigen Duktus der Schrift und bei gleichbleibender Tintenfarbe ganz unmöglich ist, Nachtragungen als solche mit Bestimmtheit zu erkennen. Philippis Behauptungen über sichere Fälle nachträglicher Einsetzung des einen oder anderen Teiles der Datierung (z. B. bei BF. 4170, 4188, 4242, 4288) halten einer sorgfältigen Nachprüfung nicht stand. Daß die stilistischen Fähigkeiten dieses königlichen Schreibers nicht hoch eingeschätzt werden dürfen, lehrt auch die Untersuchung der formelfreien Textstellen. Die nachstehend aufgeführten Textberührungen können nur zum Teil als individuelle Formulierungen angesprochen werden. Schon in den ersten beiden Parallelen ist der Sprachschatz der Papsturkunde spürbar. Die Zusammenstellungen bezwecken vor allem, den Nachweis der Verfasserschaft des HC auch bei knappen und nur kopia! überlieferten Stücken möglichst umfassend zu liefern.

- BF. 4250 et ipsi *manum adhibuimus pariter et assensum*  
 4254 ipsi ... *adhibuimus et adhibemus plenum assensum*  
 4267 et ipsi ... *adhibuimus manus nostras*
- BF. 4188 *ecclesia quam speciali amplectimur dilectione*  
 4219 *speciali amplectimur dilectione*  
 4222 *quia ... speciali amplectimur devotione*  
 4301 *ecclesiam ... amplectimur propensiori gratia omnes, speciali dilectione amplectamur.*
- BF. 4219 *quia desiderium nostrum est dilatare redditus*  
 4342 *quoniam desiderii nostri est eandem dilatare*
- BF. 4145 *nos divine pietatis instinctu ... fecimus gratiam*  
 4186 *divino instinctu compuncti*
- BF. 4145 *aliquid ... exigat vel requirat*  
 4222 *ut nullam precariam exigatis vel requiratis*
- BF. 4236 *pecunia ipsis inposita et iniuncta*  
 4319 *inposita ... vel iniuncta*
- BF. 4170 *in premissa gratia et libertate ipsi indulta*  
 4209 *ad huius itaque gratie ipsis indulte*  
 4226 *contra premissam gratiam ... indultam*  
 4356 *libertatem ... a nobis indultam*
- BF. 4274, 4289 *liberalitate regali ... contulimus*  
 4286, 1234 I. 1 *de innata nobis regia liberalitate*  
 4356 *de liberalitatis nostre munificentia*
- BF. 4227 *vendidit per manus nostras nobis licentiantibus*  
 4230 *licentiata et indulta*
- BF. 4219 *malitiose obviare*  
 4220 *sine maliciosa diminucione*

4226 *compellamus maliciose aliquem*

BF. 4209 *gratiam seu libertatem a nostra serenitate provisam*

4226 *contra premissam gratiam et libertatem ipsis . . . provisam*

Mit Vorliebe gebraucht der Stilist den Ausdruck *serenitas* (BF. 4145, 4170 ff.), auch *munificentia* erscheint häufig in seinen Texten (BF. 4195, 4286 usw.).

Schrift und Diktat dieses Kanzlisten hören gleichzeitig auf und haben auf die staufischen Diplome keine Nachwirkungen ausgeübt. Die einfache, von fremden Vorbildern weithin abhängige Stilistik wie der Inhalt der ausgefertigten Diplome weisen auf einen gewöhnlichen Urkundenschreiber, der, solange er am Königshofe tätig war, nur in untergeordneter Stellung gearbeitet haben dürfte.

Die Diplome BF. 4201, 4230 und 4340 sind noch eingehender zu besprechen.

B F. 4201<sup>172)</sup>, der Freiheitsbrief für Uri und von hohem Wert für die Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft, ist nur in einer Abschrift des nicht sehr zuverlässigen Tschudi erhalten<sup>173)</sup>. Die Mandatform des Stückes, das auf das formelhafte Beiwerk fast völlig verzichtet, liefert nur wenige Anhaltspunkte für die Untersuchung des Diktats. Steht auch die Kanzleimäßigkeit des Textes außer Zweifel, so läßt sich doch die Verfasserschaft des HC nur als Möglichkeit dartun. Der für ihn charakteristische Einschub in der Grußformel *quibus presens litera fuerit ostensa* und die Wendung *ex providentia consilii nostri* (vgl. BF. 4219) haben nicht genügend Beweiskraft, um den Text unserem Kanzlisten mit Bestimmtheit zuzusprechen. Es kommen auch Redeweisen vor, die, obwohl kanzleiüblich, im Sprachschatz des Stilisten sonst fehlen. Die eigentümliche Konstruktion mit *ecce*, die in den Texten des HC nicht weiter nachweisbar ist, erscheint immerhin auch in den Stilprodukten des HE (BF. 4331, 4351). Die Wendung *monemus igitur universitatem vestram sincerissimo cum affectu* kann mit den formelhaften Ausdrücken in BF. 4263 und in der Urkunde von 1231 XII. 17 verglichen werden; für die Verbindung des Possessivpronomens mit *imperium* in *ad usus nostros et imperii* sei auf BF. 4221, 4237, 14768 u. a. verwiesen, in denen diese sprachliche Gepflogenheit ebenfalls beobachtet wird. In der Kontroverse um die Entstehung der Eidgenossenschaft, die vor mehreren Jahren zwischen Karl Meyer (22. *Histor. Neujahrsbl. d. Gesch. Ver. Uri* 1916, 61 f., *Zs. f. Schweizer Gesch.* 21, 285 ff. und 23, 371 ff.), F. Güterbock (*Zs. f. Schweizer Gesch.* 19, 121 ff.) und Theodor Mayer (*Deutsches Arch. f. Gesch. des MA.* 7, 239 ff.) sich entspann, hat letzterer sich besonders eingehend mit dem Verfasser des Diploms

<sup>172)</sup> Neuester Abdruck und Literaturverzeichnis im Quellenwerk z. Entstehung der Eidgenossenschaft. Urk. I, 152.

<sup>173)</sup> Vgl. T. Schieß in *Zs. f. Schweizerische Gesch.* 9 (1929), 444 und bes. 489.

befäßt (a. a. O. S. 283f.). Die von Theodor Mayer hervorgehobenen Stileigentümlichkeiten, Neigung zu pleonastischen Wendungen, Einschübe von Worten und Satzteilen zwischen zusammengehörige Ausdrücke, sind jedoch nicht individuell, sie lassen sich auch in den Texten der Schreiber HA und HB nachweisen (zu HA vgl. BF. 4142, 4147, 4149 *commodo suo conducere potuerint et honori*, BF. 4160 *emere debeant et vendere*, 4228 *fovere vos volentes et manutenerere*; zu HB vgl. BF. 4118 *promovere intendimus et ampliare*, BF. 4224 *ratam habere volumus et perpetuo valituram u. a.*). Die besonders umstrittene Stelle *super requisitione precarie nostre et solutionis*, die zweifellos nicht einwandfrei überliefert ist, wird man, wie schon F. Güterbock (*Inner-schweizer Jahrb. f. Heimatkunde* 1939 S. 10, Sp. 2) und Th. Mayer (a. a. O. S. 284) vorgeschlagen haben, in *super requisitione precarie nostre et solutione* verbessern müssen. *Precarie*, das in den kanzleimäßigen Diplomen Heinrichs (VII.) nicht allzu oft vorkommt, tritt stets nur in Verbindung mit gleichbedeutenden Ausdrücken für Steuer auf (BF. 4044 ab — *exactione prestationis tallie seu precarie*, 4086 *collectas sive precariarum instituere exactiones*, 4087 ab *omni exactione precarie et collecte*, 4216 *absque exactione*, *precaria vel collecta*, 4220 *medietas precariarum seu collectarum*, 4222 *precariam sive steuram* und ferner 4223, 4317, 4319, 4322, 4323, 4333, 4350). Das Wort wird jedoch nie mit so verschwommenen Ausdrücken wie *solutio* verbunden.

BF. 4230. Der Wortlaut des in Italien entstandenen Diploms ist in allen seinen Teilen, vornehmlich in der Publikations-, Sicherungs- und Korroborationsformel klar als Stilprodukt des HC zu erkennen. Das an den gleichen Empfänger ausgehändigte Diplom Friedrichs II., BF. 1955, das wenige Tage zuvor gefertigt wurde, hat den Verfasser nicht beeinflusst. Für die Kanzleigeschichte hat dieser Befund eine gewisse Bedeutung, können wir daraus doch entnehmen, daß HC bei der Begegnung Friedrichs II. mit seinem Sohne in Cividale zugegen war. Man geht kaum fehl, wenn man aus dieser Feststellung auf die Mitführung der königlichen Kanzlei nach Italien schließt und es als ein Zeichen ihrer Selbständigkeit gegenüber der kaiserlichen Beurkundungsstelle wertet, wenn sie ihre Diplome durch eigene Schreibkräfte fertigen ließ<sup>174</sup>). Weitere Spuren der Mitwirkung eines königlichen Beamten während dieses italienischen Aufenthalts Heinrichs (VII.) begegnen weder in königlichen noch in kaiserlichen Diplomen. BF. 4232 für den Erzbischof von Mainz, die zweite Urkunde Heinrichs (VII.) aus diesen Tagen, stammt von einem unbekanntem Hersteller.

BF. 4340. Dem Nachweis der Abfassung des Stückes durch HC ist deshalb Gewicht beizulegen, weil in zwei Kopialbüchern von S. Servatius ein Text

<sup>174</sup>) Vgl. E. Winkelmann, *Friedr. II. 2. Bd. S. 362 Anm. 3 und 5.*

mit genau demselben Wortlaut enthalten ist, der als Anfangsbuchstaben des abgekürzten Ausstellernamens ein F statt des H besitzt<sup>175</sup>). Daß es sich aber bei BF. 4340 nicht um die Wiederholung und Bestätigung eines bereits von Friedrich II. erteilten Diploms handelt, — die Regesta Imperii haben in Unkenntnis dieser wörtlichen Übereinstimmung die vermeintliche Friedrichsurkunde in das Jahr 1219 gesetzt und das Itinerar Friedrichs II. zu klären gesucht<sup>176</sup>) — ist dem Text der Originalurkunde Heinrichs (VII.) zu entnehmen, von der übrigens keine Abschrift bekannt geworden ist. Der Wortlaut von BF. 4340 entstammt einwandfrei der Feder des HC, dessen Stilistik in der Grußformel und in dem Ausdruck *sub obtentu gratie nostre et imperii* (vgl. BF. 4227, 4356) sich zeigt. In den Diplomen Friedrichs II. von 1212—20 kommen diese Stileigenheiten nicht vor. Es muß auch bemerkt werden, daß die Titulatio Friedrichs II. in diesem Zeitraum anders lautete als in BF. 4340. Der Inhalt des Stückes paßt nur in das Jahr 1234, wo wir durch BF. 4313 und 4353 von den Übergriffen des Lütticher Bischofs hören, während aus dem Jahr 1219 keine Quelle von solchen Vorgängen zu berichten weiß. Die Abänderung des Anfangsbuchstabens wird weniger einer böswilligen Absicht des Empfängers als vielmehr der Lässigkeit eines Kopisten zuzuschreiben sein, der das weit auseinandergezogene H für F las. Die geringe Sorgfalt des Abschreibers hat auch die Verlesungen verschuldet, in denen die Kopien von dem Original abweichen.

#### HD (= KA)

Er ist mit großer Wahrscheinlichkeit in der zweiten Hälfte des Jahres 1232 unter die Kanzlisten Heinrichs (VII.) aufgenommen worden. Wir begegnen den frühesten Spuren seines Wirkens in den inneren Merkmalen von BF. 4243, das vom 3. August dieses Jahres datiert. Da die ersten Texte aus seiner Feder nur in Abschriften auf uns gelangt sind, tritt uns seine Schrift erst später entgegen. Vom 6. März 1233 bis zum Ende der Regierung Heinrichs (VII.) haben sich 14 Diplome erhalten, die von der Hand des HD mündiert sind. Diese und 6 weitere Königsurkunden, die ihn zum Verfasser haben, fallen aber inhaltlich nicht auf. Es ist daher zu vermuten, daß ihr Hersteller unter Heinrich (VII.) nur als gewöhnlicher Kanzlist beschäftigt worden ist. An Bedeutung wird HD sogar dem später eintretenden HE nachgestanden haben, fertigte dieser doch bei viel kürzerer Amtszeit fast dieselbe Menge von Reinschriften und Textentwürfen. Auch der Umstand, daß das letzte Diplom, das HD im Dienste Heinrichs (VII.) schrieb, nicht von ihm selbst, sondern von

<sup>175</sup>) Paris, Bibl. Nat. Ms. fonds latins nr. 10179, 136v und nr. 10180, 12 (24). Die zweite Hs. hat sogar F. secundus.

<sup>176</sup>) Die Vermutung Fickers erledigt sich von selbst, ebenso die Bemerkungen Winkelmanns in Friedr. II. I, 27 Anm. 1. Vgl. auch ZGO. 97, 378.

HE, dem jüngeren Kollegen stilisiert worden ist<sup>177</sup>), spricht für eine unbedeutende Rolle unseres Beamten in der königlichen Schreibstube. Als einziger Diktator Heinrichs (VII.) hat HD den Urkundenstil der kaiserlichen Texte nachzuahmen versucht und einige sizilische Formeln in die Königsurkunden gebracht. Aus dieser Feststellung darf jedoch nicht auf eine etwaige Herkunft aus der kaiserlichen Kanzlei und auf eine Ausbildung an dieser Stätte geschlossen werden. Eine solche Annahme wird durch die auffallenden Eigenheiten in Schrift und Diktat der ersten Urkunden widerlegt, die bei einem in der kaiserlichen Kanzlei geschulten Beamten äußerst befremdlich wären. Die Haupttätigkeit des HD fällt in die Jahre 1236—1251, wo wir ihn im Dienste Friedrichs II. und Konrads IV. sehen. Unser Schreiber ist identisch mit der Hand, die Hartmann in vereinzelt Diplomen Heinrichs (VII.), Friedrichs II. und vor allem in den Königsurkunden Konrads IV. nachweisen konnte und in welcher er den Notar Konrad von Ulm zu erkennen glaubt<sup>178</sup>). Das größere, für diese Untersuchung zur Verfügung stehende Vergleichsmaterial, die systematische Durchsicht der nach 1235 an deutsche Empfänger ausgehändigten Kaiserurkunden Friedrichs II. und besonders die Anwendung des Diktatvergleichs erlauben eine weit genauere Erfassung und Abgrenzung dieser Schriftgruppe, als dies Hartmann möglich war, der überdies von Ungenauigkeiten und Irrtümern sich nicht ganz frei hält<sup>179</sup>). Das Schreibgut des HD übertrifft den angegebenen Umfang gerade um das Doppelte.

Die Identität von Schreiber und Notar, die Hartmann auf Grund des zeitlichen Zusammentreffens, der Schriftgleichheit und des Lautstandes in den Eigennamen für völlig gesichert hält<sup>180</sup>), erweist sich bei näherer Betrachtung als durchaus zweifelhaft. Der Notar Konrad von Ulm wird als Zeuge einige Male in den Urkunden von 1239—51 genannt. In den Diplomen Heinrichs (VII.) und Friedrichs II. hingegen erscheint sein Name nicht. Der in der Kaiserurkunde für Stade 1233 (BF. 2019) erwähnte Conradus de Ulma dictus havender kann mit ihm nicht in Zusammenhang gebracht werden<sup>181</sup>). Es fehlt hier die Bezeichnung notarius, auch führt in sämtlichen Belegstellen der Notar niemals den Zusatz dictus havender. Nicht alle Urkunden, in deren Zeugenreihe Konrads Name auftaucht, gehen auf einen gemeinsamen Schreiber zurück. Nur BF. 4432, 4563 und die eine Ausfertigung von BF. 4443 gehören zur Schriftgruppe des Kanzlisten HD. Da die Zweitausfertigung des letzteren Diploms, in welchem Konrad von Ulm in eigener Sache auftritt, von einer

<sup>177</sup>) BF. 4380.

<sup>178</sup>) A. f. UF. 18, 40 ff.

<sup>179</sup>) Vgl. die Bemerkungen zu BF. 2181, 2233, 4443 und 4462.

<sup>180</sup>) A. f. UF. 18, 40 f.

<sup>181</sup>) Ebenda S. 40 und 42 Anm. 10.

unbekannten Hand herrührt, fällt gerade das für den Nachweis der Eigenhändigkeit des Notars so gewichtige BF. 4443 aus<sup>182)</sup>. Von fremden Händen stammen auch die anderen Schriftstücke, in denen der Notar noch als Zeuge vorkommt<sup>183)</sup>. In keinem der drei schriftgleichen Diplome, in denen übrigens die Amtsbezeichnungen nicht einheitlich lauten, findet sich ein Vermerk, der den Notar als Schreiber des Stückes bezeichnet oder auf diese Tatsache direkt schließen ließe. Auch der Versuch, aus der Schreibweise der deutschen Eigennamen die Einheitlichkeit der Sprache und die Herkunft des Kanzlisten darzutun, führt zu keinem sicheren Ergebnis, mischen sich doch, wie Hartmann selbst zugeben muß<sup>184)</sup>, in diesen Schriftstücken mehrere Dialekteinflüsse, sodaß eine bestimmte Aussage unmöglich ist. Die Frage nach der Identität von Schreiber und Notar bleibt somit nach wie vor offen, denn ein lückenloser, sicherer Nachweis läßt sich nicht führen.

HD ist neben HE der einzige Beamte Heinrichs (VII.), dessen Verbleib in staufischem Dienst auch nach dem unglücklichen Ereignis von 1235 noch festzustellen ist. Der wichtigste Abschnitt seiner Laufbahn als Kanzlist beginnt jetzt erst. Am 20. Februar 1236 treffen wir ihn als Hersteller der Urkunde des kaiserlichen Hofrichters A. von Rossewag für Kloster St. Gallen, BF. 2138. Im folgenden Monat taucht er in der kaiserlichen Kanzlei auf, in der er bis zum Ende des Aufenthalts Friedrichs II. in Deutschland 22 Mandate und Privilegien für deutsche Empfänger verfaßt und mündiert hat. Die Besonderheiten seines Diktats sind in 4 weiteren, nur kopia! überlieferten Diplomen nachweisbar. HD hat unter Konrad IV. die Hauptlast der anfallenden Beurkundungen getragen. Er ist zeitweise die einzige ständige Schreibkraft des Königs gewesen. Mit 55 Diplomen, die er im Auftrage des Herrschers mündierte, übersteigt sein Schreibgut die von Hartmann angegebene Zahl um mehr als ein Viertel<sup>185)</sup>. HD ist der Verfasser von 93 Königsurkunden; das ist mehr als die Hälfte der Pergamente, die Konrad IV. während der 1236—51 an deutsche Empfänger aushändigen ließ.

Die Beziehungen zur kaiserlichen Kanzlei haben nach 1237 nie ganz aufgehört, denn auch bei den Begegnungen von Kaiser und König in den Jahren 1238 und 1245 hat HD aushilfsweise Kaiserurkunden hergestellt. Mehrere Diplome Friedrichs II., die während dieser Zusammenkünfte an deutsche Empfänger ergingen, haben ihn zum Verfasser und Mundator. Auch einige für denselben Empfängerkreis bestimmte Urkunden des Kaisers aus den Jahren 1241 und 1242 verraten durch die Eigenart ihrer Fassung

<sup>182)</sup> Ebenda S. 44 Anm. 3.

<sup>183)</sup> BF. 4433, 4462. BF. 4407 ist Kopie, BF. 935 eine Fälschung.

<sup>184)</sup> A. f. UF. 18, 53 ff.

<sup>185)</sup> AfUF. 18, 46.

seine Mitarbeit an der Textherstellung<sup>186</sup>). In einem Fall wird das Ergebnis der Diktatuntersuchung unwiderleglich auch durch den Schriftbeweis ergänzt. Endgültig aus den Augen verlieren wir den fleißigen und viel beschäftigten Mann erst nach dem 7. Oktober 1251. Er dürfte nach dem Ausscheiden aus dem königlichen Dienst sich vom Beurkundungsgeschäft ganz zurückgezogen haben. Weder in den Urkunden staufischer Anhänger noch in solchen Konrads stoßen wir auf seine charakteristischen Schriftzüge und seinen individuellen Sprachstil<sup>187</sup>).

Die Schrift dieses Beamten hat anfangs mit den in der Kanzlei Heinrichs (VII.) bisher aufgetretenen Händen wenig gemein gehabt. Ungewohnt sind in den ersten Privilegien besonders die Verzierungen an den Oberlängen von f und s, die weit nach links ausfahrenden Abstriche bei m und rund s und namentlich das unschöne Kürzungszeichen, das in Form einer kleinen Schlinge mit anschließenden Zickzackstrichen vereinzelt noch bis in den Herbst 1234 (BF. 14775) sich gehalten hat. Diese Gepflogenheiten zeigen klarer als jede andere Eigenart des Schreibers, daß er bislang mit der Herstellung von Diplomen nichts zu tun hatte und daß er vor allem seine Lehrzeit nicht in der kaiserlichen Kanzlei verbracht hat, wie man vielleicht wegen einigen Textberührungen meinen könnte. Die Schrift, eine Mischung von Urkundenminuskel und Kursive, macht während der 18 Jahre ihres Erscheinens verschiedene Entwicklungen durch<sup>188</sup>). Sie wird im Laufe der Jahre zu einer immer flüssigeren Geschäftsschrift, ohne aber an Lesbarkeit und Eleganz zu verlieren. Die oben erwähnten Eigentümlichkeiten der Hand verschwinden schon gegen Ende 1234 fast restlos aus den Schriftstücken. Mehr und mehr vollzieht sich die Angleichung an den allgemeinen Schriftcharakter der Kanzleiausfertigungen. In den letzten Kaiserurkunden des Jahres 1237 findet sich die Schrift zu größerer Stetigkeit und Regelmäßigkeit, die dann unter Konrad IV. noch zunimmt und zu einem kraftvolleren Duktus führt. Die Schrift in den Diplomen, die HD für diesen Herrscher schrieb, zeichnet sich, wie schon Hartmann betonte, durch die Einfachheit in den Buchstabenformen aus. Es würde zu weit führen, die verschiedenen Schreibweisen der einzelnen Buchstaben zu besprechen. Bei dem wechselnden Schriftbild und bei den Veränderungen einzelner Schriftzeichen muß der Vergleich sich stärker als bei den

<sup>186</sup>) Siehe S. 120.

<sup>187</sup>) Wenn Hartmann S. 47f. glaubhaft machen will, daß HD nach dem Ausscheiden aus dem königlichen Dienst als hohenlohischer Schreiber seine Tätigkeit fortgesetzt habe und zu diesem Zwecke auf die große Schriftähnlichkeit der Diplome mit der Urkunde Alberts von Hohenlohe von 1255 hinweist, so ist dagegen einzuwenden, daß die Schriftverwandtschaft sich nicht auf die individuellen Eigenheiten erstreckt und die inneren Merkmale keine Beziehung zum Diktatgut des HD erkennen lassen.

<sup>188</sup>) Vgl. Hartmann S. 48 ff.

anderen Händen an die Zeitfolge der Stücke halten. Zeitlich weit auseinanderliegende Urkunden erwecken allzu leicht den Eindruck, als ob sie von verschiedenen Schreibern mundiert worden wären. Da in derselben Urkunde meist zwei oder drei verschiedene Formen desselben Buchstabens vorkommen und die Übergänge zu neuen Bildungen schrittweise verfolgt werden können, erwachsen der Schriftbestimmung durch diese Wandlungsfähigkeit der Hand keine allzugroßen Schwierigkeiten. Die Gleichheit der Schrift ergibt sich vor allem aus den charakteristischen, teilweise sehr schwungvollen Formen des *d*, aus den individuellen Gestaltungen der Unterlänge des *g*, aus der anfänglich etwas ungelenten Ligatur *st*, in welcher *t* stets in gleichem Winkel zu langem *s* steht, und aus den Schreibweisen des *s*, *x* und *z*. *x* wird unter Heinrich (VII.) stets in einem Zuge geschrieben; seit BF. 2153 kommt für dauernd eine Form auf, in welcher die Feder zweimal ansetzt. Die kleinen Dornansätze an den Oberlängen von *b*, *h* und *l*, die besonders in den ersten Schriftstücken auffallen, verlieren sich nach 1240 (BF. 4432) völlig. Die meisten Buchstaben wechseln in der Ausführung bis etwa 1240 noch ständig, erst dann tritt eine größere Beruhigung und Vereinheitlichung in den Schriftzeichen ein. Die Schriftgleichheit wird bemerkbar auch in den anfangs verschiedenen Kürzungszeichen, in dem übergeschriebenen *a* und in einigen Maiuskelbuchstaben wie *B*, *G* und *Q*. Als Besonderheiten der Hand nennen wir das am Zeilenende hochgestellte *s* und die in den Diplomen von 1233—38 übliche Trennung des Wortes *incarnatio*, dessen *c* dabei groß geschrieben wird, letztmalig in BF. 4401. Die verlängerte Schrift ist unter Heinrich (VII.) nur einmal (BF. 4347) angewendet worden. Sie erscheint häufiger in den kaiserlichen Bestätigungen von 1236 und 1237. In den Diplomen Konrads IV. hat der Schreiber von ihrer Verwendung ganz abgesehen. Die *Elongata* ist nicht einheitlich gestaltet. Vielleicht haben die Vorurkunden auf ihre Gestaltung sich ausgewirkt. Die erste Zeile erscheint stets feierlicher als die *Signum*zeile, die, wie Hartmann richtig bemerkt, vielfach nur aus größer geschriebenen Minuskelbuchstaben besteht. Reich geschmückt werden das *Chrismon* und das *F* des kaiserlichen Namens, dessen Auszierungen auch in den Kaiserurkunden von 1245 (BF. 3485) noch wiederholt werden. In den Diplomen Konrads IV. ist der Anfangsbuchstabe des königlichen Namens schmuckloser. Das *Chrismon* kommt nicht mehr vor. Als Eigenheiten in dieser Schriftart fallen *A* und *Z* auf, sowie das diplomatische Kürzungszeichen, das in BF. 4346 erstmals erscheint.

Das Schriftgut des HD umfaßt insgesamt 95 Diplome, 2 davon in doppelter Ausfertigung, außerdem eine Hofgerichts- und eine Privaturkunde.

Unter Heinrich (VII.) schrieb HD die Diplome: BF. 4271 für G. von Sinzig, 4273 für Bremen, 4276 für das Nördlinger Hospital, 4325 für Kloster Heiligkreuztal bei Riedlingen, 4345 und 4346 für den Deutschorden, 4347 für Kloster

Heiligkreuz bei Augsburg, 14775 für Erfurt, die Urkunde von 1234 IX. 20 für S. Servatius in Maastricht<sup>189</sup>), 4355 für die Abtei Zürich, 4370 für Kloster Ahausen, 4371 für Kloster Heilsbrunn, 4374 für den Berner Schultheißen, 4380 für den Bischof von Osnabrück.

Im Februar 1236 schrieb er die Hofgerichtsurkunde für St. Gallen, BF. 2138, und als Kanzlist Friedrichs II. mundierte er vom März 1236 bis in den August 1237: BF. 2141 für Kloster St. Gallen, 2142 und 2145 für Straßburg, 2147 für Molsheim, 2153 für Oppenheim, 2167 für Worms, 2168 für Oppenheim<sup>190</sup>), 2173 für Kloster Pforta, 2182<sup>191</sup>) und 2183 für Mainz, 2185 für Straßburg, 2187 für Kloster Ottobeuren, 2222 und 2223 für den Deutschorden, 2227 für Kloster Waldhausen, 2230 für das Schottenkloster Wien, 2234 für St. Peter in Salzburg, 2235 für das Passauer Domkapitel<sup>192</sup>), 2259 für Kloster Odenheim, 2263 für Straßburg, 2272 für den Deutschorden<sup>193</sup>). Zu dieser Schriftgruppe gehören ferner das nicht eingesehene Diplom BF. 2232 für Kloster Reichersberg, das nach dem Salzburger UB. 3, 473 von derselben Hand wie BF. 2234 geschrieben worden ist. In kaiserlichem Dienste schrieb HD weiterhin 1241 das Diplom BF. 3219 für das Ulmer Hospital<sup>194</sup>) und 1245 bei der Zusammenkunft des Kaisers mit dem König in Verona die Diplome des ersteren: BF. 3485 für die Brüder von Hohenlohe, 3486 für Oppenheim<sup>195</sup>) und 3490 für Worms<sup>196</sup>), sämtliche von Philippus mit „Ph“ gegengezeichnet.

Die Handschrift des HD erscheint in nachstehenden Diplomen Konrads IV.:

<sup>189</sup>) ZGORh. 95, 643.

<sup>190</sup>) Echtheit von Philippi, Reichskanzlei S. 85, grundlos angezweifelt.

<sup>191</sup>) Hartmann a. a. O. S. 47 und 49 weist dieser Hand irrtümlich auch BF. 2181 zu. Der Schreiber dieses Stückes ahmt zwar unseren Kanzlisten nach. In den Feinheiten machen sich aber beträchtliche Unterschiede bemerkbar, besonders a, d, g, r und das Kürzungszeichen sind hier anders ausgeführt. Von einer Zuweisung des Diploms zur Schriftgruppe des HD muß abgesehen werden.

<sup>192</sup>) Bei Hartmann a. a. O. 47 und 50 irrig als BF. 2233 geführt.

<sup>193</sup>) Die Elongata der ersten Zeile von unbekannter Hand mit schwarzer Tinte. Es ist der einzige Fall, in welchem HD ein Diplom nicht ganz mundierte. Dieselbe Tintfarbe wie die erste Zeile zeigt auch das Monogramm, das schon vor dem Text eingezeichnet worden war.

<sup>194</sup>) Als Schreibstoff wurde wie bei allen im Süden hergestellten Diplomen italienisches Pergament verwendet. Das Datum nennt als Ausstellungsort Terni. Da die Urkunden Konrads IV. aus der Zeit vom März 1241 (BF. 4435) bis zum 15. 9. 1241 (BF. 4441) keine Einwirkung des Kanzlisten HD verraten, ist anzunehmen, daß er für kurze Zeit an den Kaiserhof gesandt worden war und während dieses Aufenthaltes BF. 3219 gefertigt hat. Die ungewöhnliche Kürzung von I r m h für Jerusalem erklärt sich aus einem Schreibfehler. HD wollte nach augustus mit dem von der königlichen Titulatio her gewohnten et heres fortfahren, verbesserte dann das bereits Geschriebene zu I r m h.

<sup>195</sup>) Abb. bei Philippi, Reichskanzlei Taf. 3.

<sup>196</sup>) presens scriptum fieri et auf Rasur von anderer Hand.

BF. 4384 und 4385 für den Deutschorden, 4397 für Nördlingen, 4401 für Kloster Griez, 4402 I und II für Regensburg, 4410 für Hersfeld, 4411 für den Abt von Hersfeld, 4417, 4418 und 4419 für den Erwählten von Brixen, 4424 für Köln, 4425 für das Ulmer Hospital, 4427 für Kaufbeuren<sup>197</sup>), 4428 für Kloster Schussenried, 4430 für Kloster Wald, 4435 an Eblingen, die Urkunde vom März 1241 Hagenau für den dortigen Notar Johann<sup>198</sup>), 4442 für Kloster Salem, 4443 I (Stuttgarter Exemplar) für Salem und Konrad von Ulm<sup>199</sup>), 4449 für die Gräfin von Lützelburg, 4450 für Mainz, 4452 für S. Maximin-Trier, 4457 I und II für den Deutschorden, 4461 für Hildesheim<sup>200</sup>), 4466 für Trier, 4471 für den Salzburger Erzbischof<sup>201</sup>), 4522 für Solothurn<sup>202</sup>), 4473 für den Deutschorden, 4488 für G. von Sinzig, 4489 für Kloster Ruggisberg, 4492 für Kloster Lützel, 4500 für die Hohenlohe, 4501 für einen Hagenauer Bürger, 4502 für Kloster Altenberg<sup>203</sup>), 4504 für Regensburg, 4506 für Frankfurt<sup>204</sup>), 4512 für die Gemahlin Elisabeth, 4513 für Kloster Wessobrunn<sup>205</sup>), 4520 für Graf

<sup>197</sup>) KU. i. Abb. Lief. VI Taf. 19b.

<sup>198</sup>) A. Hessel, *Elsäss. Urkk. vornehmlich d. 13. Jhs.* (1915) S. 12.

<sup>199</sup>) Daß die zwei Exemplare von verschiedenen Händen herrühren, ist Hartmann und Philippi S. 89 entgangen. Das Münchener Stück zeigt eine ausgesprochene Urkundenminuskel, die sonst nicht mehr begegnet. Auffallend sind die an den Unterlängen von f, p, s nach rechts verlaufenden Ausstriche; diese Buchstaben führen hier weit mehr in die Unterlänge als bei HD, bei dem das Verhältnis von Ober- und Unterlängen fast ausgeglichen ist. Die Schrift kommt in Salemer Urkunden nicht mehr vor. In den beiden fast gleichlautenden Ausfertigungen sind außer dem königlichen auch die Siegel des Salemer Abtes und des Notars Konrad von Ulm angekündigt. Das letztere hängt noch am Münchener Stück.

<sup>200</sup>) Und die Adresse auf der Rückseite des Mandats.

<sup>201</sup>) AfUF. 18 Taf. IIa.

<sup>202</sup>) Mit *prime indictionis* in das Jahr 1243 gehörig. Abb. in AfUF. 18, Taf. IIb, wo dies übersehen wurde, obwohl schon Philippi S. 99 den Fehler berichtigte.

<sup>203</sup>) Die Schrift, feierlicher als in den anderen Stücken, nähert sich sehr einer reinen Urkundenminuskel.

<sup>204</sup>) AfUF. 18, Taf. I.

<sup>205</sup>) „Phetine“, der Name der geschenkten Kirche, steht auf Rasur und ist von anderer Hand nicht sehr geschickt nachgetragen. Auf Rasur erscheint dieser Name auch in der Urk. Papst Honorius III. von 1222 5. 20 (Mon. Boic. 7, 389), in welcher die Kirche unter päpstlichen Schutz gestellt wird. Die Inkorporierung von „Phetine alias Landsberg“ erlangte Wessobrunn erst unter Abt Ulrich V. (1384—1414) durch eine Bulle P. Bonifaz IX. von 1401 5. 27 (M. Boic. 7, 409). 1494 mußte Papst Alexander VI. Streitigkeiten des Klosters mit der Stadt Landsberg wegen der Pfarrkirche schlichten, wobei er sich auch auf Entscheidungen seiner Vorgänger Innozenz VIII. und Sixtus IV. berief (M. Boic. 7, 422). Wahrscheinlich fallen die Rasuren in das 15. Jahrhundert und sollten den Besitz der Landsberger Kirche möglichst weit zurückdatieren. Ähnliche Verunechtungen Wessobrunner Urkunden lassen sich in BF. 4083 und in einer Urkunde Cölestins III. von 1194 11. 25 (Brackmann, *Germania Pont.* II, I 67) feststellen. Eine sorgfältige Prüfung

F. von Leiningen<sup>206</sup>), 4526 für Kloster Pollingen, 4527 für das Nördlinger Hospital, 4530 für S. Emmeran-Regensburg, 4533 für Kloster Steingaden, 4534 für den Deutschorden, 4540 für die Kirche von Praunheim, 4544 für Kloster Neuburg i. Els., 4546 für den Frankfurter Schultheißen, 4547 für Johann von Tentenberg, 4548 für Hugo von Montalban, 4554 für den Deutschorden, 4555 und 4556 für Mühlhausen i. Thür., 4560 für den Burggrafen von Nürnberg, 4562 für Herzog Otto von Bayern, 4563 für die Kirche zu Stahelsberg, also insgesamt in 55 Urkunden, darunter 2 in doppelter Ausfertigung. Nur ein einziges Mal begegnet der Kanzlist als Schreiber einer Privaturkunde. 1240 schrieb er die Urkunde der Brüder von Hohenlohe für Liupold von Rotenburg, BF. 4432. Nicht in diese Schriftgruppe gehört BF. 4462, die Sühne des Kapitels von St. Cyriacus zu Neuhaus bei Worms mit den Bürgern der Stadt. Das Pergament, das Hartmann fälschlich unserem Schreiber zuweist<sup>207</sup>), hat weder im Duktus noch in den Schreibformen der einzelnen Buchstaben irgendwelche Berührung mit der Hand des HD. Wenden wir uns der Tätigkeit des Stilisten HD zu, so darf nicht verschwiegen werden, daß der Erfassung seines Diktatguts erheblichere Schwierigkeiten im Wege stehen, als wir sie bei den anderen Diktatoren getroffen haben. Die geringe stilistische Originalität des Kanzlisten, seine offenkundige Abhängigkeit von Textvorlagen und die im Laufe der Jahre immer stärker hervortretende Neigung zu knappen Formeln und gleichförmigen Ausdrücken bringen zwangsläufig eine Einengung der Vergleichsmöglichkeiten mit sich. Bei der Übernahme in den Dienst Heinrichs (VII.) verfügte HD noch über keinen ausgeprägt persönlichen Stil. Die erforderlichen Formeln und Wendungen fand er in der Privaturkunde und in den Texten der dienstälteren Kollegen, zum Teil boten ihm auch Vorlagen eine Hilfe. Erst unter Friedrich II. setzt sich seine stilistische Eigenart etwas stärker durch. Aber sie tritt nie auffallend in Erscheinung. Die Farblosigkeit und Unselbständigkeit des Stils macht sich besonders bemerkbar im freien Text, der individuelle Ausdrucksweisen kaum kennt. In den späteren Stücken verlieren sich die stilistischen Verzierungen fast ganz. Meist sind es dann nur geringfügige Abänderungen der üblichen Formeln oder unscheinbare Zusätze, die die Verfasserschaft des HD erschließen helfen. Die Zahl der Diktatmerkmale ist daher ziemlich begrenzt und in der Hauptsache nur aus den Eigenheiten des Formelschatzes gewonnen. Im wesentlichen sind es die Grußformeln, vor allem aber die Publikations- und Korroborationsformeln, die die Feder dieses Beamten freier entfalten ließen. In den

des gesamten klösterlichen Urkundenbestandes wird vielleicht noch weitere Verfälschungen aufdecken und die Hintergründe klarlegen, die sie verursacht haben.

<sup>206</sup>) Im Or.: B. de Waeglenburc.

<sup>207</sup>) a. a. O. S. 46.

anderen Teilen der Urkunde bieten sich der Diktatuntersuchung seltener verläßliche Haltpunkte.

Dem Diktator HD weisen wir die nachstehenden 23 Diplome Heinrichs (VII.) zu: BF. 4243 für den Bischof von Osnabrück, 4244 für Kloster Harste, 4259 für das Hospital zu Stephansfelden, 4262 für die Kirche in Mühlhausen i. Thür., 4271, 4273, 4276, 4280 für Kloster Allerheiligen im Schwarzwald, 4325, 4338 für Eger, 4339 für Graf Egeno von Freiburg, 4345, 4346, 4347, 14775, die Urkunde von 1234 IX. 20, 4354 für den Bischof von Basel, 4355, 4370, 4371, 4374, 4378 für das Hospital in Hagenau, 4379 für Geudertheim. Wahrscheinlich hat er auch BF. 4277 verfaßt, denn es klingt in der Arenga an BF. 4325 an. Fremde Hände schrieben die Urschriften von BF. 4243, 4280, 4339 und 4378. Das von HD mündierte BF. 4380 geht in der Hauptsache auf die Diktator HE zurück, von dem Schreiber HD stammt die Grußformel und der Einschub (sigillum) nostre celsitudinis in der Korroboratio. Zwischen den Diplomen BF. 4280 und 4325 liegt eine Frist von über einem Jahr (1233 V. 21—1234 VI. 15). Eine Erklärung für diese lange Unterbrechung im Kanzleidienst kann jedoch nicht gegeben werden.

In der Kanzlei Friedrichs II. stilisierte HD während der Jahre 1236—37 neben der Hofgerichtsurkunde BF. 2138 die folgenden 26 Kaiserurkunden: BF. 2141, 2142, 2145 (unter weitgehender Benützung der VU. BF. 1053), 2147, 2153, 2167, 2168, 2173, 2182, 2183, 2185, 2186 für Lübeck, 2187, 2210 für Kloster Aldersbach, 2223, 2227, 2229 für das Wiener Schottenkloster, 2230 (mit vorhergehendem Stück fast wortgleich), 2231 für Kloster Reichersberg (ähnlich wie 2227)<sup>208)</sup>, 2232, 2234, 2235 (die 3 letzten Diplome in enger Übereinstimmung mit 2210), 2255 für den Kölner Erzbischof, 2259, 2262 für Rotenmünster, 2263 (in Anlehnung an 2142). BF. 2222 und 2272, von HD mündiert, enthalten keine Eigentümlichkeiten seines Stils. Sie stammen wahrscheinlich von einem anderen Diktator der Reichskanzlei. Es ist auch möglich, daß sie auf Vorlagen zurückgehen, folgt doch BF. 2272 auffallend dem Formular von BF. 2140<sup>209)</sup>. Auch die in diesen 17 Monaten von HD hergestellten Kaiserurkunden haben inhaltlich keine hervorragende Bedeutung. Es sind durchweg Bestätigungen und Mandate. HD ist — soviel darf aus dieser Tätigkeit geschlossen werden — auch in der kaiserlichen Kanzlei nur als untergeordneter Urkundenschreiber beschäftigt worden.

In den Jahren nach 1237 hat sich der Beamte noch wiederholt als Diktator kaiserlicher Diplome betätigt. Während des Aufenthalts Konrads IV. in Oberitalien im Sommer und Herbst 1238 verfaßte er BF. 2350 für das Johan-

<sup>208)</sup> Or. nicht eingesehen.

<sup>209)</sup> Auf BF. 2140 geht auch die Arenga von BF. 2173 zurück und der Ausdruck *divine retributionis intuitu et pro nostre salutis augmento* in BF. 2230.

niterhospital Wimpfen, 2397 für Kloster Niedermünster i. Els<sup>210</sup>) und 2403 für den Bischof von Worms. Im Juli 1241 lieferte er die Fassung von BF. 3219<sup>211</sup>). Er ist ferner der Verfasser der während der Zusammenkunft von Verona ausgestellten Kaiserdiplome BF. 3845 (fast gleichlautend wie 4500),

<sup>210</sup>) Das Original in Straßburg zeigt eine unbekannte Hand.

<sup>211</sup>) In seiner Abhandlung „Über die Datierung einiger Urkunden Friedrichs II.“ in den Wiener SB. 69, 288 ff., hat J. Ficker die stilistischen Unregelmäßigkeiten in den Kaiserurkunden BF. 4414, 4446 und 4447 dadurch zu erklären versucht, daß er ihre Entstehung an den Hof Konrads IV. verlegte. Nicht kaiserliche Beamte, sondern Stilisten des Königs hätten in den Jahren 1241/42 die Texte verfaßt. Die Frage nach der Entstehung der drei Diplome ist nicht ganz unwichtig für die Geschichte Friedrichs II, wurde doch von zwei Forschern (Schirrmacher, Geschichte Friedrichs II. 4, 15 ff., und F. Schirmer, Beiträge z. Geschichte K. Friedrichs II., Diss. Greifswald 1904, S. 14 f.) ernstlich behauptet, der Kaiser habe sich im Frühjahr 1242 inkognito nach Deutschland begeben und sich hier einige Zeit aufgehalten. Die Herstellung der Kaiserurkunden durch Beamte Konrads IV. wäre bei dieser Sachlage ohne weiteres verständlich. Den Ergebnissen der Stiluntersuchung Fickers kann jedoch nicht zugestimmt werden. Die bekannten Stilisten Konrads IV. sind an der Fassung der kaiserlichen Texte unbeteiligt. Fickers Fehler in der Zuweisung dieser Stücke rührt daher, daß er, um den Diktatbeweis zu führen, unterschiedslos sämtliche Diplome Konrads IV., auch die Empfängererausfertigungen, in den Vergleich einbezog. BF. 4447 ist einwandfrei eine Fälschung. Sie ist nach der Urschrift, die Ficker entging, frühestens zu Ende des 13. Jahrhunderts zu setzen; vgl. auch Philippi S. 45, 99, Abbildung auf Taf. XI, und Hartmann, AfUF. 18, 132. Der Text enthält nicht eine einzige Formel, die für die Diplome Konrads IV. oder Friedrichs II. als charakteristisch anzusprechen wäre. Es hat den Anschein, als ob dem Fälscher ein Diplom Friedrichs des Schönen vorgelegen habe. Für die Annahme Hartmanns, daß bei Anfertigung des Falsifikats auf eine echte Stauferurkunde zurückgegriffen wurde, besteht kein einleuchtender Grund. Die Herstellung von BF. 4414 und 4446 ist ungeklärt. Sicher ist nur, daß die beiden Diplome nicht am Königshofe stilisiert wurden. Die Formeln von BF. 4414 klingen wohl an Wendungen des Diktators HD an, sie können aber wörtlich gleichlautend in seinen Texten nicht nachgewiesen werden, zeigen auch manche ungewohnte Abweichung. Noch weniger Anknüpfungspunkte bietet der frei stilisierte Text. Auch BF. 4446, wegen der unmöglichen Datierung von Ficker in das Frühjahr 1242 verlegt, weicht vom Stil der Königsurkunden ab. Einzigstehend sind die Publikatio und der Beginn der Zeugenliste, unkanzleimäßig die Korroboratio. Ob das Stück als Empfängererausfertigung oder vielleicht gar als Fälschung aufzufassen ist, kann vorerst nicht entschieden werden. Für die letztere Möglichkeit spricht die widerspruchsvolle Datierung und die ungewöhnlich hohe Pfandsumme, für die der Graf von Jülich keine gleichwertige Leistung bot. 1246 erhielt er in einer für die kaiserliche Partei viel ungünstigeren Lage nur den zehnten Teil der Pfandsumme versprochen. Zu der Annahme einer Fälschung entschied sich übrigens auch Philippi S. 46, ohne allerdings seine Ansicht näher zu begründen. Die Einwände Hartmanns, der Philippi in der Beurteilung des Stückes widerspricht, sind zu allgemein und ohne wirkliche Beweiskraft. Mit dem negativen Ausgang unserer Überprüfung verliert Fickers Vorgehen, die drei Kaiserdiplome den Urkunden des Sohnes zuzuordnen, allen Grund. Auch der Versuch, sie mit einem Aufenthalt Friedrichs II. in Deutschland in Verbindung zu bringen, muß aufgegeben werden.

3486, 3487 und 3490. Wenn BF. 3194 für das Kloster Baid die in BF. 4425 für das Ulmer Hospital bereits gebrauchte, in Kaiserurkunden sonst fehlende Arenga nahezu unverändert aufnimmt, das Diplom BF. 3238 für die Gräfin von Ortenberg in seinem Tenor den Texten Konrads IV. sich auffallend nähert und wenn ferner Arenga und Publikatio von BF. 4406 für Kloster Meerholz in der Urkunde Friedrichs II. BF. 3296 für Weissenau sich fast wörtlich wiederholen, so wird man diese Übereinstimmungen und Annäherungen nur damit erklären können, daß der königliche Stilist HD entweder hierzu Entwürfe geliefert oder zumindestens an ihrer Fassung mitgewirkt hat. Solche Textbezeichnungen, die nur in den Jahren 1241 und 1242 begegnen, hat es unter Heinrich (VII.) nicht gegeben. Die Empfänger können sie nicht verursacht haben, dagegen sprechen schon die räumlichen Entfernungen, die zwischen den genannten Parteien bestehen.

Zahlreich sind die Texte, die HD während seiner fast 15-jährigen Wirksamkeit unter Konrad IV. verfaßt hat<sup>212)</sup>. Die starke Anspruchnahme des Diktators findet ihre Erklärung in der Tatsache, daß er die meiste Zeit hindurch die einzige Schreibkraft war, die dem König für Beurkundungen zur Verfügung stand. HD ist der Verfasser der Diplome Konrads IV.: BF. 4384, 4385, 4389 für Kloster Neuburg i. E., 4393 für Murten, 4395 für Kloster Frauental, 4397, 4399 für Kloster Allerheiligen-Schaffhausen, 4401, 4402, 4406 für Kloster Meerholz, 4407 für das Frauenkloster Ulm, 4408 für Frankfurt, 4409 (ähnlich wie 4408) für Friedberg, 4410—11, 4417—19, 4424—25, 4426 für die Klöster Raitenbuch und Steingaden, 4428 (VU: BF. 4033), 4430, 4431 für Kloster Salem, 4433 für Kloster Ebrach, 4435, Urk. vom März 1241 Hagenau, 4438 Aufruf gegen die Tartaren<sup>213)</sup>, 4441 an den Burggrafen von Hammerstein, 4442, 14780 für Kloster Baid, 4445 für die Abtei Zürich, 4449, 4450 (VU: BF. 2183), 4452, 4453 für den Herzog von Lothringen, 4456 für Stift Kerpen, 4457, 4461, 4466, 4522, 4471, 4472 für den Grafen von Ravensberg, 4473, 4488—89, 4492, 4497 für den Erzbischof von Besançon, 4499 für Kloster Salem, 4500—02, 4504, 4505 für G. von Sinzig, 4506, 4507 für die von Merenberg, 4508 (in den formelhaften Teilen fast wie die Urk. von 1248 VIII. 23 und 4523) für G. von Sinzig, 4510 für Konrad von Bruneck, 4512—13, 4516 für die Frau des Ph. v. Falkenstein<sup>214)</sup>, 4517 für den Burggrafen von Friedberg<sup>215)</sup>, 4518

<sup>212)</sup> In AfUF. 18, 124f. teilt Hartmann die Diplome Konrads IV. je nach der Formel in vier bzw. zehn Diktatgruppen ein. Sie scheinen seiner Meinung nach von dem Notar Konrad von Ulm herzuführen.

<sup>213)</sup> Textberührung mit BF. 4410 und 4461.

<sup>214)</sup> Nur in deutscher Übersetzung erhalten. Hartmanns Behauptung S. 90f., die Urschrift dieses Diploms sei gleich BF. 4427 nur in deutscher Sprache gegeben worden, ist zurückzuweisen. Es sprechen alle Gründe gegen diese Annahme. Der Text von BF. 4516

für Lübeck, 4520, Urkunde von 1248 VIII. 23 für Heinrich von Bappenheim<sup>216</sup>), 4523 für Konrad von Klingenberg<sup>217</sup>), 4526, 4527, 4528 für Graf L. von Oettingen, 4530, 4531 und 4532<sup>218</sup>) für Regensburg, 4533, 4534, 4535 für den Deutschorden, 4536 und 4537 für Gelnhausen (im Formular fast gleich), 4538 für das Hospital zu Lautern, 4540, 4542 für den Deutschorden (unter wahrscheinlicher Verwendung der verlorenen Vorurkunden), 4543 für Graf H. von Saarwerden, 4544, 4546—48, 4552 für Walter von Limburg<sup>219</sup>), 4553 für Gotfried von Hohenlohe, 4554—56, 4560, 4562, 4563. Auf den Diktator HD weist ferner die Fassung, die für BF. 4557 und 4558 für Rudolf von Habsburg verwendet wurde und die in BF. 4589 und 4591 für denselben Empfänger nahezu wörtlich sich wiederholt. Der Text der beiden ersten Diplome muß im August 1251 entstanden sein, die heute vorliegenden Pergamente wurden aber erst im Laufe des Jahres 1252 in Italien beschrieben<sup>220</sup>). Zu den 93 Diktat-

unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von BF. 4427 und 4515, vor allem ist hier die unvollständige Datierung nicht am Anfang, sondern am Ende. Sodann lassen sich alle Formeln ohne größere Mühe als wörtliche Übersetzungen der zu dieser Zeit verwendeten lateinischen Phrasen dartun. Die Titulatio weicht von BF. 4515 ab. Sie läßt zwar *semper augustus* weg, stimmt aber sonst wörtlich mit der üblichen lateinischen Formel überein. Das einleitende „wir“ ist als Zutat des Übersetzers anzusehen. Ähnliches begegnet auch in anderen Übersetzungen. Die Publikatio „verjehen mit diesem geinwortigen geschrift“ ist vom lateinischen *per presens scriptum notum facimus* abgeleitet, „nach gebode und völligen willen“ entspricht dem lateinischen Ausdruck *de mandato et plenitudine voluntatis* (BF. 4503 und ähnlich 4530). „behuden und bewaren“ ist aus BF. 4531 bekannt, wie überhaupt die Neigung zu Pleonasmen auch in diesem Text sichtbar wird. Die Korroboratio stellt eine wörtliche Übersetzung der in BF. 4501, 4528, 4534, 4536, 4537 vorkommenden Formel dar (*unde pro futura memoria et cautela . . .*). Der seltene Zusatz „unseres hofes und des vorgenannten unseres trossessen“ kann in BF. 4528 belegt werden. Schließlich beginnt die Datierung von BF. 4516 wie in den lateinischen Diplomen.

<sup>215</sup>) Latein. Text im Cod. Nassoic. I, 337.

<sup>216</sup>) NA. 47, 248.

<sup>217</sup>) Nur in deutscher Übersetzung.

<sup>218</sup>) *victualia* ist von anderer, wohl späterer Hand in hellerer Tinte auf Rasurstelle eingetragen. Diese bisher unbemerkte Verfälschung an entscheidender Stelle ist der Grund für den Widerspruch im Inhalt des Diploms, auf den schon Ficker hingewiesen hat. Der ursprüngliche Wortbestand läßt sich jedoch nicht mehr feststellen.

<sup>219</sup>) *nos* in der Titulatio und das falsche Inkarnationsjahr sind sicherlich von einem nachlässigen Abschreiber verschuldet.

<sup>220</sup>) Titulatio und Datierung dieser beiden Diplome stehen in auffallendem Widerspruch zueinander. Die uneinheitliche Datierung weist in den Nürnberger Aufenthalt vom August 1249, die Titulatio ist jedoch nur für die Zeit nach dem Februar 1251 möglich. Die *Regesta Imperii* und ihnen folgend die *Regesta Habsburgica* haben als Zeitpunkt der Herstellung den Nürnberger Aufenthalt im August 1251 angenommen. Auch stilistische Gesichtspunkte geben dieser Einordnung recht. Die Fassung der beiden Diplome berührt sich eng mit den in diesem Monat hergestellten Texten. Vgl. außer *Publicatio* und *Korroboratio* auch die Stelle in BF. 4553: *ut favorem gratie nostre ab effectu sentiat et*

gleichen Diplomen Konrads IV. kommen noch einige Stücke hinzu, in deren Text der Diktator auch fremde Bestandteile aus eingereichten Entwürfen oder Unterlagen verarbeitet hat. Ein fremder Text scheint für den ungewöhnlichen Eingang von BF. 4412<sup>221</sup>) für Kloster Pairis benützt worden zu sein, denn das Diktat des HD wird erst von der Sicherungsformel ab sichtbar. Der Wortlaut von BF. 4443 ist von HD wahrscheinlich nur überarbeitet worden. Die Arenga, an BF. 2138 anklingend, könnte aus einer Privaturkunde stammen. Dem übrigen Text mangelt es an entscheidenden Stilmerkmalen und ganz für sich steht die Korroboratio. In BF. 4503 lassen Publikatio, Korroboratio und einige Wendungen zwar auf unseren Verfasser schließen, doch der dispositive Teil des Diploms verrät keine Einwirkung seiner Feder. Vermutlich wird der Wortlaut des von den Parteien zur Beurkundung vorgelegten Friedensschlusses größtenteils in den Text der Königsurkunde verwoben worden sein. In einigen Diplomen ist das Diktat des HD durch fremde Zusätze oder Abänderungen mehr oder weniger getrübt worden. Solche Abweichungen, die wahrscheinlich von den Hilffschreibern bei der Mundierung der Texte vorgenommen worden sind, beobachten wir in BF. 4388 für den Bischof von Eichstätt (Korroboratio mit dem ungewohnten sigillo regio), 4455 (Korroboratio vom Empfänger)<sup>222</sup>), 4459 und 4460 für Frankfurt und Friedberg (Grußformel), 4465 für den Bischof von Minden (unregelmäßige Salutatio und Korroboratio), 4469 für Worms (Salutatio, Stellung der Zeugen

*affectum ecce civitatem* (BF. 4557/58: *ut continua sua merita liberalitatis nostre gratiam semper sentiat ab effectu ecce theloneum . . .*) Die Phrase *quod nos attendentes pura et grata fidei merita que exhibuit — et que in antea de bono in melius exhibere poterit gratiora* kommt ähnlich nur in BF. 4554, 4555 und 4562 vor. Daß die Urschriften von BF. 4557 und 4558 erst 1252 in Italien gefertigt worden sind, geht aus den äußeren Merkmalen hervor. Sie sind den 1252 und 1253 in Italien entstandenen BF. 4589 und 4591 gleich. Die vier Diplome verwenden als Schreibstoff italienisches Pergament, das für die in Deutschland hergestellten Königsurkunden Konrads IV. nie gebraucht wurde. BF. 4557, 4558 und 4589 sind von einer Hand mundiert, die vor Dezember 1251 nie für Konrad IV. tätig war. Hinzu kommt die eigentümliche Befestigung des Siegels, die in den in Deutschland gefertigten Urkunden nie üblich war, wohl aber noch an BF. 4589 und 4591 zu beobachten ist. Vgl. die Beschreibung bei Hartmann S. 112f., der auch die Ausstellung von BF. 4557 und 4558 in das Jahr 1252 verlegt. Man wird demnach BF. 4557 und 4558 als Neuausfertigungen aus dem Jahre 1252 betrachten müssen, deren Text ursprünglich im August 1251 formuliert, in der italienischen Kanzlei Konrads IV. geschrieben und dabei in den August 1249 zurückdatiert wurde.

<sup>221</sup>) Die fünf ersten Zeilen des von fremder Hand herrührenden Diploms sind in größeren Buchstaben und breiter geschrieben worden. Die noch vorhandenen Bruchstücke des Siegels stammen nicht von einem Siegel des Königs. Der schlechte Erhaltungszustand läßt jedoch keine weitere Aussage zu.

<sup>222</sup>) Vgl. die Urk. vom 3. 12. 1238 im UB. der Stadt Frankfurt I, 59. Der Ausdruck *nostre celsitudinis* ist auf Rasur.

vor der Korroboratio), 4491 für Oppenheim und 4561 für den Herzog von Bayern (ungewohnter Beginn der Korroboratio). Der Anteil der fremden Schreiber an der Mundierung der 93 diktatgleichen Königsurkunden ist eigentlich gering. Nur die Reinschriften von BF. 4393, 4395, 4408, 4431, 4433, 14780, 4445, der Urkunde von 1248 VIII. 23, 4531, 4532, 4542 I und II, 4553 rühren von nichtköniglichen Schreibern her.

Ob HD auch Verfasser des von ihm mündierten deutschen Textes von BF. 4427 ist, kann auf stilkritischem Wege nicht entschieden werden, entbehren doch die formelhaften Teile wie auch der sonstige Text individueller Stilelemente. Die Einfüsse aus der Privaturkunde, besonders in der Datierung, schließen seine Verfasserschaft nicht aus. Wie noch näher dargetan wird, enthält das Sprachgut des HD manche derartigen Anleihen. Nach den Ausführungen Hartmanns<sup>223)</sup> ist anzunehmen, daß der Text nicht aus einer lateinischen Vorlage geschöpft, sondern in allgemeiner Anpassung an lateinische Formeln verfaßt wurde. Vielleicht hat der eigentliche Inhalt des Diploms, der Vergleich zwischen Folcmar von Kemenathen und der Reichsstadt Kaufbeuren, dem Stilisten in einer deutschen Aufzeichnung vorgelegen und ist von ihm nur in die für Beurkundungen übliche Form gebracht worden.

Die vorstehende Aufzählung diktatmäßig zusammengehöriger Texte dürfte annähernd vollständig die Zahl der Diplome enthalten, die der Kanzlist HD im Dienste der staufischen Herrscher verfaßt hat. Die Möglichkeit, daß noch weitere Mandate aus seiner Feder geflossen sind, ist nicht ausgeschlossen. Da aber die Diktatuntersuchung in diesen Texten kaum oder nur sehr dürftige Anhaltspunkte vorfindet, muß von der Zuweisung zu einem bestimmten Diktator Abstand genommen werden.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß HD verschiedentlich auch für andere Urkundenaussteller gearbeitet hat. Er hat 1238 den Text des von den Berner Bürgern dem Deutschorden gegebenen Gelöbnisses entworfen (BF. 4394)<sup>224)</sup> und 1240 den Wortlaut einer Urkunde der Brüder von Hohenlohe (BF. 4432) geliefert. Auch der Text der 1242 zwischen dem Kapitel des hl. Cyriacus zu Neuhaus und der Stadt Worms geschlossenen Sühne<sup>225)</sup>, die der Notar Konrad von Ulm vermittelte, entstammt zum Teil seiner Feder. In der Arenga und in einzelnen Wendungen dieses Stückes macht sich jedoch auch fremder Einfluß bemerkbar. Wahrscheinlich ist hier wiederum nur ein vorgelegter Text von HD überarbeitet worden. Diese Privaturkunden dürften weniger in

<sup>223)</sup> a. a. O. 18, 53 ff. und besonders S. 57.

<sup>224)</sup> Der Schreiber des Stückes ist vorerst unbestimmbar. Publikatio, Strafformel und Datierung, die von den Berner Urkunden abweichen, kennzeichnen den Text als Stilprodukt des HD.

<sup>225)</sup> BF. 4462. Unbekannter Schreiber; nicht HD, wie Hartmann S. 46 behauptet.

königlichem Auftrage als aus Gefälligkeit gegen die am Königshofe vorübergehend sich aufhaltenden Aussteller gefertigt worden sein.

Bevor wir die Diktateigentümlichkeiten des HD hervorheben, soll auf die stilistischen Vorbilder hingewiesen werden, die sein Diktat beeinflußt haben. HD hat als einziger Beamter Heinrichs (VII.) die kaiserlichen Diplome nachzuzahlen versucht und mehrere, einwandfrei sizilische Formeln sich zu eigen gemacht. Die Nachwirkung der Kaiserurkunde erstreckt sich auf die *Arenga*, die *Publikatio* und die *Korroboratio*. Den *Arengen* von BF. 4346 und 4371 liegt eine Formel zugrunde, die nur in Diplomen Friedrichs II. für nicht-deutsche Empfänger erscheint. Das *Exordium* taucht erstmals auf in den Diplomen BF. 655, 663 und in 12409, der Urkunde des kaiserlichen Hofkämmerers H. von Striberg, die, sämtliche im März und April 1212 ausgestellt, an sizilische Parteien gingen. 13 Jahre später wird die *Arenga* leicht geändert noch einmal in BF. 1573 für den Bischof von Arezzo verwendet. Diese oder eine gleichlautende Formel aus einer anderen Urkunde muß dem Stilisten HD vorgelegen haben, als er die Fassungen von BF. 4346 und 4371 entwarf.

BF. 655: *Divine misericordie cuius magnitudinem* comprehendere non sufficimus, licet *incrementa in nobis assidua sentiamus*, tunc melius et dignius *gratiarum et obsequiorum vota* rependimus cum sacrosactas *ecclesias ubi iugiter ipse deus laudatur et colitur, magnificentie nostre beneficiis honoramus.*

BF. 1573: *Cum divine misericordie cuius magnitudo intellectum excedit humanum incrementa in nobis assidua sentimus*, tunc melius et dignius *gratiarum et obsequiorum gratias impendimus*, si *sacrosanctas ecclesias et loca religiosa ubi iugiter ipse laudatur et colitur munificentie nostre beneficiis augeamus.*

BF. 4346: *Cum divine misericordie cuius magnitudo intellectum excedit humanum incrementa in nobis continua sentiamus*, merito illi quod in nobis est *devote impendimus*, ut *loca divino cultui et pauperum sustentationibus mancipata munificentie nostre beneficiis augeamus.*

Die Übereinstimmung mit der kaiserlichen Formel ist in BF. 4346 größer als in BF. 4371, das, wie der Nebensatz *ubi idem Laudatur et colitur* beweist, ebenfalls auf die Vorlage zurückgreift. Die Abhängigkeit des Diktators vom Formular der Kaiserurkunde erhellt weiter aus der Aufnahme der *Publikatio per presens scriptum notum esse volumus*, die vordem den Diplomen Heinrichs (VII.) unbekannt gewesen war<sup>226</sup>). Sehr wahrscheinlich entstammt auch die Wendung *sigillo nostre celsitudinis fecimus roborari* in der *Korroboratio*

<sup>226</sup>) BF. 4273, 4338, 14775.

derselben Quelle<sup>227</sup>). Sie findet sich noch bis 1226 in den Diplomen Friedrichs II. fast regelmäßig. Seit diesem Zeitpunkt wird der Ausdruck immer mehr durch *sigillo maiestatis nostre iussimus communiri* verdrängt und nur noch in Ausnahmefällen verwendet. Die Behelfe, die dem Stilisten HD zugänglich waren, können demnach nicht zahlreich und umfanglich gewesen sein. Vermutlich waren es nur wenige kaiserliche Urkunden, die, nach der Arenga und der Korroboratio zu schließen, der Zeit vor 1226 angehört haben müssen. Zufällige Beeinflussung durch ein als Vorurkunde eingereichtes Diplom des Kaisers ist nicht anzunehmen, denn die Nachahmung kaiserlicher Formeln geschieht absichtlich, werden doch die sizilischen Phrasen nicht wörtlich wiederholt, sondern leicht abgewandelt und erst nach und nach übernommen. Die durch den Eintritt in die kaiserliche Kanzlei notwendige stärkere Anpassung an den Sprachschatz der Kaiserurkunde bringt auch eine Bereicherung der Behelfe mit sich. Der Formel von BF. 2140 für den Bischof von Ratzeburg — das Diplom ist von einem noch unbekanntem Kanzlisten des Kaisers verfaßt — folgen größtenteils die Arengen von BF. 2173 für Kloster Pforta und 4428 für Kloster Schussenried. Aus den Jahren 1236—37 stammt ferner der Behelf, der bei der Textherstellung von BF. 4407, 4433 für Kloster Ebrach und 14780 für Kloster Baid benützt wurde. Der leitende Gedanke dieses Exordiums, die Erhöhung der kaiserlichen und königlichen Würde durch Verrichtung guter Werke, wird ähnlich in BF. 4389, 4401, 4430 ausgesprochen. In seinen Studien über die Vogteien süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster<sup>228</sup>), hat bereits Hs. Hirsch darauf aufmerksam gemacht, daß die Arenga von BF. 2215 für Kloster Heiligkreuz und von 2226 für Kloster Wilhering sich weitgehend mit den Formeln der Diplome Konrads IV. für Ebrach und Baid deckt. Die nachgewiesene Verwendung von Formelbehelfen durch HD gibt eine klare Antwort auf die von Hirsch aufgeworfene Frage nach dem Urheber dieser Textberührungen. Es ist der Ausstellerbeamte, der das erneute Auftauchen dieses Exordiums in den Diplomen Konrads IV. veranlaßt hat. Auf den Gebrauch schriftlicher Behelfe weist auch die teilweise Wiederholung der Arenga von BF. 2272 in 4426 für die Klöster Raitenbuch und Steingaden hin<sup>229</sup>). Als letzten Beleg für die offenkundige Benützung von Behelfen erwähnen wir die fast wörtliche Übereinstimmung von BF. 2350 für Wimpfen mit 4406 für Gelnhausen und mit 3296 für Kloster Weissenburg. Die beiden ersten Diplome sind von HD verfaßt worden. Der zeitliche Unterschied von

<sup>227</sup>) BF. 4273—4379.

<sup>228</sup>) Archival. Zs. 37, 26f.

<sup>229</sup>) Die Phrase *dignum est et consentaneum rationi*, auf die Hartmann S. 128 verweist, gehört zum allgemeinen Formelgut dieser Zeit und kann für den Nachweis von Diktatzusammenhängen nicht verwendet werden.

13 Monaten zwingt zu der Annahme einer schriftlichen Vorlage. Mit der Möglichkeit, daß noch weitere Arengen aus unbekanntem Stilmustern entnommen wurden, muß gerechnet werden, denn die meisten Exordien des HD haben im Gedanklichen wie im Wortlaut geringe Berührungspunkte untereinander.

Wenn eingangs ausdrücklich betont wurde, daß der Diktator HD trotz Verwendung kaiserlichen Formelguts nicht aus der Kanzlei Friedrichs II. hervorgegangen sei, so sind es neben den Eigentümlichkeiten der Schrift die nicht seltenen Stilmerkmale der Privaturkunde, die zu dieser Behauptung geführt haben. Im Diktat eines in der kaiserlichen Kanzlei geschulten Beamten sind die Verbindung der Gruß- mit der Verewigungsförmel wie in BF. 4276, 4338, 4346 usw., die Einleitung *hinc est quod* und die Phrase *tenore presentium* in der Publikatio ungewöhnlich; nicht weniger auffällig wären die *ut*-Sätze, mit denen der Diktator in den Urkunden Heinrichs (VII.) fast jede *Korroboratio* einleitet, das Wort *cedula* (BF. 4355) und das häufige *litteras nostro sigillo sigillatas dare* (BF. 4244—4488). Diese Ausdrücke waren auch den Urkunden Heinrichs (VII.) größtenteils fremd. Sie müssen als Stileigenheiten des HD bezeichnet werden, die ihm sehr wahrscheinlich die Privaturkunde geliefert hat. Die Anleihen bei den anderen Stilisten Heinrichs (VII.) fallen nicht weiter ins Gewicht. Er verwendet anfangs ihre verschiedenen Grußformeln und ahnt auch teilweise die Sicherungs- und Strafformeln des HA nach. Geringfügig ist auch die Abhängigkeit von der Papsturkunde. Ihr entnimmt er nur die bekannte Formel *Nulli ergo omnino hominum-contraire*. Sie kehrt fast unverändert in einigen Diplomen Friedrichs II. und Konrads IV. (BF. 2153—4426) wieder.

Unter Heinrich (VII.) sind es im wesentlichen die besprochenen Anleihen aus der Kaiser- und aus der Privaturkunde, die die Texte des HD aus den übrigen kanzleimäßigen Stücken herausheben. Mit dem Eintritt in den kaiserlichen Dienst verschwinden die meisten Merkmale der Privaturkunde und der Stilist sucht engen Anschluß an das sizilische Formelgut. Doch treten individuelle Stilelemente jetzt auch stärker hervor, sodaß die Texte des HD aus den Jahren 1236-37 wie auch aus der folgenden Zeit vom Schreibgut der anderen kaiserlichen und königlichen Kanzlisten reinlich geschieden werden können. Der kurze Aufenthalt in der kaiserlichen Kanzlei im Jahre 1245 wirkt sich auch auf den Wortlaut der Königsurkunden aus, denn seitdem werden die Urkundentexte wesentlich einfacher und gleichen sich noch mehr an das kaiserliche Formular an.

Als erste Formel, in der die Eigenart des Stilisten sichtbar wird, nennen wir die Grußformel. Wie schon Ficker bemerkt hat<sup>230</sup>), wenden sich die

<sup>230</sup>) SB. d. Wiener Akademie, Phil.-histor. 69 (1871), 309 f.

Diplome des Kaisers in der Grußformel regelmäßig an einzelne Personen oder an einen bestimmten Personenkreis, die Urkunden unseres Stilisten hingegen sind fast immer an alle Reichsgetreuen gerichtet. In kaiserlichen Stücken können auch die Verbindung von Teilen der *Salutatio* mit der päpstlichen Verewigungsformel in *perpetuum* (wie in BF. 2138—4457) und diese allein sonst nicht belegt werden. Ungewöhnlich ist ferner die Fassung *universis imperii fidelibus litteras presentes visuris*, die in BF. 4354—4419 vorkommt. In stilkritischer Hinsicht von größerem Wert sind die Haltpunkte, die der Vergleich der Publikationen ergibt. Die Formel hat keinen festen Wortlaut, sondern variiert beständig. Als Eigentümlichkeiten des Diktators verzeichnen wir die Überleitungen *hac siquidem ratione* (BF. 14775—4554) und *hac itaque dicti consideratione* (BF. 2153—2230), denen gewöhnlich die sizilische *Publicatio per presens scriptum esse volumus* folgt (BF. 4273—4561). An Stelle von *volere* bevorzugt HD sehr häufig *cupire* (BF. 4338—4507), das den Diktatoren der Reichskanzlei ungewohnt ist. Wichtige Kennzeichen seiner Stilistik sind sodann der Hinweis auf die *moderni et posterii* (BF. 2272—4406), die Phrase *per presentes* (BF. 4402—89), vor allem aber das *Verbum protestari* (BF. 4397—4499) und die Erweiterung *ad modernorum et futurorum notitiam (plenam) pervenire cupimus et protendi* (BF. 4417—4507). Den kaiserlichen Diplomen bis 1236 ist der Ausdruck *tenore presentium* so gut wie unbekannt<sup>231</sup>), in den meisten Urkunden unseres Stilisten dagegen wird er ständig gebraucht. Nach 1237 fällt die Wendung, die HD entweder der Privaturkunde oder dem Formelschatz des HB (BF. 4099) entnommen hat, in den Diplomen des Kaisers weniger auf, sie ist seit diesem Jahr auch im Sprachgut anderer Kanzlisten nachweisbar. Von der Eigenart des Stilisten wird zweifellos die Schutzformel am stärksten berührt. Die Kaiserurkunden haben dafür die schmucklose Phrase *sub protectione nostra et imperii recipere*. HD setzt an ihre Stelle überwiegend pleonastische Wendungen und behält diese Gepflogenheit bis in die letzten, von ihm verfaßten Schutzurkunden bei (BF. 4554). In den Formulierungen *sub nostre et imperii defensionis gratia recipere* (BF. 2142), *nostre et imperii protectionis gratia* (BF. 4401), *sub nostre et imperii defensionis presidium assumere speciale* (BF. 4418), *protectionem et favorem nostre gratie* (BF. 2262) heben wir als charakteristisch hervor die Worte *defensio, defensionis presidium, assumere* für *recipere* und den öfteren Gebrauch von *gratia*. Bei der Feststellung der Diktatmerkmale dürfen auch die Sicherungs- und Strafformeln nicht ganz übergangen werden. In der ersteren Formel fällt der Ausdruck *per obtentum gratie nostre* (BF. 2142—4466) auf, die anderen kaiserlichen Stilisten schreiben ständig *sub obtentu gratie nostre*. Gelegentlich kommt in der Diktatgruppe des HD auch noch das von der Papsturkunde

<sup>231</sup>) Von 1227 bis 1236 nur ein einziges Mal in BF. 1803 für Aglei anzutreffen.

abhängige *sub interminacione gratie nostre* vor. Seine Strafformeln zeichnen sich dadurch aus, daß sie neben der kaiserlichen oder königlichen vielfach auch die Ungnade des Reiches androhen (*indignatio nostra et imperii* in BF. 2186 bis 4546, 3219), von der in Kaiserdiplomen seit 1227 sehr selten die Rede ist. Außerdem tritt hier gerne *scire* in Verbindung mit einem verstärkenden Adverb auf (*irrecuperabiliter, graviter*)<sup>232</sup>). Auch lebt in mehreren Diplomen, die von diesem Stilisten berrühren, noch die alte Gepflogenheit fort, weltliche und geistliche Strafen anzukündigen (BF. 4346—4428). Die Kaiserurkunde ist gleich nach 1221 davon abgekommen, geistliche Strafen auszusprechen. Bis 1236 kennen wir nur einen einzigen Fall solcher Strafankündigung (BF. 2016 für Salem). In nicht geringerem Maße als die *Publikatio* bringt die *Korroboratio* Stilelemente, die die Arbeit des HD kenntlich machen. Die Formel fehlt nur in wenigen Stücken. Unter Heinrich (VII.) beginnt sie fast ausschließlich mit Nebensätzen, die ihre Herkunft aus der Privaturkunde nicht verleugnen können<sup>233</sup>). Kennt die Kaiserurkunde *ut*-Sätze in der *Korroboratio* kaum mehr<sup>234</sup>), so hält sich diese Besonderheit im Sprachgut des HD noch bis in das Jahr 1243 (BF. 4473); sie trägt wesentlich dazu bei, die Diplome des Kaisers von jenen des Königs zu unterscheiden. Nach 1237 ahmen die Urkundentexte des HD in der Hauptsache die *adverbialen* Einleitungen der Kaiserurkunde nach. Aber feine Unterschiede lassen sich doch feststellen. Die Diktatoren Friedrichs II. verwenden ziemlich gleichmäßig zwei Formulierungen, die beide sizilischer Herkunft sind (*ad huius rei memoriam et robur in posterum valiturum, ad huius itaque concessionis nostre memoriam et stabilem firmitatem*, für deutsche Empfänger vornehmlich das einfache *ad cuius rei memoriam*). Als selbständig erweist sich HD, wenn er die *Korroboratio* mit *ad cuius rei robur* (BF. 2182—4488) oder mit *unde pro futura memoria et cautela* (BF. 4501—4563) beginnen läßt. Die letztere Phrase steht wohl auch unter dem Einfluß der Kaiserurkunde, die Konjunktion *unde* und die Präposition *pro* verleihen ihr jedoch eine persönliche Note. Alleinstehend ist in den Diplomen dieser ganzen Epoche der Ausdruck *presentes litteras eidamus sigillatas* (BF. 4243—4374, *sigillare* auch in BF. 2138, 4488), mit welchem der Stilist die Besiegelung ankündigt. Mit *sigillo nostre celsitudinis fecimus roborari*, das seit BF. 4273 aufkommt, greift der Diktator auf eine Redeweise zurück, die in der Kaiserurkunde vor 1226 gang und gäbe war.

<sup>232</sup>) In den Kaiserurkunden werden solche Adverbien vermieden.

<sup>233</sup>) Besonders in BF. 4389, 4411, 4419, 4457. Ähnlich auch in Papsturkunden. Vgl. Innoz. III. von 1201 2. 28 in Cod. Barese 6, 25.

<sup>234</sup>) In elf Bestätigungen aus den Jahren 1237/38 erscheinen zwei ähnliche Formen von Nebensätzen in der *Korroboratio*.

In nomine domini Amen. Nos Henricus comes palatinus et semper Augustus. Universis  
 et omnibus bonis. Tenore presentium publicam facimus prestatam  
 in quibusdam in possessione nostra et magnam imperii subditorum.  
 presentium suis. ecclesie wormacien. et nos presentem  
 delem. non. Scilicet de Lucra misimus in possessionem presentem  
 cessores presentem. presentem et presentem presentem presentem.

Abbildung 3

In nomine domini Amen. Nos Henricus comes palatinus et semper Augustus. Universis  
 et omnibus bonis. Tenore presentium publicam facimus prestatam  
 in quibusdam in possessione nostra et magnam imperii subditorum.  
 presentium suis. ecclesie wormacien. et nos presentem  
 delem. non. Scilicet de Lucra misimus in possessionem presentem  
 cessores presentem. presentem et presentem presentem presentem.

Abbildung 4



Sigillo maiestatis nostre iussimus communiri, das die kaiserlichen Kanzlisten nach 1226 dafür nehmen, wird von HD nie wörtlich wiederholt, auffallenderweise vermeidet er stets das Wort maiestas. Durch die Wendung sigillo nostre celsitudinis fecimus roborari (communiri, muniri, insigniri) heben sich die Stilprodukte des HD deutlich ab von den Kaiserurkunden der Jahre 1235—50 und ebenfalls von den Texten der unter Konrad IV. noch tätigen Urkundenhersteller. Serenitas statt celsitudo (BF. 4502—6), munire statt roborare (BF. 4501—52), die öftere Verwendung von sigilli nostri munimine (BF. 2223 bis 4560) und die beliebte Umschreibung mit ducere (BF. 4417—4560) sind weitere Stilmerkmale der Urkundengruppe des HD. Der formelfreie Text ist außerordentlich arm an charakteristischen Worten und Wortverbindungen. Als wichtigstes Stilkriterium stellt sich der Ausdruck pietas solita heraus, an den sich immer ein Relativsatz anschließt und der in anderen Diktaten keine Parallele findet (nos itaque pietate solita qua personis religiosis favor adesse consuevit in BF. 2210—4395 und ähnlich in 2227—4425). Auf unseren Stilisten weist ferner die Wendung devotis supplicationibus fidelis nostri favorabiliter inclinati. Die Phrase steht in seinen Texten unmittelbar nach der Publikatio und wird durch diese Stellung und das Adjektiv zu einem Stilmerkmal: Die innere Verbundenheit der dem Kanzlisten HD zugewiesenen Diktatgruppe unterstreichen die nachstehenden Redeweisen, wenngleich sie für die Diktatbestimmung nicht durchaus verlässlich sind: BF. 2185—4554 favor gratie nostre, gratia et favor, favoris nostri gratia; 4407—4457 supplicare humiliter et devote; 4438—61: rogare et monere; 4389—4522 iuxta tenorem literarum super hoc conjectarum; 4450—4555 hanc gratiam eis ducere faciendam; 4543—60 in (rectum) feodum ducere concedendum; 4389—4488 de plenitudine consilii nostri, und 4504 cum plenitudine gratie papalis; 4399—4441 ad (iuxta) requisitionem; 4426—4538 pro reverentia imperii, pro dei reverentia, ob reverentiam Jesu Christi; 4410—73 ad honorem imperii, ad (ob) honorem dei. Auch der häufige Gebrauch von amplicatio, ampliare, amplius (BF. 4407—57), effundere (BF. 4397—4430), die Phrase ad (iuxta) instantiam (BF. 4393—4548), sowie das seit 1245 aus den Diplomen Friedrichs II. übernommene excellentia (BF. 4505—47) müssen hier erwähnt werden.

Abschließend kann von dieser Diktatgruppe mit Recht gesagt werden, daß in ihr trotz großer Anpassung an stilistische Vorbilder doch noch soviel persönliche Eigenart zum Ausdruck kommt, um sie als Arbeit eines Mannes bezeichnen zu können. Ein Urkundenschreiber, der wie HD unter Konrad IV. in so umfangreichem Maße zu der gewöhnlichen Kanzleiarbeit herangezogen wurde, dürfte auf dem Gebiete der Politik als Ratgeber des Königs wohl kaum eine bedeutendere Rolle gespielt haben. Zumindestens fehlen alle Anzeichen, die auf eine über die Kanzlei hinausgehende Wirksamkeit schließen lassen.

## HE

Seine elegante und hochentwickelte Kursivschrift, die besonders durch die kraftvollen und weit ausholenden Horizontalstriche in die Augen fällt, tritt uns erstmals in dem Diplom BF. 4260 für das Hospital zu Hagenau entgegen. Die nächste, von HE hergestellte Königsurkunde, BF. 4312 ist über 15 Monate später, am 15. III. 1234, ausgefertigt worden. Von diesem Tage an folgen sich in kurzen Zeitabständen zahlreiche Texte von der Hand des HE. Als ungefährer Zeitpunkt für die Übernahme des Schreibers in den königlichen Dienst ergäbe sich somit der Ausgang des Jahres 1232, die eigentliche Schreib-tätigkeit aber hätte HE erst 15 Monate später aufgenommen. Das erscheint wenig wahrscheinlich. Es war bisher nicht üblich, daß ein Neuling nach seinem ersten Diplom noch lange Zeit von der Beurkundungsarbeit ferngehalten und dann plötzlich mit vielen Aufträgen bedacht wurde. Die Datierung von BF. 4260 (apud Hagenoe calendis decembris indictione sexta = 1232 XII. 1) muß in der Angabe der Indiktion einen Fehler enthalten und um ein Jahr zu niedrig gegriffen sein. Der Verlegung von BF. 4260 auf den 1. Dezember 1233 stellt sich kein ernstliches Hindernis entgegen. Heinrich (VII.) hielt sich sowohl Ende 1232 wie Ende 1233 in Hagenau auf. Von einer Anwesenheit des Königs in der elsäßischen Kaiserpfalz im Dezember 1233 berichten als einzige Quelle die zuverlässigen *Acta Gengenbacensia*<sup>235</sup>). Dieser Aufenthalt kann sehr wohl zu Anfang des Monats begonnen haben, denn am 19. XI. 1233 urkundete Heinrich (VII.) bereits in Worms<sup>236</sup>). Der große Zeitabstand von 15 Monaten in der Fertigung von BF. 4260 und 4312 ist auch aus stilistischen Gründen angreifbar. Die Königsurkunden stimmen in der *Arenga* fast überein, die größtenteils einer päpstlichen Formel nachgeschrieben ist<sup>237</sup>). Nur bei zeitlich nahestehenden Stücken des Schreibers HE können solche Textberührungen festgestellt werden. Da er keine schriftlichen Behelfe bei der Textherstellung verwendet, muß angenommen werden, daß er die Fassungen von BF. 4260 und 4312 in nicht allzu großem Abstand entworfen hat. Die unrichtige Angabe in der Datierung kann auf einem gewöhnlichen Schreibfehler oder auf einer irrigen Berechnung der Indiktionsjahre beruhen, bei einem Neuling durchaus verständlich. Ein Datierungsfehler, der dem Schreiber zur Last gelegt wird, darf nicht überraschen, lassen sich doch gerade bei zwei weiteren, von HE mündierten Texten mit aller Bestimmtheit Irrtümer in diesem wichtigen Urkundenteil nachweisen (BF. 4313 II und 4337). Die Zugehörigkeit des HE zum königlichen Schreibpersonal seit dem Ende des Jahres

<sup>235</sup>) BF. 14772a. Urkunden mit dem Ausstellort Hagenau liegen erst seit dem 1. I. 1234 vor. Vgl. *MIÖG.* 45, 201.

<sup>236</sup>) BF. 4296.

<sup>237</sup>) Es ist die bekannte *religiosam vitam eligentibus-Arenga*.

1233 dürfte somit gesichert sein. Das Auftreten des neuen Beamten, der während der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit verhältnismäßig reichlich mit Beurkundungsarbeiten bedacht wurde — HE hat während der 14 monatlichen Tätigkeit mehr Diplome verfaßt als jeder andere königliche Schreiber in diesem Zeitabschnitt, — fällt zeitlich eng zusammen mit der Ernennung Degenhards zum Protonotar und vielleicht ist der Schreiber auf dessen Veranlassung an den Hof Heinrichs (VII.) berufen worden. Eine nähere Beziehung zwischen den beiden Persönlichkeiten entnehmen wir nicht so sehr dem zeitlichen Zusammenreffen als vielmehr der Tatsache, daß alle Diplome, die an Parteien gegeben wurden, welche dem Protonotar nahestehen oder in denen er selbst als Empfänger und Intervenant erscheint, von HE hergestellt worden sind<sup>238</sup>). Über seine Herkunft schweigen sich die Königsurkunden gänzlich aus. Daß er aus einem der Orte kommt, an welchen der Protonotar vor seiner Ernennung tätig war, ist nicht beweisbar. Weder in Magdeburg noch in Würzburg stoßen wir auf Schriftstücke dieses letzten Kanzlisten Heinrichs (VII.). Die graphischen Gepflogenheiten und Diktateigentümlichkeiten können von keinem der aus diesen Städten kommenden Schriftstücke abgeleitet werden. Die Schrift des HE ist ihnen wie allerdings auch den Diplomen, die von den anderen Schreibern des Königs herrühren, in der Entwicklung weit voraus. Eigenartig sind namentlich die waagrechten Ausstriche an den Oberschäften der Buchstaben. Von einzelnen Schriftzeichen müssen besonders d, e, g, z und die Maiuskelbuchstaben M und L erwähnt werden. Der Schaft von d verläuft fast parallel der Mittellinie und endet in einer nach rechts gezogenen Schleife. Die Unterlänge von g macht die gewohnte Biegung und läuft ohne Schlingenbildung horizontal aus. Bei dem am Wortende stehenden e ist die stark betonte Zunge stets nach unten abgebogen. z kommt an die moderne Form sehr nahe heran, es füllt immer die Mittel- und Unterlänge aus. Die verlängerte Schrift begegnet nur noch in 2 Stücken. Sie ist sehr wahrscheinlich aus Vorlagen entlehnt und nicht ohne Eleganz geschrieben. Auf die Verzierung des Chrismons, das in diesen Diplomen gleichfalls noch vorkommt, ist große Sorgfalt gelegt. HE schrieb 16 Diplome Heinrichs (VII.): BF. 4260 für das Hospital in Hagenau, 4312 für Kloster Kitzingen, 4313 I und II für die Kanoniker von Maastricht, 4323 und 4324 für Kloster Kappel, 4330 für den Protonotar Degenhard, 4331 für das Kapitel zu Goslar, 4337 für Kloster St. Georg zu Naumburg<sup>239</sup>), 4350 für die Stadt Oppenheim, 4351 für Erfurt, 4361 für Kloster Schöntal, 4365 für Speier, 4366 für Kloster Schöntal, 4376 = 14776

<sup>238</sup>) Einen Zusammenhang des Schreibers HE mit dem Protonotar nimmt auch Philippi, Reichskanzlei S. 51, an.

<sup>239</sup>) Der Name des Protonotars, von dem nur die Anfangsbuchstaben geschrieben werden, wird im Regest und in den Drucken unrichtig mit Theoderich wiedergegeben.

für Kloster und Stadt Selz und 4382 für Frankfurt<sup>240</sup>). Philipp vertrat die Ansicht, daß dieser Schreiber in der Kanzlei des Kaisers seine Ausbildung erhalten habe<sup>241</sup>). Dieser Meinung können wir nicht beipflichten. Zwar zeigt die Schrift des HE große Annäherung an die in den Kaiserurkunden auftretenden Hände, ja sie scheint sogar noch fortschrittlicher zu sein als diese. Es ist aber durchaus nicht notwendig, an eine Schulung des Schreibers in der kaiserlichen Kanzlei zu denken, kann doch manchmal in gleichzeitigen Privat-urkunden die gleiche Schriftentwicklung beobachtet werden<sup>242</sup>). Gegen eine Lehrzeit in der Kanzlei Friedrichs II. spricht vor allem der stilistische Befund. Von keiner seiner bevorzugten Wendungen kann behauptet werden, daß sie irgendwie aus kaiserlichen Texten genommen oder von solchen beeinflusst worden wäre. Auch mit den Diplomen, die von den anderen Schreibern Heinrichs (VII.) stilisiert worden sind, haben sie wenig Gemeinsames.

Die Texte des HE zeigen eine seltsame Mischung von Formeln der päpstlichen und der Privat-urkunde. Dem reichen Schatz päpstlicher Wendungen entstammen die Phrasen *intuitu pietatis, zelo devotionis accensus, quia sumus omnibus iustitie debitores* und nicht zuletzt die Sicherungsformel. Die Privat-urkunde hingegen wirkt in den Publikations- und Korroborationsformeln nach. HE hat diese stilistischen Besonderheiten bis in die letzten Diktat-zeugnisse bewahrt und nur hie und da eine Formel aus den Texten seiner Kollegen entlehnt. Die häufigen Anleihen aus dem Formelschatz der Privat-urkunde führen zu der Annahme, daß HE als Schreiber solcher Urkunden begonnen hat. Zu den Eigenheiten dieser Diktatgruppe gehört auch das zeitweilige Fehlen von Formeln, die in den Urkunden dieser Zeit sonst noch einen regelmäßigen Bestandteil bilden. Publikations-, Straf- und Korroborationsformeln fallen öfters aus. Die Verwendungsdauer der einzelnen Formeln ist sehr begrenzt. Von HE sind verfaßt worden: BF. 4260, 4312, 4313, 4323, 4324, 4327 für den Bischof von Straßburg, 4328 für Stift Heiligkreuz und Kloster Neuwerk, 4329 für Stift Nordhausen, 4330, 4331, 4332 für Kloster Berge (wiederholt größtenteils 4330), 4333 (VU: St. 4495) für die Kirche von Goslar, 4336 für das Erzstift Magdeburg (wiederholt größtenteils 4330), 4337, 4350, 4351, 4353 für die Bürger von Lüttich, 4361, 4364 für Stift Haug, 4365, 4366, 4376 = 14776, der Hauptteil von 4380, 4382, 4383 für Ph. von Virnenburg. Nur die Originale von BF. 4333 und 4364 sind von fremden Händen mündiert

<sup>240</sup>) Die Urkunde ist ganz von HE geschrieben. Philippis Bemerkungen S. 98 sind unzutreffend.

<sup>241</sup>) Reichskanzlei S. 51.

<sup>242</sup>) So ist z. B. die Urkunde Herzog Ottos von Braunschweig von 1233 (München, Mainzer Selekt nr. 60) von einer sehr verwandten Hand geschrieben.

worden. Der Schreiber von BF. 4333 ist unbestimmbar, derjenige von BF. 4364 vom Empfänger gestellt. Von den 25 Diplomen, die HE zum Verfasser haben, sind 15 Reinschriften aus seiner Hand erhalten.

Für die Diktatbestimmung lassen sich sowohl aus den Formeln wie auch aus einzelnen Redeweisen verlässliche Haltpunkte herausarbeiten. Die Invokatio ist nur in den feierlichen Stücken beibehalten. Neben der üblichen Formel kommt auch einmal das seltenere in *nomini domini amen* (BF. 4382) vor. Eine individuell gefaßte Grußformel weisen die Texte von HE nicht auf. Die Salutationen von BF. 4364, 4366 und 4376 sind der Papsturkunde und den Diplomen des HC entnommen. Die erstere war auch Vorlage für einige Arengen. BF. 4260 und 4312 wiederholen fast wörtlich die kuriale Formel *religiosam vitam eligentibus*<sup>243</sup>). Die Exordien von BF. 4361 und 4366 sind in Anlehnung an die bekannte *Arenga quoniam ut ait apostolus* formuliert worden<sup>244</sup>). Für die übrigen Exordien können keine direkten Vorlagen ermittelt werden. Einzelne Wendungen entstammen dem kurialen Sprachgut, eine größere Einwirkung ist aber nicht wahrzunehmen. Den Arengen, die wir in dieser Urkundengruppe antreffen, liegt kein gemeinsamer Gedanke zugrunde. Daher sind auch die stilistischen Berührungspunkte nicht erheblich. Die Publikatio ist einem dauernden Wechsel unterworfen. Nachahmungen der in den Diplomen sonst vorkommenden Wendungen begegnen nicht. *Ad notitiam singulorum volumus pervenire* in BF. 4327 und 4329, in den Königsurkunden bislang ungewohnt, kommt wohl aus der Papsturkunde<sup>245</sup>). Die Formel *noverint universi (presentes ac poster)* in BF. 4336, 4365, 4383 gehört der Privaturkunde an. *Hinc est quod nos universis presentibus et futuris volumus fieri manifestum* in BF. 4333 und 4361 ist in regelmäßigen Ausfertigungen gleichfalls ungebräuchlich. Die übrigen Publikationen (BF. 4351, 4364) haben ihre Vorbilder in der Privaturkunde. Sicherungs- und Strafformeln folgen dem kurialen Muster und verraten wenig Eigenart. Kennzeichnend für den Beginn der ersteren ist die Phrase *sub optentu gratie nostre (per optentum gratie nostre) firmiter (districtius) inhibentes ne ...* Die Strafformeln leiten etwas umständlich ein mit *quod qui contra ... presumpserit attemptare* oder mit *si quis autem hoc attemptare presumpserit*. Die letztere Wendung wiederholt lediglich die päpstliche Strafformel. Als Strafandrohung kennt der Stilist neben der gewöhnlichen Redeweise auch die Phrase *a gratia noverit se exclusum*, die erst in diesen Jahren eine größere

<sup>243</sup>) Tangl, Kanzleiordnungen S. 229.

<sup>244</sup>) Ebenda nr. 5.

<sup>245</sup>) Vgl. Innozenz III. von 1211 7. 7 mit *ad universorum notitiam volumus pervenire* (Böhmer, *Acta Imperii* S. 632).

Verbreiterung erlangt. Aufschlußreich und bei dem Fehlen eines größeren, markanten Formelschatzes geradezu entscheidend für die Zuweisung ist die Korroboratio. Sie fängt stets mit einem Finalsatz an, der entgegen der sonstigen Übung des Stilisten ziemlich feststehenden Wortlaut hat. In ut igitur hec ... debitam et perpetuam obtineat firmitatem (BF. 4329—4366) und in den etwas abgewandelten ut igitur hec ... robor obtineat (habeat) debite firmitatis (BF. 4333—4383) weist auf HE als Verfasser besonders der Ausdruck debita et perpetua firmitas. In ut ... dubium super illa nequeat in posterum suboriri in BF. 4336 und 4361 macht sich wiederum der Einfluß der Privaturkunde geltend, die besonders auf den zweiten Teil der Formel sehr nachhaltig eingewirkt hat. So sehr der ut-Satz eine gewisse Gleichförmigkeit anstrebt, so verschieden wird die Besiegelung ausgedrückt. Fast alle Wendungen können in der Privaturkunde belegt werden, hingegen nicht eine in kanzleimäßigen Diplomen. Vor allem gilt dies für die Phrase presentem paginam inde conscriptam sigilli nostri appensione fecimus communiri (BF. 4329, 4351, ähnlich 4382). Aber auch Formeln wie presentem cartam inde conscriptam eis in testimonium duximus concedendam (BF. 4366)<sup>246</sup>, presenti pagina nostra eas duximus muniendas (BF. 4383) und presenti privilegio eam tibi duximus confirmandam (BF. 4330—37) waren bisher in königlichen Urkunden unbekannt. Als kennzeichnende Formel darf auch die Dattierung nicht übersehen werden. HE zählt fast ausschließlich nach anni gratie, während in der Regel nur von Inkarnationsjahren die Rede ist. Auch der häufige Beginn mit actum apud ist beachtenswert.

In höherem Maße als bei den anderen Stilisten Heinrichs (VII.) muß bei diesem Verfasser auf den Vergleich der nicht formelhaften Urkundenteile geachtet werden, hindern doch die vielen Entleihungen und der zeitweilige Wegfall wichtiger Formeln die Entfaltung eines persönlichen Stils. Den diktatmäßigen Zusammenhang dieser Urkundengruppe unterstreichen die nachstehend aufgeführten Textberührungen:

BF. 4333: que nobis et imperio specialiter sunt adstricte

4361: quia sinceriori devotione nobis et imperio-est astrictus

BF. 4323: Cisterciensem (ordinem) precipue amplexamur brachiis caritatis

4361: Cisterciensem ordinem specialiter amplexamur brachiis caritatis

BF. 4330: ut gratia gaudeas ampliori

4351: eodem ampliori gratia prevenire

4382: amplioribus beneficiis honorare

BF. 4324: devotis suis precibus inclinati duximus annuendum

4376: nos igitur suis precibus annuentes

<sup>246</sup> Vgl. hierzu P. Innozenz III. von 1201 2. 28 (Codice Barese 6, 25): litteras nostras ad ipsius instantiam tibi duximus in testimonium concedendas.

- BF. 4327: *promisimus adhibere totis desideriiis*  
 4333: *totis nostris desideriiis ampliare*
- BF. 4327: *ut-plenum affectum nostrum experiri valeant cum effectu*  
 4382: *ut per hoc favoris nostri plenitudinem experiamini per effectum*
- BF. 4328: *non sine gravi sue salutis dispendio ac*  
 4330: *non sine gravibus rerum dispendiis*
- BF. 4365: *etiam plus impendat nostra serenitas gratie et honoris*  
 4366: *quod quicquid religiosis viris gratie impenderimus et honoris*
- BF. 4312: *agitetur pressuris multiplicibus*  
 4333: *importunitates multiplices et pressuras*
- BF. 4323: *ut — nobis apud deum proficiant ad salutem*  
 4361: *quod — proficiat nobis — ad salutem*
- BF. 4329: *que prosequi volumus gratia speciali*  
 4350: *devotionem vestram prosequi volentes serenitatis nostre gratia speciali*
- BF. 4366: *cuius desideriiis non debuimus refragari*  
 4383: *precibus volumus refragari*
- BF. 4330: *ut respectu servitiorum ipsorum ac etiam tue devotionis intuitu*  
 4336: *quod nos respectu devotionis quam habet*  
 4364: *nos — respectu quoque servitiorum*  
 4382: *gratiam intuitu pietatis ac vestre devotionis respectu duximus*

faciendam. pietatis intuitu begegnet auch in BF. 4361 und 4376. Wahrscheinlich rührt auch die Fassung von BF. 4373 von HE her. Die Publikatio, die Redeweise *dedimus, donavimus et tradidimus*, sowie die Zählung der Jahre nach *anni gratie* weisen das Stück zu dieser Diktatgruppe. Da aber gewichtigere Merkmale fehlen, kann die Zuweisung nur mit Vorbehalt ausgesprochen werden. Offenkundige Stilelemente des HE enthält auch BF. 4380, das zwar von HD mundiert wurde. Als Formeln unseres Stilisten erweisen sich die Publikatio *ad notitiam singulorum volumus pervenire*, die Wendung *intuitu devotionis* und die Siegelankündigung mit *appensione sigilli nostre celsitudinis*. Gerade dieser Ausdruck wie auch die Korroboration und die Datierung zeigen, daß der Schreiber des Diploms an der Textherstellung mitbeteiligt war. Er hat vermutlich einen von HE begonnenen Entwurf zu Ende geführt.

Unter den Stücken, die wir diesem königlichen Schreiber zuweisen, bedarf BF. 4313 für die Kanoniker von Maastricht einer eingehenderen Besprechung. Das Diplom liegt in zwei Originalausfertigungen vor, die sich jedoch nicht völlig gleichen. Die Unterschiede betreffen die Zeugenliste und vor allem die Datierung. A<sup>I</sup> ist datiert mit *actum apud Lutram anno gratis 1234, datum XV kalendas aprilis indictione septima*; A<sup>II</sup> wiederholt alle An-

gaben bis auf das Inkarnationsjahr, wo wir statt 1234 die Jahrzahl 1233 lesen. Die Regesta Imperii haben deshalb irrtümlich die beiden Originale als zwei verschiedene Urkunden gezählt und A<sup>I</sup> unter BF. 4313 und A<sup>II</sup> unter BF. 14771 eingereiht. Es handelt sich aber, wie nachstehend dargelegt wird, eindeutig nur um zwei Ausfertigungen ein und desselben Diploms, das am 18. III. 1234 in Kaiserslautern ausgestellt wurde. An und für sich wäre ein Aufenthalt an diesem Ort zu beiden Zeitpunkten möglich. Heinrich (VII.) befand sich am 9. III. 1233 in Oberwesel, am 23. dieses Monats in Sinsheim. Er konnte auf dem Wege von Oberwesel nach Sinsheim sehr wohl in Kaiserslautern Halt gemacht haben. Die Anwesenheit Heinrichs (VII.) in Kaiserslautern am 18. III. 1234 ist noch besser bezeugt, denn am 15. und 23. III. 1234 (BF. 4312, 4315) sind hier 2 Diplome ausgestellt worden. Daß die Herstellung der beiden Ausfertigungen nur im März 1234 erfolgt sein kann, entnehmen wir nicht nur der Indiktion, die lediglich für A<sup>I</sup> zutrifft, sondern auch den zahlreichen Zeugen, deren Aufenthalt in Kaiserslautern im März 1234 noch aus anderen Diplomen (BF. 4314, 4315) hervorgeht, und nicht zuletzt dem Schriftbefund. Die beiden besiegelten Ausfertigungen, deren mehr oder weniger beschädigte Wachssiegel an Seidenfäden hängen, unterscheiden sich auch sonst noch voneinander<sup>247</sup>). Die Schrift von A<sup>I</sup> ist gegenüber der des zweiten Exemplars feierlicher und nicht so rasch geschrieben. Der Schreiber verwendet in A<sup>I</sup> neben einem schleifenförmigen sehr oft das übliche diplomatische Zeichen, in A<sup>II</sup> dagegen hat er das letztere Zeichen gänzlich vermieden. Die Kürzungen, die hier weit zahlreicher auftreten, werden überwiegend durch ein oder zwei waagrechte Striche dargestellt. In den anderen Stücken hat der Schreiber sonst alle drei Arten von Kürzungen wahllos nebeneinander gebraucht. Eingangprotokoll und Kontext stimmen bis auf unbedeutende Kleinigkeiten überein. Verschiedenheiten beobachten wir wieder in der Zeugenliste. Auffallend sind schon die verschiedenen Schreibweisen der Eigennamen. (A<sup>I</sup>: Theodericus-Rogherus Tull. episcopus — Lotaringie — Eberstein — Sarebrukke — de Dieze — Widegowus de Albeche — Bolandia — Ravinsburg — Lutera; A<sup>II</sup>: Teodericus — Rotcherus Tollen. episcopus — Lotoringie — Everstein — Sara ponte — de Dune — Widegawus de Albeke — Boland. — Rabensburg — Luttera). Die Zeugenreihe von A<sup>I</sup> nennt außerdem den Grafen Gerlach von Veldenz, der in A<sup>II</sup> fehlt und verbessert das unrichtige de Dune in de Dieze<sup>248</sup>). Außerdem ist in der ersten Ausfertigung bei jeder in

<sup>247</sup>) A I sollte ursprünglich wie BF. 4312 auf der Rückseite beschrieben werden, denn beide Diplome weisen dort die von HE geschriebenen Worte H. dei gratia auf.

<sup>248</sup>) Die Zeugenreihe in dem Regest von BF. 4313 ist unvollständig. Es fehlen die Grafen H. von Zweibrücken und Simon von Saarbrücken, die im Druck bei Huill.-Bréholles, Hist. Frid. II. 4, 644, richtig aufgeführt sind.

Betracht kommenden Person der Grafentitel beigefügt, während er bei A<sup>II</sup> erst am Schlusse der betreffenden Personengruppe steht. In welchem Verhältnis stehen nun die beiden Ausfertigungen zueinander? Von keinem Stück kann gesagt werden, daß es als Entwurf für das andere gedient habe und nachträglich besiegelt worden sei. Die flüchtige und stärker abgekürzte Schrift von A<sup>II</sup> könnte leicht diesen Eindruck erwecken. Die Ungleichheiten in der Aufzählung der Zeugen schließen diese Annahme aus, denn dann wären die Zeugen auch in A<sup>I</sup> wiederholt worden und wir hätten in diesem Original dieselben Mängel zu beanstanden wie in A<sup>II</sup>. Einleuchtender dürfte der Erklärungsversuch erscheinen, der in A<sup>II</sup> die erste Ausfertigung des Diploms sieht, die wegen der offenkundigen Mängel nicht an den Empfänger abgehen sollte. Da sie den Ansprüchen nicht genügte, war eine Zweitausfertigung notwendig. Dem Empfänger sind — vielleicht ohne Absicht — schließlich beide Schriftstücke, beglaubigt mit dem Königssiegel, ausgefolgt worden, ohne daß die nötigen Verbesserungen in A<sup>II</sup> vorgenommen wurden. Die falsche Datierung in A<sup>II</sup> aber muß auf einer Unachtsamkeit des Schreibers HE beruhen. Es ist in der Königsurkunde des 13. Jahrhunderts wohl einmalig, daß ein Schreiber durch ein zweites Original seine Zuverlässigkeit und Genauigkeit in den Angaben der Datierung selbst in Frage stellt wie hier. Einen weiteren Fall, in welchem die Verlässlichkeit des HE in diesem Punkt zu wünschen übrig läßt, bietet BF. 4337. Hier ist höchstwahrscheinlich der Monatstag verschrieben oder die Ortsangabe aus der Vorlage BF. 4332 unbesehen übernommen worden. Wenn schon kanzleimäßige Ausfertigungen in der Datierung fehlerhaft sind, dürfen Mängel in Urkundenabschriften nicht immer auf die Kopisten geschoben werden. Es ist auch stets damit zu rechnen, daß solche Ungenauigkeiten und Widersprüche durch die Nachlässigkeit des Herstellers selbst in den Urkundentext gelangt sind.

Auch diesen Kanzlisten wird man trotz des offenkundig engeren Verhältnisses zum Protonotar nicht zu den maßgeblichen Männern am königlichen Hofe stellen dürfen. Seine große Arbeitsleistung, die während seiner kurzen Amtszeit von keinem Beamten des Königs übertroffen wurde, kann doch nur zu der Annahme führen, daß HE in der Hauptsache als Urkundenhersteller tätig war und zu anderen als den gewöhnlichen Kanzleiarbeiten nicht herangezogen wurde. Zu dieser Einschätzung berechtigen nicht nur die geringe geistige Selbständigkeit, die aus seinen Stilerzeugnissen spricht, sondern auch die spätere Verwendung als Aushilfsschreiber im Dienste Konrads IV. Eine Persönlichkeit von einigem Rang und Ansehen unter Heinrich (VII.) wäre aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr an den Hof Konrads IV. gelangt. Wir begegnen der schwungvollen Handschrift dieses Mannes noch einmal in dem Mandat König Konrads IV. an die Vassallen, Dienstmannen, Bürger

und an das Volk von Cambrai vom 18. III. 1238, BF. 4391. Das Diplom bringt alle Eigentümlichkeiten dieser Kursive, die auch in den Urkunden Konrads IV. durch ihre Fortschrittlichkeit auffällt. Wieder sind es die langen Fahnen an den Oberschäften von b, h, l, die Ausläufe in den Unterlängen, die charakteristischen Buchstabenformen von d, g, e, rund-s und x und die Kürzungszeichen, hier vor allem die eigenwillige Schlingenform für us, die die Schriftzuweisung ermöglichen und entscheiden. Die Diktatuntersuchung führt freilich zu keiner Bestätigung des Schriftvergleichs. BF. 4391, mit BF. 4390 weithin übereinstimmend und auf einen Verfasser zurückgehend, steht ohne stilistische Beziehung zur Diktatgruppe des HE und zu den anderen Urkunden Konrads IV. Die Redeweise *sub obtentu gratie nostre* (so auch BF. 4328, 4333, 4351, 4361) und die *anni gratie nostre* in der Datierung kommen zwar im Formelschatz des HF vor, sie genügen jedoch nicht, ihn als Texturheber anzusprechen. Diese und andere Phrasen, die allgemeines staufisches Sprachgut sind, lassen nur den Schluß zu, daß ein Diktator des Königs bei der Abfassung der beiden Texte am Werk war. Weitere Spuren des ehemaligen Kanzlisten Heinrichs (VII.) begegnen uns in Stauferdiplomen nicht mehr. Es scheint, daß er am Hofe Konrads IV. nur kurz tätig gewesen ist und nur als Hilfskraft noch beschäftigt wurde.

KB<sup>249)</sup>

Die neben KA wirkenden Schreiber unter Konrad IV. haben nur wenige Texte geliefert und stehen in ihrer Bedeutung weit hinter ihm zurück. KB schrieb in der Zeit vom Juni 1240 — 15. Januar 1243 mit sehr geübter Hand die 3 Diplome BF. 4423 für das Nonnenkloster Weil, 4440 für den Herzog von Limburg<sup>250)</sup> und 4470 für G. von Sinzig. Die Zugehörigkeit zum Schreibpersonal des Ausstellers ist durch den längeren Zeitraum, in welchem dieser Schreiber erscheint, völlig gesichert. Der Diktatvergleich kann die Berechtigung dieser Einordnung nur bestätigen. BF. 4423 nähert sich mehr als jede andere Urkunde Konrads IV. dem Formular der kaiserlichen Diplome und läßt sogar die Möglichkeit offen, daß der Hersteller zuvor in Diensten Friedrichs II. gestanden war. Er folgt selbst in der Datierung dem Brauch der kaiserlichen Kanzlisten, wenn er die Tagesangabe wegläßt. Der Text von BF. 4423 berührt sich an zwei Stellen mit BF. 4439 für Kloster Spainshart, welches Diplom somit auch als Stilprodukt des KB zu gelten hat. BF. 4423: *ut — non permittatis ab aliquo temere molestari*, BF. 4439: *non permissuris quod ab aliquo indebite molestentur*; BF. 4423: *sed ipsas — habeatis mediante*

<sup>249)</sup> Von Hartmann a. a. O. S. 63 und 66 gleichfalls unter Sigle III zu den Schreibern des Königs gestellt.

<sup>250)</sup> Abb. bei Hartmann Taf. IIc.

*iustitia favorabiliter commendatas ne pro defectu iuris ad nostram cogantur curiam laborare*, 4439: *mediante iustitia corrigas et emendes ne pro defectu iustitie de cetero ad curiam nostram debeant laborare*. Die beiden litterae clausae, BF. 4440 und 4470, bieten in ihrer knappen Fassung dem Stilvergleich keine sicheren Haltpunkte. Zu BF. 4440: G. de S. *habeas commendatum* vgl. die obige Stelle aus BF. 4423.

## KC

Der im Frühjahr 1245 für die kurze Dauer von 3 Monaten nachweisbare Urkundenhersteller ist wohl nur vorübergehend als Aushilfe beschäftigt worden. Zu groß sind die Unterschiede in Schrift und Diktat gegenüber den sonstigen, aus der königlichen Schreibstelle hervorgegangenen Diplomen. Als Schreiber tritt uns KC entgegen in dem Diplom für St. Ägidien in Nürnberg vom 14. II. 1245<sup>251)</sup> und in BF. 4495 für den Wildgrafen Konrad vom 21. des gleichen Monats. Obwohl die Hand im ersteren Diplom eine etwas altmodische Urkundenminuskel schreibt<sup>252)</sup>, in BF. 4495 hingegen schon weit zur Kursive fortgeschritten ist, gestaltet sich der Nachweis der Schriftgleichheit nicht besonders schwierig, sind doch in beiden Stücken die Eigenarten der Buchstabenformen und der Kürzungen unverändert beibehalten. Die zwei Diplome sind diktatgleich mit BF. 4493 für S. Trond, 4494 für die Minoriten in Nürnberg, das eine unbestimmbare Hand mündierte, und mit BF. 4498 für den Erzbischof von Besançon. Die Diktatgruppe fällt auf durch ihre Anlehnung an das päpstliche Formular und durch einige Besonderheiten des Verfassers. Den päpstlichen Einfluß beobachten wir in der Arenga und in der Sicherungs- und Strafformel. Die in BF. 4493, 4494 und in der Urkunde vom 14. II. 1245 gebrauchten Arengen kommen sich sehr nahe. Besonders eng berühren sich die Exordien von BF. 4493 und der Urkunde für St. Ägidien. Die Ankündigung der Insertion ist fast gleichlautend, beide Texte wiederholen die kuriale Sicherungsformel und nähern sich auch im zweiten Teil der Strafformel. Die Diktateinheit erhellt vor allem aus den Schlußworten der Korroboratio, die sich in keinem Diplom dieser Jahre mehr finden.

BF. 4493: *privilegium auctoritate nostre celsitudinis confirmamus et sigilli nostri caractere comunimus*

Diplom für St. Ägidien: *concessionem prefatam auctoritate nostri culminis et sigilli nostri karactere confirmamus*

4495: *in cuius rei — presentem paginam dari fecimus sigilli nostri caractere roboratam*

4498: *presentes litteras fieri fecimus sigilli nostri karactere roborari*

<sup>251)</sup> MIOG. 45, 203.

<sup>252)</sup> Von Hartmann S. 68 unrichtig als Buchschrift bezeichnet.

Dieses letztere Diplom liefert dem Diktatvergleich nur wenige Anknüpfungspunkte, seine Grußformel begegnet bereits in der Urkunde für St. Ägidien. Auffallend sind auch die Übereinstimmungen in der Datierung der Stücke. Die Jahrezahlen sind nach dem Annunziationsstil berechnet und der Tagesbezeichnung wird, BF. 4498 ausgenommen, „dies“ zugesetzt. Alle diese Urkunden wurden in Nürnberg ausgestellt. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß für die Dauer des Nürnberger Aufenthalts eine hier ansässige Schreibkraft zur Dienstleistung verpflichtet wurde. Die Durchsicht der im Münchener Hauptstaatsarchiv lagernden Nürnberger Urkunden hat freilich zu keiner Bestätigung dieser Vermutung geführt.

### Zusammenfassung

Versuchen wir den Ertrag dieser umfangreichen Schrift- und Diktatuntersuchungen kurz zu umreißen, so dürfte als Hauptergebnis die Feststellung zu gelten haben, daß die Könige Heinrich (VII.) und Konrad IV. während ihrer Regentschaft über eigene Schreibstellen verfügt haben, die jedoch in ihrer Stellung zur kaiserlichen Kanzlei sich erheblich unterschieden und auch in ihren Beurkundungsgewohnheiten voneinander stark abwichen. Die Einrichtung einer besonderen Schreibstelle für König Heinrich (VII.) ist erst längere Zeit nach der Übernahme der Regentschaft erfolgt, denn den Diplomen vom August 1220 bis zum 24. April 1222 (BF. 3872) fehlen alle Merkmale einer kanzleimäßigen Herstellung. Die Kanzlei des Königs hat während ihres Bestehens keine einschneidenden Veränderungen erfahren, selbst die wichtigsten politischen Begebenheiten unter Heinrich (VII.) wie der Tod des Erzbischofs Engelbert von Köln, die Lösung von Herzog Ludwig von Bayern und der Bruch mit demselben wie auch die Empörung gegen den Vater zeigen keine Auswirkung auf das Urkundenwesen des Königs. Seine Schreiber arbeiten unabhängig von der Kanzlei des Kaisers. Sie führen die Bräuche fort, die die deutschen Beamten unter Friedrich II. in den Jahren 1212—1220 beobachtet haben. Von der Entwicklung, die die Kaiserurkunde durch die Anpassung an die sizilische Königsurkunde seit 1223 nahm, sind die Diplome Heinrichs (VII.) nicht erfaßt worden. Die königlichen Urkunden weisen in ihrem Formular infolge der verschiedenen Herkunft der Schreiber und bei dem Fehlen eines gemeinsamen stilistischen Vorbildes große Verschiedenheit auf. Erst in den letzten Jahren der Regierung Heinrichs (VII.) setzt sich eine gewisse Gleichförmigkeit durch, hervorgerufen nicht zuletzt durch die allgemein vorherrschende Tendenz zu knapper sachlicher Formulierung. Die Beamten Heinrichs (VII.) haben vor ihrem Eintritt in den Kanzleidienst weder der königlichen noch der kaiserlichen Kanzlei angehört. Die Ausstattung mit Schreibpersonal war in der ersten Zeit sehr dürftig. Vom 24. April 1222 bis

zum 7. September 1225 hat ein einziger Kanzlist (HA) die anfallenden Arbeiten erledigt. Die Indienstnahme weiterer Schreiber in den Jahren 1225 (HB), 1230 (HC), 1232 (HD) und 1233 (HE) führte dazu, daß seit 1225 ständig 2, seit 1230 3—4 Beamte in der Kanzlei anwesend waren. Die 5 Kanzlisten des Königs haben nur 128 von 306 erhaltenen Urschriften geschrieben, das sind knapp über 40 %. Die Zahl bedeutet eine leichte Besserung gegenüber den Königsurkunden Friedrichs II., von denen nur ungefähr ein Drittel der Schrift nach als kanzleimäßig anzusprechen ist<sup>253</sup>). Der Anteil der königlichen Beamten an der Herstellung der Texte ist beträchtlich höher. Der Diktatvergleich erweist 255 Diplome als Stilprodukte der Kanzleibeamten. Kanzleimäßig, ohne daß jedoch ein bestimmter Stilist namhaft gemacht werden könnte, sind weitere 18 Diplomé: BF. 3984, 4026, 4036, 4084, 4100, 4201, 4266, 4277, 4278, 4284, 3410, 4326, 4344, 3449, 3460, 14772 und die Urkunde von 1231 XII. 8<sup>254</sup>). Nimmt man noch die 9 Stücke hinzu, in denen sich kanzleimäßiges und fremdes Formelgut mischt, so kommen wir auf eine Gesamtzahl von 283 Texten, die sicher in der Kanzlei entstanden sind. Demnach sind etwa 58 % der Diplome von den Ausstellerbeamten verfaßt worden. Die Texte der restlichen 42 % stammen zum Teil von den Empfängern und von Hilfskräften, zum Teil sind sie auch unbestimmbar. Eine größere Anzahl von Diplomen, die in diese Gruppe fallen, wiederholen beinahe wortwörtlich Urkunden früherer Herrscher und Heinrichs (VII.) selbst. Es ist in diesen Fällen nicht zu entscheiden, ob die Wiedergabe dieser Texte von der Kanzlei oder vom Empfänger veranlaßt worden ist. Das Verhältnis der kanzleimäßigen Texte zu den Empfänger- und Gelegenheitsarbeiten ist mit 58 % etwas günstiger als es unter König Friedrich II. war, denn von dessen Königsurkunden aus der Zeit von 1212—1220 haben nur knapp 50 % ihre Fassung in der Ausstellerkanzlei erhalten<sup>255</sup>). Die zahlreichen Empfänger- und Gelegenheitsausfertigungen verteilen sich sehr ungleichmäßig über die einzelnen Jahre. In der Zeit vom August 1220 bis zum Auftreten des ersten königlichen Kanzlisten im April 1222 sind nur Parteischreiber und Hilfskräfte beschäftigt worden. Der Beitrag der Kanzleifremden war noch bis zum Beginn des Jahres 1227 höher als die Zahl der von den königlichen Beamten hergestellten Texte. Seit 1230 nimmt der Anteil der ersteren Hersteller ständig ab. 1230—1234 wird etwa ein Drittel der auslaufenden Texte von Personen gefertigt, die außerhalb der königlichen Kanzlei stehen. In den wenigen Monaten des Jahres 1235 hat sich ihr Anteil sogar auf ein Viertel gesenkt. Wie unter König Friedrich II. ist die Heranziehung der fremden Helfer zur Fertigung der Urkunden ohne Rücksicht auf

<sup>253</sup>) Vgl. ZGO. 97, 460.

<sup>254</sup>) Cartulaire de S. Lambert à Liège I, 270.

<sup>255</sup>) Vgl. ZGO. 97, 460.

die inhaltliche Bedeutung der Stücke erfolgt. Die wichtigen Gesetze von 1231 sind ohne sichtbare Mithilfe königlicher Kanzlisten verfaßt worden. Nur eine einzige der 3 erhaltenen Ausfertigungen der berühmten *constitutio in favorem principum* wurde von einem Kanzleischreiber des Königs mündiert. Für die Annahme der Mitwirkung eines königlichen Stilisten bei der Abfassung des Gesetzes spricht keine einzige Textstelle. Der Kreis der Empfänger, die ihre Texte selbst entwarfen und schrieben, hat sich gegen die Jahre 1212—1220 nicht wesentlich geändert. In der Hauptsache sind es wieder die bischöflichen und klösterlichen Parteien, die wir an solchen Arbeiten beteiligt sehen. Vor allem fällt die hohe Zahl von Empfängerausfertigungen in den für die Zisterzienserklöster bestimmten Diplomen auf. Daß diese von fremden Schreibkräften ganz oder zum Teil hergestellten Diplome nicht unkontrolliert die königliche Kanzlei verlassen haben, ist zwei lehrreichen Beispielen zu entnehmen. Unter dem Bug der einen Ausfertigung von BF. 4205, die nach der Datierung am 9. Juni 1231 in Gelnhausen ausgestellt und von fremder Hand mündiert wurde, hat der Kanzleischreiber HA eine andere Datierung eingetragen: dat. apud Nurenbere XV. kal. oct. indict. V<sup>256</sup>). Das Pergament blieb also aus irgendeinem Grunde über drei Monate in der Kanzlei liegen, bis es besiegelt<sup>257</sup>) und ausgehändigt wurde. Offensichtlich sollte mit der jüngeren Datierung der eigentliche Zeitpunkt der Aushändigung festgehalten werden. Der zweite Fall, der die Kontrolle der Empfängerausfertigungen durch die Kanzlisten des Ausstellers bezeugt, bietet sich in BF. 4261 und 4265. Beide Stücke haben denselben Inhalt, unterscheiden sich nur in der Datierung. An BF. 4261, das ursprünglich besiegelt war<sup>258</sup>), ist eine Anweisung des Kanzlisten HA angenäht, wonach das Diplom mit dem Datum des 2. Dezembers 1232, Hagenau zu versehen sei. Der Empfängerschreiber hat diesen Auftrag nicht ausgeführt. Das zweite Stück besitzt eine spätere Datierung: 11. Januar 1233, Gelnhausen. Aus welchem Grunde der Kanzleianweisung nicht nachgekommen und eine zweite Ausfertigung hergestellt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Die angenähte Anweisung an BF. 4261 läßt keinen Zweifel offen, daß das Pergament der königlichen Kanzlei vorgelegen hat, die erst 40 Tage später diesen Fall endgültig erledigte. Die Kontrolle wird sich bei allen Empfängerausfertigungen höchstwahrscheinlich nur auf den Inhalt der Stücke beschränkt haben. Sonst könnten so manche Eigenwilligkeiten der Empfänger im Formular und vor allem die vielen Mängel in der Datierung dieser Diplome nicht erklärt werden. Im ganzen gesehen

<sup>256</sup>) Siehe P. Kehr in UB. des Hochstifts Merseburg I (1899), 166, und Winkelmann, Friedr. II. 2, 500.

<sup>257</sup>) Nachträgliche Besiegelung nimmt auch schon Philippi S. 95 an.

<sup>258</sup>) H. Bresslau in NA. 11, 97f.; daselbst weitere Literatur.

ist die Urkundenherstellung unter Heinrich (VII.) gegenüber derjenigen der kaiserlichen und späterhin der Kanzlei Konrads IV. als durchaus rückständig zu bezeichnen.

Die Neuordnung der deutschen Verhältnisse während des Aufenthalts des Kaisers in Deutschland 1235—37 hat für die Kanzlei am Königshofe wichtige Veränderungen mit sich gebracht. Die königliche Schreibstelle war unter Konrad IV. ihrer Stellung nach nicht mehr als ein Anhängsel der kaiserlichen Kanzlei und hat zeitweise auch für sie Urkunden hergestellt. Dem König hat während der ganzen Zeit von 1237—1251 meist nur ein einziger Urkundenschreiber (KA) zur Verfügung gestanden, der aus der Kanzlei Friedrichs II. hervorgegangen war und Konrad IV. schon vor der Königswahl zugeteilt worden war. Die neben dieser Hand noch nachweisbaren Kanzlisten (KB, KC) sind nur vorübergehend beschäftigt gewesen. Da der Hauptschreiber Konrads IV. in der Herstellung der Diplome sich an die Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzlei hielt, wurden die Königsurkunden weithin nach dem Muster der Kaiserdiplome geformt. Die Anpassung an die kaiserlichen Kanzleibräuche und der dadurch erzielte Fortschritt in der Urkundenherstellung kommt deutlich zum Ausdruck in der geringen Heranziehung fremder Schreiber. Die Reinschriften der 98 erhaltenen Schriftstücke einschließlich der Doppelausfertigungen rühren zu zwei Dritteln von den Kanzlisten des Königs und nur zu einem Drittel von fremden Schreibkräften her (66 zu 32). Die Zurückdrängung des fremden Einflusses fällt noch stärker auf, wenn wir die Texte nach ihren Verfassern gliedern. 102 Diplome stellen sich als reine Stilprodukte der königlichen Beamten heraus. Weitere 12 Diplome sind in Zusammenarbeit von königlichen und fremden Diktatoren entstanden. Zu diesen 114 Urkunden sind noch 16 Diplome mit kanzleimäßiger Fassung zu stellen, deren Verfasser unerkannt bleibt. Nur 5 Diplome (BF. 4451, 4464, 4477, 4478, 4519) lassen jede Mitarbeit königlicher Stilisten vermissen. Unbestimmbar sind die Texturheber von BF. 4458, 4515, 4539 und ganz auf Vorurkunden gehen BF. 4406, 4525 und 4525 zurück. Der Anteil der Kanzleifremden ist somit im Vergleich zu den Königsurkunden Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) weitgehend vermindert worden. Nur etwa 3½% der Diplome sind außerhalb der Kanzlei hergestellt worden und bei weiteren 9% der Gesamtzahl haben Empfänger oder Hilffschreiber an der Textierung mitgewirkt. Dies ist ein erstaunlicher Fortschritt gegenüber den Königsurkunden Friedrichs II. und Heinrichs (VII.), deren Kanzleien trotz besserer Personalverhältnisse fast bei jedem zweiten Diplom auf fremde Hilfe zurückgreifen mußten. Dieser Fortschritt in der Urkundenherstellung, den wir auch in der nachweisbaren Benützung von schriftlichen Behelfen und in der größeren Einheitlichkeit der kanzleimäßigen Texte bemerken können, berechtigt zu dem Urteil, daß

die Kanzlei Konrads IV. den Kanzleien der früheren Könige überlegen war. Die Frage, ob unter Konrad IV. auch ein Register über die Beurkundungen geführt wurde, wie Hartmann als sicher annimmt<sup>259</sup>), muß dahingestellt bleiben. Es könnte wohl sein, daß die kaiserliche Kanzlei auch in dieser Beziehung nachgeahmt worden ist. Ein sicherer Nachweis ist jedoch bisher nicht bekannt worden<sup>260</sup>). Die Beweise, welche Hartmann für das Vorhandensein eines Registers vorlegt, überzeugen nicht<sup>261</sup>).

Die Nachwirkung, die die beiden Schreibstellen Heinrichs (VII.) und Konrads IV. auf gleichzeitige oder spätere Kanzleien gehabt haben, ist sehr gering einzuschätzen. Die Schreibstelle Heinrichs (VII.) war in vieler Hinsicht doch sehr rückständig, um als Vorbild dienen zu können. Daß die Formeln des Stauferkönigs in den Diplomen Wilhelms von Holland noch für längere Zeit fortleben, erklärt sich durch die Weiterverwendung eines früheren Beamten Heinrichs (VII.). Die Kanzlei Konrads IV. hat wegen des eingeeengten Herrschaftsgebietes des Königs nur einen kleinen Wirkungsbereich gehabt. Gelegentlich tauchen in Privaturkunden vereinzelt sizilische Formeln (Arenga, per presens scriptum-Publikatio) auf, sie stammen meist aus kaiserlichen oder königlichen Vorurkunden. Zu einer absichtlichen Nachahmung der in den königlichen Kanzleien geltenden Beurkundungsgewohnheiten ist es nicht gekommen.

## Anhang

### I. Die Fälschungen

- BF. 3954. Gelehrtenfälschung des 18. Jahrhunderts auf der Grundlage von BF. 3952. Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jhs. NA. 20, 184f.
- BF. 3972. Entstanden 1255—76 unter Benützung von BF. 3973. S. Nürnberg. UB. I (1951), nr. 203.
- BF. 4074. Fälschung vermutlich des 17. Jahrhunderts. Die stark verblaßte Schrift gehört nach Philippi, Reichskanzlei S. 94 und Bode, UB. von Goslar I, 480 diesem Jahrhundert an. Der Text benützt größtenteils BF. 4073 als Vorlage. Anlaß und Zweck der Fälschung sind vorerst ungeklärt.
- BF. 4184, bisher unangefochten, ist eine moderne Fälschung. Das angebliche Diplom ist nur in einer von dem berüchtigten Urkundenfälscher G. F.

<sup>259</sup>) AfUF. 18, 93f.

<sup>260</sup>) Vgl. Zatschek, Studien z. mittelalterl. Urkundenlehre (1929) S. 101 ff.

<sup>261</sup>) Der Hinweis in BF. 4412 auf früher erteilte Urkunden des Hofrichters besagt nichts, da diese auch vom Empfänger vorgelegt sein konnten. Ebenso ist auch aus der Kenntnis eines so bedeutenden Gesetzes, wie es die Landfriedensordnung von 1235 darstellt, nicht unbedingt auf ein Register zu schließen.

Schott herrührenden Abschrift überliefert<sup>262</sup>). Erregt schon diese Quelle begründeten Verdacht, so verstärkt sich dieser und wird zur Gewißheit, wenn festgestellt wird, daß die Beobachtungen, welche H. Wibel allgemein an den Fälschungen Schotts machen mußte, auch auf BF. 4184 zutreffen. Dem Inhalt nach soll es wie die anderen Machwerke des Fälschers ein einfaches Rechtsgeschäft bezeugen, nämlich den Verzicht auf die Nutzung eines Forstes<sup>263</sup>). Der Text steht nur zu den von Schott überlieferten Urkunden in Stilberührung. Wie sie besitzt auch der Kontext des Machwerkes kein Merkmal kanzleimäßiger Herstellung<sup>264</sup>). An eine Empfänger-ausfertigung braucht nicht gedacht zu werden, denn zu den Urkunden der Landschaft, welcher der Empfänger angehört, bestehen keine stilistischen Beziehungen. Arenga und Publikatio sind in den Diplomen Heinrichs (VII.) einmalig. Die erstere klingt zu Beginn an einige Mainzer Bischofsurkunden des 12. Jahrhunderts an; vgl. Cod. dipl. Nassouicus I, 163 (1148), 189 (1173). Die Publikatio hinc notum esse volumus mit der für Schott kennzeichnenden Einleitung hinc findet ihr Gegenstück in der Urkunde Erzbischofs Adalbert I. von Mainz für Kloster Bleidenstadt von 1126 (Cod. dipl. Nass. I, 103 hinc notum esse volumus tam presentibus quam futuris<sup>265</sup>). Entscheidender noch sind die Textberührungen der Dispositio mit einigen anderen Urkundenabschriften des Fälschers. Vgl. ut diuturnas — *complanemus* zu Urk. von 1163 (C. dipl. Nass. I, 163): *hec dixordia nobis — ita complanata est; renunciavit omni discordie et actioni quam habebat* zu Urk. von 1170 (C. dipl. Nass. I, 186): *abrenunciavit omni iuri et actioni que-habere videbatur* und von 1215 XII. 11 (S. 242): *renunciantes-omni utilitati et actioni que — videbatur*. Hinzu kommt die häufige Verwendung von *dictus* zur Bezeichnung von etwas bereits Erwähntem, die Schott besonders liebt. Ganz verunglückt ist die Korroboratio, deren Schlußworte *corroborari fecimus in testimonium super eo* erst in den Diplomen Wilhelms von Holland auftauchen (z. B. BF. 5197). Die Verbindung *firmum et inconvulsum* war Schott schon früher geläufig; vgl. die gefälschten DD. Heinrich I. nr. 17 und Otto I. nr. 9. Die Datierung hat der Fälscher wahrscheinlich aus älteren Drucken von BF. 4183 für Mainz geholt, wobei er die *anni domini* in *anni incarnationis dominice* abgewandelt hat. Auch für einen Teil der

<sup>262</sup>) Vgl. die Ausführungen H. Wibels über die umfangreiche Fälschertätigkeit Schotts im NA. 29, 553 ff. und 30, 165 f.; siehe auch Nassauische Annalen 58 (1938), 1—19.

<sup>263</sup>) NA. 29, 683.

<sup>264</sup>) Ebenda 29, 682 f.

<sup>265</sup>) Ebenda 29, 692 Anm. 1.

Zeugen mochte ein Druck als Vorlage gedient haben. Die Namen des Wildgrafen Konrads und des Heinrich von Diez dürften willkürliche Zutaten Schotts sein, kommen sie doch in Diplomen Heinrichs (VII.) dieser Jahre nicht mehr vor. Anlaß zur Fälschung war wie bei den anderen Machwerken Schotts seine Gelehrteneitelkeit.

BF. 4196, in der Form nicht echt. Die Quelle ist unbekannt, das Stück wahrscheinlich eine Erfindung Goldasts (18. Jh.). Vgl. Winkelmann, Friedrich II. 2. Bd. S. 444 Anm. 3.

BF. 4252, eine Fälschung der Grafen von Löwenstein, entstanden 1485—1507 auf der Grundlage von BF. 14769. Vgl. MJÖG. 14. Erg. Bd. S. 289 ff.

BF. 4298, anfangs 1274 entstanden; gleichlautend mit Fälschungen auf Friedrich I. von 1187 und Konrad IV., BF. 4521. Verwendung von BF. 4002, eines unbekanntes Diploms des ausgehenden 12. Jhs. für Arenga, Publikatio, Schutzformel, eines Diploms Konrads IV. für die Titulatio und einer echten Urkunde Heinrichs (VII.) für Zeugenliste, Datierung und Monogramm. Vgl. AfUF. 15, 273.

Die auf den Namen Konrads IV. gefälschten Texte hat bereits Hartmann zusammengestellt und eingehend behandelt<sup>266</sup>). Seine Bemerkungen zu BF. 4405 und 4545 bedürfen einiger Berichtigungen und Ergänzungen.

BF. 4405. Das Urteil über dieses Stück ist nicht einhellig. Es wird als Rückübersetzung aus dem Deutschen (Huillard-Bréholles) und als Fälschung mit echtem Kern (Regesta Imp., Hartmann in AfUF. 18,1 33) erklärt. Nach einer vor dem Kriege erteilten Auskunft des Staatsarchivs Darmstadt ist das angebliche Diplom in zweifacher Form überliefert: in einer deutschen Übersetzung, dem Lautbestand nach dem ausgehenden 16. Jahrhundert angehörend, aber wahrscheinlich erst im 17. Jahrhundert geschrieben, und in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts in lateinischer Sprache. Wie zahlreiche Durchstreichungen und Verbesserungen beweisen, ist der lateinische Text aus der deutschen Übersetzung rückübersetzt worden. Der deutsche Text ist nicht einwandfrei und zweifellos das Werk eines Fälschers. Der Eingang mit *multorum beneficiorum — non oblitus* findet in den Diplomen dieser Zeit keine ähnliche Entsprechung. In den königlichen Belehnungen ist der Hinweis auf die Frauen und Kinder nicht üblich. Die Urkunden Konrads IV. nennen die Zeugen mit Vornamen, ein *comes de Henneberg* wird sonst nie erwähnt. Der lateinische Wortlaut ist nur zum Teil eine Rückübersetzung aus dem Deutschen. *Intitulatio*, *Publikatio*, *Korroboratio* und *Datierungsformel* hat der Übersetzer aus einer Vorlage geholt. *Publikatio* und *Korro-*

<sup>266</sup>) AfUF. 18, 132.

boratio stimmen wortwörtlich mit den Formeln von BF. 4500 für die Grafen von Hohenlohe überein. Daß zwei Formeln in einer anderen Königsurkunde Konrads IV. unverändert erscheinen, ist ohne Beispiel. Wahrscheinlich sind die Formeln einem frühen Druck von BF. 4500 entnommen worden, um dem Machwerk größere Glaubwürdigkeit zu verleihen. Vom übrigen Text kann nur noch der Ausdruck „considerantes talem fidem et devotionem erga nos et imperii“ als staufisch bezeichnet werden. Der deutsche Text dürfte 1581 bei der Bestätigung der Erbfolgeordnung der Familie von Reifenberg hergestellt worden sein in der Absicht, die Burg als Reichslehen in altem Besitz der Reifenberg nachzuweisen<sup>267</sup>). Bei der Anfertigung dieses zweifelhaften Beweismittels hat sicherlich ein echtes Diplom Konrads IV. das Datum geliefert, denn dieses verstößt nicht gegen das Itinerar des Königs. Die heute vorliegende lateinische Rückübersetzung könnte um 1760 entstanden sein, als die Familie von Reifenberg ausstarb und Erbstreitigkeiten zu befürchten waren<sup>268</sup>).

BF. 4545 ist als Fälschung auf der Grundlage von BF. 4544 zu bezeichnen. Der Text ist in einem besiegelten Originaltranssumpt des Empfängers enthalten. Eine solche Überlieferung erweckt stärksten Verdacht, umso mehr da der Text die Schenkung einiger Äcker bezeugen will, die in dem gleichzeitigen BF. 4544 als zinspflichtige Lehen des Klosters aufgeführt werden. Auch die in BF. 4545 genannten Grenzen können zur Anfertigung des Machwerks verleitet haben, sind sie doch genauer und etwas weiter angegeben als in der echten Urkunde.

## II. Fundorte der Originalurkunden Heinrichs (VII.)

Aargau, Staatsarchiv: 4162.

Berlin, Staatsbibliothek: 4216.

Bern, Staatsarchiv: 3917, 3949, 3961, 4010, 4146, 4224, 4342, 4374.

Besançon, Arch. départ.: 3953.

Bozen, Staatsarchiv: 3967.

Bremen, Staatsarchiv: 4273, 4307.

Brüssel, Arch. Générales du Royaume: 4135.

Chur, Bischöfl. Archiv: 4004, 4095.

Chur, Archiv von St. Luzius: 4086.

Darmstadt, Staatsarchiv: 4228, 4350.

Dortmund, Stadtarchiv: 4253.

Dresden, Hauptstaatsarchiv: 3900, 3901, 3910, 3930, 4079, 4302, 4335, 4343.

<sup>267</sup>) Nach einer Notiz aus einer ungedruckten Urkunde war Kuno von Reifenberg schon 1234 im Besitz der Burg. Siehe Nassauisches UB. I, 303.

<sup>268</sup>) C. D. Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau (1843) S. 270f.

- Düsseldorf, Staatsarchiv: 3873, 3878, 3936, 3985, 3986, 3987, 3988, 4047, 4049, 4051, 4100, 4175, 4240, 4241, 4242, 4377.
- Engelberg (Schweiz), Stiftsarchiv: 4132, 4261, 4265.
- Erfurt, Stadtarchiv: 4351, 14775.
- Eybach (Württ.), Gräfl. Degenfeld-Schonburgsches Archiv: 3934.
- Frankfurt a. M., Stadtarchiv: 4069, 4209, 4225, 4382.
- Frauenfeld, Staatsarchiv: 4011.
- Goslar, Stadtarchiv: 3898, 3975, 3976, 4074, 4286, 4319, 4331, 4333.
- Hamburg, Staatsarchiv: 3968.
- Hannover, Staatsarchiv: 3977, 4013, 4014, 4306.
- Heidelberg, Univ.-Bibliothek: 4189 II.
- Karlsruhe, GLA.: 3853, 3883, 3886, 3893, 3916, 3959, 3963, 4032, 4054, 4055, 4085, 4088, 4099, 4112, 4139, 4140, 4163, 4168, 4190, 4215, 4239, 4249, 4280, 4288, 4309, 4318, 4339, 14776.
- Koblenz, Staatsarchiv: 3913, 4176, 4199, 4271.
- Köln, Stadtarchiv: 3960, 4180.
- Kolmar, Arch. départ.: 4123, 4145, 4223.
- Lich, Fürstl. zu Solms-Lich'sches Archiv: 4213, 4301, 4322.
- Lille, Arch. dép.: 4009, 4052 I und II, 4026.
- Lüttich, Arch. de l'Etat: 3861, 3879, 4070, 4159, 4182, 4185, 4221.
- Luzern, Staatsarchiv: 3870, 4314, 4367.
- Maastricht, Staatsarchiv: 3877, Urk. von 1234 9. 20.
- Magdeburg, Staatsarchiv: 4165, 4192, 4330.
- Marburg, Staatsarchiv: 4167.
- Mons, Archives de l'Etat: 4036, 4125.
- München, Hauptstaatsarchiv: 3850, 3866, 3869, 3881, 3885, 3897, 4035, 3899, 3911, 3912, 3919, 3931, 3946, 3974 I und II, 3980, 3992, 3994 I und II, 4022, 4028, 4056, 4066, 4071, 4076, 4077, 4078, 4082, 4083, 4103, 4109, 4119, 4161, 4170, 4183 I und II, 4195 I—III, 4198, 4206, 4214, 4220, 4232, 4236, 4237, 4255, 4267, 4268, 4277, 4311, 4312, 4341, 4346, 4347, 4362, 4363, 4364, 4370, 4371, Urk. von 1231 6. 1, Urk. von 1232/33.
- München, Hausarchiv: 3894, 3921, 4081, 4158.
- Münster, Staatsarchiv: 3895, 3902, 3937, 3938, 3939, 4097.
- Nancy, Arch. départ.: 3955, 3958.
- Naumburg, Stiftsarchiv: 4205 I und II.
- Nördlingen, Stadtarchiv: 4276.
- Nordhausen, Stadtarchiv: 3907.
- Nürnberg, German. Museum: 4073, 4075, 4090, 4356.
- Öhringen, Fürstl. Hohenlohisches Gemeinschaftsarchiv: 3971.
- Osnabrück, Domarchiv: 3979, 4243, 4303, 4304, 4380.
- Paderborn, Archiv des Generalvikariats: 3903.
- Paderborn, Stadtarchiv: 3925.
- Paris, Archives Nat.: 4107.
- Paris, Bibliothèque Nationale: 3905, 4313 I und II, 4340.
- Regensburg, Fürstl. Thurn- und Taxis'sches Archiv: 4251.
- Rheinfelden (Schweiz), Stadtarchiv: 3982.
- Schwerin, Geh.- und Hauptarchiv: 3909.
- Sigmaringen, Fürstl. Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv: 3845.

- Solothurn, Staatsarchiv: 4012, 4310.  
 Speyer, Stadtarchiv: 4189 I, 4281, 4365.  
 St. Gallen, Staatsarchiv: 4092, 4096, 4138.  
 Stockholm, Reichsarchiv: 4105.  
 Straßburg, Arch. départ.: 3890, 3891, 3915, 3918, 4029, 4260, 4378.  
 Stuttgart, Hauptstaatsarchiv: 3849, 3872, 3887, 3888, 3969, 4002, 4015, 4018, 4031, 4033, 4111, 4121, 4178, 4186, 4207, 4217, 4218, 4254, 4257, 4282, 4298, 4320, 4321, 4325, 4361, 4366.  
 Utrecht, Staatsarchiv: 3998.  
 Wallerstein, Fürstl. Öttingen-Wallerstein'sches Archiv: 3847, 4005, 4234.  
 Warschau, Hauptarchiv: 3995.  
 Weimar, Staatsarchiv: 4292, 4337.  
 Wertheim, Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Domänenkanzlei: 4152, 4252, 4264, 4296.  
 Wien, Deutschordenszentralarchiv: 4038, 4052, 4172, 4289, Urk. von 1234 I. 1, 4345.  
 Wien, Staatsarchiv: 3874, 3875, 3927, 3928, 3929, 4040, 4093, 4110, 4113, 4120.  
 Wiesbaden, Staatsarchiv: 3978, 4203.  
 Wolfenbüttel, Landeshauptarchiv: 3906, 3993, 4072, 4188.  
 Worms, Stadtarchiv: 4202, 4245, 4247.  
 Würzburg, Staatsarchiv: 4300.  
 Xanten, Stadtarchiv: 3857.  
 Zürich, Staatsarchiv: 3851, 3852, 3957, 4130, 4323, 4324, 4355.

### Schriftproben

- Abb. 1 = HA (BF. 4249)  
 Abb. 2 = HB (BF. 4139)  
 Abb. 3 = HC (BF. 4318 Teilstück)  
 Abb. 4 = HD (BF. 2259 Teilstück)  
 Abb. 5 = HE (BF. 14776).

Sämtliche Diplome werden im GLA. Karlsruhe aufbewahrt.